

Die personenrechtliche Verbundenheit wirkt auch hier zugleich auf das in ihren Bereich fallende Vermögensrecht gestaltgebend ein. Unter dieser Einwirkung werden Rechtsinstitute des Sachenrechtes und des Obligationenrechtes im Sinne einer Annäherung des Individualrechtes an das Sozialrecht umgebildet²⁵.

Viertes Kapitel.

Persönlichkeitsrechte.

Erster Titel.

Die Persönlichkeitsrechte überhaupt.

§ 81. Begriff und Wesen der Persönlichkeitsrechte¹.

I. Begriff. „Persönlichkeitsrechte“ nennen wir Rechte, die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandtheil der eignen Persönlichkeitssphäre gewährleisten. Mit diesem Namen werden sie als „Rechte an der eignen Person“ gekennzeichnet und somit durch den Hinweis auf die Besonderheit ihres Objektes von allen anderen Rechten unterschieden (oben § 29 II 1). Von Manchen werden sie in gleichem Sinne, jedoch mit nicht glücklicher Wortbildung „Indivi-

²⁵ So einst die gesammte Eigenthumsordnung im Bereiche des Lehn-, Dienst- und Hofrechtes; so die Ordnung des Hausvermögens im Bereiche des Familienrechtes (vormundschaftliche Gewere und daraus hervorgegangene ehemännliche und elterliche Nutzungsrechte, vgl. Gierke a. a. O. S. 354 Anm. 1); so das Vertragsrecht (insbesondere die Ordnung des Dienstvertrages) im Bereiche des Gewerberechts.

¹ Puchta, Rhein. Museum III 305, Inst. § 30, Pand. u. Vorl. § 22, 46, 114 ff. Neuner a. a. O. (oben § 27 Anm. 1) § 4 (dazu Bürkel, Krit. V. J. Schr. XI 200 ff.). Wächter, Württ. P.R. II § 45, Pand. I § 35. Windscheid, Pand. I § 40. Brinz, Pand. § 66. Bruns in Holtzendorffs Encykl. (5. Aufl.) S. 446. Dernburg, Pand. I § 22 Anm. 8–11. Regelsberger, Pand. I § 50 I. — Walter, D.P.R. § 91. Bluntschli, D.P.R. § 18 ff., 46 ff. Dahn, Grundrifs S. 44 ff. Gareis, Arch. f. H. u. W. R. XXXV 196 ff., Grundrifs § 40 ff., Encykl. § 20 ff. Gierke, Z. f. H.R. XXIX 270 ff., Entw. S. 83 ff. — Kohler, Jahrb. f. D. XVIII 129 ff., 251 ff., Recht des Markenschutzes S. 1 ff., 93 ff., Arch. f. H. u. W. R. XLVII 167 ff. — Krainz, Oest. P.R. (2. Aufl.) I 63 ff. — Stahl, Rechtsphil. II 312 ff. Lasson, Rechtsphil. S. 545 ff. Jhering, Jahrb. f. D. X 393, Geist des r. R. III Anm. 447a, Zweck im R. II 480 ff. Thon a. a. O. (oben § 15 Anm. 1) S. 147 ff. Bierling, Kritik II 174 ff., Prinzipienlehre I 249 ff. Karger a. a. O.

dualrechte“ genannt². Sie gehören zu den „absoluten“ Rechten und enthalten daher „Verbietungsrechte“ gegen Jeden, der unbefugt in den von ihnen abgegrenzten Herrschaftsbereich eingreift. Der Hinweis auf dieses ihnen mit anderen Rechten gemeinsame Merkmal reicht indess zur Bestimmung ihres Begriffes nicht aus³.

Die Persönlichkeitsrechte unterscheiden sich als besondere Privatrechte von dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit, das in dem von der Rechtsordnung gewährleisteten allgemeinen Ansprüche besteht, als Person zu gelten (oben § 30 I). Das Recht der Persönlichkeit ist ein subjektives Recht und muß von Jedermann anerkannt und geachtet werden. Es ist das einheitliche subjektive Grundrecht, das alle besonderen subjektiven Rechte fundamentiert und in sie alle hineinreicht⁴, das daher so gut die öffentlichen Rechte wie

(oben § 29 Anm. 8) S. 198 ff. Roguin, *La règle de droit* S. 258 ff. — v. Liszt, *Strafr.* § 81; Die Grenzgebiete zwischen Privatrecht u. Strafrecht (H. V der Beiträge zur Erläut. u. Beurth. des Entw. v. Bekker u. Fischer) S. 4 ff. — Unter den zahlreichen Gegnern des ganzen Begriffes der Persönlichkeitsrechte sind hervorzuheben: Savigny I 335 ff.; Unger, *Oest. P.R.* I § 60; Gerber, *D.P. R.* § 219, vgl. auch § 67; Laband, *Z. f. H.R.* XXIII 621 ff.; Binding, *Strafr.* I 169, 718; Jellinek, *System* (oben § 27 Anm. 1) S. 78. Ferner Mandry in Dollmanns *Gesetzg. des K. Bayern V*, 2 S. 99 ff. u. *Civilr. Inh.* (oben § 7 Anm. 18) B. II A. IV, der dafür „absolute Verbiegungsrechte nicht dinglichen Charakters“ einführt. Aehnlich Franken, *D.P.R.* S. 115 ff., 154 ff., 402 ff.: absolute Vermögensrechte ohne Objekt, wenn man sie nicht als quasidingliche Rechte an unkörperlichen Sachen vorstellen will. Auch Stobbe III 1 ff. kennt nur „Rechte an immateriellen Gütern“. Desgleichen Bekker, *Pand.* I § 25 Beil. IV u. *Jahrb. f. D.* XXX 277 ff., nur „Rechte an unkörperlichen Sachen“.

² Diesen Namen haben besonders Gareis und Kohler in Aufnahme gebracht. Auch das R.Ger. braucht ihn, z. B. VIII Nr. 4 u. Seuff. XLV Nr. 264. Allein nach der Analogie von Ausdrücken wie „Realrecht“, „Personalrecht“ u. s. w. weist der Ausdruck „Individualrecht“ auf das Individuum nicht als Objekt, sondern als Subjekt hin und bedeutet ein seinem Subjekte qua Individuum zustehendes Recht, mithin auch Eigentum, körperschaftliche Sonderrechte u. s. w. Besser ist der von Gareis neuerdings (*H.R.* 4. Aufl. § 49 § 2, Gareis u. Fuchspurger, *Komm.* S. 447 Anm. 3 u. 589 Anm. 6) vorgeschlagene Name „Individualitätsrechte“. Doch verdient der Ausdruck „Persönlichkeitsrechte“ schon deshalb den Vorzug, weil auch Verbandspersonen Subjekte solcher Rechte sind.

³ Es bedarf daher mindestens noch eines Zusatzes, um die Sachenrechte auszuschließen. So suchen sich Mandry u. Franken a. a. O. (Anm. 1) zu helfen. Man vgl. auch Maurenbrecher, *D.P.R.* I § 201, wo die Statusrechte als „dingliche Rechte, die nicht auf Sachen sich beziehen“, gekennzeichnet werden. Oder Brunner in Holtzendorffs *Rechtslex.* s. v. „Bannrecht“ I 232, wo das Bannrecht zusammen mit Urheber-, Marken-, Firmen- und Patentrecht in die Kategorie der „absoluten Rechte ohne sachenrechtliches Substrat“ verwiesen wird. Alle diese Begriffsbestimmungen aber befriedigen schon deshalb nicht, weil sie das Objekt des Rechtes durch eine bloße Verneinung bezeichnen.

⁴ Zutreffend Regelsberger I 198.

die Privatrechte und so gut die Rechte an Sachen wie die Rechte an Personen trägt und begleitet⁵. Inwieweit aber aus ihm besondere Rechte herauswachsen oder in ihm der Stoff zu solchen Rechten unausgeschieden stecken bleibt, darüber entscheidet die rechtsgeschichtliche Entwicklung. Und diese Entscheidung ist gerade hinsichtlich der Rechte an der eignen Person im römischen und in unserem Rechte ungleich ausgefallen.

Das römische Recht hat besondere Rechte an der eignen Person nicht ausgeprägt oder doch nicht bewußt anerkannt. Insoweit solche Rechte stofflich überhaupt vorhanden waren, traten sie aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit nicht heraus. Das Bedürfnis ihres privatrechtlichen Schutzes wurde durch die auf den allgemeinen Schutz der Persönlichkeit gerichteten Aktionen und namentlich in umfassender Weise durch die *actio injuriarum* befriedigt⁶.

Im deutschen und modernen Recht dagegen sind zahlreiche Typen von Rechten an der eignen Person zu selbständiger Ausgestaltung gelangt. Manche von ihnen sind durch die neuere Gesetzgebung in ihrem Sonderdasein so befestigt, daß sie sich von dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit nicht minder scharf abheben, als das Eigenthum oder die väterliche Gewalt. Die Persönlichkeitsrechte müssen daher auch begrifflich heute als eine eigne Kategorie der besonderen Rechte anerkannt werden und fordern gebieterisch die ihnen gebührende Stelle im System⁷.

Vieles freilich ist hier noch im Werden. Darum sind die Grenzen zwischen den besonderen Persönlichkeitsrechten und dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit zum Theil fließend und unsicher⁸. Jedes-

⁵ Darum kann eine Verletzung des Eigenthums zugleich eine Verletzung des Rechtes der Persönlichkeit enthalten, Jhering, *Jahrb. f. D.* XXIII 185, *Regelsberger* I 199. Ebenso eine Verletzung staatsbürgerlicher Rechte (z. B. in den Fällen des *Str.G.B.* § 105 ff.)

⁶ Vgl. insbes. Jhering, *Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen*, *Jahrb. f. D.* XXIII 155 ff.

⁷ In den Pandektensystemen wird freilich dieses Bedürfnis nicht empfunden, weil sie die dem römischen Rechte fremden Rechtsbildungen nur gelegentlich berühren. Dies rechtfertigt aber nicht den allgemein gehaltenen Widerspruch von Windscheid I § 40.

⁸ Manche Bestandtheile der Privatrechtssphäre sind durch besondere öffentlichrechtliche Garantien in bestimmter Richtung als selbständige Rechte abgehegt, ohne daß hiermit zugleich für die Privatrechtsordnung ihre Ausscheidung aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit geboten wäre. Dies gilt z. B. von den Rechten auf gewisse durch einen besonderen Strafrechtsschutz gesicherte Persönlichkeitsgüter, wie Hausfriede, Brief- und Schriftengeheimnis, Gräberruhe, religiöses Gefühl, Rechtsfriede; v. Liszt, *Grenzgebiete* S. 6. Es gilt ferner von zahlreichen

falls erschöpfen die in feste gesetzliche Form gegossenen Persönlichkeitsrechte nicht den an sich hierfür geeigneten Stoff. Vielmehr lassen sie empfindliche Lücken. Zur Ausfüllung solcher Lücken muß da, wo das Rechtsbewußtsein der Gegenwart dies heischt, auf das allgemeine Recht der Persönlichkeit zurückgegriffen werden, bis aus ihm ein neues besonderes Recht herausgeholt ist⁹.

II. Wesen. Vermöge der Bestimmung ihres Objektes durch Heraushebung eines Bestandtheiles der eignen Persönlichkeitssphäre bilden die Persönlichkeitsrechte in gleicher Weise, wie die dinglichen Rechte, die Forderungsrechte oder die Familienrechte, eine durch gemeinsame Merkmale ausgezeichnete Gattung von Rechten. Diese Gattung umfaßt aber mancherlei Arten und Unterarten, die in Folge der ungleichen Beschaffenheit der durch sie verselbständigten Theile der Persönlichkeitssphäre noch weiter auseinander streben, als dies bei den meisten anderen Gattungen der Rechte der Fall ist. Sind es doch Persönlichkeitsgüter von sehr verschiedenem Range und sehr verschiedener Natur, die als Gegenstände solcher Rechte erscheinen: bald die höchsten äußeren Güter des Menschen, wie Leben, Freiheit oder Ehre, bald bloße Namen und Zeichen; bald die Bedingungen, bald die Erfolge einer besonderen Thätigkeit; bald von außen empfangene Vergünstigungen, bald die Erzeugnisse eigenster geistiger Schöpferkraft.

1. Die Persönlichkeitsrechte sind Privatrechte. Sie sind ja gerade darauf angelegt, der Person in ihrem Fürsichsein einen eignen Bereich ihres Selbst zu sichern. Der Staat schützt sie in erheblichem Umfange durch die Strafrechtsordnung und gewährt ihnen zugleich in mannichfacher Weise seinen Verwaltungsschutz¹⁰. Grundsätzlich aber

den Individuen durch das Verfassungsrecht als Grundrechte zugesicherten Rechten auf eine bestimmte Art der freien Bethätigung der Persönlichkeit, wie Gewissensfreiheit, Recht der freien Meinungsäußerung, Lehr- und Unterrichtsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit, etwa auch Verehelichungsfreiheit, Erwerb von Grundeigenthum u. s. w.

⁹ So kann z. B. unter dem Gesichtspunkte eines Eingriffes in das Recht der Persönlichkeit die unbefugte Veröffentlichung der Briefe eines Anderen auch dann als Rechtsverletzung erscheinen, wenn an den Briefen ein Urheberrecht nicht besteht; Kohler, Jahrb. f. D. XVIII 271 ff., Busch, Arch. XLVII 187, Arch. f. b. R. VII 106 ff., Regelsberger § 50 Anm. 10. Ebenso die Annahmung fremder Gewerbezeichen, wenn auch der besondere Markenschutz sich nicht auf sie erstreckt; vgl. unten § 84 VI 3. Vor Allem aber ist der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb auf das Recht der Persönlichkeit zu stützen; vgl. unten § 82 V S. 715. Unsere Praxis verfährt hier jedoch bisher sehr zaghaft.

¹⁰ In gleicher Weise schützt er ja auch das Eigenthum und andere Privatrechte. — Wenn für ein Persönlichkeitsrecht lediglich dieser öffentlichrechtliche

sind sie auch durch Klage geschützt, indem sie als absolute Privatrechte einen im Wege des Civilprozesses durchsetzbaren Anspruch gegen Jedermann auf Anerkennung und auf Unterlassung von Eingriffen und im Falle ihrer Verletzung auf Wiederherstellung oder Ersatz gewähren¹¹. Wo der staatliche Schutz versagt, tritt gerade zu ihrem Schutze das Recht der Selbsthülfe im vollsten Maße in Kraft.

2. Die Persönlichkeitsrechte sind als solche keine Vermögensrechte. Sie können jedoch gleich den Rechten an anderer Persönlichkeit (den Familienrechten, den Körperschaftsrechten u. s. w.) einen vermögensrechtlichen Inhalt aus sich entfalten oder in sich aufnehmen. In dem Maße, in dem ihr so erlangter Vermögenswerth in den Vordergrund tritt, werden sie einer vermögensrechtlichen Ordnung zugänglich. Immer aber bleibt ihr personenrechtlicher Kern unversehrt. Auch kann ihr vermögensrechtlicher Inhalt oder ein Theil desselben zwar bis zu einem gewissen Grade selbstständig, niemals jedoch völlig aus dem Zusammenhange des in dem personenrechtlichen Kerne geeinten Ganzen gelöst werden¹².

Manche Persönlichkeitsrechte sind somit zugleich Vermögensrechte. Insoweit erscheinen sie als „absolute Vermögensrechte“, als „Rechte an unkörperlichen Sachen“ oder, wie man neuerdings zu sagen pflegt, als „Immaterialgüterrechte“¹³. Mag jedoch diese Seite

Schutz ausgebildet ist, so wird dadurch sein privatrechtliches Wesen keineswegs verneint; Bierling, Kritik II 153, Jhering, Geist. III Anm. 447 a, Regelsberger I 198. Wohl aber wird es dann regelmässig an einem Anlasse fehlen, dieses Privatrecht innerhalb des Privatrechtssystems als besonderes Persönlichkeitsrecht auszuzeichnen; oben Anm. 8.

¹¹ R.Ger. XVIII Nr. 4 S. 19 u. Seuff. XLV Nr. 264 S. 442 („einen mit der Negatorienklage verfolgbaren Anspruch auf Anerkennung des Rechts und Schutz gegen fernere Störung“) u. 445 ff.

¹² Das Verlagsrecht bleibt Ausfluss des Urheberrechts, wie der väterliche Nießbrauch Ausfluss der väterlichen Gewalt oder das Nutzungsrecht am Körperschaftsgute Ausfluss der Mitgliedschaft.

¹³ Vgl. oben Anm. 1 a. E. — Ganz abweichend will Heusler, Inst. I 330 u. 336 ff., das Wesen dieser Rechte, die er mit patrimonialen Herrschaftsrechten, Reallasten und Praedialservituten in eine Gruppe vereint, nicht daraus herleiten, daß sie Rechte an unkörperlichen Sachen sind, sondern daraus, daß sie selbst als unkörperliche Sachen gelten. Das deutsche Recht behandle neben unbeweglichen und beweglichen Sachen gewisse „Rechtsamen“, „welche das Recht des Inhabers in einem aktiven Einwirken desselben auf die Außenwelt zur Erscheinung bringen“, als Objekte von Sachenrechten (Eigenthum, dinglichen Rechten, Gewere, dinglicher Klage). Solche „Rechtsamen“ seien nicht einfache „Rechte“, sondern unkörperliche Sachen, die im Rechtsleben überhaupt nur als Objekte des Sachenrechts zur Erscheinung und Verwerthung gelangen können. Sieht man aber auch von der unrichtigen Fassung des Begriffes der unkörperlichen Sache (oben § 31 Anm. 6)

ihres Wesens noch so kräftig entwickelt sein, so darf man doch weder in dem vermögensrechtlichen Bestandtheile den Kern des Rechtes erblicken¹⁴ noch auch den vermögensrechtlichen Bestandtheil als ein durchaus selbständiges Recht von dem Persönlichkeitsrechte abtrennen¹⁵.

3. Die Persönlichkeitsrechte sind an sich höchstpersönliche Rechte, die in einer bestimmten Person entstehen, an sie gebunden bleiben und mit ihr untergehen. Allein in dem Maße, in dem ihr Gegenstand als unkörperliche Sache einen selbständigen objektiven Bestand gewinnt (oben § 31 II 1 b), können sie mancherlei Abwandlungen ihres höchstpersönlichen Wesens erfahren.

a. Entstehung. Die obersten Persönlichkeitsrechte entstehen als allgemeine gesetzliche Rechte mit der Persönlichkeit selbst. Andere treten als besondere gesetzliche Rechte mit dem Erwerbe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personenklasse ein. Wieder andere werden individuell erworben. Ihr Erwerbstitel kann ein vom Willen unabhängiger Vorgang oder eine fremde Handlung (öffentliche oder private Verleihung) oder eine eigne Willensthat (Aneignung oder Schöpfung) sein. Im letzteren Falle muß jedoch bei manchen Persönlichkeitsrechten eine öffentliche Feststellung (z. B. Registereintrag) hinzutreten, damit ihr Erwerb, sei es überhaupt sei es mit voller Wirksamkeit, erfolge.

b. Uebertragung. Die Persönlichkeitsrechte sind an sich unübertragbar. Manche Persönlichkeitsrechte können jedoch ganz oder theilweise der Ausübung nach, manche sogar der Substanz nach auf eine andere Person übertragen werden. Einzelne Persönlichkeitsrechte sind zwar nicht für sich, wohl aber in Verbindung mit einem anderen Rechte, zu dem sie in ein Abhängigkeitsverhältnis gesetzt sind, der Uebertragung fähig. Dahin gehören die als Realrechte mit

und der Rechte an Rechten (ib. Anm. 14) ab, so sollte man doch meinen, daß zum Mindesten die „Rechtsamen“ erst als „Rechte“ irgend einer Gattung konstituiert sein müssen, bevor sie als Objekte gesetzt werden. Oder sollen sich wirklich „Rechte“ und „Rechtsamen“ so unterscheiden, daß jene Objekte haben, diese Objekte sind?

¹⁴ Hierzu gelangen Mandry u. Franken a. a. O. (oben Anm. 1), im Wesentlichen auch Bekker a. a. O. S. 84 („Quasivermögensrechte“) und anscheinend auch Windscheid § 41 Anm. 2, § 42 Anm. 1 a. E., § 137 a. E.

¹⁵ In dieser Weise zerreißt namentlich Kohler, dem Andere gefolgt sind, das Urheber- und Erfinderrecht in „Individualrecht“ und „Immaterialgüterrecht“. Hierüber ist unten zu sprechen. Bemerkt sei nur, daß Kohler bei anderen Persönlichkeitsrechten die zugleich Vermögensrechte sind, wie bei dem Firmen- und Markenrechte, ein Immaterialgüterrecht nicht abtrennt, obwohl doch ein als Gegenstand des Rechtes vorgestelltes immaterielles Gut auch hier vorhanden ist.

einem Grundstücke verknüpften Persönlichkeitsrechte. Desgleichen die Persönlichkeitsrechte, die mit einem Geschäftsbetriebe verbunden sind.

Insoweit eine Uebertragung stattfindet, geht durch sie das Persönlichkeitsrecht in eine andere Persönlichkeitssphäre über und wird für deren Subjekt zu einem Rechte an seiner eignen Person. Im Falle einer konstitutiven Uebertragung entsteht aus dem mit vermindertem Inhalte beim Veräußerer zurückbleibenden Persönlichkeitsrechte ein neues Persönlichkeitsrecht, das die Persönlichkeitssphäre des Erwerbers erweitert und zu seinem Mutterrechte in einem ähnlichen Verhältnisse steht, wie ein begrenztes dingliches Recht zum Eigenthum¹⁶.

c. Beendigung. Die Persönlichkeitsrechte enden an sich mit dem Wegfalle der Person, in der sie entstanden sind.

Doch giebt es vererbliche Persönlichkeitsrechte. Auch sie sind indeß der Regel nach nicht ewig. Vielmehr überleben manche (wie das gewöhnliche Urheberrecht) ihr ursprüngliches Subjekt nur während eines bestimmten Zeitraumes. Andere (wie das Erfinderrecht und manche Urheberrechte) sind in ihrer Lebensdauer von vornherein begrenzt. Einzelne Persönlichkeitsrechte aber können dauernd fortbestehen. Insbesondere sind die einem Grundstücke oder einem Geschäftsbetriebe anhaftenden Persönlichkeitsrechte regelmäsig unbestimmt.

Andrerseits können Persönlichkeitsrechte schon vor dem Wegfalle der Person, in der sie entstanden sind, erlöschen. Selbst die obersten Persönlichkeitsrechte können ganz oder theilweise verwirkt werden. Andere Persönlichkeitsrechte gehen nicht nur durch Verwirkung, sondern auch durch Verzicht unter. Die mit einem Grundstücke verbundenen Persönlichkeitsrechte enden durch Untergang des Grundstückes, die an ein Geschäftsvermögen geknüpften Persönlichkeitsrechte durch Wegfall des Geschäftes. Endlich erlöschen die von vornherein zeitlich begrenzten Persönlichkeitsrechte auch dann, wenn ihr ursprüngliches Subjekt noch vorhanden ist, durch Zeitablauf.

§ 82. Arten der Persönlichkeitsrechte.

Die Persönlichkeitsrechte zerfallen je nach dem Bestandtheile der Persönlichkeitssphäre, der ihren Gegenstand bildet, in verschiedene Arten. Von ihnen sind einige hier nur kurz zu berühren, weil sie entweder schon bei der Darstellung des allgemeinen Rechtes der

¹⁶ So das Verlagsrecht im Verhältniß zum Urheberrecht, aus dem es geschöpft ist, an das es heimfällt und mit dem es erlischt.

Persönlichkeit besprochen sind oder zweckmäßiger Weise erst später in anderem Zusammenhange behandelt werden oder endlich ins Handelsrecht gehören. Die übrigen sind hier näher zu betrachten.

I. Leib und Leben. Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung seiner Leiblichkeit. Widerrechtliche Eingriffe in das Leben, den Körper oder die Gesundheit sind daher Rechtsverletzungen¹. Zu ihrer Abwehr ist Selbsthülfe erlaubt². Der Staat schützt die leibliche Seite der Persönlichkeit in umfassendem Maße durch Strafrecht und Verwaltungsrecht. Aus der Verletzung dieses Rechtes entspringen aber auch privatrechtliche Ansprüche auf Ersatzleistungen³. Das Recht auf leibliche Unversehrtheit ist heute unverzichtbar⁴. Es ist zum Theil sogar der Verfügung seines Subjektes entzogen⁵. Auch

¹ Ueber Entw. I § 704, der erst durch eine Fiktion „die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre“ zu einer Rechtsverletzung stempeln wollte, vgl. Gierke, Entw. S. 84, v. Liszt, Die Grenzgebiete S. 5 ff. — Ein Recht zu Eingriffen in fremde Leiblichkeit steht unter gewissen Voraussetzungen nicht nur dem Staate, sondern auch einer Privatperson zu. So kraft Nothwehr, kraft Züchtigungsrechtes, kraft ärztlicher Berufserfüllung. Eine nach den Regeln der Kunst gebotene ärztliche Operation ist stets mit Einwilligung des Patienten oder seiner Angehörigen, unter Umständen aber, wenn sie dringend erforderlich und vorherige Befragung ausgeschlossen oder unthunlich ist, auch ohne solche Einwilligung zulässig; Seuff. XLVIII Nr. 262. Ueber die Frage, ob in der Verweigerung der Einwilligung in eine Operation eine Pflichtverletzung liegen kann, vgl. R.Ger. b. Seuff. XLVI Nr. 189, F. Endemann, Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation seitens des körperlich Verletzten, Berl. 1893, u. dazu Eck, Juristisches Litteraturblatt v. 1893 Nr. 51.

² Neben Str.G.B. § 53 (Nothwehr) greift hier § 54 (Nothstand) Platz.

³ Hiervon ist in der Lehre von den Deliktsobligationen zu handeln.

⁴ Anders im ältesten deutschen Rechte, dem die Verpfändung und das Verspielen von Leib und Leben oder von einzelnen Gliedmaßen bekannt war; Schuster, Das Spiel, Wien 1878, S. 11 ff., Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, Würzb. 1883, S. 59 ff. — Heute kann wirksam nur auf die privatrechtlichen Ansprüche aus erfolgter Verletzung und bei solchen Körperverletzungen, die nur auf Antrag verfolgt werden (Str.G.B. § 232), auch auf die Strafverfolgung verzichtet werden (vgl. über Zurücknahme der Privatklage Str.Pr.O. § 431 u. 432).

⁵ Der Selbstmord ist, obwohl nicht mehr strafbar, doch keineswegs rechtlich erlaubt, die Selbstverstümmelung unter Umständen sogar strafbar (Str.G.B. § 142). Die Einwilligung verleiht einem Anderen nicht das Recht zu Eingriffen in die Leiblichkeit des Einwilligenden, obschon die Tödtung auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Getödteten milder gestraft wird (Str.G.B. § 216) und die beiderseitige Einwilligung in mögliche Verletzung den Zweikampf zu einer besonderen Straftat stempelt (Str.G.B. § 201 ff.). Für die bloße Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten behaupten zwar Manche das Gegentheil; vgl. bes. Binding, Strafr. I 722 ff. Doch ist auch bei ihr daran festzuhalten, daß sie, da dem Verletzten eine Verfügung über sein Recht auf leibliche Unversehrtheit nicht zustand,

kann es nur in beschränktem Sinne verwirkt werden⁶.

Ein entsprechendes Persönlichkeitsrecht der Verbandspersonen, das aber bei deren einzelnen Gattungen sowohl hinsichtlich des Schutzes gegen fremde Eingriffe wie hinsichtlich der Zulässigkeit eigener Verfügung sehr ungleich entwickelt ist, läßt sich in dem Rechte auf Unversehrtheit des eignen Bestandes finden⁷.

II. Freiheit. Auch ein Recht auf Achtung seiner persönlichen Freiheit wird heute jedem Menschen angeboren. Widerrechtliche Eingriffe in die Freiheit eines Anderen sind daher Rechtsverletzungen⁸. Zum Schutze gegen sie wird auch hier neben der Selbsthilfe und neben der öffentlichen Rechtsordnung die Privatrechtsordnung wirksam⁹. Das Recht auf Freiheit ist heute unverzichtbar und unveräußerlich¹⁰. Dagegen unterliegt es der Verfügung seines Subjektes und kann daher durch Rechtsgeschäfte in seiner Ausübung eingeschränkt werden. Die Rechtsordnung zieht aber solcher Selbstbindung feste Grenzen, damit nicht die Selbstbeschränkung der Freiheit in Selbstzerstörung ausarte¹¹. Das Recht auf Freiheit kann für eine bestimmte Zeit oder für immer verwirkt werden.

Bei den Verbandspersonen entspricht das nach Umfang und Inhalt sehr verschieden entwickelte Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverwaltung.

rechtswidrig bleibt; R.Ger. in Str.S. II Nr. 182, VI Nr. 21, Hälschner, Das gem. deut. Strafr. I 471, II 91, v. Liszt, Strafr. § 34 Anm. 5 u. § 88 III. Dagegen ist für die Vornahme ärztlicher Eingriffe die Einwilligung bedeutungsvoll; oben Anm. 1. Hier findet auch, wenn der Patient nicht Verfügungsfähig ist, Vertretung bei der Verfügung statt.

⁶ Eine volle Verwirkung trat einst durch Friedlosigkeit ein. Heute wird nur dem Staate gegenüber durch todeswürdiges Verbrechen das Recht auf das Leben (dagegen in keinem Falle mehr das sonstige Recht auf körperliche Integrität) verwirkt. Ueberdies verwirkt, wer einen Anderen rechtswidrig angreift, gegenüber dem Nothwehrberechtigten sein Recht auf Leib und Leben.

⁷ Vgl. oben § 69 III, § 70 I 2 u. 3, § 77 IV 6, § 78 X u. XI. Strafrechtsschutz genießt der Bestand des Staates; Str.G.B. § 81.

⁸ Ueber Entw. I § 704 vgl. oben Anm. 1. Entw. II § 747 scheint auf der Annahme zu beruhen, daß Freiheitsentziehung keine Rechtsverletzung sei.

⁹ Strafrechtsschutz nach Str.G.B. § 234 ff. Ueber die Privatrechtsansprüche aus Freiheitsentziehung ist im Obligationenrecht zu handeln.

¹⁰ Das ältere deutsche Recht kannte Veräußerung und Verpfändung der Freiheit, zuletzt noch in der Form des obstagium; vgl. Kohler, Shakespeare S. 53 ff., unten Abschn. III Kap. I.

¹¹ Hierher gehören die Einschränkungen der bindenden Kraft von Dienstverträgen, das Verbot lebenslänglicher Bindung durch Gesellschaftsverträge, die gesetzlichen Garantien der Freiheit des Austrittes aus Genossenschaften, die Beschränkungen der Konventionalstrafen u. s. w.

III. Ehre. Das Recht auf Achtung seiner Ehre wird dem Menschen gleichfalls angeboren. Da aber, wie oben gezeigt ist (§ 53), neben der allgemeinen Menschenehre eine im Staatsbürgerthum wurzelnde bürgerliche Ehre, eine durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreise bedingte Sonderehre und eine durch eigne Thätigkeit erworbene Individualehre anerkannt sind, so kann das Recht auf Ehre sich mit sehr verschiedenem Inhalte erfüllen. Widerrechtliche Ehrverletzungen sind Rechtsverletzungen¹². Gegen sie wird von der Sitte bekanntlich Selbsthülfe in weit größerer Ausdehnung sanktionirt, als das Recht sie gestattet¹³. Im Uebrigen gewährt auch gegen sie der Staat sowohl Strafrechtsschutz wie Privatrechtsschutz¹⁴. Dabei kommt zum Theil der Schutz einer Sonderehre oder einer Individualehre in eigenthümlichen Rechtsbildungen zum Ausdruck¹⁵. Die Sonderehre empfängt überdies einen mehr oder minder kräftigen Sonderschutz durch die Ordnung der engeren Gemeinschaft, in der sie wurzelt¹⁶. Das Recht auf Ehre ist heute unverzichtbar und unveräußerlich¹⁷. Der Verfügung seines Subjektes ist es grundsätzlich nicht entzogen¹⁸. Auch kann es, wie oben bereits gezeigt ist (§ 53), in bestimmtem Umfange verwirkt werden.

¹² Ueber Entw. I § 704 vgl. oben Anm. 1.

¹³ So bei der von der Rechtsordnung verworfenen Institution des Zweikampfes, aber keineswegs bloß bei ihr.

¹⁴ Der Strafrechtsschutz selbst nähert sich hier einem Privatrechtsschutze an; insbesondere einerseits durch das hier (wie bei leichteren Körperverletzungen) dem antragsberechtigten Verletzten (Str.G.B. § 194—195) gewährte Recht der Privatklage (Str.Pr.O. § 414 ff., 435 ff.), andererseits durch die Gestaltung der Straffolgen, die sich zum Theil nicht nur auf Genugthuung und Ersatz, sondern auch auf Wiederherstellung der verletzten Ehre (Str.G.B. § 200) richten; vgl. dazu v. Liszt § 59 II 2 u. die dort Anm. 3 angef. Litt., auch Kärger a. a. O. S. 204 ff. Ueber die Privatrechtsansprüche aus Ehrverletzung ist noch im Obligationenrechte zu reden.

¹⁵ Schutz der Geschäftsehre gegen eine mit Vermögensschädigung verbundene Verletzung (Kreditverläumdung) nach Str.G.B. § 187—188; Schutz der Familienehre gegen Verletzung durch Beschimpfung Verstorbener nach Str.G.B. § 189; Schutz der Geschlechtsehre, wobei jedoch der Schutz der leiblichen Unversehrtheit konkurriert; nach den älteren Strafgesetzbüchern auch besonderer Schutz der Amtsehre (jetzt nicht mehr, vgl. jedoch Str.G.B. § 196).

¹⁶ Vgl. oben § 53 S. 431 Anm. 32 ff.

¹⁷ Anders nach älterem deutschem Recht; Kohler, Shakespeare S. 62 ff. Von der Verpfändung der Ehre wird bei den Bestärkungsmitteln der Verträge noch gehandelt werden.

¹⁸ Darum wird durch Einwilligung Verletzung ausgeschlossen (*volenti non fit injuria*); auch tritt die Verfolgung einer Beleidigung stets nur auf Antrag ein, der bis zur Urtheilsvollstreckung und bei der Privatklage bis zum Anfange der Urtheilsvollstreckung zurückgenommen werden kann (Str.G.B. § 194).

Einzelne besonders erworbene Ehrenrechte unterliegen nicht bloß der Verwirkung, sondern auch dem Verzicht. Dagegen sind auch sie der Regel nach unübertragbar. Doch giebt es vererbliche und veräußerliche Ehrenrechte¹⁹. So ist anzunehmen, daß das von einem Kaufmann für sein Geschäft erworbene Recht auf Führung bestimmter gewerblicher Ehrenzeichen mit der Firma übertragen werden kann²⁰.

Auch die Verbandspersonen haben ihre Ehre und ein Privatrecht auf deren Achtung²¹. Ebenso kann einer Personenmehrheit in ihrer Verbindung zur Personeneinheit ein Recht auf Ehre gebühren²².

IV. Besondere Zustände. Den besonderen Zuständen, die auf den Inhalt der Persönlichkeitssphäre einwirken, entsprechen angeborne oder erworbene Zustandsrechte, die jedoch nur zum Theil sich von dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit in einiger Selbständigkeit abheben und regelmäßig, soweit sie eines besonderen Schutzes überhaupt bedürfen, diesen Schutz vom öffentlichen Rechte her empfangen. An sich haben auch sie, insofern sie der Person eine von Jedermann anzuerkennende eigenthümliche Rechtsstellung in ihren individuellen Verhältnissen gewährleisten, die Natur von Privatrechten²³. Dies gilt von den Zustandsrechten, die aus einer die Rechts- oder Handlungsfähigkeit bestimmenden natürlichen Beschaffenheit folgen²⁴; es gilt von dem Rechte der Zugehörigkeit zu einem Geburtsstande (z. B. zum hohen oder niederen Adel), zu einem Berufsstande (z. B. Kaufmannseigenschaft überhaupt oder Vollkaufmannseigenschaft insbesondere) oder zu einem Religionsbekenntnisse²⁵; es gilt vom Wohnsitzrechte²⁶; es gilt auch von dem Rechte der Zugehörigkeit zu einem

¹⁹ Vererbliche Würden und Titel; Ehrenrechte als Realrechte.

²⁰ Dies hat das O.L.G. Dresden b. Seuff. XLVI Nr. 46 für Ehrendiplome und Preismedaillen (mit Ausnahme einer als persönlicher Orden qualifizierten Medaille) ausgesprochen. Vgl. auch Kohler, Markenschutz S. 231 Anm. 2. — Ueber den Schutz der Rechte auf Ehrenzeichen vgl. oben § 53 S. 432 Anm. 42—43.

²¹ Oben § 66 S. 516 Anm. 13.

²² Oben § 80 S. 682 Anm. 92; v. Liszt, Strafr. § 97 IV.

²³ Während in der älteren Theorie das Dasein von „Statusrechten“ unbestritten war, will heute die herrschende Meinung davon nichts wissen. Giebt es aber überhaupt ein Recht der Persönlichkeit, so muß nothwendig auch jede rechtlich erhebliche Qualifikation der Persönlichkeit in den Bereich des subjektiven Rechtes fallen. Fraglich kann dann nur sein, ob und inwieweit ein besonderes Persönlichkeitsrecht oder lediglich eine Differenzirung des allgemeinen Rechtes der Persönlichkeit anzunehmen ist. Worauf nicht viel ankommt.

²⁴ Oben § 43—45. So ist es ein Recht, als großjährig, als geistig gesund u. s. w. anerkannt zu werden. Es ist aber auch ein Recht, als schutzbedürftig zu gelten.

²⁵ Oben § 46—51 u. 54—55.

²⁶ Oben § 57.

Verbande, wenn und soweit dieses eine über das Mitgliedschaftsrecht hinausreichende privatrechtliche Wirkung hat²⁷.

Derartige Zustandsrechte finden sich auch bei Verbandspersonen und Personeneinheiten²⁸.

V. Bethätigung. In dem Rechte der Persönlichkeit ist das Recht freier Bethätigung der eignen geistigen und leiblichen Kräfte innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Schranken enthalten. Besondere Privatrechte auf einzelne Bereiche menschlicher Thätigkeit sind im Allgemeinen auch da nicht ausgebildet, wo das öffentliche Recht die Freiheit der Bethätigung der Persönlichkeit in bestimmter Richtung besonders anerkennt und gewährleistet²⁹. Nur auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit treten besondere Persönlichkeitsrechte privatrechtlicher Prägung aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit heraus.

Grundsätzlich gilt freilich auch das Recht zu beliebiger Erwerbsthätigkeit heute als unmittelbarer Ausfluß des Rechtes der Persönlichkeit, das somit an sich jeder Einzelperson und jeder Verbandsperson zusteht und nur gleich anderen Freiheiten einer Fülle öffentlichrechtlicher Einschränkungen unterliegt³⁰. Allein schon dieses allgemeine Recht der Gewerbefreiheit stellt sich als ein besonderes Privatrecht dar³¹. Es ist unverzichtbar, kann aber durch Rechtsgeschäfte in der Ausübung beschränkt werden, sofern nur die Selbstbindung sich innerhalb der Grenzen hält, jenseits deren sie in Vernichtung der wirtschaftlichen Freiheit ausartet³².

Sodann entsteht durch den Erfolg einer Erwerbsthätigkeit in gewissen Grenzen ein Privatrecht auf einen besonderen wirtschaftlichen Thätigkeitsbereich. Indem vermöge der tatsächlichen Verknüpfung von geschäftlichen Beziehungen, Kundschaft, Ruf und Vertrauen mit einem bestimmten Betriebe und seinen materiellen Unterlagen ein gewerbliches Unternehmen sich zu einem individualisirten Inbegriff ständiger Lebensverhältnisse verfestigt, besitzt darin sein Schöpfer oder dessen Rechtsnachfolger eine ökonomisch werthvolle Grundlage fernerer Erwerbsthätigkeit. Im Besitze dieses

²⁷ Somit heute noch von der Staatsangehörigkeit; oben § 56.

²⁸ Oben § 66 S. 515 Anm. 7 u. S. 516 Anm. 12, § 80 S. 682 Anm. 92.

²⁹ Vgl. oben § 81 S. 704 Anm. 8. Noch weniger ist das Recht, Rechtsgeschäfte zu schließen (Neuner a. a. O. S. 15 ff.) oder Rechte zu erwerben (Oest. Gb. § 18), einer Heraushebung aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit bedürftig.

³⁰ Davon unten Buch III Abschn. VII im Gewerberechte.

³¹ Vgl. Erk. des O.L.G. Hamb. b. Seuff. XLI Nr. 110.

³² Ueber Konkurrenzausschließungsverträge und Kartelle ist später zu handeln. Richtig R.Ger. XXXI Nr. 18.

individuell erworbenen Persönlichkeitsgutes wird er in weitem Umfange gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt geschützt³³. Dagegen ist er darin gegen Eingriffe Dritter insoweit ungeschützt, als nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit jeder Andere mit ihm in Wettbewerb treten kann und durch Ausübung seiner eignen wirthschaftlichen Freiheit auch dann kein Recht verletzt, wenn er dadurch einen mit Arbeit und Kosten errungenen fremden Thätigkeitsbereich schädigt oder zerstört³⁴. Allein das Recht des Wettbewerbes hat seine Schranken. Es gewährt die Befugniß zu beliebiger Ausnützung der eignen Freiheit, verleiht aber keinen Freibrief zur Unterdrückung oder Anmaßung der einem anderen Persönlichkeitsbereiche angehörigen Kräfte und Mittel. Darum gilt der modernen Rechtsanschauung der „unlautere“ Wettbewerb, der ein nach den Anforderungen des redlichen Verkehrs als Bestandtheil einer fremden wirthschaftlichen Sphäre anzuerkennendes Persönlichkeitsgut antastet, als Rechtsverletzung³⁵. Die neuere Gesetzgebung hat einzelne Persönlichkeitsrechte zu eigenartigen gewerblichen Rechten ausgestaltet, deren besonderer Schutz zugleich der Abwehr von unlauterem Wettbewerbe dient³⁶. Darüber hinaus aber gebührt jedem Gewerbetreibenden ein allgemeiner Anspruch auf Privatrechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb. Im Gegensatz zu der Praxis des französischen und englisch-amerikanischen Rechtes³⁷ zögert freilich die deutsche Praxis noch immer, einen solchen Anspruch grundsätzlich anzuerkennen³⁸. Doch

³³ Und zwar in weiterem Umfange, als sich der Schutz des allgemeinen Rechtes auf Errichtung eines Gewerbebetriebes erstreckt. Vgl. über Anerkennung des älteren Besitzstandes bei Einführung neuer gesetzlicher Erfordernisse der Zulassung zum Gewerbebetriebe, über feste Begrenzung der Verwirkungsfälle und über Gewährung einer Entschädigung in anderen Fällen staatlicher Entziehung R.Gew.O. § 1 Abs. 2, § 33a Abs. 3, § 51—54. Man denke auch an die Entschädigung der Inhaber privater Gewerbebetriebe bei Einführung eines staatlichen Gewerbemonopols.

³⁴ Ueber die Auffassung des Rechtes auf Wettbewerb in der französ. Jurisprudenz vgl. O. Mayer, Z. f. H.R. XXVI 375 ff.

³⁵ Vgl. Dreyer, Z. f. H.R. XX 259 ff., O. Mayer, Die concurrence déloyale ib. XXVI 363 ff., Kohler, Patentrecht S. 470, Recht des Markenschutzes S. 77 ff., 91 ff., 107 ff., sowie die von diesen Schriftstellern nachgewiesene französ. Litt.; auch Goldschmidt, Syst. S. 104, Dernburg, Preufs. P.R. II 913 Anm. 2, 987 Anm. 22, Cosack, H.R. S. 64; Alexander-Katz, Die unredliche Konkurrenz, Berlin 1892; A. Träger b. Gruchot XXXVI 196 ff.; H. Allart, Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale, Paris 1892; A. Simon, Die concurrence déloyale, Bern 1894.

³⁶ So die Rechte an Namen (unten § 83), Ehrenzeichen (oben Anm. 20) und Waarenbezeichnungen (unten § 84).

³⁷ Ueber sie vgl. Dreyer a. a. O., O. Mayer a. a. O. S. 376 ff., Kohler, Markenschutz S. 78 ff., 92 ff., 108 ff.

³⁸ Insbesondere verneint ihn das Reichsgericht, das nicht einmal in den

wäre sie durch das geltende deutsche Recht keineswegs gehindert, in andere Bahnen einzulenken und so ein dringendes Bedürfnis unseres Verkehrslebens zu befriedigen³⁹. Denn insoweit ein erworbener wirtschaftlicher Thätigkeitsbereich die Merkmale eines individualisirten Persönlichkeitsbereiches an sich trägt, läßt sich schon aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit ein absolutes Recht auf Achtung desselben und somit auf Untersagung von unbefugten Eingriffen und auf Schadensersatz aus arglistiger Verletzung herleiten⁴⁰.

Endlich bestehen ausnahmsweise besondere Privatrechte auf eine bestimmte Erwerbsthätigkeit mit Ausschluss Anderer oder doch mit Vorzug vor Anderen. Sie lassen sich als Monopolrechte zusammenfassen. Da sie die Persönlichkeitssphäre ihres Subjektes auf Kosten der allgemeinen wirtschaftlichen Freiheit erweitern, bilden sie eine Klasse der Persönlichkeitsrechte⁴¹. Sie sind aber sämtlich zugleich von Hause aus Vermögensrechte und empfangen zum Theil sogar ein überwiegend vermögensrechtliches Gepräge. Im Zusammenhange hiermit wird ihnen neben dem Strafrechtsschutze ein voller Privatrechtsschutz gewährt. Auch nähern sie sich hinsichtlich der Uebertragbarkeit vielfach den reinen Vermögensrechten an.

Monopolrechte sind die ausschließlichen Gewerberechte, die zwar in der Hauptsache der Rechtsgeschichte angehören, jedoch auch heute nicht ganz verschwunden sind. Sie gewähren ihrem Subjekte das Recht auf den Betrieb eines Gewerbes bestimmter Art und folgeweise eine Untersagungsbefugnis gegen Jeden, der dieses Ge-

deutschen Gebieten des französischen Rechtes, in denen die Praxis zur Befolgung des französischen Beispiels neigt (Seuff. XXXVIII Nr. 258, Kohler a. a. O. S. 90), einen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewähren will; vgl. Seuff. XLIII Nr. 271 S. 411 ff. (wo S. 409 ff. die wohlbegründete gegentheilige Entsch. des O.L.G. Braunschweig als Vorinstanz abgedruckt ist) u. Nr. 281 S. 426 ff., Entsch. in C.S. XXIX Nr. 18 S. 61, auch III 67, VI 75, XXV 210. Ebenso das Obst. L.G. f. Bayern Seuff. XLVIII Nr. 263. Auch die Erk. in Z. f. H.R. XXXVIII 188 ff., sowie das O.L.G. Frankf. b. Seuff. XLII Nr. 317.

³⁹ Kohler a. a. O. S. 98 ff. — A. M. O. Mayer a. a. O. S. 434 ff.

⁴⁰ Von dem richtigen Gesichtspunkte des „Individualrechtes“ geht Kohler a. a. O. S. 77 ff. u. 99 ff. aus, während O. Mayer a. a. O. jedes zu Grunde liegende Privatrecht leugnet. Dieses Persönlichkeitsrecht hat Vermögenswerth und kann zwar nicht für sich, wohl aber zusammen mit dem Geschäftsvermögen vererbt und veräußert werden. — In der ausländischen Jurisprudenz überwiegt noch immer die Vorstellung eines industriellen oder kommerziellen „Eigenthums“ an den geschützten Verhältnissen; vgl. O. Mayer a. a. O. S. 366 ff., Kohler a. a. O. S. 78 ff.

⁴¹ Dagegen stellt sie Roguin a. a. O. S. 308 ff. als eine eigne Klasse, Kärger a. a. O. S. 15 ff. u. 140 ff. als Arten seiner „Zwangsrechte“ den Persönlichkeitsrechten gegenüber.

werbe unbefugt betreibt. Im Uebrigen können sie eine sehr verschiedene Beschaffenheit haben. Insbesondere können sie als staatliche Gewerbergale, als körperschaftliche Gewerbeprivilegien, als Realgewerberechte und als selbständige personale Gewerbeberechtigungen vorkommen⁴².

Monopolrechte sind ferner die Bannrechte, die ihrem Subjekte für seinen Gewerbebetrieb das ausschließliche Recht auf eine bestimmte Kundschaft und folgeweise gegen die von ihnen ergriffenen Personen die Befugniß zur Untersagung der Bedürfnisbefriedigung bei anderen Gewerbetreibenden gewähren⁴³.

Monopolrechte sind auch die ausschließlichen Aneignungsrechte, wie sie das deutsche Recht hinsichtlich gewisser herrenloser Sachen theils als Regale, theils als besondere Gerechtigkeiten, theils als Rechte des Grundeigenthümers ausgebildet hat⁴⁴. Denn ihren Gegenstand bildet die okkupatorische Erwerbsthätigkeit als solche, die in bestimmtem Umfange der an sich die Okkupationsfreiheit einschließenden allgemeinen Freiheit entzogen und dem besonderen Thätigkeitsbereiche einzelner Personen einverleibt ist. Allerdings können solche Rechte auch als Sachenrechte vorgestellt werden. Nicht als Rechte an den der Aneignung vorbehaltenen Sachen, weil diese eben herrenlos sind⁴⁵. Wohl aber als Rechte an den Grundstücken, auf denen sie ausgeübt werden. Allein wenn manche von ihnen ursprünglich als Bestandtheile der im Eigenthum begriffenen Herrschaft an Grund und Boden gegolten haben, so sind doch auch sie durch die geschichtliche Entwicklung so verselbständigt worden, daß sie selbst in der Hand des Grundeigenthümers nicht mehr als Bestandtheile, sondern als Zubehörungen des Grundeigenthums erscheinen⁴⁶.

⁴² Hiervon im Gewerberechte unten Buch III Abschn. VII.

⁴³ Auch von diesen Rechten, deren Wesen überaus bestritten ist, wird im Gewerberechte näher gehandelt werden.

⁴⁴ Also namentlich das Jagdrecht und das Fischereirecht; nach einer verbreiteten Ansicht auch das Bergwerkseigenthum, von dem aber im Bergrecht gezeigt werden wird, daß es nicht zu den Aneignungsrechten gehört.

⁴⁵ In der preussischen Gesetzgebung wird freilich das Bernsteinregal als „Eigenthum“ am Bernstein bezeichnet; vgl. Pr. L.R. II, 15 § 80, Ges. v. 4. Aug. 1865 Art. 4, Ges. v. 22. Febr. 1867 ad IV, Westpreuss. Prov.R. § 73–74. Allein damit kann nur ein ausschließliches Recht auf Eigenthumserwerb gemeint sein; v. Brünneck, Das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespülten Meeresprodukte u. das Bernsteinregal, Königsberg 1874, S. 76 ff., Stobbe II 654.

⁴⁶ So das moderne Jagdrecht; vgl. unten Buch III Abschn. IV.

VI. Namen und Zeichen. Eine besondere Klasse der Persönlichkeitsrechte bilden die nunmehr (Tit. II) zu besprechenden Rechte an den äußeren Persönlichkeitszeichen. Unter ihnen sind wieder die Rechte an Namen von den sonstigen Zeichenrechten zu unterscheiden.

VII. Geisteserzeugnisse. Näherer Erörterung bedürfen die Rechte an Geisteserzeugnissen. Sie zerfallen in die Urheberrechte (Tit. III) und das Erfinderrecht (Tit. IV).

Zweiter Titel.

Namen- und Zeichenrechte.

§ 83. Namenrechte.

I. Der bürgerliche Name¹.

1. Familienname und Vorname. Mit der Persönlichkeit des einzelnen Menschen ist als ständige Bezeichnung seiner Individualität ein bestimmter bürgerlicher Name rechtlich verknüpft, der sich nach heutigem deutschem Rechte aus einem Familiennamen und einem oder mehreren Vornamen zusammensetzt².

Der Familienname drückt die Zugehörigkeit zu einer durch Geschlechtszusammenhang verbundenen Familie aus³. Er wird daher

¹ K. Einert, Erörterung einzelner Materien des Civilrechts, 2. Aufl, Dresd. u. Leipz. 1846, S. 75 ff. R. Hermann, Ueber das Recht der Namensführung und der Namensänderung, Arch. f. c. Pr. XLV (1862) S. 153 ff. u. 315 ff. S. Levi, Vorname u. Familienname im Recht, Gießen 1888. J. Kohler, Das Individualrecht als Namenrecht, Arch. f. b. R. V 77 ff., auch schon Recht des Markenschutzes S. 5 ff. Nippold, Vorname u. Familienname nach dem Entwurfe eines b. Gb. f. d. D. R. u. nach sächs. R., Sächs. Arch. f. bürgerl. R. u. Proz. I 361 ff. O. Fischer, Der Rechtsschutz des Namens, Arch. f. b. R. VI 306 ff. — Beseler, D.P.R. § 56. Gerber, D.P.R. § 34 Anm. 1. Stobbe, D.P.R. III § 163. — Windscheid, Pand. I § 42 Anm. 2. Dernburg, Pand. I § 22 Anm. 9. Regelsberger, Pand. I 199. — Gareis in Busch Arch. XXXV 197. Jhering, Jahrb. f. D. XXIII 320 ff. Bekker ib. XXX 278. — Thon, Rechtsnorm S. 153. — Rösler, Verwaltungsr. I § 19. G. Meyer, Verwaltungsr. I § 31. v. Sicherer, Art. „Namengebung“ in Stengels Wörterbuch II 158 ff. — Gierke, Entw. S. 86 ff. — Kaserer, Ueber die Personennamen und deren Aenderung nach öst. Gesetzen, Wien 1879. — Huber, Schweiz. P.R. I 417 ff. — Rechtsgutachten von Schneider, Kohler und Laband in Sachen von Orelli wider Corragioni d'Orelli, Zürich 1889.

² Ueber die erst in unserem Jahrhundert zum Abschlufs gekommene Entwicklung des Systems der Familiennamen als Zunamen zu den ursprünglich alleinigen Vornamen vgl. Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte II 197 ff., Levi a. a. O. S. 1 ff.

³ Hierbei gilt als Regel das agnatische Prinzip.

durch Geburt erworben. Das eheliche Kind folgt dem Namen des Vaters⁴, das uneheliche dem Namen der Mutter⁵. Aushülfsweise findet, wo der angeborne Name nicht zu ermitteln ist, staatliche Verleihung statt⁶. Eine Aenderung des Familiennamens erfolgt durch den Eintritt in eine andere Familie. Darum nimmt die Frau mit der Heirath den Namen des Mannes an⁷. Ebenso erwirbt das un-

⁴ Ausnahmen gelten nur bei Mißheirathen und Ehen zur linken Hand im hohen Adel; oben § 47 Anm. 20 u. 33 ff. — Kinder aus ungültigen Ehen führen dann den Namen des Vaters, wenn sie die Rechte ehelicher Kinder haben; Code civ. Art. 201, Oest. Gb. § 160, Kaserer S. 25, Levi S. 17, Nippold S. 366 ff.; abweichend Pr. L.R. II 1 § 53. Ebenso Brautkinder; Stobbe IV § 261 Anm. 35, Levi S. 18, Sächs. Gb. § 1578 u. dazu Nippold S. 369.

⁵ Hermann S. 322 ff., Levi S. 18 ff., Nippold S. 364 ff., Pr. L.R. II, 2 § 640, Oesterr. Gb. § 165, Sächs. Gb. § 1801, Entw. II § 1594. Nach französ. R. bedarf es jedoch erst einer Anerkennung durch die Mutter, damit das Kind ihren Namen erlange. Levi S. 24 ff., Hinschius, Komm. zum Personenstandsges. § 25 Anm. 59. — Das uneheliche Kind der Witwe oder geschiedenen Frau führt, da es der Familie ihres früheren Ehemanns nicht angehört, nicht den durch Heirath erworbenen, sondern den ursprünglichen Namen der Mutter; Stobbe § 261 Anm. 5, Koch, Anm. zu § 640 Pr. L.R. II, 2, Krainz § 459 Anm. 1, Entw. II § 1594; a. M. Levi S. 27 ff. Das uneheliche Kind der adligen Mutter führt, da es den Adel nicht erwirbt (oben § 48 Anm. 5), ihren Namen ohne Adelsprädikat. — Durch Anerkennung der Vaterschaft wird dem Kinde der Name des Vaters nicht verschafft; R.Ger. V Nr. 45. Anders nach französ. R.; Levi S. 20 ff. Auch gestatten einige Partikularrechte, daß dem Kinde mit Einwilligung des Vaters dessen Familienname beigelegt werde; Roth, D.P.R. § 172 Anm. 2, Stobbe IV § 261 Anm. 7, Levi S. 21 ff.

⁶ So bei den Findelkindern; Personenstandsges. § 24, v. Sicherer, Komm. S. 108, Hinschius S. 87 Anm. 57, Levi S. 29 ff. Unrichtig Nippold S. 371 ff., der das Recht der Namensbeilegung dem Vormunde zuschreibt. Im Falle späterer Entdeckung der Herkunft des Kindes muß der beigelegte Name dem wirklichen Namen weichen. — Partikularrechte kennen auch eine staatliche Namensbeilegung in gewissen Fällen, in denen ein uneheliches Kind weder den mütterlichen noch den väterlichen Namen erwirbt; so das französ. R. (wenn weder Mutter noch Vater das Kind anerkannt haben), das österr. R., das Berner Gb. § 205 u. andere schweiz. Rechte; Levi S. 23 ff., Huber I 417.

⁷ Pr. L.R. II, 1 § 192, Oest. Gb. § 92, Entw. II § 1255. Ausnahmen bei Mißheirathen und Ehen zur linken Hand, oben § 47 Anm. 19 u. 33 ff. — Die Witwe behält den Familiennamen des Mannes. Die geschiedene Frau kann, wenn sie für den schuldigen Theil erklärt ist, den Namen des Mannes nur mit dessen Bewilligung fortführen; sonst hat sie die Wahl, ob sie den Namen des Mannes beibehalten oder zu ihrem früheren Namen zurückkehren will. So Pr. L.R. II, 1 § 741—742, Gotha. Eheges. § 153—155, Schwarzb.-Sondersh. Ehescheidungsges. § 26, Bad. L.R. Art. 299a u. der r. M. n. auch das gem. R., vgl. Seuff. III Nr. 70 u. XVII Nr. 58 (a. M. Levi S. 32). Uebereinstimmend jetzt auch Entw. II § 1478. Dagegen büßt sie nach französ. R. unbedingt das Recht auf den Namen des Mannes ein; Zachariae III § 485. (Hierfür erklären sich de lege ferenda Hinschius,

eheliche Kind durch Legitimation den Namen des Vaters⁸, das Wahlkind durch Annahme an Kindesstatt den Namen des Wahlvaters oder der Wahlmutter⁹. Im Uebrigen kann eine Aenderung des Familiennamens von der Staatsgewalt bewilligt werden¹⁰. Ohne staatliche Bewilligung ist sie unzulässig¹¹.

Der Vorname dient als Unterscheidungszeichen des Individuums von anderen Trägern des gleichen Familiennamens. Er wird durch Beilegung erworben¹². Das Recht der Namengebung ist Ausfluß des Erziehungsrechtes und gebührt daher den Eltern mit Vorrang des Vaters und da, wo weder Vater noch Mutter vorhanden oder zur Ausübung des Rechtes im Stande sind, dem Vormunde¹³. Der gewählte Vorname muß sich im Allgemeinen als Name darstellen und

Arch. f. c. Pr. LXX 94 ff., Nippold S. 374). Umgekehrt behält sie nach Sächs. Gb. § 1748 stets den erheiratheten Namen. Gleiches wollte Entw. I § 1455 bestimmen.

⁸ Levi S. 33, Nippold S. 375 ff. — Bezüglich adliger Namen vgl. oben § 48 Anm. 6—8.

⁹ Pr. L.R. II, 2 § 682, 688—689, 713, Oest. Gb. § 182, Code civ. Art. 347, Entw. II § 1642; Levi S. 33 ff., Nippold S. 377 ff. Bei der Adoption durch eine Frau nimmt das Wahlkind deren ursprünglichen Namen an. Ueberall hat das Wahlkind das Recht, daneben seinen angeborenen Familiennamen fortzuführen; Entw. I § 1622 wollte sogar eine Pflicht zur Führung eines Doppelnamens begründen, was Entw. II a. a. O. beseitigt hat. — Ueber die Adelsprädikate vgl. oben § 48 Anm. 9 u. 18.

¹⁰ Pr. L.R. II, 20 § 1440b, Preufs. Ges. v. 30. Okt. 1816, C.O. v. 15. Apr. 1822 u. Allerh. Erl. v. 12. Juli 1867; Französ. Ges. v. II. Germinal de l'an XI sur les prénoms et changements de nom tit. II; Oldenburg. V. v. 28. Aug./6. Sept. 1826; Bad. V. v. 16. Dez. 1875; Hermann S. 160 ff., Levi S. 35 ff., G. Meyer, Verwaltungsr. I § 31. Die Beilegung des neuen Namens erfolgt auf Antrag und nach vorheriger Prüfung der Sachlage durch das Staatsoberhaupt oder eine von ihm ermächtigte Behörde (in Preußen die Bezirksregierungen). Zum Theil wird durch ein Veröffentlichungsverfahren Gelegenheit zu Einspruch gegeben (nach französ. R. binnen einem Jahre). Im Uebrigen mangelt es an jedem Schutze gegen Verletzung bestehender Namenrechte durch staatlich bewilligte Namensänderungen.

¹¹ Das in l. un. C. de mut. nom. 9, 15 anerkannte Recht eigenmächtiger Namensänderung, das auch in Deutschland vielfach geübt wurde (man denke an die Latinisirung und Gräcisirung deutscher Namen), besteht heute auch gemeinrechtlich nicht mehr; Hermann a. a. O., Beseler § 56, Levi S. 34 ff., Nippold S. 363 ff.; a. M. G. Meyer, Verwaltungsr. I § 31.

¹² Die Beilegung erfolgt nicht durch einen Akt vor dem Standesamte, sondern vorher. Auf die Sitte der Beilegung bei der Taufe nimmt das Personenstandsgesetz in § 22 Abs. 3 Rücksicht; vgl. oben § 41 Anm. 28. Durch die Eintragung in das Standesregister wird aber in maßgebender Weise beurkundet, daß und wie das Recht der Beilegung, das nur einmal ausgeübt werden kann, ausgeübt worden ist. Vgl. v. Sicherer S. 101 ff., Levi S. 8 ff., Hinschius S. 82—83, oben § 41 Anm. 22—23.

¹³ v. Sicherer S. 97, Levi S. 11.

darf nicht wider die gute Sitte, die staatliche Ordnung oder das religiöse Gefühl verstossen¹⁴. Partikularrechte ziehen der Wahl der Vornamen noch engere Grenzen¹⁵. Auch die Vornamen können nicht eigenmächtig, sondern nur mit staatlicher Bewilligung geändert werden¹⁶.

Der Familienname bildet sowohl für sich wie in seiner Vervollständigung durch Vornamen als bürgerlicher Name den Gegenstand eines Privatrechtes¹⁷, das sich als ein besonderes Persönlichkeitsrecht von dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit abhebt¹⁸. Dieses Recht ist jedoch unverzichtbar¹⁹, unübertragbar²⁰ und unvererblich²¹.

¹⁴ v. Sicherer S. 98, Levi S. 12, Hinschius S. 82 Anm. 48.

¹⁵ In Sachsen-Weimar dürfen nicht dieselben Vornamen gewählt werden, die der Vater oder ein anderer Ortseinwohner gleichen Familiennamens trägt; in Hessen nur übliche Vornamen; nach dem oben Anm. 10 angef. französ. Ges. nur kalendermässige oder aus der alten Geschichte bekannte Vornamen; v. Sicherer S. 97 ff., Levi S. 13 ff., Hinschius S. 82 Anm. 48. Für Preussen ist das französ. Ges. durch Ges. v. 23. Mai 1894 aufgehoben.

¹⁶ Hermann S. 159, v. Sicherer S. 101 Anm. 66 u. S. 102 ff., Levi S. 13 ff., Hinschius S. 82; a. M. G. Meyer I § 31. Vgl. Bad. V. v. 16. Dez. 1875 § 5, Brem. Instr. v. 10. Dez. 1875 § 35. — Ueber die Eintragung der Aenderung von Familiennamen oder Vornamen in das Standesregister vgl. v. Sicherer S. 123, Hinschius S. 98 Anm. 67.

¹⁷ Vgl. für das gem. R. R.Ger. V 172 u. XXIX 125: „ein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht“; ferner II 147, Bolze VIII Nr. 32 u. 33; auch Seuff. VI Nr. 6, XLIV Nr. 30, XLVIII Nr. 263. Die neueren Gesetzbücher erkennen das Recht am Familiennamen schon durch die Stellung, die sie den Vorschriften über Erwerb und Aenderung des Namens anweisen, als Privatrecht an; vgl. über das preuss. R. O.Trib. XLVI 193 ff., R. Ger. im J. M. Bl. v. 1884 S. 37. Von den Schriftstellern vgl. bes. Hermann S. 315 ff., Beseler § 56, Thon S. 153, Gareis a. a. O., Kohler a. a. O., Levi S. 47 ff., Schneider a. a. O. S. 10 ff., Laband a. a. O. S. 25 ff. — Bestritten wird das Privatrecht am Namen von Einert a. a. O. S. 109 ff., Kaserer S. 14, Rösler a. a. O., Jhering a. a. O., Gerber a. a. O., Stobbe II 52.

¹⁸ Als „Individualrecht“ bezeichnen es Gareis a. a. O., Kohler a. a. O., Levi S. 59, Obst. L.G. f. Bayern b. Seuff. XLVIII Nr. 48. Die französ. Jurisprudenz neigt auch hier zur Annahme eines Eigenthums; Kohler, Arch. f. b. R. V 99 ff. Ebenso spricht das O.L.G. Marienwerder b. Seuff. XLVIII Nr. 3 von einem „privatrechtlichen Eigenthum“.

¹⁹ Auch durch Verzicht auf den Adel (oben § 48 IV 2) erlischt nicht das Recht auf den bisherigen Namen, falls nicht damit eine Namensänderung (oben Anm. 9–10) verbunden ist.

²⁰ Kohler, Markenschutz S. 14 ff., Levi S. 60, R.Ger. IX 1 ff., XXIX 132 ff. (daher kein Namenserwerb durch einen behufs Namensübertragung simulirten Arrogationsvertrag).

²¹ Unrichtig Hermann S. 339 ff. Der Familienname wird nicht ererbt, sondern angeboren. Anders natürlich da, wo er sich nicht vervielfältigt, sondern erst durch den Tod des bisherigen Trägers auf einen nach Erstgeburtsrecht berufenen Nachfolger übergeht, wie der englische Peersname.

Auch ist es nur in geringem Umfange der Verfügung seines Subjektes unterworfen²².

Das Privatrecht am bürgerlichen Namen enthält zunächst das Recht zu dessen Führung, das von Jedermann anerkannt werden muß und im Falle der Bestreitung durch Feststellungsklage zur Anerkennung gebracht werden kann²³. Dem Staate gegenüber ist das Führungsrecht zugleich Führungspflicht²⁴, während anderen Personen gegenüber eine Pflicht zur Führung des rechten Namens nicht besteht²⁵.

In dem Privatrechte am bürgerlichen Namen ist aber auch das Recht zur Untersagung unbefugter Eingriffe Anderer enthalten. Dieses Verbotungsrecht kann im Wege der negativen Feststellungsklage geltend gemacht werden, gewährt jedoch auch einen klagbaren Anspruch auf Beseitigung vorhandener und Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen und im Falle schuldhafter Verletzung auf Schadensersatz²⁶. Reichsrechtlich gewährleistet ist der Schutz des bürgerlichen Namens gegen Annahmung durch unbefugte Führung des gleichen Namens als Firma²⁷. Darüber hinaus ist in der deutschen Praxis mehr und mehr die Ansicht durchgedrungen, daß überhaupt ein allgemeiner Anspruch auf Privatrechtsschutz gegen unbefugte Annahmung eines bürgerlichen Namens besteht²⁸. In der That muß, sobald das

²² Fälle einer solchen Verfügung vgl. oben Anm. 5 (Bewilligung der Führung des väterlichen Namens durch uneheliche Kinder), Anm. 7 (Bewilligung des Mannes und Wahlrecht der Frau bei Ehescheidung) u. Anm. 9 (Wahlrecht des Wahlkindes). Vgl. ferner über Ausschluss des Verbotungsrechtes durch frühere Einwilligung in die Führung des Namens Seuff. XVIII Nr. 44 u. R.Ger. V 176. Andere Fälle wirksamer Verfügung b. Kohler, Arch. f. b. R. V 91 ff.

²³ Seuff. XVIII Nr. 44; Hermann S. 334 ff., Levi S. 56 ff., Fischer S. 309 ff. Ausdrücklich will Entw. II § 22 „das Recht zur Führung eines Namens“ gegen Bestreitung schützen.

²⁴ Str.G.B. § 360 Z. 8. Vgl. Laband a. a. O. S. 27.

²⁵ Vgl. Seuff. XLIV Nr. 30 (Abweisung der Klage eines Vaters, der aus eigenem Recht gegen seine geschiedene Ehefrau ein Verbot erzielen will, den gemeinsamen Sohn, an dem ihr das Erziehungsrecht eingeräumt ist, mit ihrem Mädchennamen zu nennen und durch Dritte nennen zu lassen). Vgl. auch unten Anm. 34.

²⁶ Fischer a. a. O. S. 310 ff.; Kohler a. a. O. S. 96; Laband a. a. O. S. 25 ff. Zur Beseitigung der Beeinträchtigung gehört auch die Einwilligung in die Abänderung der dem Rechte des Namenträgers widersprechenden Einträge in Standesregistern, Handelsregistern, Grundbüchern, Notariatsurkunden u. s. w.

²⁷ H.G.B. Art. 27; dazu R. Ger. VII Nr. 78, XIX Nr. 4, XXII Nr. 10, XXV Nr. 1, Seuff. XLVII Nr. 127. Vgl. auch H.G.B. Art. 24 Abs. 2 u. dazu R.G. V Nr. 30.

²⁸ Am frühesten zu Gunsten adliger Familiennamen anerkannt (oben § 48 Anm. 35), ist doch der Privatrechtsschutz grundsätzlich immer dem Familiennamen

Namenrecht als absolutes Privatrecht anerkannt wird, Jedermann, der zur Führung eines bestimmten bürgerlichen Namens befugt ist, ohne Weiteres auch als befugt gelten, jedem Unbefugten die Führung des gleichen bürgerlichen Namens zu untersagen. Denn da einerseits im Wesen des Namenrechtes als eines Rechtes an einem Unterscheidungszeichen die Ausschließlichkeit liegt, andererseits die Führung eines nicht gehörig erworbenen Namens als bürgerlichen Namens stets widerrechtlich ist, sind die Voraussetzungen einer im Rechtswege verfolgbaren Privatrechtsverletzung gegeben. Eine Verkümmern des Klagerechtes durch die Forderung des Nachweises eines besonderen Interesses an der Unterlassung der Namensanmaßung widerspricht der Rechtskonsequenz und wird durch das Bedürfnis keineswegs geboten²⁹. Dem Namenberechtigten gebührt aber ein Privatrechtsschutz nicht bloß gegen Anmaßung, sondern auch gegen Mißbrauch seines bürgerlichen Namens. Reichsrechtlich besteht ein derartiger Schutz gegen unbefugte gewerbliche Verwendung eines bürgerlichen Namens als Waarenzeichen³⁰. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen

als solchem gewährt worden; vgl. schon Erk. der Leipz. Juristenfak. v. 1781 b. Hermann S. 336—337, ferner Seuff. VI Nr. 3, XVII Nr. 3 u. 58, XIX Nr. 114, XXIX Nr. 79, XLIV Nr. 30, XLVIII Nr. 263, R.Ger. II Nr. 39 S. 147 ff., V Nr. 45 S. 172 ff., XXIX Nr. 32 S. 125 ff., französ. Praxis b. Kohler, Arch. f. b. R. V 97 ff.

²⁹ Während Manche eine Klage überhaupt nur ausnahmsweise zulassen wollen (vgl. z. B. Hermann S. 336 ff. u. Stobbe § 163 Anm. 9—10, bei injuriösen Verletzungen auch Einert S. 101 u. Jhering S. 320 ff.), schränken Andere, obwohl sie grundsätzlich ein Verbotungsrecht anerkennen, dieses auf Fälle ein, in denen die Namensanmaßung den Umständen nach geeignet ist, den Schein der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie oder der Identität mit einer anderen Person zu erregen; vgl. Levi S. 58, Kohler S. 77 u. 93, Nippold S. 383, auch Motive zu Entw. I Bd. IV 1005 ff. Entw. II § 22 will das Klagerecht an die Voraussetzung binden, daß der Kläger „in seinem Interesse“ verletzt sei. Fischer S. 307 will dafür „zum Nachtheil“ sagen. Einig ist man übrigens, daß das Interesse kein vermögensrechtliches zu sein braucht; Beseler § 56. Solche Einschränkungen hätten einen Sinn, wenn es eine Freiheit der Namensänderung gäbe und somit ein legitimes Interesse gegen chikanöse Ausbeutung des Verbotungsrechtes zu schützen wäre. Dagegen werden sie durch die Ausmalung der Gefahr, daß einmal sämtliche Meyer oder Schmidt gegen einen sich unbefugt so Nennenden klagen könnten, nicht gerechtfertigt. Könnten sie nicht, wenn sie wirklich klagten, ein „Interesse“ daran behaupten, daß ihre ohnehin unbequem große Zahl nicht noch durch Eindringlinge vermehrt werde? Man kann aber wohl dieser Gefahr getrost ins Auge sehen! Die Praxis hat bisher in keinem einzigen Falle Gelegenheit gehabt, den Namensschutz wegen mangelnden Interesses zu versagen. Sie hat nur öfter das vorhandene Interesse betont, um auszuführen, daß „mindestens“ in Fällen, wie dem zu beurtheilenden Streitfalle, ein Verbotungsrecht bestehe; so z. B. R.Ger. XXIX 126.

³⁰ R.Ges. 30. Nov. 1874 § 13—14 u. v. 12. Mai 1894 § 14; vgl. unten § 84 V 1. — Auch andere Formen des gewerblichen Namensmißbrauches können, indem sie den

aber kann überhaupt Jedermann einen Mißbrauch seines Namens insoweit verbieten, als darin ein unbefugter Eingriff in seine Persönlichkeitssphäre liegt. So braucht Niemand zu dulden, daß ein Anderer seinen Namen in irreführender Weise als Pseudonym gebrauche oder auf verletzende Art zur Bezeichnung einer Roman- oder Schauspielfigur verwende oder zur Reklame für ein bedenkliches Unternehmen benutze³¹.

2. **Verbandsnamen.** Auch die Verbandspersonen haben ihre ständigen Namen, die insoweit, als sie nicht Firmen sind, zu den bürgerlichen Namen gehören³². Der durch Unvordenklichkeit, eigne Wahl oder staatliche Beilegung gehörig erworbene Verbandsname bildet gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Privatrechts. Jede Verbandsperson hat daher nicht nur zweifellos ein Recht auf Führung ihres Namens, sondern auch ein Verbotungsrecht gegen unbefugte Eingriffe in ihre Persönlichkeitssphäre durch Namensanmaßung oder Namensmißbrauch³³.

3. **Angenommene Namen.** Innerhalb eines durch die Sitte festgestellten Rahmens ist es gestattet, im Verkehre mit dem Publikum statt des bürgerlichen Namens für bestimmte Beziehungen der Persönlichkeit einen angenommenen Namen (Pseudonym) zu führen³⁴. Der angenommene Name kann sich vermöge des an ihn sich knüpfenden Rufes zu einem werthvollen Persönlichkeitsgute entfalten und genießt als solches Privatrechtsschutz gegen unbefugte Eingriffe Dritter³⁵.

Thatbestand des unlauteren Wettbewerbes begründen, nach dem oben § 82 V Bemerkten ein fremdes Recht verletzen. Vgl. O. Mayer, Z. f. H.R. XXVI 387 ff.

³¹ Vgl. Kohler a. a. O. S. 79, 83 ff. u. 87, Nippold S. 383, Fischer S. 308. Ein absoluter Schutz, wie gegen Namensanmaßung, besteht in dieser Richtung nicht, weil der Gebrauch von Phantasienamen nicht wie die Führung eines unrichtigen bürgerlichen Namens schon an sich widerrechtlich ist.

³² Oben § 66 Anm. 8. Manche Verbandspersonen haben nur eine Firma, so daß ihr Namenrecht im Firmenrecht aufgeht. Im Uebrigen gelten über Beschaffenheit, Erwerb und Aenderung der Verbandsnamen bei den einzelnen Verbandsgattungen sehr verschiedene Regeln.

³³ Und zwar sowohl gegen andere Verbandspersonen wie gegen Einzelpersonen. Vgl. Kohler a. a. O. S. 108 ff. Auch R.Ger. XXIX 126, wo anerkannt ist, daß, wenn eine Familie körperschaftlich organisirt ist, sowohl die Familie als solche wie jedes Familienglied für sich gegen Anmaßung des Familiennamens klagen kann. — Ueber den Mißbrauch von Verbandsnamen als Waarenbezeichnungen vgl. unten § 84 VI 2.

³⁴ Schriftstellernamen, Künstlernamen, Theaternamen. Man denke aber auch an Klostersnamen. Ferner an Inkognitoreisen. Vgl. Levi S. 46 ff., Kohler S. 78. Dazu oben Anm. 24—25 u. 31.

³⁵ Aus dem allgemeinen Gesichtspunkte des Rechtes der Persönlichkeit; oben § 81 Anm. 9. Vgl. Jhering a. a. O. S. 322 ff., Kohler a. a. O. S. 79 ff. —

II. Die Firma³⁶. Eine besondere Ausgestaltung und einen gesteigerten Schutz hat das Namenrecht als Firmenrecht empfangen³⁷.

Die Firma ist ein Handelsname; sie bezeichnet eine Person (Einzel- oder Verbandsperson) oder eine zur Personeneinheit verbundene Mehrheit von Personen als Prinzipal eines kaufmännischen Gewerbebetriebes³⁸. Wesentlich ist ihr eine feste, schablonenhafte Form³⁹. Berechtigt zur Führung einer Firma ist, wer Kaufmannseigenschaft hat und nicht zu den Minderkaufleuten gehört⁴⁰. Diese Berechtigung ist zugleich Verpflichtung⁴¹. Begründet wird eine Firma durch private Willensthat, die „Annahme“ eines Handelsnamens, bei der jedoch die Freiheit der Namenbildung durch das Gebot der Firmenwahrheit und durch das Verbot des Eingriffes in bestehende Firmenrechte eingeschränkt wird⁴². Mit den gleichen Einschrän-

Ueber den Schutz von Künstlermonogrammen R.Ges. v. 9. Januar 1876 § 6 Z. 1 u. Kohler S. 82 ff.

³⁶ Vgl. v. Völderndorff in Endemanns Handb. I 192 ff.; Behrend, H.R. § 40; Cosack, H.R. § 16; Beseler § 224 V; Ehrenberg, Z. f. H.R. XXVIII 25 ff. — Das Nähere gehört ins Handelsrecht.

³⁷ Die Geschichte des Firmenwesens führt auf das aus der germanischen Marke entwickelte Kaufmannszeichen (unten § 84) zurück, dessen Funktion bei der Unterzeichnung von Urkunden zuerst bei Handelsgesellschaften ein gemeinsamer Handelsname übernahm, während bei Einzelkaufleuten erst später ein besonderer Handelsname üblich wurde.

³⁸ H.G.B. Art. 15. Sie ist also Personennamen, nicht Sachname (oben § 66 Anm. 8, R.Ger. IX 105); Geschäftsnamen kommen vor (z. B. für Apotheken oder Gasthöfe), sind aber keine Firmen. Sie ist Personennamen des Kaufmanns, nicht einer von ihm verschiedenen juristischen Person (oben § 30 Anm. 10, R.Ger. IX 106). Sie ist aber Personennamen nur für einen geschäftlichen Bereich. Darum führt der Kaufmann in seinen aufsergeschäftlichen Beziehungen seinen bürgerlichen Namen und kann für mehrere Geschäfte mehrere Firmen führen (R.O.H.G. XX Nr. 12). Nur bei Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften deckt sich, weil ihre Personeneinheit oder Verbandspersönlichkeit lediglich für ihren geschäftlichen Zweck besteht, die Firma völlig mit dem Namen (oben § 66 Anm. 8).

³⁹ R.O.H.G. IV Nr. 53, IX Nr. 96. So ist z. B. eine Firma mit abgekürztem Vornamen von der im Uebrigen gleichlautenden Firma mit ausgeschriebenem Vornamen verschieden.

⁴⁰ Die Firmen von Minderkaufleuten sind keine Firmen im Rechtssinne und unterstehen daher nicht dem besonderen Firmenrecht. Solche Sätze des Firmenrechts aber, die sich mit dem allgemeinen Namenrechte decken, finden auch auf sie Anwendung; R.Ger. XII Nr. 3, Seuff. XLVII Nr. 3.

⁴¹ H.G.B. Art. 19 u. 26.

⁴² Vgl. über das Gebot der Firmenwahrheit H.G.B. Art. 16—18 u. 26, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 3 u. v. 20. April 1892 § 4; R.Ger. XVI Nr. 12, XXVII Nr. 2; Seuff. XXXVIII Nr. 239, XXXIX Nr. 32, XLIII Nr. 280, XLIX Nr. 105. Die

kungen unterliegt die Firma der Aenderung durch private Willenserklärung⁴³. Die Firma erlischt durch Wegfall des Geschäftes⁴⁴. Alle auf den Bestand oder die Inhaberschaft einer Firma bezüglichen Vorgänge sollen durch Eintragung in das Handelsregister veröffentlicht werden⁴⁵. Die Eintragung hat keine konstitutive Bedeutung⁴⁶, verschafft jedoch dem Firmenrechte erst seine volle Wirksamkeit⁴⁷.

An der gehörig erworbenen Firma besteht ein Privatrecht, das gleich anderen Namenrechten die Natur eines Persönlichkeitsrechtes hat⁴⁸. Das Recht an der Firma ist daher, obschon es einen vermögensrechtlichen Inhalt entfaltet, in seinem Kerne kein Vermögensrecht⁴⁹. Demgemäß ist es für sich unübertragbar⁵⁰. Allein zusammen mit dem Geschäft, auf das es sich bezieht, wird es vererbt⁵¹ und

vom Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen zu erzwingenden Vorschriften zielen auf Anschluß an den bürgerlichen Namen, auf Kenntlichmachung des Ob und Wie einer gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Bildung des Firmenträgers und auf Uebereinstimmung der dem Namen beigefügten Zusätze mit der Wirklichkeit. Sie lassen aber für unendliche Variationen bei der Wahl einer Firma Spielraum. — Ueber das Verbot des Eingriffes in bestehende Firmenrechte vgl. unten Anm. 56. — Die thatsächlich geführte ungehörige Firma ist Firma; R.O.H.G. XVI Nr. 60a, XXII Nr. 17. An ihr besteht aber kein Recht. Ein solches entsteht auch nicht durch Ersitzung; R.Ger. VII Nr. 78, XXV Nr. 1.

⁴³ H.G.B. Art. 25; Behrend § 40 Anm. 42.

⁴⁴ R.Ger. XXIX Nr. 20 S. 69. Nicht schon durch Eintritt in die Liquidation; ebenda S. 68. Auch nicht durch Konkurseröffnung; Behrend § 40 Anm. 43.

⁴⁵ H.G.B. Art. 19, 25 u. 26; R.Ges. v. 30. März 1888.

⁴⁶ Vielmehr ist auch die nicht eingetragene Firma eine Firma (R.O.H.G. III Nr. 85, X Nr. 95), und an der unbefugt geführten Firma entsteht durch Eintragung kein Recht (R.Ger. VII Nr. 78, XXV Nr. 1, anders Seuff. XLV Nr. 21). Ebenso ist die noch eingetragene, aber thatsächlich erloschene Firma keine Firma mehr (R.Ger. XXIX 70), und durch Löschung des Eintrages erlischt die Firma nicht (R.O.H.G. X Nr. 64).

⁴⁷ Schutz nach H.G.B. Art. 20; vgl. unten Anm. 56. Registerrecht nach H.G.B. Art. 25 Abs. 2—3; vgl. Seuff. XLVII Nr. 211. Andere Folgen b. Cosack § 16 Nr. 7c.

⁴⁸ Uebereinstimmend Gareis in Busch Arch. XXXV 185 ff., Dernburg, Pand. I § 22 Anm. 11, Regelsberger I § 50 I.

⁴⁹ R.Ger. IX Nr. 22 S. 106. Darum unterliegt es nicht der Zwangsvollstreckung, wird vom Konkurse nicht mitumfaßt, kann vom Konkursverwalter nicht gültig veräußert werden.

⁵⁰ H.G.R. Art. 23. — Der Verfügung unterliegt es insoweit, als ein Versprechen, es einer bestimmten Person gegenüber nicht geltend zu machen, bindend ist; vgl. R.Ger. XXIX Nr. 20 S. 70 ff. u. dazu oben Anm. 22.

⁵¹ H.G.B. Art. 22; Behrend § 40 Anm. 32. Ueber Vermächtniß einer Firma R.Ger. IX Nr. 16.

kann es veräußert werden⁵². Insoweit fällt das Gebot der Firmenwahrheit weg⁵³.

In dem Rechte an der Firma liegt die Befugniß, sie im Betriebe des Handelsgewerbes als Namen zu führen⁵⁴. Zugleich aber ist in dem Rechte an der Firma eine Untersagungsbefugniß gegen Anmaßung und Mißbrauch durch unbefugte Dritte enthalten⁵⁵. Durch die Eintragung steigert sich dieses Recht zu einem ausschließlichen Rechte, vermöge dessen die Führung einer gleichlautenden Firma an demselben Orte auch dem verboten werden kann, der sonst kraft Namenrechtes dazu befugt wäre⁵⁶. Wer in seinem Firmenrechte verletzt ist, kann auf Anerkennung seines Rechtes, auf Beseitigung vorhandener und Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen und im Falle des Verschuldens auf Schadensersatz klagen⁵⁷. Der Schutz der Firma gegen unbefugte Verwendung zur Waarenbezeichnung ist besonders geregelt⁵⁸.

§ 84. Zeichenrechte.

I. Marken¹. Uralter Zeit, in der der Name nur für das Ohr vorhanden war, entstammt die Sitte, für das Auge als ständiges Zeichen

⁵² H.G.B. Art. 22; Behrend § 40 Anm. 33–37; Cosack S. 55. Zur Gültigkeit ist erforderlich, daß der Veräußerer die Firma bisher wirklich (nicht bloß scheinbar) für ein ihm gehöriges Handelsgeschäft befugter Weise geführt hat, daß dieses Geschäft in seinem wesentlichen Bestande wirklich übertragen, und daß es vom Erwerber wirklich fortgesetzt wird; vgl. R.O.H.G. VI Nr. 57, R.Ger. I Nr. 95, III Nr. 27, IX Nr. 1, XXII Nr. 10, XXV Nr. 1. — Vgl. auch H.G.B. Art. 24.

⁵³ Anders nach Schweiz. O.R. Art. 866, 872 u. 874, indem hier ein das Nachfolgeverhältniß ausdrückender Zusatz, wie ihn das deutsche Recht nur gestattet, geboten ist.

⁵⁴ H.G.B. Art. 15. Auch der Einzelkaufmann kann unter der Firma klagen und verklagt werden; R.O.H.G. III Nr. 85, X Nr. 95, XIV Nr. 99, R.Ger. VI Nr. 26. Ebenso in das Grundbuch eingetragen werden; Z. f. H.R. XXIII 263.

⁵⁵ Mit Unrecht nimmt das R.Ger. XXIX Nr. 18 (vgl. auch XX Nr. 14 u. Seuff. XLIII Nr. 281) an, daß der Firmenschutz durch das Reichsrecht erschöpfend geregelt sei. Das allgemeine Verbot des Eingriffes in fremde Persönlichkeitsrechte und insbesondere in Namenrechte bleibt dahinter in Kraft. Vgl. Seuff. XXXIX Nr. 226.

⁵⁶ H.G.B. Art. 20, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 3 Abs. 2. Das ausschließliche Recht erstreckt sich aber nicht auf eine bestimmte Schreibweise des Namens; R.Ger. II Nr. 37.

⁵⁷ H.G.B. Art. 27. Ein besonderes Interesse braucht der Kläger nicht nachzuweisen; R.Ger. XIX Nr. 4.

⁵⁸ Vgl. unten § 84 V 1. Die Firma wird hier nicht als Name, sondern als Waarenzeichen behandelt und geschützt.

¹ Michelsen, Die Hausmarke, eine germanist. Abh., Jena 1853. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken, Berlin 1870; Sitzungsber. der Berl. Akad. d. Wiss.

der Persönlichkeit ein einfaches, aus geraden oder krummen Strichen znsammengesetztes figürliches Zeichen (*signum*), die „Marke“, zu verwenden. Das germanische Recht hatte schon zur Zeit der Volksrechte die Marke zu einem Rechtsinstitute ausgeprägt² und hat im späteren Mittelalter dieses Rechtsinstitut in reicher Verzweigung um- und fortgebildet.

Ursprünglich führte wohl jeder einzelne Volksgenosse seine besondere „Hausmarke“³. Später verfestigte sich vielfach und namentlich im Adel die Marke zu einem dauernden Familienzeichen⁴. Oft wurde sie auch als „Hofmarke“ auf ein bestimmtes Grundstück radizirt⁵. Bei den Kaufleuten und Handwerkern trat sie mit dem Gewerbebetriebe in Verbindung⁶. Zu den Einzelzeichen kamen Gesellschaftszeichen⁷. Auch Körperschaften und Anstalten führten als Verbandspersonen ihre Marken⁸. Im Sinne des alten Genossenschaftsrechtes wurden die Genossenschaftszeichen vielfach zugleich von den einzelnen Mitgliedern als Genossenzeichen gebraucht oder besondere Zeichen für die Angehörigen eines genossenschaftlichen Verbandes als solche ausgebildet⁹.

1872 S. 611 ff. G. Dietzel, Das Handelszeichen und die Firma, in Jahrb. des gem. R. IV (1860) S. 227 ff. G. Lastig, Markenrecht und Zeichenregister, Halle 1889. Kohler, Das Recht des Markenschutzes, Würzb. 1884.

² Homeyer, Hausmarken S. 8 ff.; Schröder, R.G. S. 12 Anm. 12; Gierke, Jahrb. f. Nationalök. u. Statist., N. F. XX 371.

³ Homeyer S. 136 u. 186; Schröder a. a. O. (er vermuthet Beilegung bei der Ackerverloosung).

⁴ Dietzel S. 259; Homeyer S. 187 ff. — Ueber Führung der Marke bald neben bald in dem Wappen vgl. Homeyer S. 354 ff.

⁵ Homeyer S. 195 ff. und über die ähnliche Erscheinung der Hofnamen als Personennamen S. 200 ff. — Ein auf dem Stammgut radizirtes Familienzeichen ist das sächsische „Handgemal“; der Ausdruck bezeichnet dann zugleich das Gut selbst; Homeyer, Abh. der Berl. Akad. 1852 S. 17 ff., Schröder, R.G. S. 424 Anm. 5.

⁶ Homeyer, Hausmarken S. 172 ff., 266 ff.; Dietzel S. 260 ff.; Kohler S. 41 ff.; Lastig S. 64 ff.; Goldschmidt, Handb. I 1, 1 S. 136 u. 242; Huber, Schweiz. P.R. IV 298 Anm. 31.

⁷ Dietzel S. 273 ff.; Homeyer S. 184 ff., 315 ff.; Kohler S. 52 ff.; Lastig S. 136 ff. u. 186 ff.

⁸ Homeyer S. 181 ff.; Lastig S. 56 ff. — Setzt eine Stadt oder Zunft ihre Marke als Beschauzeichen, Heimathszeichen oder Zollzeichen auf die im Eigenthum von Einzelpersonen stehenden Sachen, so bedient sie sich ihrer nicht weniger, als wenn sie mit ihr eigne Sachen zeichnet, zum Ausdrucke ihrer Verbandspersönlichkeit.

⁹ Hier wurzeln die örtlichen oder gewerblichen „Gemeinzeichen“, die später freilich oft in allgemein offen stehende „Freizeichen“ übergiengen. Vgl. Homeyer S. 343 ff., Kohler S. 186 ff.

Das Recht an der Marke war als ein besonderes Privatrecht anerkannt und geschützt¹⁰. Sein ursprünglicher Erwerb beruhte entweder auf eigener Annahme oder auf behördlicher Beilegung eines noch in Niemandes Besitz befindlichen Zeichens¹¹. Von Hause aus war es an die Person gebunden¹². Doch pflanzten Familienzeichen sich durch Geburt fort¹³. War das Recht an der Marke Zubehör eines Grundstückes, einer Gerechtigkeits oder eines Gewerbebetriebes geworden, so gieng es mit der Hauptsache auf Erben und sonstige Rechtsnachfolger über¹⁴. Zum Theil wurde das Markenrecht zu einem selbständig vererblichen und veräußerlichen Vermögensrechte¹⁵. Bereits im Mittelalter begegnen Einrichtungen, die das Markenwesen unter öffentliche Kontrolle stellen: Hinterlegung der Marken, Aufzeichnung in den Matrikeln, Anmeldung und Eintragung in besondere Zeichenregister¹⁶.

In dem Markenrechte lag die Befugniss und unter Umständen zugleich die Pflicht, die Marke zu gebrauchen¹⁷. Die mannichfachen Arten des Markengebrauches lassen sich in drei Gruppen eintheilen. Erstens diente die Marke als Personalzeichen zum unmittelbaren Aus-

¹⁰ Man sprach dabei von Eigenthum und Besitz, die mittelalterliche Jurisprudenz auch von *rei vindicatio* und *interdictum uti possidetis*; Dietzel S. 239 ff., 243, 267 ff.; Homeyer S. 306 u. 310; Lastig S. 191.

¹¹ Homeyer S. 300 ff., Lastig S. 182. Die bisweilen als „Okkupation“ bezeichnete Annahme einer Marke muß sich in fortgesetztem Gebrauche manifestiren und darf nicht in einen älteren Besitzstand eingreifen. Nur ausnahmsweise wurde die Marke behördlich verliehen.

¹² Es erlosch daher mit dem Tode; Homeyer S. 186. Auch sollte Jeder nur Eine Marke führen; ib. S. 305, Lastig S. 183.

¹³ Hierin liegt so wenig wie beim Namen eine Vererbung; Dietzel S. 259. Ein Uebergang zur Vererblichkeit ist aber darin zu erkennen, daß vielfach die Marke nur von Einem Familiengliede unverändert, von den anderen mit einer Abwandlung oder einer Beimarke fortgeführt wird; Homeyer S. 189 ff.

¹⁴ Homeyer S. 194 ff., 198 ff.; Dietzel S. 26 ff., 274 ff.; Lastig S. 161; Kohler S. 51.

¹⁵ Homeyer S. 314, Stobbe III 54 Anm. 20, Kohler S. 51 ff. u. Arch. f. d. civ. Pr. LXXXII 241, Lastig S. 183 ff. — Auf der Voraussetzung einer Uebertragbarkeit der kaufmännischen Marke beruhen die Erörterungen der mittelalterlichen Juristen über die im Einzelnen sehr bestrittenen Schicksale des Gesellschaftszeichens bei Auflösung der Gesellschaft; Dietzel S. 273 ff., Homeyer S. 315 ff., Lastig S. 185 ff.

¹⁶ Homeyer S. 302 ff., Lastig S. 165 ff. Regelmäßig dient sie nur der Kundmachung des Markenrechtes. Mitunter aber wird sie zum Erwerbe desselben gefordert; Lastig S. 182.

¹⁷ Ueber Fälle der Markenpflicht vgl. Homeyer S. 300, Lastig S. 181 ff., Kohler S. 44 ff.

drucke der Persönlichkeit¹⁸. So wurde sie insbesondere beim Loosen als persönliches Unterscheidungszeichen in die Loosstäbchen eingeritzt¹⁹ und bei der Ausstellung von Urkunden als „Handzeichen“ für oder neben den Namen gesetzt²⁰. Zweitens wurde die Marke seit alter Zeit als Vermögenszeichen an liegendem und stehendem Gut, an Thieren und sonstiger Fahrnifs, bald auch an lagernden und schwimmenden Kaufmannswaaren angebracht, um die rechtliche Zugehörigkeit der Sache zu der Person des Markenherrn kenntlich zu machen²¹. Das Recht verlieh der so verwandten Marke eine besondere Kraft als Beweiszeichen²², sowie als Zeichen der Besitznahme bei der Okkupation²³ und bei der Tradition²⁴. Dabei konnte durch das Zeichen nicht bloß Eigenbesitz, sondern auch Pfandbesitz und sonstige Rechts-

¹⁸ Dahin gehören die Verwendungsarten, die Homeyer als Gebrauch von „Zustandszeichen“ (§ 76–83 u. 108) und „Zeichen der Willenserklärung“ (§ 84–88 u. 109) sondert. Aber auch die öffentlichrechtliche Verwendung von öffentlichen Verbandszeichen als Stempel; Lastig S. 56 ff., oben Anm. 8.

¹⁹ Dieser noch heute nicht ausgestorbene Gebrauch ist sicher uralt. Vgl. Homeyer S. 215 ff.; Die Loosstäbchen, in *Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae*, Berol. 1868, S. 69 ff.

²⁰ Ueber das „firmare“, „manu firmare“, „Handfesten“ der Urkunden unter Aufsetzung des „signum“ vgl. Brunner, *Rechtsgesch. der Urk.* I 35 ff., 218 ff., R.G. I 396, Breslau, *Handb. der Urkundenlehre* I 778 ff. An die Stelle des Handzeichens trat vielfach das Siegel, in das die Marke aufgenommen wurde; Homeyer, *Haus- u. Hofmarken* S. 227 ff. Bei den Kaufleuten und Handelsgesellschaften entwickelte sich die zur „firmatio“ der Geschäftsurkunden verwandte Marke zur „Firma“, um erst allmählich diese Funktion an den geschriebenen Namen abzugeben; Dietzel S. 227 ff., Homeyer S. 172 u. 184. Eine ähnliche Bedeutung hat die Anbringung der Marke auf Kerbhölzern und Rechnungen, am Rande von Geschäftspapieren, auf Geschäftsbüchern und auf der Aufsenseite von Briefen und Wechseln; Homeyer S. 214 ff., Lastig S. 104 ff.

²¹ Homeyer S. 8 ff., 237 ff., Kohler S. 23 ff., Lastig S. 68 ff.

²² Ursprünglich konnte das Recht an gestohlener Fahrnifs gegen Dritte mit der Anefangsklage überhaupt nur verfolgt werden, wenn die Sache gezeichnet war und mittels der Marke rekognoscirt wurde; Sohm, *Der Prozeß der lex Salica* S. 57 ff., Brunner, R.G. II 500. Allgemein blieb an die Marke eine Vermuthung für das Recht des Markenherrn an der gezeichneten Sache geknüpft; Dietzel S. 261 ff., Homeyer S. 322 ff., Lastig S. 70 ff. Demgemäß entwickelte sich die Marke vielfach zu einem formellen Legitimationsmittel; vgl. über die nähere Gestaltung bei den im Zollhause lagernden und den auf dem Transporte befindlichen Waaren in Italien Lastig S. 73 ff.

²³ So schon die Volksrechte, z. B. L. Sal. 27, 19, Ed. Roth. c. 319 u. 321; dazu Grimm, W. III 78, V 608 § 7; vgl. Homeyer S. 228 ff., Kohler S. 26, Gierke a. a. O. S. 371 Anm. 2.

²⁴ Dietzel S. 271 ff., 287 ff., Homeyer S. 330 ff., Kohler, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XII 3 ff. Davon noch im Sachenrechte.

herrschaft versinnlicht werden²⁵. Drittens endlich entwickelte sich mehr und mehr der Gebrauch der Marke als Ursprungszeichen, um die Herkunft einer mit ihr gezeichneten Sache aus dem Thätigkeitsbereiche einer Person, aus der Werkstatt eines Künstlers, Fabrikanten oder Handwerkers oder aus dem Waarenlager eines Kaufmanns anzuzeigen²⁶.

Mit dem Rechte zum Gebrauche der Marke aber verband sich durchweg die Befugniss, jedem Unbefugten ihren Gebrauch zu untersagen. Der Markenberechtigte konnte daher gegen den, der in sein Recht eingriff, auf Unterlassung des Eingriffes und auf Schadensersatz klagen²⁷.

Während bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts das Markenwesen auf deutschem Boden in voller Blüthe stand, gerieth es seitdem in Verfall. Zum Theil wich die Marke dem geschriebenen Namen, zum Theil wurde sie durch anders geartete Zeichen ersetzt²⁸. Was aber von der alten Uebung fort dauerte, wurde von Gesetzgebung und Rechtswissenschaft kaum beachtet und mehr und mehr in das Reich blofser Sitte verwiesen. Nur als gewerbliches Ursprungszeichen errang sich die Marke neuerdings wieder ausdrückliche gesetzliche Anerkennung und vollen gerichtlichen Schutz. Doch darf auch ausserhalb dieses Gebietes dem Markenrechte, so weit es sich im Leben erhalten hat, Anerkennung und Schutz nicht versagt werden²⁹.

II. Wappen³⁰. Das Wappen, ein aus den Unterscheidungszeichen der Waffenrüstung (Helm und Schild) entwickeltes Bildzeichen, ist namentlich als Familienzeichen und als Körperschaftszeichen an die Stelle der Marke getreten. Für das Familienwappen gelten heute

²⁵ Ueber die Marke als Pfandrechtszeichen vgl. Homeyer S. 327 u. Lastig S. 69 ff., als Zeichen von Gerechtigkeiten (z. B. an Kirchstühlen, an Erbbegräbnissen) Homeyer S. 246 ff. — Auch als Zeichen einer dem Markenherrn hinsichtlich der gezeichneten Sache obliegenden Pflicht werden Marken angebracht (z. B. an Deichkabeln); Homeyer S. 244 ff.

²⁶ Dietzel S. 228 ff., Homeyer S. 277 ff., 336 ff., Kohler, Markenschutz S. 28 ff., 41 ff., Lastig S. 95 ff.

²⁷ Dietzel S. 240 ff., 243 ff., Homeyer S. 307 ff., Stobbe III 54, Kohler S. 28, Lastig S. 178 ff., 191 ff. Nur vereinzelt wurde schon im Mittelalter der Schutz der Marke von ihrer Eintragung abhängig gemacht; Lastig S. 191. — Neben dem Privatrechtsschutz begegnet Strafrechtsschutz. Bestraft wurde nicht nur Gebrauch, sondern auch Tilgung fremder Marken; vgl. schon Ed. Roth c. 341.

²⁸ Homeyer S. 344 ff.

²⁹ Ueber fort dauernde Uebung Homeyer S. 358 ff.

³⁰ Eichhorn, D. St. u. R.G. II § 341 Anm., D.P.R. § 62—63; Runde, D.P.R. § 386 ff.; Danz IV 114 ff.; Homeyer a. a. O. S. 353 ff.; Beseler § 179 S. 807 ff.; Jhering a. a. O. S. 319 ff.; Kohler, Markenschutz S. 18 ff.

ähnliche Grundsätze, wie für den Familiennamen. Die Praxis spricht daher jedem Familiengenossen ein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht zu, das Wappen zu führen und jedem Unbefugten dessen Führung zu verbieten³¹. Auch den Verbandspersonen aber gebührt ein gegen Eingriffe Dritter geschütztes Privatrecht an ihren Wappen³².

III. Siegel. Das Siegel genießt, insoweit es Namen, Marken oder Wappen enthält, des Namen-, Marken- oder Wappenschutzes³³. Dagegen ist die selbständige rechtliche Bedeutung, die das Recht der Siegelführung einst hatte, im Wesentlichen verschwunden³⁴. Nur bei den Verbandspersonen besteht sie theilweise fort³⁵.

IV. Waarenzeichen³⁶. Im Kaufmanns- und Gewerbestande hat die Marke, während sie als persönliches Unterscheidungszeichen auch hier dem geschriebenen Namen wich und als Vermögenszeichen nur Reste ihrer alten Bedeutung wahrte, als Ursprungszeichen für Waaren sich in voller, ja durch die moderne Verkehrsentwicklung noch gesteigerter Lebenskraft erhalten. Trotzdem kamen Anerkennung und Schutz des Markenrechtes auch hier ins Wanken³⁷. Die neuere Gesetzgebung hat jedoch in allen Kulturländern einen umfassenden gewerblichen Markenschutz wiederhergestellt oder begründet³⁸. Dabei

³¹ Seuff. VI Nr. 6, XXIX Nr. 79, R.Ger. II Nr. 39, V Nr. 45. Dies gilt so gut für bürgerliche, wie für adlige Wappen. — Natürlich darf auch Niemand ein fremdes Wappen sich als Waarenzeichen anmaßen; vgl. unten Anm. 113.

³² Vgl. oben § 66 Anm. 9. — Hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Wappen als Waarenzeichen gelten besondere gesetzliche Bestimmungen; vgl. unten Anm. 51 u. 107, dazu Anm. 109 u. 114.

³³ Vgl. oben Anm. 20; Seuff. VI Nr. 6 u. XXIX Nr. 79; R.Ger. XVIII Nr. 19.

³⁴ Ueber den Wegfall des Rechtes der Siegelmäfsigkeit vgl. oben § 48 Anm. 27.

³⁵ Vgl. oben § 66 Anm. 9 u. § 65 Anm. 58.

³⁶ Ausser dem oben Anm. 1 angef. Werke v. Kohler sind hervorzuheben: Krug, Ueber den Schutz der Waaren- u. Fabrikzeichen, Darmst. u. Leipz. 1866; Endemann, Der Markenschutz, Berl. 1875 (aus Busch Arch. XXXII 1 ff.); Beseler, D.P.R. § 217; Stobbe, D.P.R. III § 163 III; Thöl, H.R. § 209; v. Völderndorff in Endemanns Handb. I 20 8ff.; Behrend, H.R. I § 41; Gareis u. Fuchspurger S. 74 ff.; Cosack, H.R. § 17; Daude, Lehrbuch des Urheberrechts (unten § 85 Anm. 1) S. 283 ff.; Kohler in Schönbergs Handb. der polit. Oekon. II (3. Aufl., 1891) S. 800 ff. — Seligsohn, Komm. zum Reichsges. v. 12. Mai 1894, Berlin 1894. — Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin seit 1892. — Weitere u. bes. auch ausländ. Litt. bei Behrend § 41 Anm. 1, Kohler, Markenrecht S. VII ff.

³⁷ Meist wird sogar behauptet, nach älterem gemeinem Rechte habe es überhaupt kein Markenrecht gegeben; Krug S. 8 u. 27, Behrend S. 272. Vgl. aber Kohler S. 53 ff.

³⁸ Ueber die Gesetzgebung des Auslandes vgl. Behrend S. 283 ff., Kohler S. 61 ff., Seligsohn S. 8 Anm. 9. Von neueren Markenschutzgesetzen sind

hat sie einerseits mehr und mehr den Schutz der Marken von einer öffentlichen Konstatierung ihres Erwerbes abhängig gemacht, andererseits das Markenrecht auf verwandte Waarenbezeichnungen ausgedehnt.

In Deutschland trat an Stelle der älteren Landesgesetze, die einen zum Theil freilich sehr unvollkommenen Markenschutz eingeführt hatten³⁹, das Reichsgesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874. Jetzt gilt das neue Reichsgesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 (nebst Ausführungsverordnung v. 30. Juni 1894), das das Markenrecht, das im Gesetze von 1874 als rein handelsrechtliches Institut ausgestaltet war, zu einem Institut des gemeinen Privatrechts erhoben und im Einzelnen stark umgebildet hat.

1. Begründung. Die deutsche Gesetzgebung gewährt die Möglichkeit, durch öffentliche Kundmachung der Annahme eines Warenzeichens ein ausschließliches und gegen Jedermann geschütztes Recht an diesem zu begründen. Während nach dem Gesetze von 1874 für diese Kundmachung die bei den Gerichten geführten Handelsregister bestimmt waren, ist durch das Gesetz von 1894 dafür eine beim Patentamt in einheitlicher Weise für ganz Deutschland geführte Zeichenrolle geschaffen⁴⁰. Hierbei ist zugleich das bisherige reine Anmeldeverfahren durch ein Prüfungsverfahren ersetzt⁴¹ und in ge-

hervorzuheben: Oesterr. v. 7. Dez. 1858 (b. Schroeder, C.J.C. I 296 ff.) u. an Stelle desselben das Ges. v. 6. Jan. 1890 (Z. f. H.R. XXXVIII 515 ff.); Schweiz. v. 19. Dez. 1879 (ib. XXVII 255 ff.), neues v. 26. Sept. 1890; Französ. v. 23. Juni 1857, 26. Nov. 1873 u. 3. Mai 1890 (ib. I 285 ff., XXI 152 ff., XXXIX 597 ff.); Engl. v. 25. Aug. 1883 u. 23. Aug. 1887 (ib. XXX 584 ff. u. XXXV 160 ff.); Amerikan. v. 3. März 1881 (ib. XXVII 274 ff.); Ital. v. 30. Aug. 1868 (ib. XIV 376 ff.); Belg. v. 1. Apr. 1879 (ib. XXVI 115 ff.); Niederländ. v. 25. Mai 1880 (ib. XXVII 262 ff.), neues v. 30. Sept. 1893; Norweg. v. 26. Mai 1884 (ib. XXXV 207 ff.); Schwed. v. 5. Juli 1884 (ib. 214 ff.); Dän. v. 11. Apr. 1890 (ib. XXXIX 557 ff., früheres v. 2. Juli 1880 ib. XXVII 269 ff.); Serb. v. 30. Mai 1884 (ib. XXXIV 512 ff.).

³⁹ Vgl. Krug a. a. O. S. 50 ff., Klostermann, Patentgesetzgebung S. 393 ff., Kohler S. 54 ff., Seligsohn S. 8 ff. Einflußreich wurden die Preuß. Gesetze zum Schutz der Eisen- und Stahlmarken Westfalens u. der Rheinprovinz (V. v. 18. Aug. 1847 u. Ges. v. 24. Apr. 1854) u. die Bayr. V. v. 6. März 1840 u. 21. Dez. 1862.

⁴⁰ Die Zeichenrolle ist öffentlich; ihre Einsicht steht Jedermann frei, alle Eintragungen und Löschungen werden öffentlich bekannt gemacht; auch soll das Patentamt in regelmäßiger Wiederholung Uebersichten über die inzwischen eingetragenen und gelöschten Zeichen veröffentlichen; R.Ges. § 3.

⁴¹ In den Gesetzgebungen begegnen hier ähnliche Unterschiede wie beim Erfinderrecht; vgl. unten § 95 I. In Frankreich, Belgien und Italien gilt das Anmeldeverfahren, in Nordamerika und Schweden das Prüfungsverfahren; in der Schweiz u. Oesterreich das Anmeldeverfahren in Verbindung mit dem Rückziehungs-

wissem Umfange dem Patentamte eine richterliche Entscheidung über das Dasein des Markenrechtes übertragen⁴².

a. Subjektive Voraussetzungen. Während nach dem Gesetze von 1874 nur ein in das Handelsregister eingetragener Kaufmann den Markenschutz erwerben konnte, ist hierzu jetzt Jedermann befähigt, der in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer sich eines Waarenzeichens bedienen will⁴³. Gleich dem Kaufmann und dem Fabrikanten kann also der Handwerker, der Bergbautreibende, der Landwirth sich den Zeichenschutz verschaffen. Doch erwirbt die Person jedes Waarenzeichen immer nur als Zubehör eines Geschäftsbetriebes und als Ursprungszeichen für bestimmte Arten von Waaren⁴⁴.

b. Objektive Voraussetzungen. Ein Zeichenrecht kann nur an einem dazu geeigneten und nicht schon von einem Anderen erworbenen Zeichen entstehen.

α. Geeignet ist zum Waarenzeichen jedes Zeichen, durch dessen Anbringung an einer Waare oder ihrer Verpackung ein sichtbares Unterscheidungsmerkmal hergestellt werden kann⁴⁵. Gemäfs der Ent-

rathschlage (unten § 95 Anm. 9), in England das Prüfungsverfahren in Verbindung mit einem Aufgebotsverfahren. Vgl. Kohler S. 311 ff.

⁴² Das Patentamt entscheidet hier wie in Patentangelegenheiten als Gerichtshof endgültig über gewisse Privatrechtsansprüche, während im Uebrigen die ordentlichen Gerichte zuständig bleiben und durch ihre Sprüche über Bestand oder Nichtbestand eines Anspruches auf Eintragung oder auf Löschung eines Zeichens das Patentamt binden. Endgültig ist namentlich die Entscheidung des Patentamtes, durch die ein Zeichen als ungeeignet zurückgewiesen oder dessen Löschung von Amtswegen verfügt wird. Endgültig aber auch die Feststellung der Uebereinstimmung eines angemeldeten Zeichens mit einem früher angemeldeten Zeichen; R.Ges. § 6 (keineswegs dagegen die Verneinung der Uebereinstimmung, vgl. Seligsohn S. 92). — Das Verfahren beim Patentamte richtet sich nach den für Beschlüsse in Patentangelegenheiten geltenden Vorschriften; es besteht eine besondere „Abtheilung für Waarenzeichen“, gegen deren Beschlüsse eine Beschwerde bei der Beschwerdeabtheilung I zulässig ist; R.Ges. § 10 u. Ausführungsver. § 1–5 u. 8. — Nebenbei ist das Patentamt zur Abgabe von Obergutachten in Prozessen über eingetragene Zeichen verpflichtet; R.Ges. § 11.

⁴³ R.Ges. v. 1874 § 1, v. 1894 § 1. Natürlich auch eine Verbandsperson und eine als rechtsfähige Personeneinheit anerkannte Gemeinschaft.

⁴⁴ Vgl. R.Ger. XXIX Nr. 14. — Eine Person kann für mehrere Geschäftsbetriebe oder mehrere Waarengattungen, ja auch für dieselbe Waarengattung mehrere verschiedene Zeichen erwerben.

⁴⁵ Ein „Waarenzeichen“ muß dem allgemeinen Begriffe eines „Zeichens“, d. h. eines dem Auge sich als Merkzeichen darbietenden Gesamtbildes entsprechen, kann daher z. B. nicht aus einer längeren schriftlichen Ausführung bestehen; R.Ger. XVIII Nr. 13. Es muß ferner als besonderes Merkmal an der Waare oder ihrer Verpackung oder Umhüllung angebracht werden können, kann daher nicht

wicklung des Waarenzeichens aus der alten Marke dienen diesem Zwecke vorzugsweise figürliche oder bildliche Darstellungen⁴⁶. Das Zeichen kann jedoch Zahlen, Buchstaben oder Wörter in sich aufnehmen⁴⁷. Ausschließlich aus Zahlen oder Buchstaben kann es nicht bestehen⁴⁸. Nach dem Gesetze von 1874 war auch ein lediglich aus Wörtern bestehendes Zeichen unzulässig⁴⁹. In dem Gesetze von 1894 wird dies nur für solche Wörter aufrecht erhalten, die über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit oder Bestimmung der Waare, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse Auskunft geben; dagegen können nun im Uebrigen reine Wortmarken, insbesondere also Phantasienamen, zu Waarenzeichen erhoben werden⁵⁰. Unzulässig sind Zeichen, die in- oder ausländische Staatswappen oder inländische Orts- oder Gemeindewappen enthalten⁵¹. Desgleichen Zeichen, die Aergerniß erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen⁵². Endlich sind

mit einer der Waare selbst oder ihrer Hülle verliehenen eigenthümlichen Form zusammenfallen; a. M. Kohler S. 208 ff. Hieran hat das Ges. v. 1894 nichts geändert. — Ueber Waarenzeichen und „Etikette“ R.Ger. I Nr. 34, Seligsohn S. 30 ff.

⁴⁶ Wie z. B. das Zwillingsszeichen der Stahlwaarenfabrik J. A. Henckels. Natürlich kann man aber nur eine konkrete Figur, nicht generell „ein Dreieck“, „eine Glocke“ u. s. w. anmelden; Seuff. XLIII Nr. 54.

⁴⁷ Sie sind dann als Bestandtheile mitgeschützt; ebenso Preismedaillen; vgl. Kohler S. 184, 199 ff., R.Ger. in Str. S. VII Nr. 66. — Bloße figürliche Zuthaten, wie Umrahmungen oder Randverzierungen, machen ein Zahl-, Buchstaben- oder Wortzeichen nicht zum figürlichen Zeichen; R.Ger. X Nr. 15, XIX 170, Z. f. H.R. XLI 215.

⁴⁸ R.Ges. v. 1894 § 4 Abs. 1 Z. 1.

⁴⁹ R.Ges. v. 1874 § 3 Abs. 2. Ebenso noch Schweiz. Ges. v. 1879 Art. 4, sowie Oesterr. v. 1890 § 3 Z. 2. Fast alle anderen neueren Gesetze lassen Wortmarken zu.

⁵⁰ R.Ges. v. 1894 § 4 Abs. 1 Z. 1; dazu unten Anm. 104. — Ungeeignet sind hiernach auch bloße Gebrauchsanweisungen oder Reklamen. Vgl. Seligsohn S. 58 ff.

⁵¹ R.Ges. § 4 Abs. 1 Z. 2. (Das R.Ges. v. 1874 § 3 sprach allgemein von „öffentlichen“ Wappen, was die Praxis nur von inländischen verstand; R.O.H.G. XXIV 79, R.Ger. II Nr. 22; dagegen Kohler S. 167). Die Aufnahme des Wappens macht das ganze Zeichen unzulässig, R.Ger. in Str. S. X Nr. 105; anders Oesterr. Ges. v. 1890 § 3 Z. 2 u. 4, wonach das Wappen Bestandtheil eines Zeichens sein kann. — Dem Gemeinwesen selbst kann die Anmeldung des eignen Wappens als Marke für einen Geschäftsbetrieb unmöglich verwehrt sein; vgl. Kohler S. 166, Seligsohn S. 61. Das R.Ger. b. Seuff. XLV Nr. 37 nimmt dies aber auf Grund des Wortlautes des Gesetzes an.

⁵² R.Ges. § 4 Abs. 1 Z. 3. Das dem R.Ges. v. 1874 § 3 noch unbekannte

Zeichen, die als Freizeichen im Gemeingebräuche stehen, der Aneignung entzogen⁵³.

β. Auch ein an sich geeignetes Zeichen kann nicht erworben werden, wenn es schon von einem Anderen für dieselben oder gleichartige Waaren erworben ist. Jedes neu angemeldete Waarenzeichen muß sich also von jedem anderen Waarenzeichen gleicher Bestimmung, an dem ein älteres Recht anerkannt ist, hinlänglich unterscheiden⁵⁴. Das ausschließliche Recht auf ein Zeichen entsteht aber erst durch dessen Anmeldung, so daß man durch frühere Anmeldung sich auch ein bereits von einem Anderen in Besitz genommenes Zeichen aneignen kann⁵⁵. Doch haben die Gesetze bei der ersten Einführung des Eintragungssystems stets den älteren Besitzstand durch Uebergangsbestimmungen geschützt, die ein bisher im Verkehr als Marke eines Gewerbtreibenden anerkanntes Zeichen dem Zugriffe Anderer dann entziehen, wenn dessen Anmeldung binnen einer bestimmten Frist erfolgt⁵⁶. In ähnlicher Weise werden bei einer Aenderung der Gesetzgebung die auf Grund älterer Gesetze erworbenen Markenrechte gesichert⁵⁷. Ist das Recht an einer Marke erloschen,

Verbot der irreführenden („dezeptiven“) Marke findet sich in den meisten Gesetzen; vgl. Kohler S. 170 ff., Oesterr. Ges. v. 1890 § 3 Z. 4.

⁵³ R.Ges. § 4 (Ges. v. 1874 § 10 Abs. 2); vgl. R.Ger. III Nr. 24, XXIV Nr. 15, Kohler S. 186 ff., Seligsohn S. 50 ff., Oesterr. Ges. § 3 Z. 3. — Als Bestandtheil eines Waarenzeichens hat aber ein Freizeichen an dessen Schutz Theil; R.Ger. III Nr. 22.

⁵⁴ R.Ges. § 5 u. 9; Seligsohn S. 72 ff.

⁵⁵ R.Ges. § 9 Z. 1 (Ges. v. 1874 § 8). Nur kann, wer arglistig eine fremde Marke nur deshalb anmeldet, um sie dem Berechtigten zu entziehen, nach allgemeinen Grundsätzen hierdurch kein Recht erwerben; R.Ger. XIII Nr. 38, Kohler S. 263 ff., Dernburg, Preufs. P.R. II 984 Anm. 7, Cosack S. 60. Abweichend R.Ger. XVIII Nr. 16, wo die formelle Handlung für rechtswirksam erklärt wird, wenn sie auch in noch so chikanöser Weise das materielle Recht verletzt!

⁵⁶ Das R.Ger. v. 1874 § 9 gewährte allen bisher verkehrsmäßig anerkannten Waarenzeichen eine derartige Anmeldefrist bis zum 1. Okt. 1875 und fügte in § 3 hinzu, daß die Eintragung solcher Zeichen überhaupt nicht versagt werden dürfe; vgl. R.Ger. III Nr. 23 und IV Nr. 8 (auch für ausländische Marken). Das R.Ges. v. 1894 § 9 Abs. 2 gewährt nur dem verkehrsmäßig anerkannten Inhaber eines bisher nicht eintragungsfähigen Zeichens, falls dieses für einen Anderen in die Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. Oktober 1895 einen Anspruch auf Löschung der Eintragung. Das gelöschte Zeichen darf dann sofort für ihn eingetragen werden. Einen Anspruch auf Eintragung von Zeichen, die den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen, giebt nach dem Ges. v. 1894 der Besitzstand nicht.

⁵⁷ Das Ges. v. 1874 § 3 u. 9 bestimmte für bisher landesgesetzlich geschützte Zeichen Gleiches wie für verkehrsmäßig anerkannte Zeichen. Nach dem Gesetz

so fällt sie ins Freie und kann von Jedermann angemeldet werden. Nach dem Gesetze von 1894 darf aber ihre Eintragung für einen Anderen als ihren bisherigen Inhaber erst zwei Jahre nach der Löschung erfolgen⁵⁸.

c. Begründungsakt. Man muß Annahme, Anmeldung und Eintragung scheiden.

α. Die Annahme wird durch den privaten Willensakt der Besitzergreifung an einem beliebig gewählten Zeichen vollzogen. Mit ihr entsteht, sofern nicht ein Rechtssatz oder ein fremdes Recht entgegensteht, ein Recht der Zeichenführung. Denn Jedermann darf sich auch unangemeldeter Waarenzeichen so lange bedienen, bis sie ihm ein Anderer durch Anmeldung entfremdet. Eine Anmeldungspflicht giebt es nicht⁵⁹.

β. Die Anmeldung, die bisher bei dem Gerichte der Hauptniederlassung in der für Anmeldungen zum Handelsregister vorgeschriebenen Form zu bewirken war, ist jetzt in schriftlicher Form unter Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, dem das Zeichen dienen soll, unter Angabe der Waaren, für die es bestimmt ist, und unter Beifügung einer Darstellung und etwa erforderlichen Beschreibung des Zeichens beim Patentamte einzureichen⁶⁰. Zugleich sind Gebühren zu entrichten⁶¹. Die gehörige Anmeldung hat eine doppelte Rechtswirkung, indem sie einerseits, wie schon gesagt ist, jeden Anderen vom Erwerbe des Zeichens ausschließt, andererseits einen Anspruch auf dessen Eintragung begründet⁶².

v. 1894 § 24 bleibt für die in die Zeichenregister eingetragenen Marken das Ges. v. 1874 bis zum 1. Oktober 1898, an welchem Tage sein Schutz erlischt, in Kraft, falls sie nicht vorher in die Zeichenrolle übertragen werden. Diese Uebertragung erfolgt, wenn sie vor dem 1. Oktober 1898 angemeldet wird, unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung. Doch ist sie nur bei den auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragenen Marken unversagbar, sonst an die Erfüllung der Erfordernisse des neuen Gesetzes gebunden.

⁵⁸ R.Ges. § 4 Abs. 2. Die Ausnahme des § 9 Abs. 2 oben Anm. 56.

⁵⁹ Dagegen kennt das Oesterr. Ges. v. 1890 § 6 Fälle einer Verpflichtung zur Führung einer registrierten Marke.

⁶⁰ R.Ges. § 2. Sonstige Erfordernisse bestimmt das Patentamt; vgl. Bekanntm. v. 21. Juli 1894 b. Seligsohn S. 36 ff. — Ueber das bisherige Recht nach Ges. v. 1874 § 1—2 u. 4 vgl. R.Ger. XXI Nr. 1, Behrend I 275.

⁶¹ R.Ges. § 2 Abs. 3: für jedes Zeichen 30 Mark, wovon im Falle der Nichteintragung 20 Mark erstattet werden; unentgeltlich erfolgt nach § 24 die Uebertragung aus dem Zeichenregister. — Ueber das bisherige Recht R.Ges. v. 1874 § 7.

⁶² Dagegen bewirkt sie nicht mehr, wie nach dem Gesetz v. 1874 (vgl. R.O.H.G. XXIV Nr. 79, R.Ger. III Nr. 70), die Ausschließlichkeit des Rechtes der Zeichenführung. — Der Zeitpunkt des Einganges der Anmeldung wird, da er auch

7. Die Eintragung mußte nach dem Gesetze von 1874 durch das Gericht vollzogen werden, sobald eine formale Prüfung der Anmeldung kein Hinderniß ergab⁶³. Dagegen hat nach dem Gesetze von 1894 das Patentamt eine zugleich materielle Vorprüfung anzustellen, die sich nicht nur auf die Geeignetheit des Zeichens einschließt der Frage, ob nicht etwa ein Freizeichen vorliegt, sondern auch darauf erstreckt, ob an dem angemeldeten Zeichen schon ein Anderer ein Recht erworben hat. Erachtet das Patentamt das angemeldete Zeichen für übereinstimmend mit einem früher angemeldeten Zeichen, so macht es dem Inhaber des letzteren hiervon Mittheilung. Erhebt dieser nicht binnen einem Monate Widerspruch, so erfolgt die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens. Andernfalls entscheidet das Patentamt, ob die Zeichen übereinstimmen. Jenachdem dieser Beschlufs verneinend oder bejahend ausfällt, wird die Eintragung vollzogen oder versagt. Steht aber dem Anmelder trotz der festgestellten Uebereinstimmung ein Anspruch auf Eintragung zu, so kann er diesen Anspruch im Wege der Klage gegen den Widersprechenden zur Anerkennung bringen. Die Eintragung auf Grund einer ihm günstigen Entscheidung wird dann unter dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung bewirkt⁶⁴.

Während das Gesetz von 1874 der Eintragung eine selbständige privatrechtliche Wirkung nicht beilegte⁶⁵, stattet das Gesetz von 1894 die Eintragung mit der Wirkung aus, daß sie die gesetzlich anerkannte und geschützte Ausschließlichkeit des Rechtes der Zeichenerführung begründet⁶⁶. Keineswegs indess wird durch sie das Zeichenrecht geschaffen. Vielmehr bedeutet sie nur eine öffentliche Feststellung eines vorhandenen Privatrechtes, das sich durch sie und nur durch sie zu einem in besonderer Weise geschützten Rechte entfaltet. Darum kann sie, wenn in Wahrheit ein Recht des Anmelders auf ein Zeichen nicht bestand, ein Zeichenrecht nicht erzeugen. Vielmehr ist das ungehörig eingetragene Zeichenrecht nur ein Scheinrecht. Diesem Scheinrechte steht freilich der gesetzliche Schutz so lange zur Seite, bis die durch die öffentliche Feststellung begründete Legitimation durch eine gegentheilige Feststellung zerstört und demgemäß die Ein-

nach der Eintragung die Priorität bestimmt, in die Zeichenrolle eingetragen; R.Ges. § 3.

⁶³ R.O.H.G. XXIV 79 ff.; Behrend I 278.

⁶⁴ R.Ges. § 5—6.

⁶⁵ R.Ger. III Nr. 22 S. 70: Die Eintragung begründet kein Recht, das nicht schon durch die Anmeldung begründet ist.

⁶⁶ R.Ges. § 12 Abs. 1.

tragung wieder gelöscht ist. Allein wenn die Löschung erfolgt, so wird durch sie nicht ein bis dahin bestehendes Recht beendet, sondern nur konstatiert, daß ein Recht von Anfang an nicht bestanden hat. Darum können in einem solchen Falle Rechte aus der Eintragung auch für die Zeit, in der das Zeichen eingetragen war, nicht mehr geltend gemacht werden⁶⁷.

2. Uebertragung. Nach dem Gesetze von 1874 ist das Markenrecht Zubehör einer Firma und theilt deren rechtliche Schicksale⁶⁸. Das Gesetz von 1894 hat diesen Zusammenhang gelöst⁶⁹. Es behandelt aber das Zeichenrecht als Zubehör des Geschäftsbetriebes, für den es bestimmt ist, und läßt seinen Uebergang auf eine andere Person immer nur zusammen mit diesem Geschäftsbetriebe zu⁷⁰. Mit dieser Einschränkung ist sowohl das Recht aus der Anmeldung wie das Recht aus der Eintragung des Waarenzeichens vererblich und veräußerlich⁷¹. Das Recht aus der Eintragung kann jedoch der Rechtsnachfolger erst geltend machen, nachdem der Uebergang in der Zeichenrolle vermerkt ist⁷².

⁶⁷ R.Ges. v. 1894 § 12 Abs. 2. Aus dieser Rückwirkung der Löschung ergibt sich deutlich, daß der Eintragung keine konstitutive Kraft zugeschrieben werden darf. Vgl. auch Seligsohn S. 110. A. M. Schanze, Zeitschr. f. gewerbl. Rechtsschutz 1893 S. 166. Die Sache liegt ähnlich, wie bei der Patenterteilung; vgl. unten § 95 IV 3e—f. Auch hier kann natürlich der vorhanden gewesene anerkannte Besitzstand nicht ungeschehen gemacht und muß namentlich die Wirkung des guten Glaubens anerkannt werden.

⁶⁸ R.Ges. v. 1874 § 4, § 5 Z. 1—2; R.Ger. XI Nr. 27, XX Nr. 37, XXX Nr. 1; Z. f. H.R. XXXVIII 555. Bei der Verlegung der Firma muß die Marke mit übertragen, bei ihrer Aenderung zur Beibehaltung angemeldet werden, wenn sie nicht erlöschen soll. Wechselt der Firmeninhaber, so geht sie ohne Weiteres und ohne Umschreibung mit der Firma über. Ohne die Firma ist sie schlechthin unübertragbar.

⁶⁹ Aenderungen im Namen oder Wohnort des Zeicheninhabers sollen zwar nach R.Ges. § 3 Z. 3 in die Zeichenrolle übertragen werden, berühren aber den Bestand des Zeichenrechtes nicht.

⁷⁰ R.Ges. § 7 Abs. 1 mit § 9 Abs. 1 Z. 2, auch § 2 Abs. 1 u. § 3 Abs. 1 Z. 2; Seligsohn S. 25 u. 79 ff. Ähnlich Oesterr. Ges. § 9 und andere ausländ. Gesetze. Vgl. Kohler in Schönbergs Handb. a. a. O. S. 804.

⁷¹ R.Ges. § 7 Abs. 1.

⁷² R.Ges. § 7 Abs. 2 u. § 3 Z. 3. Die Umschreibung erfolgt auf Antrag des Rechtsnachfolgers, wenn er die Einwilligung des Berechtigten oder die Nachfolge von Todeswegen nachweist. Der Uebergang des Rechtes selbst ist unabhängig von der Umschreibung; vgl. Seligsohn S. 85 ff. Die ausschließliche Legitimation des eingetragenen Inhabers besteht aber sowohl Dritten gegenüber, wie gegenüber dem Patentamte; R.Ges. § 7 Abs. 3. — Nach dem Oesterr. Ges. v. 1890 § 9 Abs. 2 erlischt das Markenrecht, wenn der neue Besitzer des Unternehmens nicht binnen drei Monaten die Umschreibung bewirkt; ausgenommen den

3. Beendigung. Das Zeichenrecht endet durch Verzicht des Berechtigten. Es endet ferner nach dem Gesetze von 1874 durch Wegfall der Firma, nach dem Gesetze von 1894 durch Wegfall des Geschäftsbetriebes, zu dem es gehört⁷³. Sodann endet es durch Ablauf von zehn Jahren seit der ursprünglichen oder wiederholten Anmeldung, falls nicht der Inhaber durch eine besondere Rechtshandlung sein Erlöschen abwendet. Hierzu bedarf es, während das Gesetz von 1874 sich mit einer gebührenfreien Anmeldung der Beibehaltung begnügt, nach dem Gesetze von 1894 einer erneuten Anmeldung, bei der eine Erneuerungsgebühr zu entrichten ist⁷⁴. Endlich geht das Zeichenrecht nach dem Gesetze von 1894 auch unter, wenn Umstände eintreten, in Folge deren der Inhalt des Zeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet⁷⁵.

Die Wirkung der Eintragung endet durch Löschung. Im Falle ungehöriger Löschung büßt daher das Zeichenrecht, obschon es fortbesteht, den gesetzlichen Schutz ein⁷⁶. Umgekehrt bleibt es bis zur Löschung gesetzlich geschützt, wenn es auch schon vorher in seinem rechtlichen Bestande vernichtet ist. Doch können wieder, falls die Löschung erfolgt, Rechte aus der Eintragung für die Zeit, in der bereits der Rechtsgrund der Löschung vorhanden war, nicht mehr geltend gemacht werden⁷⁷.

Die Löschung ist also in gleicher Weise erforderlich und in gleicher Art wirksam, wenn das eingetragene Zeichenrecht von vornherein nicht rechtsbeständig war und wenn es später sein Ende erreicht hat. Sie findet entweder auf Antrag des Inhabers oder von Amtswegen oder auf Antrag eines Dritten statt.

Fall der Fortführung des Unternehmens durch die Witwe oder minderjährige Erben oder für Rechnung einer Verlassenschafts- oder Konkursmasse.

⁷³ R.Ges. v. 1874 § 12, v. 1894 § 9 Abs. 1 Z. 2.

⁷⁴ R.Ges. v. 1874 § 5 Z. 3, § 7 Abs. 3, § 12 Z. 2; R.Ges. v. 1894 § 2 Abs. 3, § 3 Z. 4, § 8. Die Erneuerungsgebühr beträgt 10 Mark. — Die Gefahr des Zeichenverlustes ist jedoch einerseits durch das in § 8 Abs. 3 vorgesehene Verfahren vor der Löschung (unten Anm. 79), andererseits durch die in § 4 Abs. 2 angeordnete Sperrfrist nach der Löschung (oben Anm. 58) abgeschwächt; vgl. Seligsohn S. 68 ff. u. 88 ff.

⁷⁵ R.Ges. § 9 Z. 3.

⁷⁶ Ueber die Wirkung ungehöriger Löschung nach dem Gesetz v. 1874 vgl. R.Ger. XX Nr. 37.

⁷⁷ R.Ges. § 12. Es gilt das oben Anm. 67 Gesagte; vgl. auch Seligsohn S. 118 ff. — Nach dem Gesetz v. 1874 büßt das Markenrecht mit seiner materiellen Beendigung schon vor der Löschung jede Wirksamkeit ein; § 12.

Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht⁷⁸.

Von Amtswegen wird es gelöscht, wenn sich nachträglich herausstellt, daß seine Eintragung hätte versagt werden müssen, und wenn die zehnjährige Frist verstrichen ist. Doch hat das Patentamt zuvor dem Inhaber Mittheilung zu machen. Erhebt dieser binnen einem Monate Widerspruch, so wird darüber durch Beschluß des Patentamtes entschieden. Soll die Löschung wegen Zeitablaufes erfolgen, so kann der Inhaber bis zum Ablaufe des Monats die Erneuerung der Anmeldung unter Entrichtung der doppelten Gebühr nachholen⁷⁹.

Ein Dritter kann die Löschung in drei Fällen beantragen. Erstens ist hierzu der in Wahrheit Zeichenberechtigte befugt, wenn sein Zeichen für einen Anderen eingetragen steht⁸⁰. Zweitens kann Jedermann die Löschung beantragen, wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen gehört, vom eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird⁸¹. Drittens kann Jedermann den Antrag auf Löschung eines Zeichens stellen, dessen Inhalt den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet⁸². Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage gegen den eingetragenen Inhaber oder dessen Erben geltend zu machen⁸³.

4. Inhalt. Das eingetragene Zeichenrecht gewährt die ausschließliche Befugniß, das Zeichen als Waarenzeichen für Waaren

⁷⁸ R.Ges. § 8 Abs. 1. Vgl. Ges. v. 1874 § 5 Abs. 1.

⁷⁹ R.Ges. § 8 Abs. 2—3. Vgl. Ges. v. 1874 § 5 Abs. 2.

⁸⁰ R.Ges. § 9 Abs. 1 Z. 1 u. Abs. 2; oben Anm. 55. Hierher gehört auch der oben Anm. 56 erwähnte Lösungsanspruch von nur transitorischer Bedeutung. — Nach dem Ges. v. 1874 § 11 kann auch im Falle der Eintragung eines Freizeichens jeder an dessen Gebrauch Betheiligte die Löschung verlangen. Das Ges. v. 1894 scheint in solchem Falle die Klage auf Löschung versagen zu wollen, so daß die in ihren Rechten Bedrohten kein anderes Mittel haben, als beim Patentamte die Löschung von Amtswegen anzuregen.

⁸¹ R.Ges. § 9 Abs. 1 Z. 2. Ein Interesse braucht er nicht nachzuweisen. Die Klage ist vielmehr eine Art von Popularklage, die sich auf das Gemeininteresse daran stützt, daß das Freiwerden des Zeichens und somit die Zulässigkeit einer neuen Aneignung desselben zur Anerkennung gebracht werde.

⁸² R.Ges. § 9 Abs. 1 Z. 3. Auch hier braucht ein besonderes Interesse nicht nachgewiesen zu werden.

⁸³ R.Ges. § 9 Abs. 3—5. Wenn vor oder nach Erhebung der Klage ein Uebergang des Zeichens auf einen Anderen stattgefunden hat, ist die Entscheidung auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. — Der Antrag auf Löschung wegen Wegfalles des Geschäftsbetriebes kann auch zunächst an das Patentamt gerichtet werden, das dann, wenn der eingetragene Zeicheninhaber binnen einem Monate nach Empfang der Mittheilung nicht widerspricht, ohne gerichtliche Entscheidung löscht.

der angemeldeten Art zu gebrauchen. Das Gesetz von 1874 behält dem Berechtigten nur die Befugnis vor, die Waaren selbst oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Zeichen zu versehen und die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen; das Gesetz von 1894 fügt die Befugnis hinzu, das Zeichen auf Geschäftspapieren, wie Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen und Rechnungen, anzubringen⁸⁴. Jede derartige Gebrauchshandlung kann der Zeicheninhaber Anderen untersagen⁸⁵. Ein von ihm nicht bewilligter Gebrauch des Zeichens wird dadurch nicht erlaubt, daß das Waarenzeichen mit solchen Abweichungen wiedergegeben wird, die nicht hinreichen, um die Gefahr einer Verwechslung im Verkehre auszuschließen⁸⁶. Dagegen wird durch das Zeichenrecht Niemand gehindert, seinen eignen Namen, seine Firma, seine Wohnung oder Angaben über Herstellung, Beschaffenheit, Bestimmung oder Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Waarenbezeichnung oder sonst im Geschäftsverkehre zu gebrauchen⁸⁷.

5. Schutz. Das Zeichenrecht ist als absolutes Privatrecht durch eine civilrechtliche Klage geschützt, mit der die Anerkennung seines Bestandes von Jedermann erzwungen, die Beseitigung unbefugter Störungen durchgesetzt und ein Verbot künftiger Eingriffe erzielt werden kann⁸⁸.

Wird der Berechtigte dadurch verletzt, daß ein Anderer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit das Waarenzeichen widerrechtlich gebraucht oder widerrechtlich gezeichnete Waaren in Verkehr bringt

⁸⁴ R.Ges. § 12. Die bisherige Praxis versagte den Schutz in dieser Richtung; R.Ger. XVII Nr. 23.

⁸⁵ Und zwar, da der Markenschutz nicht gleich dem Patentschutz territorial beschränkt ist, so gut im Auslande wie im Inlande; R.Ger. XVIII Nr. 7. Auch ist sein Untersagungsrecht nicht durch Vermögensbeschädigung bedingt; R.Ger. in Str.S. IV Nr. 62.

⁸⁶ R.Ges. § 20. Das Ges. v. 1874 § 18 erklärte nur Abänderungen, „welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können“, für unerheblich. Entscheidend ist der Eindruck des Gesamtbildes in seiner Individualität. Vgl. R.Ger. VI Nr. 19, XIX Nr. 31, Seligsohn S. 180 ff.

⁸⁷ R.Ges. § 13. Vgl. Ges. v. 1874 § 10 Abs. 1. Dazu Seligsohn S. 127 ff.

⁸⁸ R.Ges. v. 1874 § 13; R.Ger. XXV Nr. 85. Das R.Ges. v. 1894 erwähnt diesen allgemeinen Privatrechtsschutz als selbstverständlich nicht; vgl. Seligsohn S. 120 ff. — Natürlich hat auch, wer von einem Andern auf Grund eines angeblichen Markenrechtes oder eines fälschlich behaupteten Inhaltes eines Markenrechtes in dem Gebrauche eines Zeichens gehindert wird, eine negative Feststellungsklage; R.Ger. XXII Nr. 16, Z. f. H.R. XXXVIII 556.

oder feilhält, so kann er zugleich auf Entschädigung klagen⁸⁹. Auch kann er die Beseitigung der widerrechtlich angebrachten Zeichen oder, wenn diese Beseitigung anders nicht ausführbar ist, die Vernichtung der gezeichneten Waaren verlangen⁹⁰.

Im Falle einer wissentlichen Verletzung seines Rechtes durch eine derartige Handlung kann er überdies den Antrag auf Strafverfolgung stellen⁹¹. Die angedrohte Strafe besteht in Geldstrafe von 150 bis 5000 Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten. Im Strafverfahren kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an Stelle der Entschädigung tretende Buße bis zum Betrage von 10 000 Mark erkannt werden⁹². Auch ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen⁹³.

6. Ausländische Gewerbebetriebe. Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz des deutschen Gesetzes nur Anspruch, wenn im Staate seiner Niederlassung laut einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden. Er kann überdies den Anspruch auf Schutz eines Waarenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur durch einen im Inlande bestellten Vertreter geltend machen. Auch wird das ausländische Waarenzeichen in die Zeichenrolle erst eingetragen, wenn nachgewiesen ist, daß der Inhaber dafür in seinem Heimathsstaate den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Endlich ist, sofern nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, die Eintragung nur dann zulässig, wenn das ausländische Zeichen den Anforderungen des deutschen Gesetzes entspricht⁹⁴.

⁸⁹ R.Ges. § 14 Abs. 1. Das Ges. v. 1874 § 14 gab nur im Falle wissentlicher Verletzung einen Entschädigungsanspruch; R.Ger. XIV Nr. 16.

⁹⁰ R.Ges. § 19 Abs. 1. Vgl. Ges. v. 1874 § 17 Abs. 1.

⁹¹ R.Ges. § 14 Abs. 2. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

⁹² R.Ges. § 18. Ebenso, aber nur bis zu 5000 Mark, Ges. v. 1874 § 15. Von der Natur dieser Buße und der gleichartigen Bußen, die im Urheber- und Erfinderrechte begehen werden, ist im Obligationenrecht zu handeln.

⁹³ R.Ges. § 19 Abs. 2; Ges. v. 1874 § 17 Abs. 2.

⁹⁴ R.Ges. § 23. Das Ges. v. 1874 § 20 schrieb die Anmeldung der ausländischen Waarenzeichen bei dem Handelsgerichte in Leipzig vor, verlangte eine ausdrückliche Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit dieses Gerichts in Markenrechtsstreitigkeiten und beschränkte den Umfang und die Dauer des Markenschutzes auf das Maß des der Marke in ihrem Heimathsstaate gewährten Schutzes; R.Ger. X Nr. 17. Dagegen forderte es nicht die Bestellung eines Vertreters und enthielt keine Bestimmungen über die Voraussetzungen des fremden Markenrechts. Letztere waren daher lediglich nach ausländischem Rechte zu beurtheilen; Z. f. H.R. XXXVIII

Im Uebrigen richtet sich der Schutz ausländischer Waarenbezeichnungen nach den völkerrechtlichen Verträgen, wie sie das Deutsche Reich mit fast allen europäischen und mehreren nichteuropäischen Staaten abgeschlossen hat⁹⁵.

Einen besonderen Schutz gegen das Ausland gewährt das Gesetz von 1894 den in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen durch die Bestimmung, daß ausländische Waaren, die widerrechtlich mit einem solchen Zeichen versehen sind, auf Antrag des Verletzten bei ihrem Eingange in Deutschland der Beschlagnahme durch die Zoll- und Steuerbehörden und der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden unterliegen⁹⁶.

Eine derartige Beschlagnahme und Einziehung ausländischer Waaren kann auch dann erfolgen, wenn bei ihrer Einfuhr Auflagen nicht erfüllt sind, die der Bundesrath kraft Vergeltungsrechtes angeordnet hat. Zur Ausübung des Vergeltungsrechtes ist der Bundesrath ermächtigt, wenn in einem fremden Staate deutsche Waaren bei der Ein- oder Durchfuhr eine Kennzeichnung ihrer deutschen Herkunft

558 u. 559. Nur die Zurückweisung von Marken, die eine Aergerniß erregende Darstellung oder ein öffentliches Wappen enthalten, war auch nach dem Ges. v. 1874 als ausschließliche Norm zu erachten; R.Ger. XIV 234 u. XVIII 85.

⁹⁵ Sie sind aufgezählt bei Daude S. 300 ff. u. Sehling, Die Gesetzgebung des Deut. Reichs, Leipz. 1894, S. 102 Anm. 1. Die neuesten Verträge mit Oesterreich-Ungarn v. 6. Dez. 1891 (R.G.Bl. S. 289 ff.), Italien v. 18. Jan. 1892 (R.G.Bl. S. 293 ff.) u. der Schweiz v. 13. Aug. 1892 (R.G.Bl. v. 1894 S. 511 ff.) regeln mit dem gegenseitigen Markenschutz zugleich den gegenseitigen Patent- und Muster-schutz, der Vertrag mit Serbien v. 21. August 1892 (R.G.Bl. v. 1893 S. 317 ff.) wenigstens den Musterschutz. In den neuesten Verträgen ist ausdrücklich bestimmt, daß die Eintragung einer im Heimathsstaate gehörig eingetragenen Marke in dem anderen Vertragsstaate nicht deshalb versagt werden kann, weil sie den hier geltenden gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht; diese Abreden hält § 23 des Ges. v. 1894 aufrecht. Ferner ist dem, der im Gebiete eines Vertragsstaates eine Marke gehörig angemeldet hat, in dem Gebiete des anderen Vertragsstaates ein Prioritätsrecht eingeräumt, kraft dessen er hier binnen drei Monaten jene Marke mit derselben Wirkung anmelden kann, als wenn diese spätere Anmeldung am Tage der ersten Anmeldung geschehen wäre. — Nicht beigetreten ist das Deutsche Reich dem durch den Pariser Vertrag v. 20. März 1883 begründeten Staatenvereine zum Schutze der „propriété industrielle“ an Erfindungen, Mustern und Modellen, sowie Marken und Firmen. Es hat daher auch keinen Theil an dem seit 1892 zu Bern geführten internationalen Zeichenregister, das durch Eintragung der in einem Vereinsstaate angemeldeten Zeichen einen in den anderen Vereinsstaaten wirksamen Schutz begründet; Z. f. H.R. XLII 118 ff. Dem Vereine gehören Frankreich, England, Italien, die Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal, die Schweiz, die drei skandinav. Staaten, Serbien, die Vereinigten Staaten und andere nichteuropäische Staaten an. Nicht dagegen Oesterreich und Rußland.

⁹⁶ R.Ges. § 17. Vgl. Seligsohn S. 167 ff.

tragen müssen oder bei der Zollabfertigung in Bezug auf die Waarenbezeichnung ungünstiger als die Waaren anderer Länder behandelt werden⁹⁷.

V. Namen als Zeichen. Namen können von zwei Seiten her unter Zeichenrecht fallen.

1. Personennamen können an Sachen angebracht werden, um entweder ihre rechtliche Zugehörigkeit zu oder ihre Herkunft aus einem Persönlichkeitsbereiche anzuzeigen. An sich liegt in solcher Sachbezeichnung eine nach Namenrecht zu beurtheilende Ausübung des Rechtes der Namensführung⁹⁸. Das deutsche Recht unterstellt aber die gewerbliche Verwendung von bürgerlichen Personennamen und kaufmännischen Firmen als Ursprungszeichen dem Zeichenrechte⁹⁹. Es knüpft daher an die widerrechtliche Anbringung fremder Namen oder Firmen auf Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder auf Geschäftspapieren und an die Inverkehrsetzung oder Feilhaltung der widerrechtlich so gekennzeichneten Waaren gleiche Rechtsfolgen, wie an die Anmafsung eingetragener Waarenzeichen¹⁰⁰. Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, geniefst auch diesen Schutz nur im Falle verbürgter Gegenseitigkeit¹⁰¹.

⁹⁷ R.Ges. § 22. Vgl. Seligsohn S. 190 ff.

⁹⁸ Dies gilt auch für die Zeichnung mit abgekürztem oder angenommenem Namen. Ueber Künstlermonogramme vgl. oben § 83 Anm. 35.

⁹⁹ Ges. v. 1874 § 13—19, v. 1894 § 14, 18—21; Strafrechtsschutz schon durch Str.G.B. § 287. Aehnlich nach allen ausländischen Gesetzen; Kohler S. 119 ff., Oest. Ges. v. 1890 § 10 u. 24 ff. Auch nach den älteren deut. Landesgesetzen, von denen manche sogar überhaupt nur die Waarenbezeichnung mit Namen oder Firma schützten; so (während das preufs. L.R. II, 20 § 1451 auch andere „Markmale“ geschützt hatte) das Preufs. Ges. v. 4. Juli 1840, das Hess. Ges. v. 8. Okt. 1866 (Z. f. H.R. XV 195 ff.) u. s. w.; vgl. Kohler S. 56 ff.

¹⁰⁰ Oben Anm. 87—93. Auch hier also Privatrechtsklage unabhängig vom Vermögensinteresse und schon aus objektiv widerrechtlichen Eingriffen; O.L.G. Dresden in Z. f. H.R. XLI 216. Auch hier bei wissentlicher oder grobfahrlässiger Verletzung zugleich Anspruch auf Schadensersatz und auf Zeichenvernichtung. Auch hier bei wissentlicher Verletzung überdies Strafdrohung und Anspruch auf Buße statt Schadenersatzes und auf Urtheilsveröffentlichung. Durch Abweichungen, die die Gefahr einer Verwechslung nicht ausschließen, wird auch hier die Verfolgung des Eingriffes nicht gehindert. Zum Gebrauche seines eignen Namens als Waarenzeichen bleibt aber natürlich Jedermann befugt, mag dieser auch dem fremden Namen gleich oder ähnlich lauten.

¹⁰¹ Ges. v. 1874 § 20, v. 1894 § 23 Abs. 1; dazu die oben Anm. 95 angeführten völkerrechtlichen Verträge, die sich auch auf den gegenseitigen Schutz der Namen und Firmen erstrecken. — Die Voraussetzungen des Rechtes am Namen oder der Firma richten sich hier lediglich nach dem Rechte des Heimathsstaates; somit ist z. B. die ausländische Firma, falls dies ihrem heimatlichen Rechte ent-

2. **Sachnamen**, wie sie körperlichen und unkörperlichen Sachen (Liegenschaften, Thieren, Geschäftsetablissemments, Gerechtsamen, Geisteserzeugnissen u. s. w.) oder bestimmten Sachgattungen durch private oder öffentliche Beilegung gegeben werden oder herkömmlich anhaften, dienen an sich nur zur Individualisirung und Unterscheidung der Rechtsobjekte¹⁰². Allein ein Sachname kann, indem er in den Kreis der von ihm erweckten Vorstellungen den Erfolg einer persönlichen Thätigkeit hineinzieht, zugleich zu einem Zeichen für einen Bestandtheil einer Persönlichkeitssphäre und somit zu einem für sich selbst werthvollen Persönlichkeitsgute werden. Insoweit dies der Fall ist, gebührt kraft des Rechtes der Persönlichkeit dem Schöpfer eines solchen Zeichens oder seinem Rechtsnachfolger ein Schutz gegen widerrechtliche Eingriffe Anderer. So kann unter dem Gesichtspunkte des unlauteren Wettbewerbes die Annahmung eines fremden Geschäftsnamens, eines Gasthofsnamens oder Wirthshauschildes, eines Zeitungstitels oder Zeitungstheiltitels u. s. w. als Rechtsverletzung erscheinen¹⁰³. Ein Sachname für eine Waarengattung aber kann, insoweit er sich als individualisirter Name zur Unterscheidung der Waaren eines Gewerbtreibenden von allen gleichartigen Waaren Anderer eignet (Phantasiename), nach dem Gesetz vom 12. Mai 1894 als Waarenzeichen (Wortmarke) angemeldet werden und hierdurch den vollen Schutz des Markenrechtes erlangen¹⁰⁴.

VI. **Sonstige Waarenbezeichnungen**. Das Gesetz vom 12. Mai 1894 hat den Schutz der Waarenbezeichnungen über den Kreis der eingetragenen Marken und der Namen und Firmen hinaus erweitert.

spricht, auch dann, wenn sie in kein Handelsregister eingetragen ist, in Deutschland zu schützen, während die deutsche Firma eingetragen sein muß, um geschützt zu werden; Z. f. H.R. XXXVIII 559. — Die oben Anm. 96 erwähnte Schutzmaßregel erstreckt sich auf ausländische Waaren, die widerrechtlich „mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung“ versehen sind.

¹⁰² Hierdurch können sie natürlich in mannichfacher Richtung eine rechtliche Bedeutung gewinnen; diese liegt aber außerhalb des Bereiches des Personenrechts.

¹⁰³ In allen diesen Beziehungen gewährt die französ., engl. u. amerikan. Praxis Schutz; vgl. O. Mayer, Z. f. H.R. XXVI 394 ff., Kohler a. a. O. S. 92 ff., Autorrecht S. 133 ff., Ueber das Recht an Zeitungstiteln (aus Gellers Zentralblatt f. d. jur. Pr.) S. 4 ff. — Das österr. Ges. v. 1890 § 10 u. 24 ff. behandelt die unbefugte Bezeichnung von Waaren „mit der geschäftlichen Benennung des Etablissements“ eines Anderen als Markenrechtsverletzung. Die drei skandinav. Ges. (oben Anm. 38) § 1 stellen der Waarenbezeichnung mit dem Personennamen die mit dem Namen des Grundbesitzes gleich. — Vgl. auch unten § 87 Anm. 2—3.

¹⁰⁴ Oben Anm. 50. Ueber den Schutz der Phantasienamen durch engl. Ges. vgl. Z. f. H.R. XXXVII 150.

1. Es schützt in gewissem Umfange die besondere Ausstattung, die in beteiligten Verkehrskreisen als das Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbtreibenden gilt. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Geschäftspapiere ohne Genehmigung des Berechtigten mit einer solchen Ausstattung versieht oder so gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und unterliegt auf Antrag der Strafverfolgung¹⁰⁵. Hiermit ist also durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung ein besonderes Privatrecht an derartigen Zeichen einer Persönlichkeits-sphäre anerkannt¹⁰⁶.

2. Lediglich mit einer öffentlichen Strafe wird bedroht, wer Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Geschäftspapiere fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes zu dem Zwecke versieht, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, oder zu gleichem Zwecke derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält¹⁰⁷. Die Verwendung von Namen, die nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, wird hiervon nicht betroffen¹⁰⁸. Ein Privatrecht sei es des Verbandes, der den Namen oder das Wappen führt, sei es der Gewerbtreibenden, die zu einer derartigen Bezeichnung ihrer Waaren befugt sind, ist hiermit nicht anerkannt, ebensowenig aber verneint¹⁰⁹.

¹⁰⁵ Angedroht wird Geldstrafe von 100 bis 3000 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten (§ 15). Die Vorschriften über Buße statt Entschädigung (§ 18), über Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung und Veröffentlichung des Urtheils (§ 19), über das Maß der die Rechtsverletzung ausschließenden Abweichungen (§ 20) und über den Schutz ausländischer Gewerbebetriebe (§ 23 Abs. 1) finden auch hier Anwendung. Vgl. Seligsohn S. 149 ff.

¹⁰⁶ Zweifellos ist daher eine Klage auf Unterlassung der in § 15 aufgeführten Handlungen auch dann zulässig, wenn sie ohne Täuschungsabsicht vorgenommen werden. So auch Seligsohn S. 153.

¹⁰⁷ Ges. v. 1894 § 16 Abs. 1 (Geldstrafe von 150 bis 5000 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten). Beseitigung der Kennzeichnung nach § 19 Abs. 1. Abweichungen nach § 20. Vgl. Seligsohn S. 155 ff.

¹⁰⁸ § 16 Abs. 2 (z. B. Berliner Blau, Frankfurter Würste, Wiener Schnitzel).

¹⁰⁹ Da an sich in der Bezeichnung von Waaren mit dem eignen Namen oder Wappen nur eine Ausübung des Namen- oder Wappenrechtes liegt, folgt aus dem jeder Verbandsperson zuzusprechenden Privatrechte an ihrem Namen (oben § 83 Anm. 33) und Wappen (oben Anm. 32) zunächst zweifellos die Befugnis, Waaren mit diesem Namen oder Wappen zu zeichnen oder Andere zu solcher Zeichnung zu ermächtigen. Diese Befugnis besteht, wenn auch die Zeichnung mit dem Ver-

3. Waarenbezeichnungen, die des besonderen gesetzlichen Schutzes entbehren, sind darum nicht schutzlos, genießen vielmehr desjenigen Rechtsschutzes, der sich aus dem allgemeinen Schutze des Rechtes der Persönlichkeit ergibt. Die Praxis hat freilich angenommen, daß das Markenschutzgesetz von 1874 den Schutz der Waarenbezeichnungen erschöpfend regelt¹¹⁰. Jedoch mit Unrecht¹¹¹! Auch dem Gesetze von 1894 darf eine derartige Tragweite nicht beigelegt werden. So verbietet z. B. auch dieses Gesetz nicht ausdrücklich die Anmeldung eines fremden Familienwappens als Waarenzeichen oder den Gebrauch eines nicht als Waarenzeichen eingetragenen fremden Familienwappens zur Waarenbezeichnung¹¹². Unmöglich kann jedoch dem Wappenberechtigten ein Schutz hiergegen versagt werden! Dieser Schutz fließt nur eben nicht aus dem Markenrechte, sondern aus dem Wappenrechte¹¹³. Ähnlich verhält es sich mit den im Gesetz von 1894 nicht erwähnten Wappen der nicht zu den inländischen Gemeindeverbänden gehörigen öffentlichen und aller privaten Körperschaften und Anstalten¹¹⁴. In gleicher

bandsnamen nicht den Markenschutz genießt (oben Anm. 99) und gewisse Verbandswappen nicht als Waarenzeichen angemeldet werden können (oben Anm. 51). Aber auch die Befugnis, Unbefugten die Benützung ihres Namens oder Wappens als Waarenzeichen zu untersagen, muß den Verbandspersonen auf Grund des Namen- oder Wappenrechts zuerkannt werden. — Die Befugnis einzelner Gewerbetreibender, sich eines Verbandsnamens oder Verbandswappens zur Waarenbezeichnung zu bedienen, beruht in vielen Fällen auf einem herkömmlich für alle Verbandsangehörigen begründeten Rechte des Gemeingebräuches. Sie kann auch aus einer besonderen oder allgemeinen Ermächtigung seitens des Verbandes fließen. So ist z. B. allen deutschen Fabrikanten der Gebrauch des kaiserlichen Adlers zur Waarenbezeichnung mit der Maßgabe, daß der Gebrauch nicht in Form eines Wappenschildes stattfinden darf, gestattet worden; Allerh. Erl. v. 16. März 1872 u. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 11. Apr. 1872. Gegen Aneignung solcher im Gemeingebräuche befindlichen Waarenbezeichnungen durch Anmeldung als Waarenzeichen schützt das Freizeichenrecht (oben Anm. 53 u. 80). Eine Untersagungsbefugnis aber gegen den Gebrauch durch Unbefugte hat der, dem an solchen Waarenbezeichnungen nur das Recht des Gemeingebräuches zusteht, weder kraft Namen- oder Wappenrechtes, noch kraft Markenrechtes, sondern lediglich insoweit, als die Voraussetzungen eines in seine Persönlichkeitssphäre eingreifenden unlauteren Wettbewerbes vorliegen.

¹¹⁰ Vgl. z. B. R.Ger. II Nr. 14, XXV Nr. 26, XXIX Nr. 18.

¹¹¹ Vgl. insbes. Kohler, Markenschutz S. 77 ff., 88 ff., 302 ff.

¹¹² Anders das Oesterr. Ges. § 10 u. 24 ff.

¹¹³ Vgl. oben Anm. 31. Sein eignes Wappen darf Jedermann zur Waarenbezeichnung verwenden. Er kann es auch als Waarenzeichen oder Bestandtheil eines Waarenzeichens anmelden, erwirbt aber dann durch die Eintragung kein Recht, einen zur Führung des gleichen Wappens befugten Familiengenossen an dem Gebrauche desselben zu hindern; so nach Analogie des § 13 des Ges. v. 1894.

¹¹⁴ Sie können ihre Wappen als Waarenzeichen gebrauchen und auch (sofern

Weise müssen Personennamen, insoweit sich der besondere Markenschutz auf sie nicht erstreckt, doch kraft Namenrechtes gegen Anmaßung als Waarenzeichen und gegen Mißbrauch durch Waarenbezeichnung geschützt werden¹¹⁵. Endlich aber kann überhaupt insoweit, als die Merkmale des unlauteren Wettbewerbes vorliegen, jeder Eingriff in eine fremde Persönlichkeitssphäre durch Anmaßung oder Mißbrauch von Zeichen als Waarenzeichen auch dann als Rechtsverletzung abgewehrt werden, wenn ein besonderer gesetzlicher Schutz kraft Zeichenrechtes nicht begründet ist¹¹⁶.

Dritter Titel.

Urheberrechte.

§ 85. Das Urheberrecht überhaupt¹.

I. Begriff. Urheberrecht ist das ausschließliche Recht des Schöpfers eines Geisteswerkes, über dessen Veröffentlichung und Wiedergabe zu verfügen. Geisteswerk ist ein durch Formgebung in-

sie nicht Freizeichen sind) anmelden, den Gebrauch durch Unbefugte untersagen und die Eintragung als fremde Waarenzeichen hindern oder anfechten.

¹¹⁵ So nach dem oben Anm. 109 Gesagten die in § 16 des Ges. v. 1894 erwähnten Verbandsnamen. So aber auch die Namen anderer Verbandspersonen, mögen sie auch keine Firmen sein. So ferner Schriftsteller- oder Künstlernamen und andere erlaubter Weise im Verkehr angenommene und anerkannte Namen; vgl. oben § 83 I 3; abweichend R.Ger. XXV Nr. 26.

¹¹⁶ So hinsichtlich nicht eingetragener Marken (oben S. 736); hinsichtlich der auf einen bestimmten Kreis beschränkten Freizeichen; hinsichtlich der Orts- oder Herkunftsbezeichnungen (a. M. R.Ger. XXIX Nr. 18); hinsichtlich der Etablissementsnamen (a. M. R.Ger. II Nr. 14), der Wirthshausnamen und anderer Sachnamen (oben Anm. 103); hinsichtlich der Ladenschilder u. s. w.

¹ Aeltere Schriften: Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grunds. des Rechts geprüft, Gött. 1774; Von Bücherprivilegien, Beyträge zum Teut. Staats- und Fürstenr., Gött. 1777, I 241 ff. Griesinger, Der Büchernachdruck, Stuttg. 1822. Neustetel, Der Büchernachdruck nach röm. R. betrachtet, Heidelb. 1824. Kramer, Die Rechte der Schriftsteller u. Verleger, Heidelb. 1827. Homeyer in Hinschius Jur. Wochenschr. 1838 S. 212 ff. u. 221 ff. Renouard, Traité des droits d'auteurs, Paris 1838. Jolly, Die Lehre vom Nachdruck, Heidelb. 1852. Bluntschli in Krit. Uebersch. I (1853) 1 ff. Eisenlohr, Das litterarisch-artistische Eigenthum, Schwerin 1855. Harum, Die gegenwärtige österr. Preßgesetzgebung u. s. w., Wien 1857. Friedländer, Der einheimische u. ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck u. Nachbildung, Leipz. 1857. O. Wächter, Das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehre vom Verlagsvertrag u. Nachdruck, 2 Bde., Stuttg. 1857 u. 58. M. Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigenthum, Schönebeck 1858. Gerber, Jahrb. f. D. III (1859) 359 ff.; Ges. Abh. S. 261 ff. H. Ortloff, Jahrb. f. D. V (1861) 263 ff. v. Orelli, Z. f. schweiz. R. XII (1864)

dividualisirter Gedankeninhalt. Die Formgebung kann sich des Mittels der Sprache, der Töne oder der bildlichen Darstellung bedienen, der Gedankeninhalt dem Reiche der Wissenschaft, der Kunst oder der Technik angehören. Da bei den einzelnen Arten der Geisteswerke

109 ff. R. Spöndlin, Ueber das Wesen des Verlagsrechts, Zürich 1867. G. Mandry, Das Urheberrecht an literar. Erzeugnissen u. Werken der Kunst, ein Kommentar zum Bayr. Ges. v. 28. Juli 1865, Erlangen 1867 (in Dollmanns Gesetzg., vgl. oben § 81 Anm. 1). Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriftwerken, Kunstwerken u. Erfindungen, 2 Bde. 1867 u. 69. F. Korb, Was heisst und ist das geistige Eigenthum an literar. Erzeugnissen, Bresl. 1869. — Runde, D.P.R., Vorrede zur 2. Aufl. (1795) u. § 197c. Danz II 224 ff. Eichhorn § 386. Mittermaier II § 296a. Maurenbrecher § 506 ff. Bluntschli § 46 ff. Hillebrand § 135. — Heydemann u. Dambach, Die Preufs. Nachdrucksgesetzgebung, erläutert durch die Praxis des Kön. literar. Sachverständigenvereins, Berl. 1863.

Neuere Schriften (seit dem deut. R.Ges. v. 1870): Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeut. Bundes betr. das Urheberrecht u. s. w., Berl. 1871; Nachdruck u. Nachbildung, in Holtzendorffs Handb. des Strafr. III (1874) 1022 ff.; Urheberrecht, in Holtzendorffs Handb. des Völkerrechts III (1887) 583 ff. Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht u. s. w., Berl. 1871. F. Dahn in Behrends Z. f. Gesetzg. u. Rechtspf. in Preußen V (1871) 1 ff.; Grundriss des D.P.R. S. 44 ff. O. Wächter, Das Autorrecht, Stuttg. 1875; Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Stuttg. 1876. Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken u. s. w., Berl. 1876; Das Urheberrecht, in Endemanns Handb. des H.R. II 236 ff. Gareis in Busch Arch. XXXV (1875) 185 ff. Reuling in Z. f. H.R. XXIII 70 ff. Pouillet, Traité théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique, Paris 1879. Kohler, Das Autorrecht, Jena 1880 (auch Jahrb. f. D. XVIII 129 ff.); Autor-, Patent- u. Industrierecht, Busch Arch. XLVII 167 ff.; Das literarische u. artistische Kunstwerk u. sein Autorschutz, Mannheim 1892; Die Idee des geistigen Eigenthums, Arch. f. c. Pr. LXXXII (1894) 141 ff. v. Anders, Beiträge zur Lehre vom literar. u. artist. Urheberrecht, Innsbr. 1881. Kaerger, Die Theorien über die jurist. Natur des Urheberrechts, Berl. 1882. Gierke, Z. f. H.R. XXIX (1884) 266 ff. v. Orelli, Das schweizer. Bundesges. betr. das Urheberrecht, Zürich 1884. Daude, Lehrbuch des deut. litterarischen, künstlerischen u. gewerblichen Urheberrechts, Stuttg. 1888. Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachlich-historisch, Halle 1889. Streifler, Das Recht für Urheber, Buchhandel u. Presse, Leipz. 1890. Klöppel in Gruchots Beitr. z. Erl. des d. R. XXXIV 7 ff., XXXV 76 ff. Schuster, Das Urheberrecht der Tonkunst, München 1891; Das Wesen des Urheberrechts, Wien 1891. G. Scheele, Das deutsche Urheberrecht an literar., künstler. u. photograph. Werken, Leipz. 1892. A. Osterrieth, Altes u. Neues zur Lehre vom Urheberrecht, Leipz. 1892; Arch. f. öff. R. VIII 285 ff. Ph. Allfeld, Die Reichsges. über das Urheberrecht u. s. w., München 1893; Handwörterb. der Staatswiss. VI 398 ff. R. Voigtländer, Das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikalischen Compositionen u. Werken der bildenden Künste, 2. Aufl., Leipz. 1893. v. Freydorf, Autorrecht u. Rechtssystem, Mannheim 1894. — Gerber, D.P.R. § 219. Beseler § 210. Stobbe III § 157 ff. Gengler § 132. Franken S. 402 ff. — Förster-Eccius II § 134. Dernburg, Preufs. P.R. II § 304 ff.

eine Veröffentlichung und Wiedergabe auf verschiedene Weise und mit verschiedener Wirkung möglich ist, gewinnt bei ihnen das dem Urheber gewährleistete Herrschaftsrecht über sein Geisteserzeugniß einen mannichfach ungleichen Inhalt.

Der Name „Urheberrecht“ ist in Deutschland der von den Gesetzen gebrauchte Ausdruck. Ihn ganz oder theilweise durch „Autorrecht“ zu ersetzen, liegt kein Anlaß vor². Der im Leben vielfach gebrauchte Ausdruck „geistiges Eigenthum“ ist nicht zu beanstanden, sobald nur die an ihn sich knüpfenden theoretischen Irrthümer vermieden werden³. Verfehlt ist es, mit dem Namen „Verlagsrecht“, der nur ein aus dem Urheberrecht abgeleitetes Recht ausdrückt, das Urheberrecht selbst bezeichnen zu wollen⁴.

II. Geschichte⁵. Dem Alterthum und dem Mittelalter unbekannt, entwickelte sich seit der Erfindung des Buchdruckes zunächst das Urheberrecht an Schriftwerken, dem dann die übrigen Urheberrechte nachgebildet wurden⁶.

Der Buchdruck ermöglichte in bisher unbekanntem Maße die ökonomische Verwerthung von Geisteserzeugnissen. Als bald aber bemächtigte sich auch der Nachdruck der neuen Kunst, um Verfassern und Verlegern die Früchte ihrer Arbeit und ihres Kostenaufwandes mühelos zu entwenden. Das Rechtsbewußtsein empfand den Nachdruck als eine dem Diebstahle oder Raube vergleichbare Handlung.

Mandry, Civilr. Inh. der Reichsges. § 53. — Dambach, Gutachten des K. Preufs. litterar. Sachverständigenvereins, Leipz. 1874; Fünfzig Gutachten u. s. w., Berl. 1891.

Sonstige Litt., insbesondere auch ausländische, nachgewiesen b. O. Wächter, Autorrecht § 3, Urheberrecht § 3, Kohler, Krit. V. J. Schr. XXI 189 ff., 510 ff., Osterrieth S. 107 ff.

² O. Wächter u. Kohler (Arch. f. c. Pr. LXXXII 197) scheinen den Ausdruck „Autorrecht“ für das litterarische Urheberrecht als Gattung des „Urheberrechts“ gebrauchen zu wollen. Dies ist jedoch willkürlich.

³ Vgl. unten III 4.

⁴ So noch O. Wächter in seinem ersten Werke; ebenso Spöndlin a. a. O.

⁵ Vgl. O. Wächter, Verlagsr. S. 3 ff., Autorr. S. 19 ff., Urheber. S. 4 ff.; Klostermann, Das geist. Eigth. S. 35 ff.; Stobbe § 159; Schuster, Urheber. der Tonkunst S. 6 ff.; Osterrieth S. 5 ff.; Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 166 ff.; Schürmann, Die Entwicklung des deut. Buchhandels zum Stande der Gegenwart, Halle 1880; Kapp, Geschichte des deut. Buchhandels bis in das 17. Jahrh., Leipz. 1886; Voigtländer a. a. O. S. 1 ff.

⁶ Ein Urheberrecht an Tonwerken entwickelte sich frühzeitig aus der gleichen Behandlung von Notendruck und Buchdruck; Schuster S. 7 ff. Auch die Keime eines Urheberrechts an Bildwerken finden sich bereits im 16. Jahrh. (Schutz von Holzschnitten u. s. w. in Nürnberg 1532 u. 1550), blieben aber lange unentfaltet.

So entstand die feste Ueberzeugung, daß hier auf der einen Seite ein Recht vorhanden sei und auf der anderen Seite eine Rechtsverletzung begangen werde⁷.

Da aber bereits die Herrschaft der gelehrten Jurisprudenz angebrochen war, fand das den römischen Quellen unbekannte neue Recht in dem System der allgemein anerkannten Privatrechte keine Stätte. Es konnte sich daher zuvörderst nur als ein besonders begründetes Ausnahmerecht Bahn brechen, das durch kaiserliche, landesherrliche oder städtische Privilegien einzelnen Verlegern für bestimmte Werke verliehen wurde⁸. Durch solche Privilegien, die dann dem Buche vorgedruckt zu werden pflegten, wurde eine ausschließliche Druckberechtigung gewerblicher Art geschaffen und jeder Nachdruck als Eingriff in diese Berechtigung mit Strafe bedroht⁹.

Weiter giengen die allgemeinen gesetzlichen Nachdrucksverbote, die vereinzelt schon im sechszehnten Jahrhundert erlassen wurden¹⁰ und in den folgenden Jahrhunderten sich mehrten¹¹. Denn indem

⁷ Diese Ueberzeugung giebt sich in den Vorreden Luthers und den Aussprüchen anderer Schriftsteller kund. Vgl. Dambach, Wider den Nachdruck; Aussprüche berühmter deutscher Gelehrter, Schriftsteller, Dichter u. s. w., Berl. 1872. Ueber den Streit zwischen Conr. Lagus und dem Frankf. Buchhändler Egenolf, der eine Schrift des Lagus ohne Ermächtigung herausgegeben hatte, vgl. Muther, Zur Gesch. der Rechtswiss. S. 355 ff. Ueber den Fall Giphanius Kohler a. a. O. S. 168 ff.

⁸ Das älteste bekannte Verlagsprivileg ertheilte die Republik Venedig i. J. 1486 dem Marc. Anton. Sabellus für seine Geschichte Venedigs. In Deutschland ertheilte der Bischof von Bamberg 1490 ein Privileg für ein Missale, das Reichsregiment 1501 dem Konrad Celtes ein Privileg für die Werke der Hroswitha, der Kaiser Privilegien seit 1510, Nürnberg 1532 ein Privileg für A. Dürers Werk über Proportionen u. s. w. Vgl. über die ältesten Privilegien G. D. Hoffmann, Von den ältesten kaiserl. u. landesh. Bücher-, Druck- u. Verlagsprivilegien, 1777; Pütter, Beitr. I 241 ff.; Wächter, Verlagsr. S. 7 ff.; Renouard I 108 ff.; Kapp S. 736 ff.; Schuster S. 7 ff. (hier ein kaiserl. Priv. für Tonwerke v. 1533).

⁹ Der gewerbliche Standpunkt offenbart sich darin, daß der Privilegienschutz einerseits den Autoren selbst nur als Verlegern, andererseits den Verlegern auch für den Druck von alten Handschriften, Gesetzen u. s. w. gewährt wurde. Ursprünglich wurden nur zeitlich begrenzte, später auch ewige Privilegien ertheilt.

¹⁰ Eine Basler Ver. v. 1531 (Basler Rechtsq. I 259) verbot jeden Nachdruck binnen 3 Jahren nach dem Erscheinen eines Buches; vgl. Huber IV 298 Anm. 31. Das Nürnberger Stat. v. 1550 verbot sowohl den Nachdruck, wie die Nachbildung von Holzschnitten durch Formschneider binnen einem halben Jahre; Kohler, Autorrecht S. 243 ff., Schuster S. 14 ff.

¹¹ Nürnberg. V. v. 1633 (Kapp S. 753) u. 1673 (Siebenkees, Beytr. zum deut. R. I 222 ff.); Kaiserl. Mand. v. 1685 (Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 172);

sie nicht bloß generelle Strafbestimmungen für die Verletzung von Verlagsprivilegien trafen¹², sondern auch den Nachdruck nicht privilegiirter Werke verboten, stempelten sie den Nachdruck zu einer an sich widerrechtlichen Handlung. Doch schützten sie nur inländische Verfasser und Verleger und konnten somit zumal in Deutschland, wo das geplante Reichsgesetz gegen den Nachdruck niemals zu Stande kam¹³, nur eine beschränkte Wirksamkeit entfalten¹⁴. Die besonderen Privilegien blieben daher werthvoll und wurden nach wie vor gesucht und ertheilt¹⁵. Auch zielten die Nachdruckverbote gleich den Privilegien hauptsächlich nur auf den Schutz des Buchhandels und führten daher nicht über ein Verlagsrecht hinaus. Den Standpunkt des Verlagsrechtes hielt auch das preussische Landrecht fest, das jedoch grundsätzlich auch fremde Verlagsrechte anerkannte¹⁶.

Inzwischen war aber in Theorie und Praxis mehr und mehr eine Auffassung durchgedrungen, die auf die Quelle des Verlagsrechtes in der geistigen Schöpfung zurückgieng und demgemäß dem Urheber selbst ein als geistiges Eigenthum vorgestelltes Herrschaftsrecht über sein Geisteswerk zuschrieb¹⁷. Entschieden kam diese Auffassung, der

Kursächs. Mand. v. 1686 (Cod. August. I 413) u. v. 1773 (ib. II cont. I 39, Schürmann S. 71 ff.); Hannov. V. v. 1778 u. Oesterr. V. b. Wächter, Verlagsr. S. 14 Anm. 7 u. S. 16 Anm. 8.

¹² Es fehlt nicht an Gesetzen, die sich hierauf beschränken; so die älteren Kursächs. Reskr. v. 1617, 1620 u. 1628 u. noch die V. v. 22. Jan. 1661, sowie das kaiserl. Pat. v. 4. März 1662; Kapp S. 753 ff.

¹³ Wächter, Autorr. S. 24. Insbesondere blieb das Versprechen Leopolds II. in seiner Wahlkapitul. Art. VII § 1 unerfüllt.

¹⁴ Am wirksamsten waren wegen ihrer Erstreckung auf alle zur Leipziger Messe gebrachten Bücher die kursächs. Gesetze; Schürmann S. 65 ff.

¹⁵ Zum Theil artete das Privilegienwesen in ein Privilegienunwesen aus; Generalprivilegien (Kapp S. 747), ja Nachdrucksprivilegien (nach Runde, Vorr. zur 2. Aufl. des D.P.R., „Kaperbriefe für Seeräuber“) wurden ertheilt.

¹⁶ Pr. L.R. I, 11 § 996 ff., 1033 ff., II, 20 § 1294 ff. Dazu Schürmann S. 137 ff., Osterrieth S. 13 ff.

¹⁷ Für Deutschland vgl. Pütter, Büchernachdruck S. 118 ff., Jolly S. 5 ff. u. bes. Kohler a. a. O. S. 166 ff. Man führte demgemäß die Privilegien auf ein zu Grunde liegendes natürliches Recht zurück (so schon Carpzov, Jurispr. eccles. II 25 def. 414; Runde § 197c bezeichnet sie als bloße Schildwachen, die zum Schutze gegen Räuber vor das Haus gestellt sind). Man erklärte den Nachdruck schon an sich für unerlaubt (Leipziger Schöffenspr. v. 1674, Entsch. der Leipz. Fak. v. 1706, der Wittenberger v. 1722 b. Kohler S. 170 u. 175). Man rechtfertigte und forderte allgemeine Nachdruckverbote als Mafsregeln des Eigenthumschutzes; so A. Beier 1690, B. Wernher 1722, H. Gundling 1726, J. H. Boehmer 1731, Thurneisen 1738, Pütter 1774, Ehlers 1784, Gräff 1794, Runde 1795 („nothwendige Sicherung eines wohl erworbenen Eigenthums“). — Die Keime dieser Auffassung finden sich schon im 16. Jahrh.; vgl. oben Anm. 7.

sich die englische Gesetzgebung schon 1710 genähert hatte¹⁸, in der französischen Gesetzgebung der Revolutionszeit zum Durchbruch¹⁹. Sie bekundete sich darin, daß der Urheberrechtsschutz auf die Person des Urhebers gestellt und ihm selbst während seines Lebens, seinen Erben während eines bestimmten Zeitraumes nach seinem Tode gewährleistet wurde²⁰.

In neuerer Zeit hat eine umfassende Gesetzgebung in allen Kulturländern das Urheberrecht ausgebaut²¹. Mehr und mehr errang dabei der Gedanke eines unmittelbar aus geistiger Schöpfung fließenden Rechtes den Sieg. Zugleich wurde der Schutz dieses Rechtes zeitlich und gegenständlich ausgedehnt und insbesondere das künstlerische Urheberrecht dem litterarischen ebenbürtig gestaltet. Daneben wurden

¹⁸ Uebersicht über die englische Entwicklung b. Osterrieth S. 14 ff. Der Schutz gegen Nachdruck wurde hier namentlich durch eine große Gilde der Verleger erzwungen. Das Ges. v. 1710 aber, das den Autoren oder ihren Rechtsnachfolgern 14 Jahre lang und für den Fall, daß bei Ablauf dieser Frist der Autor noch lebt, noch weitere 14 Jahre das Alleinrecht des Druckes und des Verkaufes einräumt, läßt den Gedanken des Urheberrechts deutlich erkennen. Fortbildung durch Ges. v. 1734, 1766, 1775, 1777, 1814 u. s. w.

¹⁹ Ueber die ältere französ. Entwicklung, die auf Verallgemeinerung des Privilegienschutzes hinauslief, vgl. Renouard I 1 ff., Osterrieth S. 21 ff.

²⁰ Das Dekret v. 24. Juli 1793 gewährt den Schriftstellern, Komponisten und Graveuren während ihres Lebens, ihren Erben 10 Jahre lang ein „droit exclusif de vendre, faire vendre, distribuer leurs ouvrages dans le territoire de la république et d'en céder la propriété en tout ou en partie“. Das Reglem. v. 5. Febr. 1810 erweiterte die Garantie des „droit de propriété“ für die Wittve auf ihre Lebenszeit, für die Kinder auf 20 Jahre. Seitdem zahlreiche Ergänzungsgesetze.

²¹ Uebersicht über die ausländische Gesetzgebung b. Osterrieth S. 37 ff. — Auf gemeinsamem Boden mit dem deut. R. steht das österreichische; hier gilt noch das Patent v. 19. Okt. 1846; der Entw. eines neuen umfassenden Ges. über das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie ist in Gestalt einer Regierungsvorlage und ihrer Umarbeitung durch eine Herrenhauskommission als Nr. 271 der Beilagen zu den stenograph. Protok. des Herrenhauses XI. Session gedruckt; im Folgenden citirt als Oesterr. Entw. I und II. In Ungarn gilt das dem deut. Ges. nachgebildete Ges. v. 26. Apr. 1884. Nahe verwandt dem deut. Ges. ist auch das Schweiz. Bundesges. v. 23. Apr. 1883 (Komm. v. Orelli oben Anm. 1). Hervorzuheben sind ferner: Engl. Ges. v. 1. Juli 1842 nebst Novellen (Zusammenstellung v. 1878) u. Ges. v. 10. Aug. 1882 (musikal. Urheberrecht); Dän. Ges. v. 29. Dez. 1857 (litterarisches) u. v. 31. März 1864 (künstlerisches Urheberrecht) mit Novellen; Schwed. Ges. v. 3. Mai 1867 (künstlerisches) u. v. 10. Aug. 1877 (litterar. Urheberrecht); Portugies. bürgerl. Gb. v. 1867 Art. 570—612; Norweg. Ges. v. 8. Juni 1876 (litterar.) u. v. 12. Mai 1877 (künstler. Urheberrecht); Span. Ges. v. 10. Jan. 1879; Niederländ. v. 28. Juni 1881; Ital. v. 18. März 1882; Russ. Bestimm. v. 1886; Ges. der Vereinigten Staaten v. 8. Juli 1870, 18. Juni 1874 u. 3. März 1891. — Sammlung: Gesetze über das Urheberrecht im In- und Auslande Leipzig 1890 (G. Hedeler).

eigenartige Urheberrechte mehr gewerblicher Art ausgebildet, die als Abzweigungen vom Hauptstamme ihr Sonderleben führen und zum Theil eine stark abweichende gesetzliche Ordnung gefunden haben²².

In Deutschland²³ ergingen auf Grund einer in Art. 18 der Bundesakte gegebenen Zusage mehrere Bundesbeschlüsse, die einen gegenseitigen Urheberrechtsschutz in den Staaten des Bundesgebietes erwirkten und gemeinsame Grundzüge des Urheberrechtes feststellten²⁴. Nähere Bestimmungen wurden durch zahlreiche Landesgesetze getroffen²⁵. Im Deutschen Reiche wurde das ältere Recht durch Reichsrecht ersetzt. Das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken ist durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste durch das Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 eingehend geregelt²⁶. Ueber die gewerblichen Urheberrechte sind die drei besonderen Reichsgesetze vom 10. u. 11. Januar 1876 und vom 1. Juni 1891 ergangen²⁷.

Erweitert wurde der Urheberrechtsschutz durch internationale Verträge, die eine gegenseitige Anerkennung der fremden Urheberrechte verbürgten²⁸. Solche Verträge wurden früher von den deut-

²² Ueber ihre Geschichte vgl. unten § 91 I, 92 I u. 93 I.

²³ Geschichte der deut. Gesetzg. seit 1815 b. Wächter, Autorr. S. 25 ff., Urheherr. S. 4 ff., Osterrieth S. 28 ff.

²⁴ B.B. v. 6. Sept. 1832, 9. Nov. 1837, 22. Apr. 1841, 19. Juni 1845, 6. Nov. 1856, 12. März 1857.

²⁵ Uebersichten b. Wächter, Verlagsr. S. 39 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 86 ff., Osterrieth S. 29 Anm. 122. Dazu Eisenlohr, Sammlung der Ges. u. internationalen Verträge zum Schutz des litterarisch artistischen Eigenthums in Deut., Frankr. u. Engl., Heidelb. 1857. Grundlegend wurde das Preufs. Ges. v. 11. Juni 1837. Aufser ihm ist bes. das Bayr. Ges. v. 28. Juni 1865 (an Stelle des älteren v. 15. Apr. 1840) hervorzuheben.

²⁶ Im Folgenden als R.Ges. I u. R.G. II citirt. — Das Ges. v. 11. Juni 1870, als Gesetz des Norddeutschen Bundes ergangen, wurde in Baden, Württ. u. Hessen mit der Reichsverfassung, in Bayern durch R.Ges. v. 22. Apr. 1871 § 11, in Elsaß-Lothringen durch R.Ges. v. 27. Jan. 1873 eingeführt.

²⁷ Vgl. unten § 91, 92 u. 93.

²⁸ Wächter, Verlagsr. II 742 ff.; Klostermann, Geist. Eigth. S. 73 ff.; Endemann, Komm. S. 106 ff.; Heydemann, Der internationale Schutz des Autorrechts, in den Festgaben für A. W. Heffter, Berl. 1873, S. 173 ff.; Dambach in Holtzendorffs Handb. des Völkerr. III 585 ff.; v. Orelli, Der internationale Schutz des Urheberrechts, Hamb. 1887; Daude S. 129—185; Meili, Die internationalen Unionen, Leipz. 1889; v. Bar, Internat. Privatr. II 233 ff.; Schuster, Urheherr. der Tonkunst S. 320 ff. — Ohne Weiteres sind nur in Frankreich seit Ges. v. 28. März 1852 u. in Belgien seit Ges. v. 1886 Art. 38 fremde Urheberrechte wie einheimische geschützt.

schen Einzelstaaten mit Staaten des Auslandes geschlossen²⁹ und sind auch vom Deutschen Reiche vielfach eingegangen³⁰. Eine umfassende Vereinbarung zwischen einer Mehrzahl von Staaten, zu denen das Deutsche Reich gehört, ist als Berner Konvention am 9. September 1886 zu Stande gekommen³¹ und wird durch einen internationalen Verband behütet³².

Die Urheberrechtsgesetzgebung der einzelnen Länder weicht vielfach von einander ab, stimmt aber in der Grundrichtung überein. Sie geht einerseits davon aus, daß durch die Schöpfung eines Geisteswerkes in der Person seines Schöpfers ein gutes Recht entsteht, über das Ob und Wie der Veröffentlichung des Werkes allein zu verfügen und die hierdurch bedingten ideellen und materiellen Vortheile zu genießen. Sie hält aber andererseits daran fest, daß dieses Recht durch das Recht des Gemeingebrauches an dem einmal veröffentlichten Werke beschränkt wird und schließlich durch Zeitablauf zu Gunsten der menschlichen Gemeinschaft erlischt.

Zwei entgegengesetzte Strömungen, die immer wieder hervorbrechen drohen, sind damit zurückgedämmt.

Einmal die dem Urheberrechte grundsätzlich feindliche Strömung, die sich ihm seit seinen ersten Anfängen entgegengestemmt und ihm in jedem Stadium seines Wachstums Hindernisse bereitet hat³³. In

²⁹ Praktische Bedeutung haben noch die Verträge zwischen Preußen u. England v. 13. Mai 1846 u. 14. Juni 1855, zwischen Hannover u. England v. 4. Aug. 1847 u. zwischen Hamburg u. England v. 16. Aug. 1853; vgl. Daude S. 174 ff. — Verträge von Preußen mit Frankreich v. 2. Aug. 1862, mit Belgien v. 28. März 1863 u. s. w.

³⁰ Mit der Schweiz v. 13. Mai 1869 u. 23. Mai 1881; mit Frankreich v. 19. Apr. 1883; mit Belgien v. 12. Dez. 1883; mit Italien v. 20. Juni 1884 (vorher 12. Mai 1864); mit England v. 2. Juni 1886; mit den Vereinigten Staaten v. Amerika v. 15. Januar 1892. Nach dem letztgedachten Verträge haben indeß, während in Deutschland amerikanische Urheberrechte wie deutsche geschützt werden, deutsche Werke in Amerika immer erst einen unvollkommenen Schutz (nach Maßgabe des amerikan. Ges. v. 3. März 1891) erlangt; bis zum Jahre 1891 verweigerten die Vereinigten Staaten ausländischen Urhebern jeglichen Schutz!

³¹ R.G.Bl. v. 1887 S. 493 ff. Außer Deutschland haben Frankreich, Belgien Spanien, England, Hayti, Italien, Liberia, die Schweiz u. Tunis den Vertrag unterzeichnet. Beigetreten sind Luxemburg (R.G.Bl. v. 1888 S. 227) u. Montenegro (R.G.Bl. v. 1893 S. 136).

³² Organ des Verbandes ist das zu Bern errichtete „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur u. Kunst“. Vgl. dazu R.Ges. v. 4. Apr. 1888 u. Kaiserl. Ver. v. 11. Juli 1888 (R.G.Bl. S. 139 u. 225). Dieses Bureau giebt eine Monatsschrift heraus: „Le droit d'auteur“.

³³ Vgl. über den Widerstand von Juristen und Nationalökonomien in England Osterrieth S. 20; über die französische Opposition ib. S. 38; über die noch im

ihr fließen alle theoretischen und praktischen, juristischen und nationalökonomischen Anschauungen und Strebungen zusammen, denen der Güter höchstes die wirtschaftliche Freiheit ist, das Urheberrecht aber als künstliche Verkehrsfessel, als Monopol, als singuläres Privileg gilt. Es giebt eine Jurisprudenz, die in einem Rechte, das sich nicht romanistisch konstruieren läßt, kein gutes Recht zu sehen vermag. Und es giebt eine Nationalökonomie, die das Eigenthum so heilig hält, daß ihr ein Recht, das kein Eigenthum ist, auch nicht heilig dünkt.

Die Gesetzgebung erwehrt sich aber auch der zur Uebertreibung des Urheberrechtes drängenden Strömung, die in das Verlangen nach voller Ausschließlichkeit und ewiger Dauer des geistigen Eigenthums ausmündet³⁴. In dieser Strömung verbinden sich mit einseitigen praktischen Interessen theoretische Anschauungen, die in der Gleichstellung des Rechtes an einem Geisteswerke mit dem Eigenthum an einer körperlichen Sache einem materialistischen Zuge folgen und in der Verkennung des Rechtes der Gemeinschaft einem kulturfeindlichen Individualismus huldigen.

III. Wesen. Das Urheberrecht ist ein Persönlichkeitsrecht, dessen Gegenstand ein Geisteswerk als Bestandtheil der eignen Persönlichkeitssphäre bildet. Da es aber einerseits erst in langem geschichtlichem Ringen sich voll entfaltet hat, andererseits durch die Beschaffenheit seines Gegenstandes ein eigenartiges Gepräge empfängt, sind über sein Wesen mancherlei abweichende Ansichten laut geworden. Auch unter denen, die das Dasein von Persönlichkeitsrechten anerkennen, legen Viele dem Urheberrechte ganz oder zum Theil einen anderen Rechtscharakter bei.

1. Noch ist nicht ganz die aus der Zeit der älteren Nachdrucksgesetzgebung stammende Meinung verstummt, daß das Urheberrecht überhaupt kein Recht, sondern nur der Widerschein von Verbotsgesetzen sei³⁵. Doch hat selbst der Einfluß Gerbers dieser von ihm erneuten Lehre nur spärlichen Anhang gewonnen. In Wahrheit

Jahre 1870 in Deutschland erhobenen Einwände die Verhandl. des norddeut. Reichstages (Protok. der 7. Sitzung S. 3 ff. u. der 28. Sitzung S. 502 ff.).

³⁴ Ueber diese Bestrebungen vgl. Anders S. 263 ff. u. Osterrieth S. 19 ff., 24 ff. u. 95 ff., der selbst auf das Lebhafteste für die zeitliche Unbeschränktheit des Urheberrechts eintritt.

³⁵ So in schroffer Form Maurenbrecher § 507. Im Wesentlichen aber auch Phillips, D.P.R. I § 84, Walter § 324—326 u. 385 u. Jolly S. 87 ff. Dann besonders Gerber, Jahrb. f. D. III 372 ff. u. D.P.R. § 219, dessen Ausführungen von Laband, Z. f. H.R. XXIII 621 ff., 624 ff. u. Staatsr. II 222, u. O. Mayer, Z. f. H.R. XXVI 364 u. 422 ff., gebilligt werden. Folgerichtig verweist man die ganze Materie in die Lehre von „Forderungen aus unerlaubten Handlungen“.

ist eine derartige Konstruktion überhaupt keine Konstruktion, sondern eine Insolvenzerklärung der Privatrechtsjurisprudenz Angesichts der vom geltenden Rechte erhobenen Forderungen. Denn wenn irgend ein bestehendes Privatrecht seinen Geburtsschein aufweisen kann, so ist es das Urheberrecht³⁶.

2. Verbreiteter ist noch heute die verwandte Ansicht, dafs das Urheberrecht ein Monopolrecht sei³⁷. Meist verbindet sich damit die Vorstellung eines aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Gesetzgeber geschaffenen singulären Rechtes, das als verallgemeinertes Privileg die ehemaligen besonderen Privilegien ersetzt habe. Das Privilegienwesen war aber nur die Hülse, in deren Schutz das neue Recht keimte und wuchs, bis es sie zu sprengen vermochte. Heute trägt es genau so reguläre Züge, wie das Sacheigenthum. Manche geben dies mehr oder minder unumwunden zu, halten aber gleichwohl für die juristische Konstruktion an dem Gesichtspunkte des Monopolrechtes fest. In der That hat ja das Urheberrecht mit den gewerblichen Monopolrechten nicht nur die allgemeinen Merkmale der Persönlichkeitsrechte, sondern insoweit, als es dem Urheber und seinem Rechtsnachfolger einen bestimmten Bereich wirthschaftlicher Thätigkeit vorbehält, auch einen besonderen Inhalt gemein. Allein einmal erschöpft es sich nicht in seinem gewerblichen Bestandtheile. Und sodann unterscheidet es sich von jedem ausschließlichen Gewerberechte dadurch, dafs es nicht

³⁶ Widerlegungen der Theorie Gerbers b. Ortloff a. a. O. S. 227 ff., Harum, Oest. Vierteljahrsschr. XI 270 ff., Stobbe III 7 ff., Kärger a. a. O. S. 7 ff., Kohler, Autorr. S. 5 ff., Schuster, Wesen des Urheber. S. 23 ff.

³⁷ Diese Ansicht herrschte zur Zeit des Privilegienwesens bei Allen, die den Nachdruck nicht privilegirter Werke für erlaubt hielten; vgl. die Citate b. Pütter a. a. O. S. 118. Sie starb aber nach der Verallgemeinerung des Urheberrechtsschutzes keineswegs aus; vgl. Kohler, Autorr. S. 63 ff. Schöff wurde sie z. B. von Macaulay (1841) u. Carey (Briefe über schriftstellerisches Eigenthum, übersetzt v. Dühring, Berl. 1866) verfochten. Unter den französ. Schriftstellern huldigen ihr die meisten Gegner der Theorie des geistigen Eigenthums; so Renouard a. a. O. I 461 ff., Lebreton, La propriété littéraire et artistique, Paris 1868, Morillot (vgl. Kohler, Krit. V.J.Schr. XXI 514) u. A. Lebhaft vertheidigt sie Roguin, La règle de droit S. 308 ff. Von deutschen Schriftstellern spricht Schmid, Arch. f. c. Pr. XLIV 197 ff., von einem „ausschließlichen dinglichen Gewerberechte“. Auch Zorn, Staatsr. II 120 ff., u. Randa, Das Eigenthumsrecht I (2. Aufl., Leipz. 1893) S. 55 Anm. 43, verweisen das Urheberrecht unter die „Monopolrechte“. Ebenso laufen die Ausführungen von Schäffle, Die national-ökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse, Tüb. 1867, auf die Monopolrechtstheorie hinaus. Ein „Monopol“, jedoch ohne den Charakter des subjektiven Rechts, nehmen auch Walter, Gerber und Laband a. a. O. (oben Anm. 35) an.

gleich diesem erst durch Einschränkung der wirthschaftlichen Freiheit einen individuellen Thätigkeitsbereich schafft, sondern einen durch individuelle Schöpfungsthat hergestellten Thätigkeitsbereich gegen Anmaßung unter dem Deckmantel der wirthschaftlichen Freiheit schützt. Denn das oft behauptete „natürliche“ Recht des Nachdrucks hat einem gesunden Rechtsbewußtsein niemals eingeleuchtet³⁸.

3. In mancherlei Gestalt begegnen Auffassungen, die sich aus dem Begriffe des Verlagsrechtes entwickelt haben. Die einstmals herrschende und in der älteren Gesetzgebung mehr oder minder deutlich ausgeprägte Vorstellung, daß ein gegen Dritte wirksames Recht erst beim Verleger oder durch den Verleger entstehe, kann freilich dem geltenden Rechte gegenüber nicht festgehalten werden³⁹. Allein man erblickt den Kern des dem Urheber selbst zustehenden Rechtes in den Befugnissen, die er behufs Verwerthung seines Geisteswerkes einem Verleger einzuräumen pflegt, und konstruirt daher das Urheberrecht im Sinne eines originären Verlagsrechtes⁴⁰. Diesem Standpunkte nähern sich alle Theorien, die das Urheberrecht in eine besondere Kategorie der absoluten Vermögensrechte ohne sachliche Unterlage verweisen⁴¹. Bei einer derartigen Auffassung wird der wesentliche Inhalt des Urheberrechtes in die Befugniss verlegt, Anderen die Vornahme bestimmter zur Nutzbarmachung des Geisteswerkes dienlicher Handlungen zu verbieten. Indem man aber so das

³⁸ Als Ausfluß der natürlichen Freiheit vertheidigten noch Griesinger a. a. O. S. 16 ff. und Andere (vgl. Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 189 ff.) den Nachdruck; vgl. auch Walter § 123 u. 324. — Gegen die Monopolrechtstheorie kräftig schon Runde § 197 c; neuerdings bes. Kohler, Autorr. S. 63 ff. u. 82 ff.

³⁹ Doch wird von buchhändlerischer Seite mehrfach verlangt, daß wenigstens theilweise eine Rückbildung vollzogen und ein vom Persönlichkeitsrechte des Verfassers unabhängiges Recht des Verlegers anerkannt werde; so namentlich Schürmann und Voigtländer a. a. O. (oben Anm. 1 u. 5). — Auf einem anderen Boden steht die Forderung von Osterrieth, Arch. f. öff. R. VIII 291 ff., daß neben dem unversehrten „geistigen Eigenthum“ des Urhebers in gewissen Fällen ein besonderes „Verlagseigenthum“ (z. B. an einem eigenartigen Geschäftsplane) anerkannt werde.

⁴⁰ So namentlich O. Wächter, Verlagsr. § 9 ff., Autorr. § 1 u. Urheber. § 4, sowie Klostermann, Geist. Eigth. S. 113 ff., Urheber. S. 6 ff. u. b. Endemann II 243 ff. u. III 728. Aehnlich Kramer a. a. O. S. 20 ff., Friedländer, Eichhorn § 386, Mittermaier II § 296 a, Förster § 134. Folgerichtig wird das Urheberrecht in der Lehre vom Verlagsvertrage abgehandelt.

⁴¹ So z. B. Mandry, Urheber. S. 98 ff., Civilrechtl. Inh. B. II A. IV (oben § 81 Anm. 1). Reuling a. a. O. S. 70 ff. Dernburg a. a. O. („private Gewerbeberechtigung“ und „Vermögensrecht“). Gengler § 132. Daude S. 11. Auch Kärger, Zwangsrechte S. 75 ff. u. 94 ff. (eine Gattung der „Zwangsrechte“ und zwar der „Gewerberechte“).

eigentliche Objekt des Urheberrechts in bloße fremde Unterlassungen verflüchtigt oder doch den positiven Inhalt des Rechts hinter dessen negative Wirkungen zurücktreten läßt, beraubt man dieses Recht der besonderen gegenständlichen Beziehung, durch die es sich von anderen absoluten Rechten unterscheidet⁴². Und indem man einseitig von der nutzbaren Seite des Geisteswerkes ausgeht, verkümmert man das Urheberrecht zu einem bloßen Vermögensrechte⁴³. Das Urheberrecht ist jedoch kein bloßes Vermögensrecht⁴⁴. Wenn auch unzweifelhaft sein Schutz nicht nur geschichtlich vom Schutze des Verlagsrechtes ausgegangen ist, sondern auch heute vor Allem die wirtschaftliche Ausbeutung fremder Geisteswerke hindern will, so umspannt er doch nach geltendem Rechte in gleicher Weise die idealen und die materiellen Interessen, die sich für den Urheber an seine Schöpfung knüpfen. Die dem Schöpfer eines Geisteswerkes vorbehaltene Herrschaft soll ihm einen möglichen Gewinn, sie soll ihm aber auch die Durchführung seiner wissenschaftlichen und künstlerischen Absichten und seine Er rungenschaften an Ruhm und Ehre sichern. Nun wird zwar in neuerer Zeit auch von Anhängern der vermögensrechtlichen Auffassung dem Urheberrechte die Kraft eines mittelbaren Schutzes solcher Persönlichkeitsgüter zugestanden⁴⁵. Auch wird darauf hingewiesen, daß

⁴² Hierdurch berühren sich die Verlagsrechtstheorien mit den Monopolrechtstheorien, wie denn auch Klostermann das Urheberrecht als „ausschließliche Gewerbeberechtigung“ bezeichnet und Dernburg und Kärger es zu den „Gewerbe-rechten“ zählen. Oft freilich wird einerseits irgendwie das Geisteswerk als Objekt (z. B. als „Gegenstand ausschließlicher Nutzung“) eingeschoben, andererseits die Befugnis zur eignen Vornahme der den Anderen verbotenen Handlungen in den Rechtsinhalt aufgenommen. Der erste dieser Wege führt zu einer Annäherung an die sachenrechtlichen Theorien, wie denn z. B. Homeyer a. a. O. von einem „dinglichen Untersagungsrechte“ spricht und Klostermann, Geist. Eigth. S. 114, das Urheberrecht zu den „dinglichen Rechten“ zählt (umgedeutet b. Endemann II 243). Auf dem zweiten Wege erfolgt eine Annäherung an die Theorie des Persönlichkeitsrechtes, wie denn Wächter meint, daß das Urheberrecht an sich eigentlich ein Personenrecht sei und erst durch Beilegung der Ausschließlichkeit zum Vermögensrechte werde (vgl. bes. Urheberr. S. 30). — Gegen die Konstruktion des Urheberrechts als eines bloß negativen Rechts vgl. Schuster, Wesen S. 20 ff.

⁴³ Hiermit stimmen auch viele Anhänger der zu 1 u. 2 besprochenen Theorien (z. B. Jolly S. 40 ff., Schmid S. 193 ff.) und Alle, die mit Kohler das Persönlichkeitsrecht vom Urheberrecht abtrennen (unten zu 6), überein.

⁴⁴ Vgl. bes. Harum, Prefsgesetzg. S. 53 ff., Lange S. 45 ff., Beseler § 210, Dambach, Komm. S. 12 ff., Spöndlin S. 28 ff., Stobbe III 12, Anders S. 98 ff., Gierke a. a. O. S. 267 ff., Schuster, Wesen S. 37 ff. Uebereinstimmend die neuere Praxis; vgl. bes. R.O.H.G. XVI 228, O.L.G. Stuttg. b. Seuff. XXXVII Nr. 61, R.Ger. XII Nr. 12, XVIII Nr. 4, Str. S. II Nr. 102.

⁴⁵ So von Mandry, Urheberr. S. 36 ff., Gerber, Abh. II 271, Wächter, Autorr. S. 5 Anm. 8, Urheberr. S. 32, Reuling S. 71, Daude S. 11.

ja ebenso das Sacheigenthum und manches andere Vermögensrecht zugleich in den Dienst idealer Interessen treten könne⁴⁶. Allein das Urheberrecht hat seine Wurzeln nicht in der äußeren Güterwelt, sondern in der geistigen Welt und wächst aus dieser in jene, nicht aus jener in diese hinein. Es ist in seinem Kerne kein Vermögensrecht.

4. Dem geistigen Wesen unseres Rechtes sucht die Theorie des geistigen Eigenthums gerecht zu werden. Sie trat seit dem achtzehnten Jahrhundert den das Urheberrecht verkümmern den Theorien siegreich gegenüber, blieb aber vielfach unklar und schillernd⁴⁷. Zum Theil verstand sie unter Eigenthum nur die irgend einem Rechte entsprechende volle Herrschaftsmacht, womit sie zwar einer deutschrechtlichen Anschauung Ausdruck gab, jedoch vom Urheberrechte nichts weiter aussagte, als dafs es eben ein gutes und volles Recht sei⁴⁸. Zum Theil knüpfte sie an das Eigenthum an der Handschrift oder dem künstlerischen Urbilde an und leitete aus ihm ein Eigenthum auch an dem geistigen Inhalte her⁴⁹, während doch das Sacheigenthum an der körperlichen Unterlage und das Urheberrecht oft (z. B. bei Briefen oder Kunstwerken) von Hause aus sich zweien und Urheberrechte auch ohne körperliche Unterlage entstehen (z. B. bei Vorträgen) oder nach deren Zerstörung fortbestehen. In ihrer vollen Entfaltung stellt die Theorie das geistige Eigenthum auf gleiche Stufe mit dem körperlichen Eigenthum, betrachtet aber als seinen Gegenstand lediglich das verselbständigte Geisteserzeugnifs⁵⁰. Allein das

⁴⁶ So von Kärger, Theorien S. 42 ff., Dernburg a. a. O., Kohler in Busch Arch. XLVII 176 ff., 184, Arch. f. c. Pr. LXXXII 227 ff., Franken S. 407.

⁴⁷ Ueber ihre Geschichte in Deutschland vgl. Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 173 ff.

⁴⁸ Hierauf reduziert sich bei näherer Betrachtung meist die Annahme eines Eigenthums der Schriftsteller und Verleger an den Büchern in der älteren deut. Jurisprudenz; so b. A. Beier 1690 u. einer Entsch. der Leipz. Fak. v. 1706 (b. Pütter, Büchernachdruck S. 127 ff.), Wernher, Obs. for. X o. 448 (1722), J. H. Böhmer 1731 u. Thurneisen 1738 (b. Kohler a. a. O. S. 178 ff.), Pütter a. a. O. S. 25 ff., Runde § 197c (Eigenthum am Verlagsrecht). Ebenso nehmen Schmid a. a. O. S. 192 u. Homeyer a. a. O. S. 221 ff. ein Eigenthum am Vielfältigungsrechte an.

⁴⁹ Diese namentlich in der älteren französ. Jurisprudenz herrschende Auffassung hat im Bad. L.R. Art. 577 db Ausdruck gefunden.

⁵⁰ Angedeutet ist diese Auffassung in Deutschland schon 1726 von Gundling (vgl. Kohler a. a. O. S. 177) u. später von Ehlers (1784), Becker (1789), Gräff (1794) u. A. (Kohler a. a. O. S. 180 ff.); voller entwickelt von Fichte in der Berliner Monatsschrift v. 1793 (Sämmtliche Werke VIII 123 ff.), Hegel (Rechtsphilos. § 69) u. Schopenhauer (Handschriftl. Nachlaß, herausg. v. Frauenstädt, Leipz. 1864, S. 380: „immaterielles Eigenthum“). Spätere Ver-

Geisteserzeugniß ist, insoweit es Gegenstand eines ausschließlichen Rechtes ist, von der Person des Urhebers nicht völlig gelöst, insoweit es dagegen von ihr völlig gelöst ist, nicht Gegenstand eines ausschließlichen Rechtes. Stünde es wirklich zu seinem Erzeuger in dem gleichen Verhältniß, wie ein von ihm verfertigtes Geräth, so müßte freilich an ihm auch ein gleichartiges Eigenthum hervorspringen. Dann aber wäre auch die Forderung nicht abzuweisen, daß diesem Eigenthum die volle Ausschließlichkeit und der immerwährende Bestand des Sacheigenthums gewährt werde⁵¹. Mit unserem geltenden Rechte ist die Annahme eines dem Sacheigenthum gleichartigen geistigen Eigenthums nicht zu vereinigen⁵².

5. Von der Theorie des geistigen Eigenthums haben sich andere Theorien abgezweigt, die an Stelle des Eigenthums das Recht an einer unkörperlichen Sache oder, wie nach Kohlers Vorgang oft gesagt wird, das Immaterialgüterrecht setzen⁵³. In der

theidiger dieser Lehre in Deutschland sind Eisenlohr a. a. O. S. 42 ff., Korb a. a. O. (Eigenthum „an dem von der Person getrennten geistigen Produkt“), sowie jetzt Osterrieth S. 78 ff. (vgl. aber unten Anm. 57) und v. Freydrf S. 117 ff. In Frankreich herrscht sie; vgl. Zachariae, Handb. (7. Aufl.) I § 193b, Pouillet, Traité S. 16 ff. Ueber andere Anhänger vgl. Klostermann, Geist. Eigth. S. 116 ff., Wächter, Verlagsr. I 62 ff., Kärger, Die Theorien S. 28 ff., Osterrieth S. 85 Anm. 66. — In der näheren Bestimmung des Eigenthumsobjektes gehen diese Theorien vielfach auseinander; insbesondere wird bald (z. B. von Fichte) nur die Form, bald auch der Gedankeninhalt des Werkes als Gegenstand des Eigenthums vorgestellt.

⁵¹ Zu dieser Forderung werden in der That die folgerichtigen Vorkämpfer der Lehre vom geistigen Eigenthum immer wieder gedrängt; vgl. Osterrieth S. 95 ff.

⁵² Die deutsche Gesetzessprache hat die Bezeichnung des Urheberrechtes als „Eigenthum“, wie sie früher üblich war (Kohler a. a. O. S. 196), seit dem Bayr. Ges. v. 1865 fallen lassen. In Oesterreich findet sie sich im Ges. v. 1846, aber nicht mehr in dem neuen Entwurfe. Dagegen hält die französ. Gesetzessprache an dem Ausdruck „propriété“ fest. Vollen Ernst macht mit der Theorie des geistigen Eigenthums das spanische Recht, indem hier das Civilgesetzb. v. 1889 Art. 429 vorschreibt, daß auf das geistige Eigenthum subsidiär alle Bestimmungen über das Eigenthum anzuwenden sind. — Unter den Widerlegungen der Eigenthumstheorie sind hervorzuheben: Jolly S. 31 ff., Harum S. 30 ff., Wächter, Verlagsr. I 99 ff., Autorr. S. 12 ff., Lange S. 7 ff., Gerber a. a. O. S. 262 ff., Mittermaier § 296a, Bluntschli § 46c, Beseler § 210, Ortloff S. 319 ff., Mandry, Urheherr. S. 33 ff., Klostermann, Geist. Eigth. I 114 ff., Urheherr. S. 120 ff. u. b. Endemann II 244, Stobbe III 9 ff., Kärger, Theorien S. 31 ff., Roguin S. 319 ff., Schuster, Wesen S. 31 ff., Randa a. a. O. S. 54 ff., Kohler, Autorr. S. 1 ff. u. Arch. f. c. Pr. XLXXXII 225 ff.; weitere Gegner zählt Osterrieth S. 86 Anm. 66 auf.

⁵³ Hierher gehören die Theorien von Spöndlin S. 23 ff., Stobbe III 13 ff., Bekker, Pand. I 62 ff. (oben § 81 Anm. 1 a. E.), Schuster, Wesen S. 11 ff. und

That gewährt das Urheberrecht eine Herrschaft über eine unkörperliche Sache oder, was im Rechtssinne dasselbe ist, über ein „immaterielles Gut“. Es steht sogar nichts im Wege, diese Herrschaft, sobald die Unvergleichlichkeit ihres unsinnlichen Gegenstandes mit einem Sachkörper fest ins Auge gefasst wird, als ein „Eigenthum“ zu bezeichnen. Allein auch diese geläuterte Theorie des geistigen Eigenthums erkennt das Wesen des Urheberrechts, weil auch sie das Geisteswerk seinem Erzeuger lediglich als ein von seiner Person gelöstes Objekt gegenüberstellt. Sie vermag weder zu erklären noch zu rechtfertigen, daß die positive Rechtsordnung die Grenzen der Herrschaft an einem so verselbständigten Gute aus der Person seines Schöpfers bestimmt⁵⁴. Und sie nimmt nur kraft eines wenig folgerichtigen Verfahrens in den Inhalt dieses dinglich angelegten Rechtes an einem äußeren Gute auch den Schutz der rein persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werke auf⁵⁵.

6. Solchen Schwierigkeiten suchen neuere Theorien dadurch zu entgehen, daß sie das Urheberrecht in zwei ungleichartige Rechte zerlegen, in deren eines sie dessen personenrechtlichen Gehalt verweisen, um das andere rein vermögensrechtlich konstruieren zu können. Dieser Richtung hat namentlich Kohler Bahn gebrochen, der das Urheberrecht als „Immaterialgüterrecht“ im Sinne einer durchaus sachenrechtlich gearteten Herrschaft auffaßt, vor und neben es aber das als „Individualrecht“ bezeichnete Recht an der eignen

36 ff.; desgleichen die von Heusler, Inst. I 350 ff. u. 344 (vgl. oben § 81 Anm. 13); im Wesentlichen auch die von Anders S. 84 ff. (vgl. die Vorrede S. VII ff.) u. von Klöppel a. a. O. (Recht auf die Ausschließlichkeit einer bestimmten Verwendung der werthschaffenden Kraft, die sich in geistigen Gestaltungen niedergeschlagen hat, dazu Kohler, Arch. f. c. Pr. XLXXXII 220 ff.). Eine starke Annäherung an diese Auffassungsweise findet sich auch b. Reuling a. a. O. S. 95 ff. u. bes. b. Franken S. 407. Vgl. auch oben Anm. 42. — Ueber Kohler selbst, der die Theorie der Rechte an immateriellen Gütern schon 1878 in seinem Patentrechte S. 7 ff. entwickelt hat, vgl. unten Anm. 56.

⁵⁴ Für die beschränkte Zeitdauer des Urheberrechts werden höchstens Billigkeitsgründe geltend gemacht; vgl. z. B. Reuling a. a. O. S. 96 ff., Bekker, Pand. I 82, Schuster, Wesen S. 32.

⁵⁵ So namentlich Spöndlin u. Stobbe, die dem Urheberrechte einen nichtvermögensrechtlichen Inhalt zuschreiben, ohne zu erklären, wie denn ein Recht an einem unpersönlichen Gute etwas Anderes als ein Vermögensrecht sein soll. Ebenso Schuster, der das Urheberrecht rein sachenrechtlich konstruiert (S. 11 ff., 44), aber wegen der mit dem Geisteswerke als Sache verknüpften idealen Interessen (S. 37 ff.) als ein „zugleich ideales und wirtschaftliches Güterrecht“ („Idealgüterrecht“) charakterisirt (S. 47.) Ferner Anders, der das Urheberrecht für ein aus Personenrecht und Sachenrecht „gemischtes“ Recht erklärt (S. 96 ff.). Dagegen halten Reuling u. Franken das Urheberrecht für ein Vermögensrecht, das

Person stellt⁵⁶. Andere, die in gleicher Weise unterscheiden, führen hinsichtlich des zum Vermögensrechte verengerten Urheberrechts die Theorie des geistigen Eigenthums durch⁵⁷ oder erfinden dafür eine ganz neue Art von dinglichem Recht⁵⁸. Auch bei Anhängern der gewerblichen Auffassung des Urheberrechtes begegnet eine derartige Ausscheidung der aus der Persönlichkeit fließenden Rechte, die dem Urheber in mehr oder minder vollem Maße zugestanden, jedoch nicht als Bestandtheile des Urheberrechtes anerkannt werden⁵⁹. Allein jede solche Zerreißung des Urheberrechtes ist verwerflich⁶⁰. In der Gesetzgebung hat sie keine Stütze. Sie widerspricht aber auch dem geschichtlich entwickelten Rechtsbewußtsein und den Bedürfnissen der Wissenschaft. Die Herrschaft des Urhebers über sein Geisteserzeugniß kann sich freilich zu mancherlei besonderen Befugnissen entfalten, bleibt aber in allen ihren Aeufßerungen ein einheitliches Recht. Sie nimmt in dem Maße, in dem das Geisteswerk sich von seinem Schöpfer ablöst, Züge der Sachherrschaft an, geht jedoch niemals in ein reines Sachenrecht oder irgend ein anderes reines Vermögensrecht über. Vielmehr erreicht sie genau an dem Punkte, an dem das selbständige Dasein des Geisteswerkes als eines unpersönlichen Gutes beginnt, überhaupt ihr Ende. Was aber am Geisteswerke ihr unterworfen bleibt, das ist nach wie vor Persönlichkeitsgut. Vergeblich bemüht man sich, auf rein objektiver Grundlage aus dem Gesamteinhalte des Begriffes eines Geisteswerkes einen Theilinhalt auszusondern, der an und für sich den Gegenstand des Urheberrechtes

gleichwohl zugleich die persönlichen Beziehungen des Urhebers umspanne. — Gegen die Immaterialgüterrechtstheorie vgl. Gierke a. a. O. S. 272, Kärger, Theorien S. 30 ff., Roguin S. 322 ff., Osterrieth S. 83 ff.

⁵⁶ Kohler, Autorr. S. 123 ff., Busch Arch. XLVII 176 ff., 303 ff., Arch. f. c. Pr. LXXXII 191. Zustimmung Regelsberger, Pand. § 50 VI.

⁵⁷ So namentlich Osterrieth S. 78 ff., der aber dem von ihm daneben in sogar übertriebenem Maße gewährten „Individualschutze“ (S. 66 ff.) die Natur eines Privatrechtsschutzes abspricht und überall nur „Reflexwirkungen eines strafrechtlichen Schutzes“ gelten läßt. Aehnlich schon Korb a. a. O. S. 7 u. 25 ff.

⁵⁸ So Lasson, Rechtsphilos. S. 625 ff., der das Urheberrecht als ein „dingliches Recht auf die vom Stoff trennbare und beliebig übertragbare Form“ oder eigentlich „auf den Vermögenswerth der Form“ konstruirt und hierbei an ein wirkliches dingliches Recht an fremden körperlichen Sachen (also an allen vorhandenen Exemplaren des Geisteswerkes) denkt.

⁵⁹ So insbesondere b. Klostermann, Urheberrecht S. 23 u. in Endemanns Handb. II 245 u. III 728. Desgleichen b. Kärger, Theorie S. 26. Vgl. auch schon Jolly S. 59 ff.

⁶⁰ Dagegen Gierke a. a. O. S. 267, Beseler § 210 Anm. 8, Schuster, Wesen S. 40, H. Lehmann, Z. f. d. g. H.R. XLII 354 ff.

bildete⁶¹. Die Frage nach den Grenzen des Urheberrechtes an einem veröffentlichten Geisteswerke deckt sich eben mit der Frage, inwieweit das Werk der Persönlichkeitssphäre seines Schöpfers noch angehört oder nicht mehr angehört. Ebenso wenig läßt sich nach den äußeren Merkmalen der Uebertragbarkeit und Vererblichkeit eine Scheidung zwischen Persönlichkeitsrecht und Vermögensrecht vollziehen. Denn das Urheberrecht ist, soweit es überhaupt auf einen Anderen übergehen kann, auch in seinen nicht vermögensrechtlichen Bestandtheilen veräußerlich und vererblich⁶². Und je schärfer das Vermögensrecht vom Persönlichkeitsrechte getrennt wird, desto weniger wird es jemals gelingen, für die zeitliche Begrenzung des Urheberrechtes und deren regelmäßige Abmessung nach der Lebensdauer des Urhebers eine befriedigende Erklärung zu finden⁶³.

7. Das Urheberrecht ist somit in seinem ganzen Umfange als ein aus geistiger Schöpfung fließendes Persönlichkeitsrecht zu konstruieren. Diese Auffassung, der zuerst Kant einen freilich seltsam eingekleideten Ausdruck gab⁶⁴, ist in neuerer Zeit mehrfach und namentlich von germanistischer Seite verfochten und fortgebildet worden⁶⁵. Auch liegt sie ersichtlich unserer deutschen Reichsgesetz-

⁶¹ Den bedeutendsten Versuch dieser Art hat Kohler in seinem Werke über das litterar. u. artist. Kunstwerk (oben Anm. 1) unternommen. Allein das „imaginäre Bild“, das er als Objekt herauschält, entbehrt der für ein Rechtsobjekt erforderlichen Festigkeit.

⁶² Hinsichtlich der Vererblichkeit anerkannt vom R.Ger. XII Nr. 12 S. 52. Zweifellos kann aber der Urheber auch durch Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen die Entscheidung über das Ob und Wie der Veröffentlichung seines Werkes, die Macht über dessen inneren Bestand u. s. w. einem Anderen übertragen.

⁶³ Dies ist auch Kohler, Autorr. S. 47 ff. u. Arch. f. c. Pr. LXXXII 226 ff., nicht gelungen, da die an sich zutreffenden Erwägungen, mit denen er die Ewigkeit des Urheberrechtes bekämpft, doch keinen Rechtsgrund für die Umwandlung des Sondergutes in Gemeingut und am wenigsten für die Bemessung der Frist nach der Lebensdauer des Urhebers ergeben. Vielmehr läßt sich den entgegengesetzten Schlussfolgerungen von Osterrieth S. 96 ff. die Folgerichtigkeit nicht absprechen.

⁶⁴ Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, Berliner Monatschrift, Mai 1785; Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsb. 1797, S. 127 ff. Er konstruirt ein „persönliches bejahendes Recht“, das er damit begründet, daß das Buch eine Rede des Autors ans Publikum sei, die der Verleger als sein Bevollmächtigter halte, während der Nachdrucker als unbeauftragter Geschäftsführer wider Willen des Autors in dessen Namen spreche. Völlig an Kant schließt sich Danz II 228 ff. an. — Anklänge an die Idee des Persönlichkeitsrechtes finden sich auch in den älteren Fassungen der Theorie des geistigen Eigenthums (z. B. b. Pütter u. Runde, oben Anm. 48), sowie später bei Vertretern einer gewerberechtlichen Auffassung (so besonders b. Kramer S. 57 ff., aber auch b. Renouard, Homeyer u. Wächter, vgl. oben Anm. 37 u. 42).

⁶⁵ So von Neustetel a. a. O. S. 44 ff.; Bluntschli, Krit Uebersch. I 9,

gebung zu Grunde⁶⁶. Doch waltet unter ihren Anhängern keine volle Uebereinstimmung⁶⁷ und nicht immer volle Klarheit über die besondere Natur dieses Persönlichkeitsrechtes⁶⁸. Es kommt vor Allem darauf an, sein Objekt scharf zu bestimmen und seinem Subjekte gegenüber in der ihm eignenden Gegenständlichkeit zu erfassen⁶⁹. Dieses Objekt ist ein Geisteswerk, das kraft seiner Individualisirung einen gesonderten Bestand, kraft seiner äußerlichen Fixirung ein unabhängiges Dasein und kraft seiner Beschaffenheit als unleibliches Gut einen selbständigen Werth hat. Das Geisteswerk ist aber nicht in seiner Totalität, sondern nur insoweit, als es Persönlichkeitsgut seines Schöpfers ist und bleibt, Objekt des Urheberrechts. In dem Rechte an ihm wird also dem Urheber die Herrschaft über einen Bestandtheil der eignen Persönlichkeitssphäre gegen Jedermann gesichert.

Mit dieser Konstruktion stehen die eigenthümlichen Sätze, die

D.P.R. § 46 ff.; Harum, Preßgesetzg. S. 53 ff.; Lange a. a. O. S. 40 ff.; A. W. Volkmann, Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verw., N. F. VI 262 ff.; Ortloff a. a. O. S. 325 ff.; Hillebrand, D.P.R. § 135; Dambach, Komm. S. 12 ff. u. in Behrends Z. f. d. deut. Gesetzg. VI 55 ff.; Dahn in derselben Zeitschr. V 7 ff., Deut. Rechtsbuch S. 110 ff. u. Grundriss S. 44 ff.; Gareis, in Busch Arch. XXXV 197 ff. u. Encykl. § 21; Beseler § 210; Gierke a. a. O. S. 269 ff.; Lewis in Holtzendorffs Rechtslex. III 958.

⁶⁶ Noch entschiedener kommt sie im Oesterr. Entw. I u. II zum Ausdruck.

⁶⁷ Neustetel geht von der *actio injuriarum* wegen Eingriffes in die Freiheit des Urhebers, der allein über die Veröffentlichung zu bestimmen habe, aus. Ebenso knüpft Harum an die Veröffentlichungsfreiheit an. Volkmann, Ortloff und Dahn behandeln den Inbegriff der dem Urheber vorbehaltenen Handlungen als Gegenstand seines Rechts. Lange erblickt im Urheberrechtsschutz, ähnlich wie Puchta im Besitzschutz, einen Willensschutz. Bluntschli (wie auch Ortloff) spricht von einem höchstpersönlichen Rechte und läßt dessen Objekt im Unklaren. Bei ihm wie bei Lange tritt die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechtes ganz zurück, während Harum und Beseler sie als besonderen Bestandtheil desselben hervorheben. Gareis stellt das Urheberrecht zu den „Individualrechten“, die ihm zugleich sämmtlich „Rechte an immateriellen Gütern“ sind.

⁶⁸ Bezeichnend hierfür ist es, wenn z. B. Volkmann u. Ortloff S. 342 ff. für das Urheberrecht trotz „höchstpersönlicher“ Natur immerwährende Dauer fordern, Dahn, Krit. V. J. Schr. XX 359 ff., aus der Theorie des Persönlichkeitsrechtes die Uebersetzungsfreiheit herleitet, Bluntschli das Urheberrecht gleichzeitig für „höchstpersönlich“ und für „übertragbar“ erklärt.

⁶⁹ An die in diesem Punkte den personenrechtlichen Theorien vorzuwerfenden Versäumnisse halten sich ihre Gegner; so z. B. Wächter, Verlagsr. I 90 ff., Autorr. S. 5 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 125 ff. u. b. Endemann II 244 ff. u. III 727 ff., Spöndlin a. a. O. S. 11 ff., Stobbe III 11 ff., Kärger, Theorien S. 20 ff., Franken S. 406, Schuster, Wesen S. 14 ff., Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 190 ff.

insbesondere das geltende deutsche Recht über Begründung, Inhalt, Umfang, Uebertragung und Beendigung des Urheberrechtes aufstellt, in vollem Einklange⁷⁰.

a. Begründet wird das Urheberrecht durch individuelle geistige Schöpfungsthat. Auf Originalität, nicht auf Verkehrsbrauchbarkeit des Geisteserzeugnisses kommt es an. Wer ein Geisteswerk nicht schafft, sondern nur ans Licht bringt, erwirbt daran kein Urheberrecht für sich. Kein Urheberrecht für sich erwirbt aber auch, wer nicht in individueller Weise, sondern als Werkzeug geistiger Gemeinarbeit schafft.

b. Den Inhalt des Urheberrechtes bildet die ausschließliche Befugniß zur Verfügung über die Veräußerlichung des Geisteswerkes. Der Urheber allein hat als Herr seines Geisteserzeugnisses darüber zu entscheiden, ob, wann und wie es von seiner Person sich lösen soll. Ihm und nur ihm gebührt die Bestimmung über Zerstörung oder Erhaltung, über Geheimhaltung oder Veröffentlichung, über Umänderung oder Umbenennung, über Art und Maß der Vervielfältigung oder Reproduktion seines Werkes. Dieser ganze dem Urheber vorbehaltene Herrschaftsbereich ist an sich personenrechtlicher Natur. Wer unbefugt in ihn eingreift, wer ohne Bewilligung des Urhebers sein Werk veröffentlicht, verändert oder vervielfältigt, begeht eine Urheberrechtsverletzung, mag auch weder er selbst einen Vermögenszweck verfolgen noch dem Urheber ein Vermögensnachtheil erwachsen⁷¹. Auch an einem Geisteswerke, das keinen Vermögenswerth hat oder dessen Vermögenswerth niemals ausgenutzt wird, besteht ein Urheberrecht.

Das Urheberrecht kann sich jedoch unbeschadet seines personenrechtlichen Kernes zugleich zum Vermögensrechte entfalten. Denn der Urheber hat als Herr seines Werkes auch darüber ausschließlich zu verfügen, ob und wie dasselbe nutzbar gemacht werden soll. Ihm und nur ihm gebührt daher auch der etwaige Nutzungsertrag. Jedes nutzbare Recht eines Anderen an seinem Geisteswerke kann nur aus seinem Urheberrechte entspringen.

c. Der Umfang des Urheberrechts erstreckt sich so weit, wie die Zugehörigkeit des Geisteswerkes zu der Persönlichkeitssphäre des Urhebers reicht. Darum wird er durch die Veröffentlichung des

⁷⁰ Die Belege für das Folgende werden sich aus der Einzeldarstellung in § 86 ff. ergeben.

⁷¹ So auch R.Ger. XII Nr. 12, XVIII Nr. 4, Str. S. II Nr. 102, O.L.G. Stuttg. Senff. XXXVII Nr. 61. Vgl. Schuster, Wesen S. 49 ff.

Werkes nothwendig verengt⁷². Denn insoweit, als es der Oeffentlichkeit übergeben ist, löst sich das Werk von der Person seines Schöpfers. Der Urheber selbst hat auf die ausschließliche Herrschaft über seine Gedankenwelt verzichtet und sie in gewissem Umfange zum Gemeingut gemacht. Unmöglich konnte er, was er Allen mittheilen wollte, dennoch für sich behalten. An dem veröffentlichten Werke besteht daher ein Recht des Gemeingebrauches. Jedermann kann es nicht nur empfangend genießen, sondern auch schaffend benutzen. Ist es doch die Bestimmung geistiger Schöpfungen, neuen geistigen Schöpfungen als Mittel zu dienen. Keineswegs aber ist damit das Band zwischen dem Werke und seinem Schöpfer zerschnitten. Immer noch ist dieses Werk sein Werk, eine Offenbarung seines persönlichen Geistes, ein ihm erworbenes Persönlichkeitsgut. Die Verfügung über den inneren Bestand seines Werkes, über dessen fernere Vervielfältigung und über eine etwaige erneute Veröffentlichung hat er nicht in Jedermanns Hand gelegt. Auch die hierdurch bedingte Nutzbarmachung seines Werkes hat er folgeweise nicht freigegeben. In allen diesen Beziehungen sichert ihm daher das Urheberrecht den Fortbestand seiner ausschließlichen Herrschaft mit den aus ihr fließenden ideellen und materiellen Vortheilen. Es bedarf aber einer Abmarkung zwischen seinem Rechte und dem Rechte des Gemeingebrauches, die in angemessener Weise durch positive Grenzbestimmungen vorzuzeichnen das Gesetz berufen ist.

d. Eine Uebertragung des Urheberrechtes ist, da es in Verfügungsgewalt über ein von der Person ablösbares Persönlichkeitsgut besteht, in weitem Mafse möglich. Immer aber ist das Urheberrecht nur der Ausübung nach übertragbar. Der Substanz nach haftet es untrennbar an der Person, in der es entstanden ist. Bei seinen Lebzeiten pflegt der Urheber überhaupt nur einzelne und insbesondere nutzbare Bestandtheile seines Rechtes als Verlagsrecht, Aufführungsrecht, Nachbildungsrecht, Uebersetzungsrecht u. s. w. zu übertragen. Er kann auch die volle Verfügungsgewalt über den äußeren und inneren Bestand seines Werkes einem Anderen einräumen. Selbst dann aber bleibt das von ihm erzeugte Urheberrecht, insofern es überhaupt als dasselbe fortbesteht, mit der Wurzel in seine Person gesenkt. Ja auch nach seinem Tode schöpft das Urheberrecht, ob schon es in vollem Umfange auf die Erben übergeht, allein aus seiner Persönlichkeit Dasein und Lebenskraft. Noch immer ist das Geisteserzeugniß, das er hinterlassen hat, sein Geisteswerk, und nur

⁷² Umsonst bemüht sich Schuster a. a. O. S. 26 ff., dies wegzustreiten.

als Geisteswerk des Verstorbenen wird es in der Hand der Erben geschützt.

e. Beendet wird das Urheberrecht, falls es nicht aus einem besonderen Grunde früher erlischt, durch den Ablauf einer gesetzlichen Frist, die seiner Lebensdauer gesetzt ist. Der Grund, aus dem ihm ein ewiger Bestand versagt wird, liegt nicht in der Beschaffenheit der Geisteswerke, denen Unsterblichkeit beschieden sein kann, sondern in der Vergänglichkeit der Beziehungen, die ein Geisteswerk zum Persönlichkeitsgute stempeln. Diese Beziehungen wurzeln in dem Verhältniß zwischen dem geistigen Erzeugniß und seinem Erzeuger und werden daher an sich durch das Leben des Urhebers zugleich erhalten und begrenzt. Darum bleibt regelmäßig das Urheberrecht während des Lebens des Urhebers unbedingt in Kraft. Dagegen büßt es durch den Tod des Urhebers die sprudelnde Quelle seiner Lebenskraft ein. Seine Tage sind nun gezählt. Es erlischt nicht sofort und kann nicht sofort erlöschen, weil ja einerseits sonst in Folge der Zerbrechlichkeit des menschlichen Daseins sein Werth unerträglich unsicher wäre, andererseits die Persönlichkeit des Verstorbenen im Kreise seiner Angehörigen fortdauernd mit besonderer Lebendigkeit nachwirkt und für sie in ihrem irdischen Rückstande ein geheiligtes, schutzwürdiges Persönlichkeitsgut bildet. Allein nicht länger besteht es fort, als bis die Zeit verflossen ist, nach deren Ablauf die über den Tod hinaus fortwirkende geistige Individualität in keinem Sinne mehr dem engeren Kreise seiner Erben und Rechtsnachfolger und ganz nur noch der Nation und der Menschheit zu gehören scheint. Das deutsche Recht hat diesen Zeitraum kraft einer Durchschnittsregel auf ein Menschenalter zu dreißig Jahren bemessen. In diesen Bestimmungen über die regelmäßige Dauer des Urheberrechts kommt dessen Wesen als Persönlichkeitsrecht zu besonders klarem Ausdruck⁷³. Doch wird es auch dadurch nicht verdunkelt, daß ausnahmsweise theils der Bestand eines Urheberrechtes überhaupt theils dessen Schutz in einer bestimmten Richtung durch einen unabhängig von der Lebensdauer des Urhebers abgemessenen Zeitraum begrenzt wird.

IV. Arten. Unter den vom heutigen deutschen Rechte anerkannten und geschützten Urheberrechten sind zwei Gruppen zu unterscheiden.

1. Das litterarische und künstlerische Urheber-

⁷³ R.Ger. XII Nr. 12; vgl. bes. S. 54 (das Gesetz will den Autor in der nächsten Generation der Erben noch fortleben lassen).

recht. Die Urheberrechte dieser Gruppe bringen den Typus des Urheberrechtes zu reiner und voller Erscheinung. Für sie gelten daher im Grundgedanken übereinstimmende, wenschon bei den einzelnen Arten besonders ausgestaltete Rechtssätze, die zunächst im Zusammenhange darzustellen sind (§ 86—90).

2. Die gewerblichen Urheberrechte. Dieser Gruppe gehören die Urheberrechte an photographischen Werken, an Geschmacksmustern und an Gebrauchsmustern an. Bei ihnen erfährt der Typus des Urheberrechtes Trübungen und Abschwächungen, denen der Zug zur Einführung gewerblicher Gedanken gemein ist. Im Uebrigen weichen sie von einander so stark ab, daß auch die bei ihnen geltenden Abwandlungen des Urheberrechtes durchaus ungleicher Art sind und daher gesonderter Darstellung bedürfen (§ 91—93).

§ 86. Begründung des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Objektive Voraussetzungen. Zur Entstehung eines litterarischen oder künstlerischen Urheberrechtes ist das äußere Dasein eines Geisteserzeugnisses erforderlich, das von der Rechtsordnung als ein litterarisches oder künstlerisches Geisteswerk anerkannt wird.

1. Schriftwerke. Geisteswerke dieser Art sind vor Allem die „Schriftwerke“¹. Sie können der Wissenschaft, der Dichtkunst oder der Technik angehören².

Schriftwerk ist ein Geisteswerk in Sprachform. Denn was in Sprachform gegossen ist, kann durch Schriftzeichen wiedergegeben werden.

Das Schriftwerk ist vorhanden, sobald es dergestalt äußerlich fixirt ist, daß die Wiedergabe durch Schriftzeichen erfolgen kann. Mithin nicht erst, wenn es gedruckt ist, sondern schon, wenn es in Handschrift vorliegt³. Desgleichen dann, wenn es in einer die Aufzeichnung durch Andere ermöglichenden Form mündlich mitgetheilt ist;

¹ R.Ges. I § 1. Die älteren Gesetze sprachen von „litterarischen Erzeugnissen“ oder „Werken der Litteratur“; vgl. Wächter, Autorr. S. 43 ff. u. 49 ff., Klostermann, Urheber. S. 36 ff. u. b. Endemann II 252 ff.

² Zu den Schriftwerken gehören auch die „dramatischen Werke“, die aber hinsichtlich des Aufführungsrechtes mit den musikalischen Werken eine gemeinsame Gruppe und innerhalb dieser Gruppe mit den dramatisch-musikalischen Werken die engere Gruppe der „Bühnenwerke“ bilden; vgl. R.Ges. I § 50 ff., Oesterr. Entw. II § 4 Z. 2.

³ R.Ges. I § 5 litt. a.

auch Vorträge, Predigten, Reden, dichterische Improvisationen u. s. w. können daher als Schriftwerke erscheinen⁴.

Um aber ein Schriftwerk zu sein, muß das sprachliche Erzeugniß die Merkmale eines Geisteswerkes tragen, sich also als ein durch Formgebung individualisirter Gedankeninhalt darstellen. Man nennt ein solches Geisteserzeugniß ein „litterarisches“ Erzeugniß. Dabei darf jedoch das entscheidende Gewicht nicht darauf gelegt werden, ob das Werk sich für den litterarischen Verkehr eignet, ob es „verlagsfähig“ oder „vermögensrechtlich verwerthbar“ ist⁵. Noch weniger darauf, ob es vom Verfasser für den litterarischen Verkehr bestimmt ist⁶. Auch nicht darauf, welcher innere litterarische Werth ihm zugemessen werden kann⁷. Vielmehr allein darauf, ob es vermöge einer ihm eigenthümlichen Verbindung von Idee und Form als ein individualisirtes Ganze erscheint⁸. Es muß sich als originale geistige Schöpfung offenbaren, die so nur aus der Arbeit eines bestimmten persönlichen Geistes hervorgehen konnte.

⁴ Das R.Ges. I § 5 litt. b schützt ausdrücklich gegen unbefugten Abdruck „Vorträge, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind“, während es in § 7 litt. d den Abdruck öffentlicher Reden freigiebt (unten Anm. 19). Man muß § 5 litt. b. als Regelanwendung, § 7 litt. d als Ausnahmebestimmung auffassen; Wächter, Autorr. § 9 (u. schon für das ältere Recht Verlagsr. § 15), Kohler S. 196; unrichtig Klostermann, Urheber. S. 20 u. b. Endemann II 256 (auch für das ältere Recht Geist. Eigth. S. 160 ff.), Daude S. 25 ff., Scheele S. 31 ff. Mithin sind mündlich mitgetheilte Geisteserzeugnisse, falls sie nur nicht unter § 7 litt. d fallen, auch dann des Schutzes als Schriftwerke fähig, wenn sie nicht zu den in § 5 litt. b hervorgehobenen Vorträgen gehören. Andererseits müssen auch Vorträge der in § 5 litt. b bezeichneten Art, um ein Urheberrecht zu begründen, Geisteswerke sein; Dambach, Komm. S. 59; unrichtig Klostermann b. Endemann II 257.

⁵ Verlagsfähigkeit fordern Jolly S. 101 ff., Harum S. 70 ff., Wächter, Verlagsr. I 157 ff., Autorr. S. 45 u. 54 ff., Dambach S. 15 ff., Daude S. 13 ff., Scheele S. 5 ff.; vgl. dagegen Seuff. XXXVII Nr. 61 S. 96 ff., Spöndlin S. 59 ff., Stobbe § 160 Anm. 4 S. 25, Kohler, Autorr. S. 159 ff. „Vermögensrechtliche Verwerthbarkeit“ fordert Klostermann, Geist. Eigth. S. 150 ff., Urheber. S. 40 ff., b. Endemann S. 150 ff.; vgl. gegen ihn R.O.H.G. XVI 228, Seuff. a. a. O. S. 95, Stobbe a. a. O. S. 24, Gierke a. a. O. S. 267 ff. „Gewerbliche Verwerthbarkeit“ fordert Franken S. 408.

⁶ Wie Endemann S. 5 ff. will; hiergegen Seuff. a. a. O. S. 97, Mandry S. 78, Dambach S. 15, Wächter, Autorr. S. 46 ff., Stobbe S. 25.

⁷ Vgl. Wächter a. a. O. S. 46 Anm. 9, Daude S. 15, Scheele S. 6 ff., R.Ger. Str. S. XIX 200, Dambach, Fünfzig Gutachten S. 106. — Auch unsittlicher oder verbotener Inhalt hindert an sich nicht, wie Wächter, Verlagsr. I 180 u. Autorr. S. 91, Harum S. 71 u. Kohler S. 198 behaupten, die Entstehung eines Urheberrechts; vgl. Mandry S. 147 ff., Spöndlin S. 53, Stobbe § 160 Anm. 5, Scheele S. 13 u. bes. Schuster S. 53 ff.

⁸ Vgl. bes. Stobbe III 24 ff., Kohler, Autorr. S. 160 ff. u. Kunstwerk S. 7 ff.

Keine Schriftwerke sind daher sprachliche Aeußerungen, die nur auf die Mittheilung von Thatsachen gerichtet sind, wie z. B. Zeitungsnachrichten, Telegramme, Wetterberichte, Familienanzeigen, Geschäftsanzeigen u. s. w.⁹ Sie werden auch dadurch keine geistigen Schöpfungen, daß etwa die Entdeckung oder Erkundung der Thatsachen Mühen und Kosten verursacht hat. Keine Schriftwerke aber sind auch sprachliche Aeußerungen, die zwar einen eigenthümlichen Gedanken kundgeben, jedoch der individualisirenden Formgebung entbehren, wie z. B. bloße Mittheilungen wissenschaftlicher oder technischer Methoden, künstlerischer Pläne, juristischer Konstruktionen, politischer Meinungen und Vorschläge u. s. w. Mag auch in ihnen sich eine geistige Schöpfung offenbaren, so sind doch Ideen als solche keine Gegenstände des Urheberrechts¹⁰.

Schriftwerke sind dagegen nicht bloß vollkommen selbständige geistige Schöpfungen, sondern auch solche Werke, die ein Gegebenes in selbständiger Weise umbilden, ergänzen oder zusammenfügen. So z. B. Bearbeitungen, Kommentare und Sammelwerke. Solche Werke treten, falls sie in ihrer Art originale Geisteserzeugnisse sind, den ihnen zu Grunde liegenden, von ihnen erläuterten oder in ihnen enthaltenen Schriftwerken als besondere Schriftwerke und daher als Gegenstände eines besonderen Urheberrechtes entgegen¹¹. Sie erzeugen auch dann ein Urheberrecht, wenn an den von ihnen benutzten Schriftwerken ein Urheberrecht niemals entstanden ist oder nicht mehr besteht¹². Ja selbst dann, wenn die zusammengeführten

⁹ Ebensowenig an sich Waarenverzeichnisse, Preislisten, Theaterzettel, Festprogramme, Bücher- oder Gemäldekataloge u. s. w., falls nicht ihr Beiwerk sie zu Geisteswerken macht. Vgl. Wächter, Autorr. S. 57 ff., Kohler, Autorr. S. 160 ff., Kunstwerk S. 17 ff., R.Ger. in Blums Annalen X 119, Z. f. H.R. XLI 216, Dambach, Fünfzig Gutachten S. 70 ff., 125, 207 ff., 218. — Vgl. auch Oest. Entw. § 5 Abs. 2.

¹⁰ Wer sie wiedergibt, handelt durchaus rechtmäßig; wer sie als die seinigen wiedergibt, begeht zwar ein Plagiat, aber keine Urheberrechtsverletzung. — Anders beim Erfinderrecht; vgl. unten § 94 III.

¹¹ Ausdrücklich wird in R.Ges. I § 42 bei Werken, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen, jedoch ein einheitliches Ganze bilden, das doppelte Urheberrecht an den Einzelbeiträgen und dem Ganzen anerkannt. Vgl. Oest. Entw. II § 8. Dazu Wächter, Autorr. S. 65 ff., Dambach S. 17 ff., Scheele S. 15 ff.

¹² So z. B. eine Bearbeitung von Volkssagen oder Volksmärchen (vgl. für die Grimmschen Haus- und Volksmärchen Erk. des O.A.G. Dresden im Börsenblatt f. d. deut. Buchhandel 1862 Nr. 116), eines Katechismus (Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 167 ff., R.O.H.G. VIII Nr. 92), eines Klassikers. So ferner eine Einleitung oder Erläuterung, ein Kommentar oder eine Variantenangabe, überhaupt der sog. „kritische Apparat“ zu der Textausgabe eines Schriftstellers, eines Gesetzbuches, einer neu aufgefundenen Handschrift u. s. w.; Wächter a. a. O. S. 67.

Bestandtheile an sich überhaupt keine Schriftwerke sind, kann ein Sammelwerk, falls es vermöge der ihm eigenthümlichen Auswahl und Anordnung des Stoffes ein originales Ganze bildet, als Schriftwerk erscheinen. So z. B. ein Wörterbuch, eine Sammlung von Sprüchwörtern oder geflügelten Worten, eine Zahlentabelle, ein Adreßbuch, ein Kursbuch, ein Kochbuch u. s. w.¹³

Zu den Schriftwerken gehören hiernach zweifellos auch Uebersetzungen¹⁴.

Briefe sind keine Schriftwerke, wenn sie lediglich der Uebermittlung von Nachrichten oder dem Austausche von Gedanken dienen¹⁵. Sie sind dagegen Schriftwerke, wenn sie einen geistigen Gehalt in eigenthümlicher Form ausprägen¹⁶. Auch Tagebücher und andere Aufzeichnungen, die der Verfasser zunächst nur für sich selbst macht, können Schriftwerke sein¹⁷.

Inwieweit die in Zeitungen und Zeitschriften veröffent-

So endlich eine Sammlung von Kirchenliedern, eine Gedichtsammlung, eine Anthologie, eine Chrestomathie, ein Lesebuch u. s. w., wenn auch alle einzelnen Stücke gemeinfrei sind; Wächter a. a. O. S. 71 ff.

¹³ Vgl. Kohler, Autorr. S. 179 ff. u. Kunstwerk S. 21 ff., Wächter, Autorr. S. 59 ff., Daude S. 16 ff., Scheele S. 7; dazu über Tabellenwerke Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 131, 135 ff., 218 ff., über Fibeln ib. S. 96, über Kochbücher ib. S. 74 u. 82, über Adreßbücher ib. S. 411 ff. u. 416 ff., R.Ger. XII Nr. 25, Str.S. XVII Nr. 48, über Kursbücher Dambach, Fünfzig Gutachten S. 54 ff. Daher ist auch z. B. eine Zeitung als Ganzes geschützt, mag sie auch nur aus ungeschützten Nachrichten bestehen; Dambach, Komm. S. 89, Klostermann, Urheherr. S. 16, Wächter, Autorr. S. 81. Ebenso ein Formularbuch, obschon einzelne Formulare kein Gegenstand des Urheberrechts sind; Heydemann u. Dambach S. 204 ff., Wächter a. a. O. S. 62, Daude S. 16.

¹⁴ R.Ges. I § 6 Abs. 6; Wächter a. a. O. S. 51; Kohler, Autorr. S. 172 ff. u. 208 ff., Kunstwerk S. 23 ff.; Daude S. 27. Das Urheberrecht an der Uebersetzung darf auch der Verfasser des Originals nicht verletzen; R.Ger. b. Seuff. XLV Nr. 211, Z. f. H.R. XLI 217. — Die Beschränkung des Urheberrechtes auf „rechtmäßige“ Uebersetzungen, wie sie sich im Oesterr. Pat. § 6 u. in anderen ausländ. Gesetzen (auch in Berner Uebereink. Art. 6) findet, ist dem deut. R. fremd.

¹⁵ Also z. B. Familienbriefe, gewöhnliche Geschäftsbriefe u. s. w.; vgl. Dambach, Komm. S. 20 ff., Wächter, Autorr. S. 63 ff., Daude S. 23, Scheele S. 9. A. M. Endemann S. 22 u. zum Theil auch Klostermann, Urheherr. S. 13. — Die unbefugte Veröffentlichung eines solchen Briefes kann jedoch einen Eingriff in das allgemeine Recht der Persönlichkeit enthalten; oben § 81 Anm. 9.

¹⁶ Anerkannt vom O.L.G. Stuttg. b. Seuff. XXXVII Nr. 61. Vgl. auch Heydemann u. Dambach S. 234 ff.; Goltdammer, Arch. f. Preufs. Strafr. IX 535; Wächter ib. XI 384 ff., Verlagsr. I 238 ff., Autorr. S. 63 ff.; Klostermann, Geist. Eigth. S. 322 ff.; Mandry S. 153 ff.; Harum S. 94 ff.; Dambach S. 19; Scheele S. 9.

¹⁷ Wächter, Autorr. S. 45.

lichten Geisteserzeugnisse Schriftwerke sind, richtet sich an sich nach ihrer besonderen Beschaffenheit. Das Gesetz erkennt jedoch nur an novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen auch dann, wenn sie in Zeitschriften oder anderen öffentlichen Blättern erschienen sind, unbedingt ein Urheberrecht an. Außerdem gewährt es die Möglichkeit, an „größeren Mittheilungen“ durch ein an ihre Spitze gesetztes Nachdrucksverbot ein Urheberrecht vorzubehalten. Im Uebrigen versagt es den in öffentlichen Blättern enthaltenen Artikeln den Urheberrechtsschutz¹⁸. Insoweit hiervon auch Artikel betroffen werden, die an sich Schriftwerke sind, liegt der Grund hierfür in der gesteigerten Oeffentlichkeit, in der und für die die Presse wirkt.

Aus verwandten Gründen erkennt das deutsche Gesetz an Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden, ein Urheberrecht nicht an¹⁹. An sich würden solche Reden nur insoweit, als sie bloße Meinungsäußerungen sind, keineswegs aber insoweit, als sie die Merkmale originaler geistiger Schöpfungen tragen, aus dem Bereiche des Urheberrechtsschutzes herausfallen. Weil aber der Redner sie in der Oeffentlichkeit und für die Oeffentlichkeit, ja zum Theil überhaupt nur als Organ eines Gemeinwesens hält, bleibt ihr individueller Gehalt stets unbeachtet.

Endlich bilden, obwohl sie in der Regel an sich Schriftwerke sind, Gesetzbücher, Gesetze, amtliche Erlasse, öffentliche Aktenstücke und öffentliche Verhandlungen aller Art keinen Gegenstand des Urheberrechtes²⁰. Wäre an ihnen ein

¹⁸ R.Ges. I § 7 litt. b. Vgl. Wächter, Verlagsr. I 155 ff., Autorr. S. 75 ff.; Klostermann, Geist. Eigth. S. 155 ff., b. Endemann II 253 ff.; Kohler, Autorr. S. 165 ff. u. 177 g.; Daude S. 20 ff.; Scheele S. 50 ff.; R.O.H.G. VI Nr. 35; R.Ger. in Str. S. XV Nr. 17. — Vgl. Berner Uebereink. Art. 9, Oesterr. Entw. II § 26—27.

¹⁹ R.Ges. I § 7 litt. d. Auch eine Sammlung von Reden desselben Urhebers, an der das Bayr. Ges. v. 1865 Art. 3 ein Urheberrecht anerkannte (ebenso Ungar. Ges. § 6 Z. 6), ist ungeschützt. Dagegen fallen „Vorträge“, die vor einer derartigen Versammlung gehalten werden, nicht unter diese Ausnahmebestimmung. Vgl. Wächter, Autorr. S. 86 ff., Dambach, Komm. S. 97 ff., Klostermann b. Endemann II 257, Kohler, Autorr. S. 194 ff., Daude 26 ff. — Der Oesterr. Entw. II § 5 Abs. 1 schließt alle „Reden und Vorträge, welche bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden“, vom Schutze des Urheberrechtes aus.

²⁰ R.Ges. I § 7 litt. c; Dambach, Komm. S. 93, Wächter, Autorr. S. 54 ff., Daude S. 23 ff., Scheele S. 54 ff.; R.O.H.G. XXV 83. Vgl. Oesterr. Entw. II § 5 Abs. 1. Anders nach Oesterr. Pat. v. 1846 § 18; vgl. unten Anm. 62.

Urheberrecht anerkannt, so würde es nicht den bei ihrer Hervorbringung thätigen Einzelpersonen, sondern dem Staate oder einer anderen Verbandsperson gebühren. Ein solches Urheberrecht wird aber deshalb nicht in Anspruch genommen, weil dem Zwecke der Emanationen des öffentlichen Geistes die möglichste Erleichterung ihrer öffentlichen Verbreitung entspricht. Sind dagegen gleichartige Schriftwerke von Einzelpersonen nicht als Organen eines Gemeinwesens, sondern als Individuen geschaffen, so entsteht an ihnen ein Urheberrecht²¹.

2. Wissenschaftliche und technische Abbildungen. Den Schriftwerken sind Geisteswerke in Bildform gleichgestellt, falls sie nicht dem Gebiete der Kunst, sondern den Gebieten der Wissenschaft oder der Technik angehören²². Das Gesetz rechnet dazu „geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind“. Auch plastische Abbildungen, wie z. B. Reliefkarten, können darunter fallen²³. Geisteswerke dieser Art sind erst vorhanden, wenn sie im Bilde fixirt sind. Erforderlich ist auch hier eine originale geistige Schöpfung.

3. Tonkunstwerke. Ausschließlich dem Gebiete der Kunst gehört das durch „musikalische Kompositionen“ begründete musikalische Urheberrecht an²⁴. Eine musikalische Komposition ist ein durch Formgebung in Tönen individualisirter künstlerischer Gedankeninhalt. Das Tonkunstwerk ist vorhanden, sobald es äußerlich dergestalt fixirt

²¹ Dafs Jemand in „amtlicher Eigenschaft“ oder „in amtlichem Auftrage“ ein Schriftwerk (z. B. einen Gesetzentwurf, ein Gutachten u. s. w.) verfaßt hat, ist noch nicht hinreichend, um sein Urheberrecht auszuschließen; vgl. Wächter a. a. O. S. 54 Anm. 5, Daude S. 25.

²² R.Ges. I § 43; Dambach S. 213 ff., Wächter a. a. O. S. 289 ff., Klostermann b. Endemann II 258, Daude S. 78 ff., Scheele S. 112 ff.; vgl. Oesterr. Entw. II § 4 Z. 3. — Auch kunstgewerbliche Erzeugnisse gehören nicht hierher; Wächter S. 290; a. M. Klostermann a. a. O. — Werke in Bilderschrift (z. B. Rebusse) sind Schriftwerke, nicht Abbildungen; Wächter S. 50. — Abbildungen können natürlich nicht nur für sich, sondern auch in Verbindung mit Schriftwerken Gegenstände eines Urheberrechts sein; Wächter S. 291 ff., Klostermann a. a. O.

²³ Klostermann, Urheherr. S. 65, Mandry S. 268, Kohler, Autorr. S. 186, Scheele S. 114 ff.; Oesterr. Entw. II § 4 Z. 3. A. M. Dambach S. 216, Endemann S. 71, Wächter S. 290, Daude S. 79.

²⁴ R.Ges. I § 45. Vgl. Klostermann, Geist. Eigth. I 173 ff. u. b. Endemann II 259; Wächter, Autorr. S. 294 ff.; Kohler, Autorrecht S. 221 ff., Kunstw. S. 138 ff.; Daude S. 81 ff.; Schuster S. 51 ff.; Scheele S. 118 ff.

ist, daß seine Wiedergabe in Tönen erfolgen kann. Hierzu genügt seine Niederschrift oder anderweite Aufzeichnung in Tonzeichen, unter Umständen aber auch der bloße Vortrag²⁵. Seiner inneren Beschaffenheit nach muß sich das Werk als eine originale geistige Schöpfung darstellen²⁶. Auch hier aber kann sich die geistige Schöpfung an Gegebenes anlehnen. Insbesondere kann durch die Bearbeitung oder Sammlung von Tonwerken, an denen kein oder fremdes Urheberrecht besteht, ein selbständiges Urheberrecht begründet werden²⁷.

Im Bereiche des Gesanges treten die Werke der Tonkunst mit Werken der Dichtkunst in Verbindung²⁸. Diese Verbindung ist am innigsten bei den musikalisch-dramatischen Werken, bei denen Dichtung und Komposition ein untrennbares Ganze bilden²⁹.

4. Pantomimen und Ballets. Bestritten ist, ob es ein Urheberrecht an Werken der mimischen Kunst mit Einschluss der Tanzkunst giebt³⁰. Die Frage ist nach deutschem Rechte insoweit zu bejahen, als ein solches Werk unter den Begriff eines „dramatischen“ Werkes fällt. Dies ist anzunehmen, wenn in ihm ein dramatischer Gedankeninhalt zu eigenthümlichem Ausdrucke gelangt. Denn ein solcher Gedankeninhalt kann so gut in der Form der Geberdensprache, wie in der Form der Lautsprache individualisirt werden.

5. Werke der bildenden Künste. Das künstlerische Urheberrecht im engeren Sinne des Wortes besteht an den Werken der bildenden Künste³¹. Dies sind die Werke der zeichnenden Kunst,

²⁵ Sei es aus dem Gedächtnis oder kraft Improvisation; Endemann S. 72, Wächter S. 295, Stobbe III 30, Daude S. 82, Schuster S. 63 ff. u. 84 ff.

²⁶ Auf Verlagsfähigkeit kommt es auch hier nicht an; a. M. Dambach S. 220, Wächter S. 295, Daude S. 81. Ebensowenig auf den künstlerischen Werth; auch an Tanzstücken, Uebungsstücken, Signaltönsätzen giebt es ein Urheberrecht; Schuster S. 59 ff., Scheele S. 119.

²⁷ Vgl. bes. Schuster S. 69 ff.; auch Scheele S. 119.

²⁸ Das Urheberrecht an Text u. Komposition bleibt gesondert. In einigen Punkten erweist sich aber das musikalische Urheberrecht als das stärkere. Vgl. R.Ges. I § 48 u. 51 Abs. 2; dazu unten Anm. 71.

²⁹ Zu ihnen gehören daher nicht dramatische Werke mit eingelegten Musikstücken; Dambach S. 239, Wächter S. 319, Schuster S. 230 ff. Andererseits nicht musikalische Werke mit Wechselgesang verschiedener Personen, aber ohne sichtbare Darstellung einer Handlung, daher z. B. nicht Oratorien; Schuster S. 228 ff.; a. M. Kohler, Autorr. S. 237.

³⁰ Dafür bes. Hinschius, Jahrb. f. D. XXVI 185 ff.; ebenso Kohler S. 187, Daude S. 88, Schuster S. 231. A. M. Mandry S. 308, Klostermann, Urheberrecht S. 67 u. b. Endemann II 260, Scheele S. 133. Ausdrücklich schützt „choreographische“ Werke das italien. Ges. v. 1882 § 2 (Hinschius S. 186 Anm. 4); ebenso Oesterr. Entw. II § 4 Z. 2.

³¹ R.Ges. II § 1 ff. Vgl. Klostermann, Urheherr. S. 70 ff. u. b. Endemann

der Malerei und der Plastik. Die Werke der Baukunst, die an sich gleichfalls darunter fallen, sind durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift ausgenommen³².

Ein Werk der bildenden Kunst ist vorhanden, wenn ein künstlerischer Gedankeninhalt in Bildform ausgeprägt ist. Die Formgebung muß durch sichtbare Umbildung eines Stoffes vollzogen sein³³. Der zur Erscheinung gebrachte Gedankeninhalt aber muß ganz oder in der Hauptsache dem Reiche der Kunst angehören. Dies ist der Fall, wenn das Werk im Wesentlichen auf eine Versinnlichung der Idee des Schönen gerichtet ist und somit seinem Hauptzwecke nach sich an das ästhetische Gefühl wendet³⁴. Darum entsteht an einem Werke, das mit gleichartigen Darstellungsmitteln einen wissenschaftlichen oder technischen Ideengehalt veranschaulicht und somit hauptsächlich auf den Verstand wirken will, kein künstlerisches, sondern ein litterarisches Urheberrecht³⁵. Ebenso entsteht kein künstlerisches, obwohl vielleicht ein kunstgewerbliches Urheberrecht, sobald zwar eine ästhetische Wirkung bezweckt, diese aber einer materiellen Gebrauchsbestimmung des Werkes untergeordnet und somit die Idee des Schönen in den Dienst der Nützlichkeitsidee gestellt wird³⁶.

Erforderlich ist auch hier, daß ein Geisteswerk vorliege. Ob das Werk für den „artistischen Verkehr“ geeignet oder bestimmt ist,

II 261 ff.; Wächter, Urheherr. S. 41 ff.; Daude S. 101 ff.; Kohler, Kunstwerk S. 37 ff.; Scheele S. 169 ff.

³² R.Ges. II § 3. Vgl. Wächter a. a. O. S. 43, Kohler a. a. O. S. 189 ff. Somit ist das ausgeführte Bauwerk überhaupt ohne Urheberrechtsschutz, die architektonische Zeichnung gegen Ausführung im Bau ungeschützt. Dagegen wird die architektonische Zeichnung nach R.Ges. I § 43 als technische Abbildung (passender nach Oesterr. Entw. II § 4 Z. 6 als Werk der bildenden Kunst) geschützt; vgl. oben S. 774.

³³ Dies ist aber schon bei einer Skizze der Fall, an der daher ein Urheberrecht entsteht; Wächter a. a. O. S. 48, Kohler a. a. O. S. 57 ff., Scheele S. 170.

³⁴ Die „Idee des Schönen“ umspannt das Häßliche, insoweit es vermöge seiner Kontrastwirkung ein ästhetisches Ausdrucksmittel sein soll. Sie liegt daher auch der Karrikatur zu Grunde. Unrichtig ist es freilich, von dem Kunstwerke zu verlangen, daß es „das Schöne“ darzustellen strebe; hiergegen mit Recht Stobbe III 31 Anm. 25.

³⁵ Oben Anm. 22. Ueber die Grenzen Kohler a. a. O. S. 191 ff.

³⁶ Vgl. Harum S. 108, Mandry S. 219, Klostermann, Geist. Eigth. S. 173, Urheherr. S. 69 ff., Wächter, Urheherr. S. 62 ff., Daude S. 106. Die Grenzen sind oft zweifelhaft, z. B. bei Vasen, Tafelaufsätzen u. s. w. Dadurch allein, daß ein Kunstwerk an einem Werke der Industrie angebracht ist, verliert es jedenfalls nicht seinen Charakter als Werk der bildenden Künste.

kommt nicht in Betracht³⁷. Auch hängt der Urheberrechtsschutz nicht von dem künstlerischen Werthe des Erzeugnisses ab, wird vielmehr auch Bildwerken gewährt, die auf den Namen von „Kunstwerken“ keinen Anspruch machen können³⁸. Wohl aber muß sich das Werk als eine originale geistige Schöpfung darstellen.

Doch kann sich auch hier die geistige Schöpfung an eine bereits vorhandene Schöpfung anlehnen. Durch selbständige Ergänzung, Umbildung oder Zusammenfügung von Werken oder Werkstücken, an denen kein oder fremdes Urheberrecht besteht, kann ein künstlerisches Urheberrecht begründet werden³⁹.

Vor Allem genießen daher die Werke der nachbildenden Künste eines eignen Urheberrechtsschutzes⁴⁰. Dieser Schutz beruht auf der Anerkennung der in der Nachbildung enthaltenen eigenartigen Geistesschöpfung und kommt somit auch einer nicht rechtmäßigen Nachbildung insoweit zu Gute, als ihn nicht das verletzte Urheberrecht am Urbilde ausschließt⁴¹. Damit jedoch die Nachbildung als ein besonderes Geisteswerk anerkannt werden könne, muß die Wiedergabe des Urbildes „mittels eines anderen Kunstverfahrens“ stattfinden. Darum gelten zwar Kupferstiche, Holzschnitte, Steindrucke, Werke der Modellirkunst u. s. w., nicht jedoch rein mechanische Vervielfältigungen als Werke der bildenden Künste⁴². Aber auch die

³⁷ A. M. Wächter a. a. O. S. 52 ff., Daude S. 105. Klostermann, Urheherr. S. 47, fordert auch hier ein „vermögensrechtliches Interesse“.

³⁸ So z. B. Bilderbogen, Bilderbüchern u. s. w., sofern sie sich an das ästhetische Gefühl, wenn auch nur von Kindern oder Ungebildeten, wenden und nicht etwa blos belehrenden oder praktischen Zwecken dienen. Vgl. Dambach S. 213 ff., Klostermann S. 99, Wächter a. a. O. S. 67 ff., Stobbe III 31, Daude S. 105, Scheele S. 171.

³⁹ So z. B. an der Ergänzung eines unvollendeten Werkes, an dem Porträt eines Verstorbenen nach einer vorhandenen Zeichnung oder an einem aus Einzelbeiträgen verschiedener Künstler nach einem künstlerischen Plane gebildeten Sammelwerke.

⁴⁰ R.Ges. II § 7; dazu R.Ges. v. 10. Jan. 1876 § 8, wo die gleiche Behandlung der Nachbildung einer photographischen Aufnahme durch die zeichnende, malende oder plastische Kunst vorgeschrieben wird. Vgl. Klostermann, Geist. Eigth. S. 182 ff. u. b. Endemann II 261 ff.; Wächter a. a. O. S. 53 ff.; Daude S. 107 ff.; Scheele S. 196 ff. — Der Schutz der Kupferstiche, Holzschnitte und Lithographien ist geschichtlich sogar älter als der Schutz der Gemälde; vgl. oben § 85 Anm. 6 u. 8, Pr. L.R. I, 11 § 997.

⁴¹ Dem widerspricht scheinbar der Wortlaut des R.Ges. II § 7. Vgl. aber Kohler, Autorr. S. 174, Kunstwerk S. 183 ff., Scheele S. 199. A. M. Klostermann, Urheherr. S. 124, Wächter a. a. O. S. 55. — Selbstverständlich erwirbt auch der Urheber des Originals an der von ihm selbst angefertigten Nachbildung ein besonderes Urheberrecht; Wächter a. a. O. S. 60, Mandry S. 238.

⁴² Vgl. Mandry S. 235 ff., Wächter a. a. O. S. 59 ff., Scheele S. 197 ff. — Photographien werden jedoch als solche geschützt; unten § 91.

durch ein Kunstverfahren erzeugten Nachbildungen begründen kein Urheberrecht, wenn sie das Urbild mittels desselben Kunstverfahrens, durch das es entstanden ist, wiedergeben⁴³. Eine Kopie eines Oelgemäldes, ein Kupferstich nach einem Kupferstich, ein Bronzeguß nach einem Bronzeguß ist kein neues und eigenartiges Geisteswerk.

Eine starke Abschwächung erfährt das künstlerische Urheberrecht an Werken, die auf oder an Straßsen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Wer sein Werk dergestalt in die Öffentlichkeit hineingestellt hat, ist nur noch gegen dessen Nachbildung „in derselben Kunstform“ geschützt, während im Uebrigen das Werk als Gemeingut gilt⁴⁴.

Im Gebiete der Illustration treten Werke der bildenden Kunst mit Schriftwerken in engere oder losere Verbindung⁴⁵.

II. Subjektive Voraussetzungen.

1. Das Urheberrecht an einem dazu geeigneten Geisteswerke entsteht in der Person seines Schöpfers⁴⁶. Erzeugung durch eigne geistige Arbeit ist der einzige originäre Erwerbstitel von Urheberrecht.

⁴³ So nach R.Ges. II § 7 (ebenso nach Preufs. Ges. v. 1837 § 29, Sächs. Ges. v. 1844 § 2, Bayr. Ges. v. 1865 Art. 27, während der Entw. des Bundesges. v. 1870 § 62 nur die „auf mechanischem Wege“ hergestellten Nachbildungen ausschließen wollte); vgl. Wächter a. a. O. S. 56 ff., Scheele S. 198.

⁴⁴ R.Ges. II § 6 Z. 3. Dafs der Begriff der „Kunstform“ ein engerer ist als der unmittelbar vorher in Z. 2 zu Grunde gelegte Begriff der in der Fläche erfolgenden oder plastischen Formgebung, liegt auf der Hand. Im Uebrigen ist seine Tragweite bestritten; vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 75 ff., b. Endemann II 264, Wächter a. a. O. S. 156 ff., Stobbe III 32 Anm. 31, Kohler, Kunstwerk S. 44 u. 187 ff., Scheele S. 191 ff. Man darf nicht, wie Klostermann u. Stobbe thun, „Kunstform“ mit „Kunstverfahren“ identifizieren, sondern muß daran mit Wächter u. Kohler die äußere Form der sinnlichen Erscheinung verstehen. Uebereinstimmend R.Ger. in Str.S. XVIII 34 ff. Somit dürfen z. B. Freskogemälde nicht in Fresko, wohl aber durch Photographie, Stich oder Tafelbild wiedergegeben werden; Marmorstandbilder sind gegen Nachbildung in Marmor, aber der richtigen Meinung nach auch gegen Gipsabguß, Erzgüsse gegen Wiedergabe in Guß geschützt. — Ueber das ältere Recht, das zum Theil öffentliche Denkmäler schlechthin für Gemeingut erklärte, vgl. Mandry S. 256 ff., Wächter S. 153 ff. — Mit dem deut. Ges. stimmt das Schweizer. Art. 11 Z. 7 überein. Der Oesterr. Entw. II § 39 Z. 4 giebt die Nachbildung frei, „ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik.“

⁴⁵ Wächter a. a. O. S. 61 ff. Bildwerke und Text können Gegenstände gesonderter Urheberrechte sein, wobei, jenachdem das eine oder das andere die Hauptsache ist, das künstlerische Urheberrecht zum litterarischen oder das litterarische zum künstlerischen in ein Abhängigkeitsverhältniß treten kann.

⁴⁶ Dambach S. 13; Endemann S. 3; Wächter, Autorr. S. 89 ff., Urheberherr. S. 68 ff.; Kohler, Autorr. S. 201 ff.; Schuster S. 83 ff.

a. Kein Urheberrecht erwirbt, wer als Gehülfe bei der Hervorbringung eines Geisteswerkes thätig war, mag er auch wesentliche Beiträge zu dessen Inhalt oder Form geliefert haben⁴⁷.

b. Kein Urheberrecht erwirbt der Besteller eines Geisteswerkes, mag auch von ihm die geistige Schöpfung nicht nur angeregt, sondern durch Plangebung nach Inhalt und Form bestimmt sein⁴⁸. Denn wer seine geistige Arbeit in den Dienst eines Anderen stellt, büßt hierdurch seine Urheberschaft so lange nicht ein, als nicht dieser Andere die eigentlich produktive geistige Thätigkeit leistet und somit selbst als der Urheber erscheint, der sich nur eines Gehülfen bedient.

Allerdings kann der Besteller sich ausbedingen, daß das in der Person des Urhebers entstandene Urheberrecht alsbald zur Ausübung auf ihn übergehe. Allein dann erwirbt er eben ein abgeleitetes Urheberrecht. Und dieser Erwerb erfolgt kraft eines besonderen Vertrages, nicht von Rechtswegen. Hiervon gilt jedoch eine Ausnahme bei Porträts und Porträtbüsten, bei denen das Nachbildungsrecht unmittelbar kraft gesetzlicher Vorschrift auf den Besteller übergeht⁴⁹. Der Grund dieser Ausnahme liegt in dem Vorrang, der hier dem Persönlichkeitsrechte an dem Abbilde der eignen Gestalt vor dem Urheberrechte eingeräumt wird⁵⁰. Auch hier jedoch entsteht das Urheberrecht in der Person des Künstlers und wird vom Besteller nur derivativ erworben⁵¹.

⁴⁷ Wächter, Autorr. S. 93 ff., Urheberr. S. 72; Scheele S. 10. — Man darf jedoch nicht den Begriff des Gehülfen so weit ausdehnen, wie dies Reuling S. 108 ff. thut.

⁴⁸ Wächter, Autorr. S. 94 ff., Urheberr. S. 74 ff.; Dambach, Fünfzig Gutachten S. 30; R.Ger. in Str.S. XV 406. — Anders ältere Gesetze, wie das Pr. L.R. I, 11 § 1021—1022, Bad. L.R. § 577 d a, Oesterr. Gb. § 1170 u. noch das Oesterr. Pat. v. 1846 § 1 Abs. 2 litt. a; vgl. dazu Schuster S. 109 ff.

⁴⁹ R.Ges. II § 8 (aus dem Bayr. Ges. von 1865 Art. 35). Ebenso Oesterr. Entw. II § 13 für den Fall entgeltlicher Bestellung. — Durch Vereinbarung kann dies geändert werden.

⁵⁰ Freilich wird das Gesetz diesem Gedanken nur unvollkommen gerecht, indem es einerseits keinen Schutz gegen die Verbreitung nicht bestellter Bildnisse gewährt, andererseits dem Besteller das Nachbildungsrecht auch an dem Bildnisse einer anderen (und nicht bloß einer ihm angehörigen oder von ihm vertretenen) Person einräumt.

⁵¹ Vgl. Wächter, Urheberr. S. 76 ff., Klostermann b. Endemann II 267 ff., Scheele S. 202. — A. M. Kohler, Autorr. S. 203, der das Urheberrecht beim Besteller entstehen läßt. Dann müßte es sich auch hinsichtlich seiner Dauer nach der Person des Bestellers richten, — und zwar selbst für den Fall, daß sich der Künstler das Nachbildungsrecht vorbehalten hätte, da hierin eine Uebertragung von

c. Kein Urheberrecht erwirbt der Herausgeber eines Werkes⁵². Wer ein fremdes Geisteswerk, an dem ein Urheberrecht besteht, veröffentlicht, übt befugter oder unbefugter Weise das ursprüngliche Urheberrecht eines Anderen aus. Dies gilt auch bei der Herausgabe eines anonymen oder pseudonymen Werkes⁵³. Es gilt ebenso bei der Herausgabe eines posthumen Werkes, falls an ihm das in der Person des verstorbenen Urhebers entstandene Urheberrecht noch nicht erloschen ist⁵⁴. Wer dagegen ein fremdes Geisteswerk, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, veröffentlicht, begründet überhaupt kein Urheberrecht. Somit wird nach deutschem Rechte auch durch die erstmalige Herausgabe eines Werkes, dessen Schöpfer vor mehr als dreißig Jahren verstorben ist, ein Urheberrecht nicht begründet⁵⁵. Mag der Herausgeber auch mit Mühe und Kosten eine verborgene Handschrift oder ein vergessenes Kunstwerk ans Licht gebracht, ein schwer lesbares Manuskript oder ein Palimpsest entziffert haben, so bleibt er doch immer ein bloßer Entdecker. Selbst an Konjekturen, durch die ein Herausgeber einen Text zu berichtigen oder zu ergänzen sucht, kann ihm ein Urheberrecht nicht zugestanden werden, da er seiner eignen Behauptung nach nur den ursprünglichen Text von Neuem entdeckt, nicht aber etwas Neues geschaffen hat⁵⁶.

Insoweit jedoch ein „Herausgeber“ zugleich Schöpfer eines Geisteswerkes ist, erwirbt er als solcher ein Urheberrecht. Darum steht

fremdem Urheberrechte läge! — Ausdrücklich sagt das Schweiz. Ges. Art. 5 Abs. 2: „Das Vervielfältigungsrecht gilt . . . als mitveräußert.“

⁵² Wächter, Autorr. S. 97 ff., Urheberr. S. 78 ff.

⁵³ Das R.Ges. I § 28 Abs. 3 ermächtigt einen solchen Herausgeber nur, „die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen“; vgl. unten Anm. 77. Ebenso Oesterr. Entw. II § 11. Dagegen schreibt das geltende Oesterr. Pat. § 1 Abs. 2 litt. b ihm unmittelbar das Urheberrecht zu; vgl. Schuster S. 117 ff.

⁵⁴ R.Ges. I § 12, II § 11. Anders zum Theil nach ausländischem Recht; vgl. unten § 90 Anm. 6.

⁵⁵ Stobbe III 27; Kohler, Autorr. S. 164 ff., Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XV 207 ff. — Dagegen erkennen ausländische Gesetze ein Urheberrecht des Herausgebers an gemeinfreien Inedita an; so das Span. Ges. v. 1879 Art. 2 Z. 4; in beschränktem Umfange früher auch das Bayr. Ges. v. 1865 Art. 11 u. 18; vgl. Mandry S. 221 ff. Dem Erfolge nach auch das Oesterr. Pat. § 14 litt. d (vgl. Harum S. 78 u. 192 ff.), das Schweiz. Ges. v. 1884 Anm. 2 Abs. 2 (Orelli S. 43) u. andere Gesetze; vgl. unten § 90 Anm. 6.

⁵⁶ Vielfach erblickt man in dieser folgerichtigen Versagung des Urheberrechtsschutzes für die Herausgabe gemeinfreier Inedita eine der Ausfüllung bedürftige Lücke des deutschen Rechtes; so Harum S. 78, Dahn in Behrends Zeitschr. V 12, Stobbe a. a. O. Anm. 10, Bähr, Arch. f. b. R. VII 150 ff. Hiergegen vgl. bes. Kohler a. a. O.

namentlich dem Herausgeber eines Sammelwerkes, falls dieses ein einheitliches Ganze ist, ein Urheberrecht an dem von ihm geschaffenen Ganzen zu⁵⁷.

d. Kein Urheberrecht endlich hat der Eigenthümer einer das Geisteswerk verkörpernden Sache. Der Eigenthümer einer Handschrift, eines Kunstwerkes oder des einzig vorhandenen Druckes oder Abbildes eines verlorenen Originals kann freilich unter Umständen die Veröffentlichung oder Vervielfältigung des Geisteswerkes hindern, da er nicht verpflichtet ist, zu diesem Zwecke seine Sache einem Anderen, sei dies auch der Urheber selbst, herauszugeben⁵⁸. Ein Recht aber, über das in der Sache verkörperte Geisteswerk zu verfügen, ist in dem Sacheigenthum nicht enthalten. Zu einer solchen Verfügung ist daher der Eigenthümer, falls an dem Geisteswerke ein fremdes Urheberrecht besteht, überhaupt nicht befugt⁵⁹. Ist aber das Geisteswerk gemeinfrei, so übt der Eigenthümer, wenn er es veröffentlicht oder vervielfältigt, nur das ihm wie Jedermann zustehende Recht des Gemeingebrauches aus und genießt daher keinerlei urheberrechtlichen Schutz⁶⁰. Umgekehrt begeht, wer ohne Genehmigung des Sacheigenthümers das Geisteswerk veröffentlicht oder vervielfältigt, hierdurch auch dann, wenn er sich widerrechtlich die Möglichkeit dazu verschafft hat, keinerlei Eigenthumsverletzung⁶¹.

2. Ein Urheberrecht kann nicht nur als Recht einer Einzelperson, sondern auch als Recht einer Verbandsperson entstehen. Denn ein Geisteswerk kann von einer Verbandsperson in ihrem Wirkungsbereiche durch ein hierzu berufenes Organ geschaffen werden.

⁵⁷ R.Ges. I § 2 Abs. 1. Vgl. Wächter, Verlagsr. I 203 ff., Autorr. S. 99 ff. Urheherr. S. 82 ff.; Kohler, Autorr. S. 207 ff.; Schuster S. 115 ff.; Scheele S. 15 ff.

⁵⁸ Für Kunstwerke ausgesprochen in R.Ges. II § 8 Abs. 2. Gleiches gilt z. B. regelmäßig für den Empfänger von Briefen kraft des von ihm erworbenen Sacheigenthums; Kohler, Arch. f. b. R. VII 95 ff. Ebenso für den Staat oder eine Gemeinde hinsichtlich ihrer Archivalien. — Allgemein. Oesterr. Entw. II § 19.

⁵⁹ R.Ges. I § 5 litt. a, II § 8 Abs. 1; Wächter, Autorr. S. 111, Urheherr. S. 113 ff. — Darum hat auch der Empfänger von Briefen trotz seines Eigenthums an den Briefen kein urheberrechtliches Veröffentlichungsrecht; Harum S. 96 ff., Klostermann, Geist. Eigth. I 322 ff. u. b. Endemann II 268, Bluntschli, Krit. Uebersch. I 17 u. D.P.R. § 49 Nr. 8, Wächter, Autorr. S. 125 ff., Stobbe III 27, Scheele S. 9; a. M. Jolly S. 121 ff., Goltdammer, Arch. f. Preufs. Strafr. IX 539 ff.

⁶⁰ Anders nach französ., engl. u. sonstigem ausländ. R.; Renouard II 291 ff., Pouillet S. 323 ff. u. 340 ff., Kohler, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XV 215. — Für das Urheberrecht des Eigenthümers an Inedita tritt Bähr a. a. O. S. 156 ff. ein.

⁶¹ Kohler a. O. S. 216 ff. A. M. Bähr a. a. O. S. 154 ff.

Die wichtigsten Erzeugnisse des Gemeingeistes sind freilich, wie bereits gezeigt ist, als öffentliche Werke dem Urheberrechte entzogen. Ausdrücklich aber ist anerkannt, daß „Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften“, wenn sie ein aus Beiträgen Mehrerer gebildetes Werk herausgeben, an dem von ihnen geschaffenen einheitlichen Ganzen ein Urheberrecht erwerben⁶².

3. Wenn mehrere Personen bei der Schöpfung eines Geisteswerkes zusammengewirkt haben, so erwächst an diesem Werke für jede von ihnen ein ursprüngliches Urheberrecht. Hierbei begegnen namentlich drei verschiedene Formen urheberrechtlicher Gemeinschaft.

a. Im Falle gemeinsamer Schöpfung eines Werkes durch eine zu einheitlicher Thätigkeit zusammenfließende Mitarbeit entsteht an dem Werke ein Miturheberrecht, das durchweg die Züge einer Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand trägt⁶³. Subjekt des Urheberrechtes sind hier die Miturheber in ihrer Verbindung zur Personeneinheit. Darum richtet sich die Dauer dieses Urheberrechtes nach

⁶² R.Ges. I § 13. Aehnlich Oesterr. Pat. § 15 u. Entw. II § 46, Ungar. Ges. § 15, Ital. § 11, Dän. Ges. v. 1857 § 7, Norweg. v. 1876 § 8. Andere ausländische Gesetze kennen auch ein Urheberrecht von Verbandspersonen an Einzelwerken; so das Schweiz. Ges. Art. 2 Abs. 2 (Orelli S. 43 ff.), das französ. R. (Pouillet S. 116 ff.), das span. Ges. Art. 4, das engl. R. (vgl. Schuster S. 126 ff.). Zum Theil nimmt der Staat auch an öffentlichen Akten ein Urheberrecht in Anspruch; so nach Oesterr. Pat. § 18 (dazu Schuster S. 121 ff.). — Eine verbreitete Meinung hält in Verkennung des Wesens der Verbandspersönlichkeit nur ein abgeleitetes Urheberrecht juristischer Personen für möglich und erblickt in den gesetzlichen Bestimmungen, die es als ursprüngliches behandeln, eine Fiktion; so Klostermann, Geist. Eigenth. S. 224 ff., Urheberr. S. 106 ff., b. Endemann II 266 ff., Wächter, Autorr. S. 103 ff., Urheberr. S. 85 ff., Scheele S. 10 u. 64, Schuster S. 119 ff. (der sogar eine doppelte oder dreifache Fiktion entdeckt!) Hiergegen vgl. die oben § 66 Anm. 10 Genannten.

⁶³ Richtig Stobbe III 26. Aehnlich Bluntschli § 49 Nr. 3, Harum S. 134 ff. Ferner Jolly S. 195 ff. u. Mandry S. 108 ff., die ein „solidarisches Recht“ annehmen. Auch Dambach S. 103 u. 115, Endemann S. 33 u. Scheele S. 58, die mit den Motiven von einer „Kollektivperson“ sprechen. Ausführlich und mit ähnlichen Ergebnissen Kohler, Autorr. S. 205 ff. u. 249 ff. Desgleichen Schuster S. 133 ff. (aber ohne genügende Unterscheidung zwischen gemeinsamer Schöpfung eines Ganzen und Hervorbringung eines Ganzen durch gesonderte Schöpfung von Theilen). Ausdrücklich will der Oesterr. Entw. II § 7 sagen: „An den von Mehreren gemeinsam hergestellten Werken steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich und ungetheilt zu“. — Dagegen nimmt Wächter, Verlagsr. I 207, Autorr. S. 92 u. Urheberr. S. 70 ff., eine *communio* mit gesonderten ideellen Antheilen (und zwar im Zweifel nach Köpfen) an. Ebenso Klostermann, Urheberr. S. 110 ff., Daude S. 28 u. 109.

der Lebensdauer des längstlebenden Gemeiners⁶⁴. Darum steht die Verfügung über das Geisteswerk nur den Miturhebern gemeinschaftlich zu⁶⁵. Darum ist eine Theilung des Miturheberrechtes zwar hinsichtlich der Ausübung und der Nutzung in mannichfacher Weise möglich, hinsichtlich der Substanz aber ausgeschlossen⁶⁶. Darum ist endlich der unausgeschiedene Urheberrechtsantheil jedes Miturhebers zwar als solcher in dem Maße, in dem das Urheberrecht überhaupt übertragbar ist, vererblich und veräußerlich⁶⁷, wächst aber im Falle seiner Erledigung den verbleibenden Gemeinern an⁶⁸.

b. Sind unterscheidbare Bestandtheile eines Werkes von verschiedenen Urhebern geschaffen, so entsteht in der Person jedes Urhebers ein gesondertes Urheberrecht an dem von ihm geschaffenen Bestandtheile⁶⁹, während an dem Werke als einem Ganzen auch hier ein Miturheberrecht zur gesammten Hand erwächst⁷⁰. Die Regeln der gesammten Hand erfahren

⁶⁴ R.Ges. I § 9. Ebenso Ungar. Ges. § 12, Belg. Art. 5, Norweg. § 7, Schwed. § 7, auch die französ. Praxis. Abweichend Oesterr. Pat. § 14 litt. c. u. auch Entw. II § 43 Abs. 3.

⁶⁵ Stobbe a. a. O., Schuster S. 143 ff. Das R.Ges. I § 51 hebt nur die Nothwendigkeit der Zustimmung jedes Miturhebers zu einer öffentlichen Aufführung hervor. Zweifellos ist aber bei uns geltendes Recht, was der Oesterr. Entw. II § 7 bestimmen will: „Sie können nur einverständlich über das Werk (insbesondere durch Herausgabe, Nachbildung, Aufführung) verfügen; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das gemeinsame Recht gerichtlich zu verfolgen“. Vgl. auch Belg. Ges. Art. 6, Schwed. Ges. § 20, Norweg. § 31. Abweichend Ungar. Ges. § 1 Abs. 2–3, Ital. § 5, „im Zweifel“ auch Oesterr. Pat. § 8; vgl. Schuster S. 148 ff.

⁶⁶ Gegen die von Wächter, Urheherr. S. 101, u. Klostermann a. a. O. S. 114 behauptete Zulässigkeit der Theilungsklage vgl. Stobbe a. a. O. Anm. 7. Ueber die verschiedenen Möglichkeiten einer Nutztheilung vgl. Kohler a. a. O. S. 272 ff., Schuster S. 147 ff.

⁶⁷ Vgl. Oest. Entw. II § 7 Abs. 2.

⁶⁸ So im Falle des Verzichtes oder des Todes ohne Hinterlassung von Erben; vgl. Ungar. Ges. § 3 Abs. 3. Dagegen muß den Erben des erstverstorbenen Miturhebers die Verlängerung der Schutzfrist zu Gute kommen, so daß sie bis zum Erlöschen des Urheberrechtes Theilhaber bleiben; Kohler S. 265, Belg. Ges. Art. 5.

⁶⁹ So nicht bloß im Falle der Verbindung ungleichartiger Schöpfungen, wie Schriftwerk und Komposition (oben Anm. 28) oder Schriftwerk und Bild (oben Anm. 22 u. 45), sondern auch bei der Zusammenfügung gleichartiger Geisteserzeugnisse, z. B. mehrerer Abhandlungen, Gedichte, Erzählungen u. s. w. zu einem Schriftwerke, mehrerer Tonsätze zu einem Tonwerke, mehrerer Bildwerke zu einem Kunstwerke u. s. w.; vgl. Wächter, Autorr. S. 93, Urheherr. S. 72, Schuster S. 133 ff.

⁷⁰ Dies gilt auch im Falle der Verbindung ungleichartiger Schöpfungen, so daß an sich über ein illustriertes Schriftwerk Bildner und Schriftsteller und über ein poetisch-musikalisches Werk Komponist und Dichter nur gemeinsam durch

jedoch Abwandlungen, wenn und soweit dem einen Sonderurheberrechte ein Uebergewicht über das andere eingeräumt wird, wie dies im deutschen Rechte zu Gunsten des Urheberrechtes an einer musikalischen Komposition im Verhältniß zu dem Urheberrechte an ihrem Texte geschehen ist⁷¹.

c. Wenn endlich ein Sammelwerk in seinen einzelnen Bestandtheilen von verschiedenen Mitarbeitern, als einheitliches Ganze aber von einem Herausgeber geschaffen ist, so entstehen neben einander in den Personen der Mitarbeiter Sonderurheberrechte an den einzelnen Beiträgen und in der Person des Herausgebers ein Sonderurheberrecht am Ganzen⁷².

4. Das Urheberrecht entsteht in der Person des Schöpfers eines Geisteswerkes unabhängig davon, ob er sich durch Kundmachung seines Namens zur Urheberschaft bekennt. Wird aber das Geisteswerk veröffentlicht, so nimmt das Urheberrecht hinsichtlich seiner Dauer und in einigen anderen Punkten eine verschiedene Beschaffenheit an, jenachdem das Werk als benanntes Werk unter dem Namen des Urhebers oder als pseudonymes oder anonymes

Veröffentlichung, Vervielfältigung, Aufführung u. s. w. verfügen können. Grundsätzlich anderer Ansicht in Bezug auf das Verhältniß von Musik und Text ist Schuster 241 ff. Vgl. aber Kohler, Autorr. S. 246 ff. u. Arch. f. c. Pr. LXXXII 232 ff. — Erlischt eines der Sonderurheberrechte, so konsolidirt sich auch hier das Urheberrecht an dem Werke als einem Ganzen bei dem verbleibenden Theilhaber, während der von dem anderen Theilhaber geschaffene Bestandtheil für sich dem Gemeingebrauche anheimfällt.

⁷¹ Nach R.Ges. I § 48 darf ein bereits veröffentlichtes Schriftwerk in Musik gesetzt und in Verbindung mit der Komposition abgedruckt werden, es müßte denn ein seinem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition bedeutungsvoller Text (z. B. Opern- oder Oratorientext) sein. Und nach R.Ges. I § 51 Abs. 2 genügt zur öffentlichen Aufführung eines Tonwerkes mit Text einschließlic der dramatisch-musikalischen Werke die Genehmigung des Komponisten. Dagegen bleibt hinsichtlich der ersten Veröffentlichung des Gesamtwerkes durch den Druck das Miturheberrecht und hinsichtlich des Abdruckes des Textes ohne die Musik das Sonderurheberrecht des Dichters unverkürzt. Auch erstreckt sich das Aufführungsrecht des Komponisten nicht auf dramatische Werke mit eingelegter Musik; vgl. oben Anm. 29. Aehnlich Oesterr. Pat. § 7, Dän. Ges. § 13 Z. 3, Norweg. § 16 litt. c, Schwed. § 11; vgl. Näheres b. Schuster S. 247 ff. u. 259.

⁷² R.Ges. I § 2; ebenso Oesterr. Entw. II § 8. Mangels anderer Abrede darf daher jeder Mitarbeiter über seinen Beitrag nach Belieben anderweit verfügen (der Oesterr. Entw. a. a. O. will ihn aber bei Veranstaltung von Einzelausgaben zur Angabe des Werkes, in dem der Beitrag erschienen ist, verpflichten). Bei periodischen Werken jedoch erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Erscheinen; R.G. I § 10, II § 12; Oesterr. Entw. II § 8. Der Herausgeber seinerseits kann über die einzelnen Beiträge nur insoweit verfügen, als ihm das Recht hierzu übertragen ist.

Werk, sei es unter einem anderen Namen oder sei es ohne jede Nennung eines Urhebers, erschienen ist. Ein benanntes Werk liegt nur vor, wenn bei der Veröffentlichung der „wahre Name des Urhebers“, d. h. sein bürgerlicher Name, in einer vom Gesetze vorgeschriebenen Form mitveröffentlicht ist⁷³. Ist dies nicht geschehen, so ist und bleibt das Werk ein im Rechtssinne unbenanntes (anonymes oder pseudonymes) Werk, mag auch der Name des Urhebers in anderer Weise offenkundig gemacht oder geworden oder der gebrauchte Name allgemein als Schriftsteller- oder Künstlernaam einer bestimmten Person bekannt sein⁷⁴. Doch kann das unbenannte Werk nachträglich dadurch rechtswirksam in ein benanntes umgewandelt werden, daß der Urheber oder sein legitimierter Rechtsnachfolger vor Ablauf der dem unbenannten Werke gewährten Schutzfrist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in die Eintragsrolle anmeldet⁷⁵.

5. An die Art der Veröffentlichung des Geisteswerkes knüpfen sich zugleich gewisse Rechtswirkungen für die Legitimation zur Geltendmachung des Urheberrechts.

a. Wird ein Werk als benanntes Werk veröffentlicht, so gilt kraft einer Rechtsvermuthung bis zum Gegenbeweise der in gehöriger Weise als Urheber Genannte als Urheber⁷⁶.

⁷³ Bei der Veröffentlichung von Schriftwerken, Abbildungen oder Tonwerken durch den Druck muß der wahre Name auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder unter der Vorrede, bei Beiträgen zu einem Sammelwerke an der Spitze oder am Schluß des Beitrages angegeben sein; R.Ges. I § 11 Abs. 1—2, § 43, § 45. Bei der Veröffentlichung von Werken der bildenden Kunst muß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen (z. B. ein Monogramm) ausgedrückt sein; R.Ges. II § 9 Abs. 2. Bei der öffentlichen Aufführung eines durch den Druck noch nicht veröffentlichten Bühnenwerkes muß der wahre Name des Urhebers irgendwie kundgemacht sein; R.Ges. I § 52 Abs. 2. — Genauere Bestimmungen enthält der Oesterr. Entw. II § 10 (auch für den Fall des Erscheinens eines Werkes durch öffentliche Ausstellung).

⁷⁴ Vgl. Wächter, Verlagsr. I 433 ff., Autorr. S. 52 u. 139 ff., Harum S. 181, Endemann S. 35, Dambach S. 110, Stobbe III 48 Anm. 18, Klostermann b. Endemann II 272, Scheele S. 61. Ausführlich, aber zum Theil abweichend Schuster S. 94 ff., der einen notorischen Autornamen als „wahren“ Namen behandeln will.

⁷⁵ R.Ges. I § 11 u. 52, II § 9. Irgend eine andere Art der Namensveröffentlichung genügt nicht. Auch nicht eine neue Veröffentlichung des Werkes unter dem wahren Namen. Nur bei dem vor der Veröffentlichung durch den Druck anonym oder pseudonym aufgeführten Bühnenwerke steht der Bekanntmachung durch die Eintragsrolle die Herausgabe unter dem wahren Namen gleich. — Vgl. dazu Oesterr. Entw. II § 44.

⁷⁶ R.Ges. I § 28 Abs. 2, II § 16; bei der Veröffentlichung durch öffentliche Aufführung ist dies der „bei der Ankündigung der Aufführung“ als Urheber Be-

b. Bei einem unbenannten Werke ist kraft einer gesetzlichen Vollmacht der Herausgeber, wenn aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen⁷⁷. Uebersdies gilt hier der auf dem Werke angegebene Verleger ohne weiteren Nachweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers⁷⁸.

6. Bei der Begründung des Urheberrechtes spielt die Staatsangehörigkeit des Urhebers eine Rolle. Ein deutscher Reichsangehöriger erwirbt an dem von ihm geschaffenen Geisteswerke stets ein vom deutschen Gesetze geschütztes Urheberrecht, mag das Werk unveröffentlicht oder veröffentlicht und im letzteren Falle im Inlande oder im Auslande veröffentlicht sein⁷⁹. Den gleichen Urheberrechtsschutz erwirbt ein ausländischer Urheber durch Veröffentlichung seines Werkes bei einem Verleger, der im Gebiete des Deutschen Reiches seine Handelsniederlassung hat⁸⁰. Unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit wird der Urheberrechtsschutz des deutschen Gesetzes einem ausländischen Urheber für ein unveröffentlichtes Werk auch dann, wenn er im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig ist, für

zeichnete, R.Ges. I § 53. Aehnlich schon Bayr. Ges. v. 1865 Art. 51. Ebenso Oesterr. Entw. II § 10. Dazu Berner Uebereink. Art. 11. Vgl. Wächter, Autorr. S. 269 Anm. 9, Urheberr. S. 263, Klostermann b. Endemann II 265 ff., Schuster S. 92 ff. — Die nachträgliche Kundmachung des Namens durch die Eintragsrolle (oben Anm. 75) bewirkt eine derartige Vermuthung nicht; Dambach S. 180, Scheele S. 97. Ueber ausländisches Recht vgl. Schuster S. 85 ff.

⁷⁷ R.Ges. I § 28 Abs. 3, II § 16. Ebenso Oesterr. Entw. II § 11. Vgl. Wächter, Autorr. S. 98 ff., Urheberr. S. 79 ff., Dambach S. 179 ff., Endemann S. 61, Schuster S. 98 ff. — Der Urheber selbst ist hierdurch keineswegs gehindert, aus seiner Verborgenheit hervorzutreten und seine Rechte selbst geltend zu machen; nur muß er seine Urheberschaft beweisen; Arch. f. Preuß. Strafr. XII 705, Wächter, Autorr. S. 275 Anm. 31, Scheele S. 97. — Das Oesterr. Pat. § 14 kennt eine gleiche gesetzliche Vertretungsmacht des Verlegers (Schuster S. 101), während es den gehörig genannten Herausgeber, Unternehmer, Besteller als Urheber behandelt; oben Anm. 53. Ueber andere ausländ. Ges. Schuster S. 101 ff.

⁷⁸ R.Ges. I § 28 Abs. 3 a. E., II § 16; dazu Berner Uebereink. Art. 11 Abs. 2. Somit hat der Verleger, falls kein Herausgeber genannt ist, die Wahl, ob er als Vertreter des Urhebers in fremdem Namen oder kraft präsumtiv übertragenen Urheberrechtes in eigenem Namen auftreten will. Im letzteren Falle ist aber Gegenbeweis zulässig. Auch bezieht sich die Vermuthung der Rechtsnachfolge nicht auf das innere Verhältniß zwischen Verleger und Urheber. Vgl. Wächter, Autorr. S. 275, Urheberr. S. 112.

⁷⁹ R.Ges. I § 61 Abs. 1, II § 20 Abs. 1. Ebenso für österreich. Staatsangehörige Oesterr. Entw. II § 1.

⁸⁰ R.Ges. I § 61 Abs. 2, II § 20 Abs. 2. Nach dem österr. Entw. II § 1 soll es genügen, wenn das Werk „im Inlande erschienen“ ist.

ein veröffentlichtes Werk auch dann, wenn es außerhalb des Reichsgebietes im ehemaligen Bundesgebiete erschienen ist, gewährt; jedoch niemals für eine längere Frist, als sie das Heimathsrecht des Urheberrechts zugesteht⁸¹. Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheberrechte nach dem Inhalte der internationalen Verträge⁸².

III. Begründungsakt. Das Urheberrecht entsteht durch die geistige Schöpfungsthat. Es entsteht durch sie unabhängig von einem darauf gerichteten Willen und selbst wider Willen. Auch dem Kinde oder dem Geisteskranken erwächst aus seiner Schöpfung ein Urheberrecht. Jede Stellvertretung ist dabei ausgeschlossen⁸³. Die Hervorbringung eines Geisteswerkes ist eine rechtserzeugende Handlung, aber kein Rechtsgeschäft⁸⁴.

Das Urheberrecht wird unmittelbar durch die Schöpfungsthat begründet. Es ist vorhanden, wenn und soweit das Geisteswerk äußerlich vorhanden ist⁸⁵. Und es wird vom geltenden Rechte im Allgemeinen geschützt, sobald es vorhanden ist. Nur in einzelnen Beziehungen werden zum Erwerbe oder zur Wahrung des Urheberrechtsschutzes noch besondere Rechtshandlungen gefordert. Der Schutz veröffentlichter Schriftwerke gegen Uebersetzung, veröffentlichter Tonwerke gegen öffentliche Aufführung und der in öffentlichen Blättern erschienenen größeren Mittheilungen gegen Nachdruck wird erst durch einen mitveröffentlichten besonderen Vorbehalt erworben⁸⁶. Sodann hängt bei allen Geisteswerken die Wahrung des vollen Urheberrechtsschutzes im Falle der Veröffentlichung von der gehörigen Mitveröffentlichung des wahren Namens des Urhebers ab⁸⁷. Endlich

⁸¹ R.Ges. I § 62, II § 21; vgl. oben § 56 Anm. 3 u. dazu § 26 Anm. 34. Ebenso Oesterr. Entw. II § 2 Abs. 1 hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigen und des deutschen Reichsgebietes.

⁸² Vgl. oben § 85 Anm. 28—32 u. dazu § 26 Anm. 34—35; insbes. Berner Uebereink. Art. 2.

⁸³ Wer durch seine Schöpfung ein Urheberrecht für einen Anderen begründen will, begründet es dennoch für sich und überträgt es nur zur Ausübung. Hiervon giebt es beim litterarischen und künstlerischen Urheberrecht nach deutschem Recht auch keine gesetzliche Ausnahme; vgl. oben Anm. 48, 51, 57, 62. — Stellvertretung betrachten als zulässig Reuling a. a. O. S. 107 ff., Kohler, Autorr. S. 202 ff. u. Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XIII 296.

⁸⁴ Ein Rechtsgeschäft sieht darin Kohler, Autorr. S. 6 ff., Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XIII 287, Arch. f. c. Pr. LXXXII 209; auch schon Ortloff a. a. O. S. 295 ff. Vgl. dagegen Klöppel a. a. O. XXXIV 21, Schuster S. 83 ff.

⁸⁵ Auch schon an einem Bruchstücke oder einer Skizze; vgl. oben Anm. 3—4, 25 u. 33.

⁸⁶ Vgl. oben S. 773 u. unten 798.

⁸⁷ Vgl. oben Anm. 73.

wird beim Stadtrathe in Leipzig eine öffentliche Eintragsrolle geführt⁸⁸, durch die gewisse urheberrechtliche Thatbestände kundgemacht werden müssen, um ihre rechtliche Wirkung zu entfalten⁸⁹.

Das Urheberrecht wird nur durch geistige Schöpfungsthat begründet. Insbesondere ist die Ertheilung urheberrechtlicher Privilegien nicht mehr zulässig⁹⁰. Die Reichsgesetze haben jedoch den Inhabern älterer Privilegien freigestellt, ob sie unter den Schutz des neuen Rechtes treten oder ihre Privilegien festhalten wollen⁹¹. Im letzteren Falle ist aber der Privilegienschutz auf das Gebiet des Staates, von dem das Privilegium ertheilt ist, beschränkt und durch Vordruck des Privilegiums vor dem Werke oder Bemerkung desselben auf oder hinter dem Titelblatte bedingt⁹².

§ 87. Inhalt und Umfang des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Im Allgemeinen. Inhalt des Urheberrechtes ist eine dem Urheber vorbehaltene Herrschaft über sein Geisteswerk. Ueber den Umfang dieser Herrschaft entscheidet einerseits der objektive Bestand des Geisteswerkes, andererseits dessen subjektive Verknüpfung mit dem Urheber.

1. In objektiver Hinsicht ergreift die Herrschaft des Urhebers das Geisteswerk sowohl im Ganzen wie in seinen Theilen¹. Sie ergreift aber nur das Geisteswerk. Mithin erstreckt sie sich nicht auf dessen Bezeichnung (Titel), da der einer unkörperlichen Sache gegebene

⁸⁸ R.Ges. I § 39—42, II § 9 Abs. 3; dazu Instruk. v. 7. Dez. 1870 u. 29. Febr. 1876. Die Eintragungen erfolgen auf gehörige Anmeldung ohne Prüfung und werden im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel bekannt gemacht.

⁸⁹ Insbesondere die Aufdeckung des wahren Namens des Urhebers bei anonymen und pseudonymen Werken; oben Anm. 75. Ferner Beginn und Vollendung einer Uebersetzung; unten § 87 Anm. 50. Sodann unter Umständen ältere Privilegien; unten Anm. 92. Endlich nach älteren internationalen Verträgen vielfach ausländische Urheberrechte, was aber die neueren Verträge beseitigt haben.

⁹⁰ R.Ges. I § 60 Abs. 1, II § 19 Abs. 1. Anders noch Oesterr. Pat. v. 1846 § 17.

⁹¹ R.Ges. I § 60 Abs. 2, II § 19 Abs. 2. Auch ein als reines Verlagsprivilegium für ein gemeinfreies Werk verliehenes Privilegium besteht fort; so z. B. ein ewiges, jedoch räumlich beschränktes Privilegium einer Verbandsperson zum alleinigen Drucke, Verlage und Verkaufe eines Kirchengesangbuches und eines Katechismus nach R.Ger. XVII Nr. 60.

⁹² R.Ges. I § 60 Abs. 3—4, II § 19 Abs. 3—4. War eine solche Mitveröffentlichung des Privilegs nicht erfolgt oder unausführbar, so mußte das Privileg bei Vermeidung des Erlöschens binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden.

¹ So ausdrücklich Oesterr. Entw. II § 3.

Name nicht ihr Theil ist². Doch kann der Urheber unter Umständen den Gebrauch derselben Bezeichnung für ein anderes Werk, obschon nicht kraft Urheberrechtes, kraft seines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes untersagen³. Noch weniger bildet die Bezeichnung der Person des Urhebers einen Gegenstand des Urheberrechtes⁴. Vielmehr richtet sich der Schutz des Urhebers hinsichtlich seines wahren wie hinsichtlich eines angenommenen Namens nach Namenrecht⁵.

2. In subjektiver Hinsicht erstreckt sich die Herrschaft des Urhebers so weit, als das Geisteswerk sein Persönlichkeitsgut ist. Sie gewährt daher die Befugniß, alle Handlungen, die eine Verfügung über das Geisteswerk als Persönlichkeitsgut enthalten, selbst vorzunehmen und Anderen zu untersagen. Der Kreis dieser Handlungen verengt sich, sobald das Geisteswerk vom Urheber oder mit seiner Ermächtigung veröffentlicht ist. Darum ist das Veröffentlichungsrecht, obwohl es zum Theil durch gleiche Handlungen wie die Wiedergabe und Verbreitung eines schon veröffentlichten Werkes ausgeübt wird, von den dem Urheber auch nach der Veröffentlichung noch zustehenden Rechten zu trennen.

II. Veröffentlichung. Den primären Inhalt des Urheberrechtes bildet die Befugniß, das Geisteswerk zu veröffentlichen und seine Veröffentlichung Anderen zu untersagen⁶.

² Dambach S. 22, Wächter, Verlagsr. II 492 ff., Autorr. S. 166 ff., Pouillet S. 63, Daude S. 14 Anm. 2, Kohler, Autorr. S. 133 ff.; R.Ger. XII 116, Str. S. XVII 200.

³ Vgl. oben § 84 Anm. 103. Das Oesterr. Recht gewährt dem Urheber einen Anspruch auf Entschädigung und bei fortlaufenden oder periodischen Werken auf Verbot des Weitergebrauches, wenn ohne sachliche Nothwendigkeit einem Werke der Litteratur oder Tonkunst der Titel seines früher erschienenen Werkes gegeben und hierdurch eine Irreführung über die Identität der Werke nahegelegt wird; Pat. § 5 litt. d u. 6 litt. d, dazu Entw. I § 4, II § 22. Ebenso das Bayr. Ges. v. 1865 Art. 4. Als Eingriff in das Urheberrecht erscheint auch hier die Titelannamfassung nicht. Vgl. Harum § 60, Schuster S. 206 ff.

⁴ Wächter, Autorr. S. 168. Vgl. über den Fall Hauff-Clauren Krit. Zeitschr. f. Rechtswiss. III (Tüb. 1827) S. 72.

⁵ Oben § 83 Anm. 31 u. 35, § 84 Anm. 98.

⁶ Es ist ein großer Fortschritt, daß der Oesterr. Entw. das Recht der Veröffentlichung durchweg (II § 23, 31, 37 u. 40) als primäre Urheberrechtsbefugniß hervorheben und zugleich (II § 6) feststellen will, wann ein Werk in Folge rechtmäßiger Veröffentlichung als „erschienen“ gelten soll. Allein auch das geltende deutsche Gesetzesrecht enthält, obschon es weniger deutlich spricht, die Anerkennung des Veröffentlichungsrechtes und fordert eine Feststellung des Begriffes der Veröffentlichung, da es an bereits veröffentlichten Werken wichtige Abschwächungen des Urheberrechtes statuirt. Unrichtig daher Wächter, Autorr. S. 16 u. 181 ff., Urheber. S. 39 u. 176, Stobbe § 158 Anm. 14 u. Andere, die

1. Hierin liegt vor Allem die Entscheidung über das Ob der Veröffentlichung. Unbefugte Veröffentlichung ist ein Eingriff in das Urheberrecht.

a. Bei Geisteswerken jeder Art ist eine Veröffentlichung durch Herausgabe möglich. Herausgabe ist die Verbreitung von Vervielfältigungen eines Geisteswerkes in Gestalt körperlicher Sachen, die es zu sichtbarer Erscheinung bringen⁷. Dahin gehört die Verbreitung von Drucken oder anderen mechanischen Vervielfältigungen eines litterarischen oder musikalischen Manuskriptes, eines nicht öffentlich gehaltenen Vortrages oder einer unveröffentlichten Abbildung, sowie von mechanischen oder nicht mechanischen Nachbildungen eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste. Wer eine derartige Veröffentlichung unbefugt vornimmt, begeht eine Urheberrechtsverletzung⁸. Er begeht sie auch dann, wenn er nur Theile des Werkes oder ein Werk von geringem Umfange in einer Weise wiedergibt, wie sie veröffentlichten Werken gegenüber erlaubt ist⁹; wenn er ein Schriftwerk in einer Uebersetzung, die er nach dessen Veröffentlichung hätte herausgeben dürfen, veröffentlicht¹⁰; wenn er ein Werk der Dichtkunst, dessen Benutzung als Text zu einer musikalischen Komposition ihm nach dessen Veröffentlichung frei gestanden hätte, in Verbindung mit der Komposition herausgibt¹¹; wenn er eine Inhaltsangabe, einen Auszug oder irgend eine das Geisteswerk in einem wesentlichen Bestandtheile an die Oeffentlichkeit zerrende Bearbeitung von solcher Art, wie sie bei einem veröffentlichten Werke zulässig gewesen wären, erscheinen läßt¹².

ein besonderes Veröffentlichungsrecht verneinen. Vgl. dagegen Dahn a. a. O. S. 7, Anders a. a. O. S. 235 ff. u. R.Ger. unten Anm. 19.

⁷ Vervielfältigung ohne Verbreitung ist keine Veröffentlichung, vertrauliche Mittheilung keine Verbreitung. Darum ist z. B. ein Schriftwerk, das der Urheber in lithographirten oder gedruckten Exemplaren bestimmten Personen zugestellt hat, noch nicht „erschienen“, sondern unveröffentlicht. — Eine qualifizierte Veröffentlichung mit gesteigerter Wirkung ist umgekehrt die Herausgabe in öffentlichen Blättern; oben § 86 S. 773.

⁸ R.Ges. I § 5 litt. a u. b, § 43, § 45, II § 5; Seuff. XXXVII Nr. 61. Gleich steht die Verbreitung von Nachdrucken oder Nachbildungen eines zwar schon vervielfältigten, aber noch nicht verbreiteten Werkes; oben Anm. 7.

⁹ R.Ges. I § 7 litt. a, § 43 u. § 47, offenbar aber auch § 44 u. II § 6 Z. 4.

¹⁰ R.Ges. I § 6 Abs. 5; Oesterr. Entw. II § 28.

¹¹ R.Ges. I § 48; Oesterr. Entw. II § 25 Z. 6.

¹² So sind z. B. Referate, wie sie über erschienene Werke in Rezensionen oder über öffentlich gehaltene Vorträge in Zeitungsberichten publizirt werden dürfen, gegenüber nicht erschienenen Werken oder vertraulich gehaltenen Vorträgen Urheberrechtsverletzungen; so ausdrücklich nach Oesterr. Entw. II § 25 Z. 3, aber

b. Bei Geisteswerken in Wort-, Ton- oder Geberdensprache ist überdies eine Veröffentlichung durch öffentliche Vorführung möglich, durch die das Werk für das Ohr oder das Auge oder zugleich für Ohr und Auge zur einmaligen sinnlichen Erscheinung gelangt. Ein Schriftwerk kann zuerst durch öffentlichen Vortrag an die Öffentlichkeit treten¹³, ein Tonwerk oder ein Bühnenwerk (Drama, Musikdrama, Ballet) zuerst durch öffentliche Aufführung erscheinen¹⁴. Wer unbefugt eine derartige Veröffentlichung vornimmt, begeht eine Urheberrechtsverletzung. Dies ist für die öffentliche Aufführung ausdrücklich und zwar auch für rein musikalische Werke unabhängig von dem im Falle ihrer Drucklegung erforderlichen Vorbehalte anerkannt¹⁵. Es muß aber auch für den öffentlichen Vortrag eines unveröffentlichten Schriftwerkes gelten¹⁶.

c. Werke der bildenden Künste können auch durch öffentliche Ausstellung veröffentlicht werden¹⁷. Die unbefugte öffent-

der Natur der Sache gemäß auch nach geltendem Recht. Ebenso wird bei anderen Formen der Wiedergabe, wenn das Werk unveröffentlicht ist, ein strengerer Maßstab als bei veröffentlichten Werken anzulegen sein. Inwieweit, ist Sache des richterlichen Ermessens. — Der Urheberrechtsschutz unveröffentlichter Artikel, die für öffentliche Blätter bestimmt sind, richtet sich nach den allgemeinen Regeln; vgl. oben S. 773. Weiter geht der Oesterr. Entw. II § 27 (abweichend von I § 19 Abs. 3), indem er alle „behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigten Mittheilungen und Notizen“ so lange schützen will, bis ihre Veröffentlichung durch eines der hierzu befugten Blätter erfolgt ist; vgl. auch Ungar. Ges. § 6 Z. 7.

¹³ Ist dies auf rechtmäßige Weise geschehen, so kann es nicht mehr als unveröffentlicht gelten, genießt daher der richtigen Ansicht nach in den oben Anm. 9—12 angegebenen Beziehungen nur noch den Schutz veröffentlichter Schriftwerke. — Eine qualifizierte Veröffentlichung, die das Werk völlig gemeinfrei macht, ist die durch öffentliche Rede; oben § 86 S. 773.

¹⁴ Oesterr. Entw. II § 6 Abs. 2. Ein rechtmäßig öffentlich aufgeführtes Werk ist in den oben Anm. 9—12 angegebenen Beziehungen als veröffentlicht anzusehen; a. M. hinsichtlich der Uebersetzung Wächter, Autorr. S. 213. Vgl. auch R.Ges. I § 52 Abs. 2 mit der Modifikation in Abs. 3 (oben § 86 Anm. 73 u. 75). Dagegen erfolgt die in R.Ges. I § 50 Abs. 2 vorgesehene Abschwächung des musikalischen Urheberrechtes nur durch Herausgabe; ebenso Oesterr. Entw. II § 34.

¹⁵ R.Ges. I § 50.

¹⁶ Ausdrücklich will dies der Oesterr. Entw. II § 23 Abs. 3 bestimmen. — Abweichend Wächter, Autorr. S. 16.

¹⁷ Oesterr. Entw. II § 6 Abs. 2. Für das deutsche Recht ist darin gleichfalls eine „Veröffentlichung“ zu erblicken; so namentlich im Sinne des R.Ges. II § 9 Abs. 2—3; vgl. oben § 86 Anm. 73. — Eine qualifizierte Veröffentlichung, die das Urheberrecht stark abschwächt, ist die bleibende Aufstellung an einem öffentlichen Orte; vgl. oben § 86 S. 773.

liche Ausstellung eines noch unveröffentlichten Kunstwerkes ist ein Eingriff in das Urheberrecht¹⁸.

2. Das Veröffentlichungsrecht enthält ferner die Verfügung über das Wann der Veröffentlichung. Eine wider den Willen des Urhebers verfrüht erfolgte Veröffentlichung ist ein Eingriff in das Urheberrecht, wenn sie auch zu einer späteren Zeit befugt gewesen wäre.

3. Im Veröffentlichungsrechte liegt endlich die Bestimmung über das Wie der Veröffentlichung¹⁹. Der Urheber hat darüber zu entscheiden, wo, auf welchem Wege, in welchem Umfange und in welcher Form sein Werk an die Öffentlichkeit treten soll. Auch wer zur Veröffentlichung befugt ist, begeht einen Eingriff in das Urheberrecht, wenn er unbefugt das Werk anderswo oder in anderer Art, als der Urheber bestimmt hat, erscheinen läßt; wenn er es über das ihm gesetzte Maß hinaus vervielfältigt und verbreitet²⁰; wenn er es unter einem anderen Namen oder mit einer anderen Bezeichnung, als der Urheber verfügt hat, veröffentlicht²¹; wenn er es bei der Veröffentlichung durch Weglassungen, Einschreibungen oder Veränderungen in seinem inneren Bestande antastet²².

III. Wiedergabe. Im Urheberrechte liegt ferner die Befugnis, über das Geisteswerk in bestimmter Weise durch Wiedergabe (Reproduktion) zu verfügen und solche Wiedergabe Anderen zu verbieten. Das ausschließliche Recht der Wiedergabe umfaßt einerseits auch die Wiedergabe, die keine Veröffentlichung ist. Es erstreckt sich aber andererseits für den Fall, daß in der Wiedergabe keine Veröffentlichung liegt, nicht auf jede Art der Wiedergabe, die als Mittel der Veröffentlichung dem Urheber vorbehalten wäre²³.

1. Mechanische Vervielfältigung. Bei Schriftwerken, Abbildungen und Tonwerken hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Werk „auf mechanischem Wege zu vervielfältigen“²⁴. Der Begriff

¹⁸ Vgl. Oesterr. Entw. II § 37 Abs. 1 mit § 6. Das R.Ger. in Str. S. II Nr. 102 hat dies anerkannt, indem es sogar in das Urheberrecht des Bestellers an einem photographischen Bildnisse die Befugnis hineinlegt, einen öffentlichen Aushang des Bildnisses zu untersagen. Vgl. auch Anders a. a. O. S. 186 u. 254.

¹⁹ So richtig das R.Ger. XII 51, XVIII 18 ff., Str. S. II 249.

²⁰ R.Ges. I § 5 litt. c u. d, § 43, § 45, II § 5 Z. 4 u. 5.

²¹ Hinsichtlich des Titelblatts anerkannt vom R.Ger. XVIII Nr. 4 S. 17 ff. — Hier liegt die Sache anders als bei dem oben Anm. 2–5 besprochenen unbefugten Gebrauche des Titels oder Namens. Die Benennung als Modalität der Veröffentlichung gehört zum Inhalte des Urheberrechts.

²² So auch R.Ger. XII Nr. 12 S. 51, XVIII Nr. 4 S. 18 ff.

²³ Vgl. oben Anm. 9–12 u. 15.

²⁴ R.Ges. I § 1, 43 u. 45. Vgl. Oesterr. Pat. § 2–3, Dän., Schwed. u. Norweg.

der mechanischen Vervielfältigung ist vom Buchdrucke ausgegangen, umfaßt aber auch jedes andere technische Verfahren, das geeignet ist, eine Vielheit gleichförmiger körperlicher Sachen (Exemplare) herzustellen, die ein Geisteswerk sinnfällig wiedergeben²⁵. Durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift ist er auf das Abschreiben ausgedehnt, „wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten“²⁶. Die Vervielfältigung bleibt eine mechanische, wenn sie auch durch eine nicht mechanische Nachbildung vermittelt wird²⁷. Auch liegt eine mechanische Vervielfältigung schon vor, wenn auf einem zur Herstellung vieler Exemplare geeigneten Wege nur ein einziges Exemplar hergestellt ist²⁸. Dagegen wird eine nicht mechanische Nachbildung auch durch vielfache Wiederholung nicht zur mechanischen Vervielfältigung²⁹.

Gleichgültig ist, in welcher sinnlichen Form die Wiedergabe erfolgt. Der Begriff der mechanischen Vervielfältigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Geisteswerk mittelst einer anderen Gattung von Schrift-, Bild- oder Tonzeichen wiedergegeben wird³⁰.

Ges. § 1, Niederl. Art. 1. — Andere Gesetze behalten dem Urheber nicht bloß die mechanische, sondern jede Vervielfältigung oder Reproduktion vor; so Schweiz. Art. 1, Ital. § 32, Span. Art. 7, Belg. Art. 1, das französ. R., der Oesterr. Entw. II § 23 u. 31.

²⁵ So z. B. Litographie, Metallographie, Photographie, Stahlstich, Kupferstich, Holzschnitt, Kopiermaschine, Durchdruck u. s. w.; vgl. Wächter, Autorr. S. 176 ff.

²⁶ R.Ges. I § 4 Abs. 3; ebenso Ungar. Ges. § 5. Das Gegentheil bestimmte das Bayr. Ges. Art. 5. Umgekehrt versteht sich für die Gesetze, die jede Vervielfältigung untersagen, die Einbeziehung der Abschriften von selbst. — Ueber die prinzipielle Frage vgl. Jolly S. 145 ff., Wächter, Verlagsr. II 511 ff., Autorr. S. 178 ff., Mandry S. 27 ff., Anders S. 224 ff., Schuster S. 156 ff. u. 165 ff.

²⁷ Z. B. Druck eines Vortrages nach einer Niederschrift oder eines Druckes oder Manuskripts nach einer erlaubten Abschrift, Vervielfältigung von Abbildungen nach einer Nachzeichnung u. s. w.

²⁸ Somit kann auch eine einmalige Abschrift, wenn sie ein Druckexemplar vertreten soll, mechanische Vervielfältigung sein. A. M. R.Ger. XX Nr. 20 u. Str.S. XIV Nr. 14 (einmaliges Abschreiben einer Partitur sei niemals Vervielfältigung, auch wenn es behufs öffentlicher Aufführung erfolge). Vgl. auch Oesterr. Entw. II § 25 Z. 3 u. § 33 Z. 4, der einzelne Vervielfältigungen nur dann gestatten will, wenn ihr Vertrieb nicht beabsichtigt wird.

²⁹ Vielmaliges Abschreiben, das den Druck nicht vertreten soll, kann somit der Urheber nicht untersagen. Ebensowenig vielmalige Wiedergabe einer Abbildung der in R.Ges. I § 43 bezeichneten Art durch Nachzeichnung, Nachmalung u. s. w.

³⁰ Mit Recht hat daher das R.Ger. XXII Nr. 35 u. XXVII Nr. 15 die Herstellung durchlochter Papptafeln oder mit Vertiefungen versehener Blechscheiben, die als auswechselbare Notenblätter im Falle der Einfügung in ein Musikinstrument ein Musikstück zu Gehör bringen (Ariston, Herophon, Clariophon u. s. w.), als mechanische Vervielfältigung des Tonwerkes behandelt. Dagegen Schuster

Nicht als mechanische Vervielfältigung aber gilt die Herstellung einer körperlichen Sache, die das Geisteswerk überhaupt nicht unmittelbar zur Erscheinung bringt, sondern nur ein Werkzeug für dessen mechanische Wiedergabe bildet³¹.

Gleichgültig ist, in welchem Umfange die Wiedergabe stattfindet. Auch die Vervielfältigung eines Theiles seines Werkes kann der Urheber jedem Anderen untersagen³², vorausgesetzt nur, daß in diesem Theile sich ein Stück seiner geistigen Schöpfung offenbart³³. Sobald aber das Werk veröffentlicht ist, verengt sich das Urheberrecht durch die in dem nunmehr begründeten Rechte des Gemeingebrauches enthaltene Entlehnungsfreiheit. Sie umfaßt zunächst die Citirfreiheit, kraft deren Jedem die wörtliche Anführung einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines veröffentlichten Schriftwerkes und die Anführung einzelner Stellen eines veröffentlichten Tonwerkes freisteht³⁴. Darüber hinaus ist die Aufnahme veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange und veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein anderes Werk zulässig, wenn dieses entweder ein größeres Ganze ist, das sich seinem Hauptinhalte nach als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, oder eine aus den Werken mehrerer Urheber veranstaltete Sammlung für einen die Aufnahme rechtfertigenden Zweck bildet³⁵. Einzelne Abbildungen dürfen überdies in ein Schriftwerk übernommen werden, falls das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des

S. 159 ff. Ähnlich verhält es sich mit der Wiedergabe eines Schriftwerkes in Bilderschrift oder Blindenschrift.

³¹ So ist im Schlufsprot. Z. 3 zur Berner Uebereinkunft v. 9. Sept. 1886 ausdrücklich anerkannt, daß die Anfertigung von Musikinstrumenten mit festen Bestandtheilen zur mechanischen Wiedergabe eines Tonwerkes (Spieldosen, Drehorgeln u. s. w.) keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht enthält; vgl. Schweiz. Ges. Art. 11 Z. 11, Oesterr. Entw. II § 36, Scheele S. 120 ff. Man denke auch an Phonographen.

³² R.Ges. I § 4 Abs. 2, § 43, § 45.

³³ Diese Schranke, aber auch nur sie, gilt schon vor der Veröffentlichung; oben Anm. 9.

³⁴ R.Ges. I § 7 litt. a, § 47; Oesterr. Entw. II § 25 Z. 1 u. § 33 Z. 2. Vgl. Wächter, Autorr. S. 192, 195 ff., 305, Schuster S. 201 ff.

³⁵ R.Ges. I § 7 litt. a, § 47; Oesterr. Entw. II § 25 Z. 2, § 33 Z. 3. Ueber das Erforderniß des selbständigen wissenschaftlichen Charakters, der nicht vom wissenschaftlichen Werthe abhängt, vgl. R.O.H.G. VI 172. Privilegirte Sammlungen sind bei Schriftwerken solche „zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen litterarischen (nach Oesterr. Entw. auch künstlerischen) Zwecke“ (vgl. R.Ger. in Str.S. I Nr. 93 u. III Nr. 29), bei Tonwerken nur solche zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Der zulässige Umfang der Entlehnung bemißt sich nach den Umständen; R.O.H.G. VII 173 ff. Der Oesterr.

Textes dienen³⁶. In allen Fällen aber muß jede Entlehnung aus einem fremden Werke durch Angabe des Urhebers oder der benutzten Quelle als das, was sie ist, gekennzeichnet werden³⁷.

Gleichgültig ist, in welcher Verbindung die Wiedergabe erfolgt. Nur muß sich der Urheber eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes insoweit, als das geltende Recht dessen Benutzung als Text einer musikalischen Komposition frei giebt, auch die Vervielfältigung seines Werkes in Verbindung mit der Komposition gefallen lassen³⁸.

Gleichgültig ist endlich, mit welchen Veränderungen das Geisteswerk wiedergegeben wird. Erscheint es in der Vervielfältigung ganz oder theilweise in seinem wesentlichen Bestande wieder, so liegt eine mechanische Vervielfältigung vor, wenn auch eine vielleicht sehr bedeutende geistige Thätigkeit aufgewandt ist, um im Uebrigen dem Werke eine neue Gestalt zu verleihen. Das Recht, die Wiedergabe seines Werkes auch in veränderter Gestalt zu untersagen, büßt der Urheber auch durch Veröffentlichung nicht ein. Doch sind nunmehr Inhaltsangaben oder Referate, die das Werk nur in seinem Dasein beschreiben, allgemein zulässig³⁹. Und vor Allem darf das veröffentlichte Werk seiner Bestimmung gemäß von Jedermann zu eigner geistiger Schöpfung ausgebeutet werden⁴⁰. Die Grenzen zwischen unbefugter veränderter Wiedergabe und erlaubter Benutzung zu eigner Schöpfung sind bei Schriftwerken und Abbildungen vom Gesetze nicht vorgezeichnet⁴¹. Entscheidend ist, ob das Werk trotz der Verände-

Entw. will ihn bei Schriftwerken durch das Höchstmaß eines Druckbogens begrenzen. — Vgl. Wächter. Autorr. S. 196 ff., Kohler, Autorr. S. 244 ff., Schuster S. 201 ff., Scheele S. 46 ff. u. 126 ff.

³⁶ R.Ges. I § 44. Sonst gilt nach § 43 hinsichtlich der Entlehnungen Gleiches wie für Schriftwerke. Vgl. Scheele S. 117.

³⁷ R.Ges. I § 7 litt. a, § 44 u. § 47.

³⁸ R.Ges. I § 48 u. dazu oben § 86 Anm. 70—71 u. S. 790 Anm. 11; Endemann S. 77, Dambach S. 230, Wächter S. 296 ff. u. 307. — Eine analoge Anwendung dieser Ausnahmebestimmung, wie sie z. B. Wächter a. a. O. S. 195 Anm. 19 u. Urhebers. S. 193 u. Scheele S. 48 bei der Benutzung eines Schriftwerkes als Text für ein Werk der bildenden Kunst wollen, ist unzulässig.

³⁹ Vgl. oben Anm. 12.

⁴⁰ Das geltende Recht behandelt freilich eine solche Benutzung auch dann nicht als Eingriff in das Urheberrecht, wenn sie vor der Veröffentlichung des Werkes ohne Einwilligung des Urhebers erfolgt. Allein immer bleibt sie unrechtmäßig. Auch kann in manchen Fällen die unbefugte Veröffentlichung einer Bearbeitung vor der Veröffentlichung des Originalwerkes sich als Nachdruck darstellen, während eine gleiche Bearbeitung des veröffentlichten Werkes hätte herausgegeben werden dürfen. Vgl. oben Anm. 12.

⁴¹ Dagegen will der Oesterr. Entw. II § 24 Z. 3 eine Bestimmung darüber treffen; vgl. auch Berner Uebereink. Art. 10.

rung noch immer als individuelle Offenbarung der fremden Persönlichkeit erscheint oder mit seiner Individualität ganz in der originalen Hervorbringung einer anderen Persönlichkeit aufgegangen ist⁴². Das aus der Verbindung von Idee und Form entstandene eigenthümliche Ganze darf Niemand in einem wesentlichen Bestandtheile aus der Persönlichkeitssphäre des Schöpfers in die eigne Persönlichkeitssphäre verpflanzen, die einzelnen Elemente dieses Ganzen aber darf Jedermann sich aneignen und zur Erzeugung eines neuen Ganzen verwenden⁴³. Hiernach ist z. B. die Dramatisirung einer fremden Novelle oder eines Romanes unerlaubt oder erlaubt, jenachdem das Drama sich nur als eine Bearbeitung der Erzählung für die Bühne oder als eine Verarbeitung des übernommenen Stoffes zu einem selbständigen Kunstwerke darstellt⁴⁴. Bei Tonwerken verbietet das Gesetz ausdrücklich alle ohne Genehmigung des Urhebers herausgegebenen Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, „insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie den Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien

⁴² Man darf nicht mit Wächter, *Autorr.* S. 187 ff., entscheidendes Gewicht auf die vermögensrechtliche Beeinträchtigung des Urhebers legen. Andererseits gelangt Kohler, *Kunstwerk* S. 83 ff., indem er dem Urheber ein ausschließliches Recht an dem von ihm hervorgebrachten „imaginären Bilde“ beilegt, zu einer über das geltende Recht hinausgehenden Einschränkung der Benutzungsfreiheit.

⁴³ So darf man einem wissenschaftlichen Schriftwerke, obschon man es auch in einer Bearbeitung nicht wiedergeben darf, doch für ein eignes wissenschaftliches Werk die festgestellten Thatsachen, das zusammengebrachte Material, die konstruktiven Gedanken, das System, die Methode und die Formulirung der Ergebnisse entnehmen. Man darf einer Abbildung, während man sie auch mit veränderten Abmessungen oder Farben nicht reproduziren darf, behufs Herstellung einer eignen Abbildung den wissenschaftlichen oder technischen Gehalt an Thatsachen und Gedanken und die Methode der Darstellung entlehnen. Und man darf aus einem Werke der Dichtkunst, obwohl man es auch in einer Umformung nicht vervielfältigen darf, für ein eignes Dichtwerk den Stoff, die Fabel, den künstlerischen Gedanken schöpfen oder seine poetische Form bei Bearbeitung eines anderen Stoffes nachbilden.

⁴⁴ Vgl. *R.Ger.* in *Str.S.* VIII Nr. 124 u. in *Blums Annalen* X 164 ff.; *Dambach*, *Fünfzig Gutachten* S. 306 ff.; *Scheele* S. 27. Die ältere Ansicht neigte zur Verneinung jedes Urheberrechtsschutzes gegen Dramatisirung; vgl. *Heydemann* u. *Dambach* S. 516 ff., *Wächter*, *Autorr.* S. 189 ff., *Daude* S. 54. Umgekehrt dehnt Kohler, *Autorr.* S. 215 ff. u. *Kunstwerk* S. 100 ff., den Urheberrechtsschutz gegen „Adaption“ weiter aus. Der *Oesterr. Entw.* I § 22 u. 23 Z. 1 enthielt besondere Bestimmungen über die Dramatisirung; *Entw. II* hat sie fallen lassen. — Aehnliche Gesichtspunkte entscheiden bei der Versifikation, der Parodie u. s. w.

eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind⁴⁵. Dagegen ist die künstlerische Verarbeitung fremder Tonsätze zu eigen-
thümlichen Kompositionen eigener Schöpfung gestattet⁴⁶.

2. Uebersetzung. Die Vervielfältigung eines Schriftwerkes in einer Uebersetzung fällt an sich unter die dem Urheber ausschließ-
lich zustehenden Handlungen⁴⁷. Denn obschon die Uebersetzung selbst eine geistige Schöpfung ist, so gehört sie doch zu den Bearbei-
tungen, in denen das Geisteswerk in seinem wesentlichen Bestande wiedererscheint. Das deutsche Recht schützt jedoch den Urheber un-
bedingt nur gegen eine solche Wiedergabe in Uebersetzung, die zu-
gleich unbefugte Veröffentlichung ist. Nach der Veröffentlichung ge-
währt es den vollen Urheberrechtsschutz lediglich einem zuerst in
einer todten Sprache erschienenen Werke gegen Uebersetzung in eine
lebende Sprache⁴⁸, einen auf fünf Jahre abgekürzten Urheberrechts-
schutz auch einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen erschienenen
Werke gegen Uebersetzung in eine dieser Sprachen⁴⁹. Im Uebrigen
statuirt es Uebersetzungsfreiheit und gesteht dem Urheber nur für
den Fall, daß er sich das Uebersetzungsrecht auf dem Titelblatte
oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, einen durch recht-
zeitige und gehörig kundgemachte Herstellung einer rechtmäßigen

⁴⁵ R.Ges. I § 46. Der Oesterr. Entw. II § 32 Z. 1 fügt die Potpourris hinzu, denen nach R.Ges. I § 46—47 die Erlaubtheit der musikalischen Citate auch dann, wenn sie keine selbständigen Geisteswerke sind, zu Gute kommt.

⁴⁶ So namentlich bei Variationen, Phantasien, Etuden u. s. w.; vgl. Oesterr. Pat. § 6, Entw. II § 33 Z. 1. Im Einzelnen ist hier viel Streit; vgl. Dambach S. 222 ff., Endemann S. 74 ff., Wächter a. a. O. S. 301 ff., Kohler, Autorr. S. 221 ff., Kunstwerk S. 150 ff., Arch. f. c. Pr. LXXXII 237 ff., Schuster S. 174 ff., Scheele S. 123 ff. Am weitesten in der Einschränkung der Benutzungsfreiheit geht man in Frankreich („droit de mélodie“); Orelli, Der internat. Schutz S. 42 ff.

⁴⁷ Vgl. Wächter, Verlagsr. S. 557 ff., Autorr. S. 202 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 389 ff., Kohler, Autorr. S. 209 ff. A. M. Jolly S. 152 ff., Dahn (oben § 85 Anm. 68), Schäffle a. a. O. S. 235, eigentlich auch Stobbe III 39. — Vollständig wird das Uebersetzungsrecht dem Urheber vom französ. R. gewährt; Pouillet S. 426 ff. Ebenso vom Belg. Ges. Art. 12. Grundsätzlich auch im Schweiz. Ges. Art. 1 Abs. 1 (aber beschränkt durch Art. 2 Abs. 3). Dagegen steht das Oesterr. Pat. § 5 litt. c auf dem Standpunkte des deut. Rechts; ebenso Ungar. Ges. § 17, Oesterr. Entw. II § 28—29.

⁴⁸ R.Ges. I § 6 litt. a. Eine todte Sprache ist jede, die nicht mehr Volkssprache ist, wie Lateinisch, Altgriechisch, Hebräisch oder Syrisch; Dambach S. 65. — Uebertragung in eine andere Mundart (z. B. aus dem Plattdeutschen ins Hochdeutsche) ist keine Uebersetzung, daher stets dem Urheber vorbehalten; Wächter a. a. O. S. 207, Dambach S. 76.

⁴⁹ R.Ges. I § 6 litt. b mit § 15 u. 16; Wächter S. 208 ff. Die 5 Jahre laufen seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in dem das Originalwerk zuerst erschienen ist.

Uebersetzung bedingten und auf die Dauer von fünf Jahren seit deren Erscheinen beschränkten Schutz gegen Uebersetzung zu⁵⁰. Doch hat die Berner Uebereinkunft die Uebersetzungsfreiheit erheblich eingeschränkt, indem sie jedem einem Verbandslande angehörigen Urheber während des Zeitraumes von zehn Jahren seit der Veröffentlichung seines Werkes in einem Verbandslande ohne Weiteres in jedem anderen Verbandslande ein ausschließliches Uebersetzungsrecht einräumt⁵¹.

3. Oeffentliche Aufführung. Bei Bühnenwerken und Tonwerken hat der Urheber das ausschließliche Recht der Wiedergabe durch öffentliche Aufführung; bei rein musikalischen Werken büßt er jedoch durch Herausgabe des Werkes dieses Recht ein, falls er es sich nicht auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehält⁵².

Nur die öffentliche Aufführung gehört zum Inhalte des Urheberrechtes. Oeffentlich ist jede Aufführung, zu der nach der Absicht des Veranstalters der Zutritt einem unbestimmten Kreise offen steht. Sie ist öffentlich, ob sie nun unter freiem Himmel oder unter Dach, an einem öffentlichen Orte oder in einem Privatlokale, von Künstlern oder von Dilettanten, entgeltlich oder unentgeltlich, zu

⁵⁰ R.Ges. I § 6 Abs. 1 litt. c u. Abs. 2—4 mit § 15. Bei einem in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinenden Werke muß der Vorbehalt auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden. Die vorbehaltene Uebersetzung muß in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Veröffentlichung begonnen und in drei Jahren vollendet, bei dramatischen Werken aber schon binnen sechs Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung des Originals vollständig erschienen sein. Beginn und Vollendung der Uebersetzung bedürfen überdies der rechtzeitigen Eintragung in die Eintragsrolle; oben § 86 Anm. 88—89. — Vgl. Wächter a. a. O. S. 209 ff., Klostermann, Urheber. S. 219 u. b. Endemann II 288; dazu Oesterr. Entw. II § 28—29.

⁵¹ Berner Uebereink. Art. 5. Daneben gelten weiterreichende Bestimmungen der Einzelverträge fort; so z. B. Art. 10 des deutsch-französ. Vertrages, vgl. Daude S. 159 Anm. 29.

⁵² R.Ges. I § 50. Das Preufs. Ges. v. 1837 § 32 u. der B.B. v. 22. Apr. 1841 gewährten das Aufführungsrecht in allen Fällen dem Urheber nur bis zur Veröffentlichung seines Werkes durch den Druck (ebenso Oesterr. Pat. § 8); das Preufs. Ges. v. 20. Febr. 1854 § 2 u. der B.B. v. 12. März 1857 § 2 erkannten das Aufführungsrecht des Urhebers auch an herausgegebenen Werken, jedoch in allen Fällen nur auf Grund eines vorgedruckten Vorbehaltes an. Der erweiterte Schutz gegen öffentliche Aufführung kommt auch den unter der Herrschaft des älteren Rechtes durch Veröffentlichung oder vorbehaltlose Veröffentlichung schutzlos gewordenen Werken zu Gute; R.Ges. I § 58, R.O.H.G. X 113 ff., XV 193 ff. — Näheres über die Geschichte des Aufführungsrechtes b. Wächter, Verlagsr. II 632 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 170 ff., Schuster S. 25 ff. u. 219 ff. — Das französ. R. fordert zur Erhaltung des Aufführungsrechtes auch bei rein musikalischen Werken keinen Vorbehalt. Der Oesterr. Entw. II § 23 Abs. 2, § 30, § 31 u. § 34 will sich an das deutsche Recht anschließen.

künstlerischen oder anderen Zwecken stattfindet⁵³. Gemeinfrei dagegen ist jede private Aufführung, insbesondere auch die Aufführung vor einer dazu geladenen Gesellschaft oder den Mitgliedern eines geschlossenen Vereins⁵⁴.

Das Aufführungsrecht des Urhebers erstreckt sich auch auf einzelne Theile seines Werkes⁵⁵.

Es umschließt ferner auch die Wiedergabe des Werkes mit solchen Veränderungen, die seinen wesentlichen Bestand nicht aufheben⁵⁶. Somit kann der Urheber die öffentliche Aufführung einer Bearbeitung seines Werkes regelmäsig dann untersagen, wenn die Bearbeitung von solcher Beschaffenheit ist, daß ihre mechanische Vervielfältigung als Nachdruck anzusehen wäre⁵⁷. Insbesondere ist der Urheber eines Dramas, wenn und so lange er die Wiedergabe seines Werkes in einer Uebersetzung verbieten kann, auch gegen die von ihm nicht gestattete öffentliche Aufführung einer Uebersetzung seines Werkes geschützt⁵⁸. Andererseits erwirbt der Urheber einer Bearbeitung, die ein selbständiges Geisteswerk ist, und somit namentlich jeder Verfasser einer Uebersetzung ein ausschließliches Recht der öffentlichen Aufführung an seiner Schöpfung⁵⁹.

Als Aufführung ist dem Urheber jede sinnfällige Darstellung

⁵³ Vgl. Wächter, Verlagsr. I. 633 ff., Autorr. S. 331 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 404 ff., Stobbe III 434, Schuster S. 223 ff. Weiter faßt den Begriff Kohler, Autorr. S. 241. Enger z. B. Harum S. 212 (Ausschluß der Straßensmusik). Das Schweiz. Ges. Art. 11 Z. 10 erlaubt jede Aufführung ohne Gewinnabsicht, auch wenn eine Einnahme zur Kostendeckung oder zu wohlthätigen Zwecken erzielt wird.

⁵⁴ Hiergegen ist auch ein unveröffentlichtes Werk nicht geschützt.

⁵⁵ Dambach S. 246 ff., Klostermann, Urhebers. S. 234, Wächter, Autorr. S. 332, Scheele S. 134. Unrichtig Endemann S. 84. Veröffentlichten Werken gegenüber wird jedoch hier die Entlehnungsfreiheit wirksam; oben Anm. 34 u. 45.

⁵⁶ R.Ges. I § 54 Abs. 1: „mit unwesentlichen Veränderungen“.

⁵⁷ Für musikalische Werke in R.Ges. I § 50 Abs. 4 bestimmt. (Anders nach Oesterr. R., vgl. Schuster S. 233, auch Entw. II § 35). Gleiches muß für dramatische Werke gelten, insbesondere auch für rechtswidrige Dramatisirungen fremder Schriftwerke; Kohler, Kunstwerk S. 110, oben Anm. 43—44.

⁵⁸ R.Ges. I § 50 Abs. 4, Berner Übereink. Art. 9 Abs. 2.

⁵⁹ Das R.Ges. I § 50 Abs. 3 spricht dies nur für „rechtmäßige“ Uebersetzungen aus. Gemäß § 6 des Ges. aber kann nach dem oben § 86 Anm. 14 Bemerkten hierin nur ein Hinweis darauf gefunden werden, daß das durch die Uebersetzung erworbene Aufführungsrecht nicht gegen das im Urheberrechte am Originale enthaltene Recht, die Wiedergabe in Uebersetzung zu verbieten, durchdringen kann; vgl. Kohler, Kunstwerk S. 183 ff., Scheele S. 136. Selbstverständlich hat der Verfasser der Bearbeitung oder Uebersetzung kein Untersagungsrecht gegen die Aufführung einer anderen Bearbeitung oder Uebersetzung desselben Originals.

vorbehalten, die das Werk mit den seiner Kunstform entsprechenden Mitteln zur Erscheinung bringt. Zur Aufführung eines dramatischen Werkes gehört dessen sichtbare Darstellung durch mimische Handlungen⁶⁰, zur Aufführung eines musikalischen Werkes dessen hörbare Darstellung durch Töne⁶¹, zur Aufführung eines dramatisch-musikalischen Werkes die Verbindung von mimischer und klingender Darstellung⁶². Keine Aufführung ist der Vortrag im Wege der Vorlesung oder Recitation. Gegen Wiedergabe durch öffentlichen Vortrag ist daher ein einmal veröffentlichtes dramatisches Werk so wenig geschützt, wie irgend ein anderes veröffentlichtes Schriftwerk hiergegen selbst dann geschützt ist, wenn der Urheber es lediglich durch Vortrag veröffentlicht oder ausschließlich zum Vortrage bestimmt hat⁶³.

4. Nachbildung. Bei Werken der bildenden Künste hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk „ganz oder theilweise nachzubilden“⁶⁴. Hier ist ihm also nicht bloß wie bei Schriftwerken und den ihnen gleichgestellten Abbildungen die „mechanische Vielfältigung“, sondern auch die Wiedergabe auf nicht mechanischem

⁶⁰ Unerheblich für den Begriff der Aufführung ist die szenische Einrichtung und das Kostüm; Dambach S. 244, Wächter, Autorr. S. 331. Das gesprochene Wort kann bei einer Pantomime wegfallen.

⁶¹ Gleichgültig ist, sobald nur das Tonwerk in seinem wesentlichen Bestande zu Gehör gebracht wird, das verwandte Musikinstrument. Auch die öffentliche Wiedergabe des Tonwerkes durch einen Musikmechanismus ist öffentliche Aufführung und mit der Freigabe der Herstellung solcher Mechanismen (oben Anm. 31) nicht ohne Weiteres freigegeben; Schuster S. 161. Anders Oesterr. Entw. II § 36.

⁶² Darum ist die Aufführung ohne Aktion, z. B. der Konzertvortrag einer Oper, keine Aufführung des dramatisch-musikalischen Werkes als solchen; Dambach S. 246, vgl. Bayr. Ges. v. 1865 Art. 41 Abs. 2, Dän. Art. 17, Norw. Art. 30, Schwed. Art. 13; a. M. Klostermann, Geist. Eigth. S. 405, Urheber. S. 233, Schuster S. 231. Sie bleibt indess Aufführung des musikalischen Theiles des Werkes, so daß der Komponist eine derartige öffentliche Aufführung vor der Herausgabe seiner Komposition unbedingt, nach der Herausgabe im Falle eines gehörigen Vorbehaltes untersagen kann.

⁶³ Wächter, Autorr. S. 331. — Der Oesterr. Entw. II § 23 Abs. 3 will das Urheberrecht an Vorträgen, insolange sie noch nicht rechtmäßig herausgegeben sind, auf „das ausschließliche Recht der öffentlichen Abhaltung“ ausdehnen.

⁶⁴ R.Ges. II § 1. — Durch Veröffentlichung büßt er dieses Recht nicht ein. Dagegen muß er nach dem Oesterr. Pat. § 10 bei der Veröffentlichung sich das Nachbildungsrecht vorbehalten und diesen Vorbehalt binnen zwei Jahren in Ausführung bringen, widrigenfalls jede Nachbildung unumschränkt erlaubt ist; Harum S. 111 ff., Anders S. 250 ff. Der Oesterr. Entw. II § 37 will diese Einschränkung beseitigen.

und zur Herstellung vieler gleichförmiger Exemplare nicht geeigneten Wege vorbehalten⁶⁵.

Nachbildung ist auch die Wiedergabe des Werkes durch ein anderes als das beim Originalwerke angewandte Verfahren⁶⁶. Entscheidend ist lediglich die Uebereinstimmung des durch irgend ein sei es mechanisches sei es künstlerisches Verfahren hervorgebrachten Abbildes mit dem Urbilde.

Nachbildung ist auch die mittelbare Nachbildung, mag sie nun nach einer unrechtmäßigen oder nach einer rechtmäßigen Nachbildung des Originalwerkes geschaffen sein⁶⁷. Eine unbefugte mittelbare Nachbildung kann daher gleichzeitig in das Urheberrecht eines Nachbildners und das Urheberrecht des Schöpfers des Urbildes eingreifen⁶⁸.

Nachbildung ist auch die Einzelkopie (Handkopie). Sie ist jedoch erlaubt, sofern sie ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird⁶⁹. Nur darf in keinem Falle der Name oder das Monogramm des Urhebers auf der Kopie angebracht werden⁷⁰.

Nachbildung ist auch die partielle Nachbildung, falls sie einen

⁶⁵ Das ältere deutsche Recht schützte auch den Künstler meist nur gegen mechanische Vervielfältigung; Wächter, Verlagsr. S. 575 ff. Auf diesem Standpunkte steht noch das Oesterr. Pat. § 3, vgl. Anders S. 226 ff., während der neue Entw. sich dem jetzigen deut. R. anschließen will. Das Schweiz. Ges. Art. 1 u. 5 wahrt dem Urheber hier wie bei Schriftwerken einfach das „Vervielfältigungsrecht“; ebenso andere ausländische Ges., vgl. oben Anm. 24, Dän. Ges. v. 1864 § 1, Schwed. v. 1867 § 1—2, Norweg. v. 1877 § 1—2.

⁶⁶ R.Ges. II § 5 Z. 1; Oesterr. Entw. II § 38 Z. 1; Wächter, Urheber. S. 172 ff. u. 205 ff., Scheele S. 181 ff.

⁶⁷ R.Ges. II § 5 Z. 2; Oesterr. Entw. II § 38 Z. 2 mit § 37 Abs. 2; Wächter a. a. O. S. 168 ff. u. 175, Scheele S. 182.

⁶⁸ Wer z. B. unbefugter Weise einen Kupferstich oder Gypsabguß photographisch vervielfältigt, verletzt sowohl das Urheberrecht an dem Kupferstich oder Gypsabguß (oben § 86 Anm. 40—43), wie das Urheberrecht an dem zu Grunde liegenden Gemälde oder plastischem Werke.

⁶⁹ R.Ges. II § 6 Z. 1; Mandry S. 223 ff., Klostermann, Urheber. S. 228, Wächter, Urheber. S. 179 ff., Scheele S. 186 ff. Erlaubt ist hiernach die Kopie zu Studienzwecken, zu eigenem Gebrauch oder Genuß u. s. w., aber auch zum Verschenken; und eine ursprünglich nicht in Verwerthungsabsicht hergestellte Kopie wird auch durch spätere Verwerthung nicht unerlaubt. — Der Oesterr. Entw. II § 39 Z. 2 will „einzelne Nachbildungen“ und insbesondere „Einzelkopien“ überhaupt gestatten, „wenn deren gewerbsmäßiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird.“

⁷⁰ R.Ges. II § 6 Z. 1; Oesterr. Entw. II § 39 Z. 2. Die Uebertretung dieses Verbotes verletzt aber nicht das Urheberrecht, sondern das Namenrecht; vgl. oben § 83 Anm. 35 u. § 84 Anm. 98, Wächter a. a. O. S. 208 ff.

Theil wiedergiebt, in dem sich ein Stück des künstlerischen Ganzen offenbart ⁷¹.

Nachbildung ist auch die Wiedergabe in einem Schriftwerke. Doch dürfen Nachbildungen einzelner Kunstwerke unter Angabe des Künstlers oder der benutzten Quelle in ein Schriftwerk aufgenommen werden, falls dieses als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen ⁷².

Nachbildung ist auch die Nachbildung an einem Werke der Baukunst ⁷³.

Nachbildung ist auch die Nachbildung an einem gewerblichen Erzeugnisse ⁷⁴. Wer indess eine derartige Nachbildung einmal gestattet hat, genießt gegen weitere Nachbildungen an gewerblichen Erzeugnissen nur noch den kunstgewerblichen Urheberrechtsschutz ⁷⁵.

Nachbildung ist auch die Nachbildung in einer anderen Kunstgattung. Unser positives Recht erklärt jedoch die Nachbildung eines Werkes der in der Fläche schaffenden (zeichnenden oder malenden) Kunst durch die plastische Kunst und umgekehrt für gemeinfrei ⁷⁶. Die nicht künstlerische, sondern rein mechanische Wieder-

⁷¹ R.Ges. II § 1; Wächter a. a. O. S. 187 ff.

⁷² R.Ges. II § 6 Z. 4; Oesterr. Entw. II § 39 Z. 5; Wächter a. a. O. S. 189 ff. So z. B. Illustrationen zu einer Kunstgeschichte. — Trotz des Schweigens des Gesetzes kann hier wie bei Schriftwerken die Entlehnung nur unter der Voraussetzung als gestattet gelten, daß das Werk bereits veröffentlicht ist; oben Anm. 9. A. M. Wächter S. 193, Scheele S. 194. Der Oesterr. Entw. will dies ausdrücklich sagen. — Ueber die Verpflichtung zur Quellenangabe Wächter S. 211 ff.

⁷³ Dies ist an sich selbstverständlich, jedoch im R.Ges. II § 5 Z. 3 besonders hervorgehoben, weil die Werke der Baukunst selbst ungeschützt sind; ebenso Oesterr. Entw. II § 38 Z. 3.

⁷⁴ R.Ges. II § 5 Z. 3 (an einem Werke „der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen“). Das ältere deut. R. (so noch Bayr. Ges. Art. 31) gab die Nachbildung an Industrieerzeugnissen frei. Ebenso Oesterr. Pat. § 9 litt. b (anders Entw. II § 5 Z. 3). Ueber die Geschichte dieser Ausdehnung des künstlerischen Urheberrechtes in Deutschland, wo an dem Streite über deren Maß die Regelung des artistischen Urheberrechtes in R.Ges. I scheiterte, vgl. Wächter S. 198 ff.

⁷⁵ R.Ges. II § 14; R.Ger. XXIII Nr. 20, Str. S. III Nr. 135. — In jeder anderen Richtung bleibt das künstlerische Urheberrecht unversehrt.

⁷⁶ R.Ges. II § 6 Z. 2. Ebenso Preufs. Ges. v. 1834 § 24, Bayr. v. 1865 Art. 30; vgl. auch Oesterr. Entw. II § 39 Z. 3. — Dagegen gab das Preufs. Ges. v. 20. Febr. 1854 § 1 nur die Reproduktion auf nicht mechanischem Wege frei. Noch enger wird die Ausnahme im Oesterr. Pat. § 9 litt. c—d begrenzt. — „Lithographie“ oder „Diaphanie“ (Bildausprägung in Porzellan oder Papiermasse, bei der der Bildeindruck durch Transparenz des Lichtes hervorgebracht wird) nach der Photographie eines geschützten Gemäldes ist Wiedergabe in der Fläche und somit nicht gestattet; R.Ger. XVIII Nr. 17, Str. S. XVII Nr. 97; Scheele S. 189. A. M. Kohler b. Busch XLVIII 132 ff.

gabe des Werkes in einer anderen Kunstgattung ist hiermit nicht freigegeben⁷⁷. Ist aber ein Kunstwerk bleibend in die Oeffentlichkeit hineingestellt, so schrumpft das Urheberrecht an ihm zu dem ausschließlichen Rechte auf Nachbildung in derselben „Kunstform“ zusammen⁷⁸.

Nachbildung ist überhaupt auch jede veränderte Wiedergabe, falls trotz der Veränderung in dem Abbilde das Urbild seinem wesentlichen Bestande nach ganz oder theilweise wieder zum Vorschein kommt. Keine Nachbildung dagegen ist die freie Benutzung eines fremden Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes⁷⁹. Niemand darf das durch die Verbindung von Idee und Form geschaffene eigenthümliche Ganze, in dem die schöpferische That einer bestimmten künstlerischen Persönlichkeit sichtbar geworden ist, sich als sein Persönlichkeitsgut aneignen. Jedermann aber darf den Ideengehalt fremder Werke ausschöpfen und die fremde Formgebung nachahmen, um mit Hülfe des vor ihm von Anderen Errungenen zu eigener Schöpfung vorzudringen⁸⁰.

IV. Verbreitung. Das Urheberrecht enthält endlich in gewissen Grenzen ein ausschließliches Verbreitungsrecht. Verbreitung ist jede Handlung, durch die das Geisteswerk einer Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht wird⁸¹. Sie kann durch Mittheilung von Exemplaren, durch Vorlesung oder Aufführung und durch Ausstellung oder Auslegung erfolgen. Jede Verbreitung ist dem Urheber insoweit vorbehalten, als durch sie das Werk veröffentlicht wird⁸². Da aber eine Veröffentlichung ohne Verbreitung undenkbar ist, fällt insoweit das Verbreitungsrecht mit dem Veröffentlichungsrechte zusammen. Hinsichtlich der Aufführung von Tonwerken und Bühnenwerken deckt sich das Verbreitungsrecht auch mit dem Wiedergaberechte. Im Uebrigen besteht das Wiedergaberecht zwar unabhängig von nachfolgender Verbreitung, erstreckt sich aber nur auf die in Verbreitungsabsicht erfolgende Wiedergabe⁸³. Eine Vervielfältigung oder Nachbildung seines Werkes, bei der überhaupt nicht beabsichtigt wird, in sein Verbreitungsrecht einzugreifen,

⁷⁷ Also z. B. nicht die Photographie von Werken der Plastik; R.Ger. XVIII Nr. 30, Str. S. XVIII 34, Wächter a. a. O. S. 197.

⁷⁸ Hierüber oben § 86 Anm. 44.

⁷⁹ R.Ges. II § 4; Oesterr. Entw. II § 39 Z. 1.

⁸⁰ Ueber die Grenzen vgl. Wächter S. 183 ff. u. bes. Kohler, Kunstwerk S. 37 ff.

⁸¹ Anders a. a. O. S. 255 ff.; R.Ger. in Str. S. XIV 47.

⁸² Oben S. 790 ff. Anm. 7—18.

⁸³ R.Ges. I § 18, 43, 45, II § 5; Wächter, Autorr. S. 220, Urheber. S. 221 ff., Dambach S. 46, 133 ff., Scheele S. 73 ff. u. 181.

kann der Urheber Niemandem untersagen⁸⁴. Doch genügt die Absicht irgend einer Art von Verbreitung, um die vom Urheber nicht gestattete Wiedergabe unerlaubt zu machen⁸⁵. Kommt hier überall das urheberrechtliche Verbreitungsrecht nur sekundär oder mittelbar zur Geltung, so ist es doch in Einer Richtung vom Gesetze zur selbständigen Befugniss ausgeprägt. Denn das Gesetz gewährt dem Urheber ein besonderes Recht, die gewerbemässige Verbreitung von Exemplaren seines Werkes, die durch eine von ihm nicht gestattete Vervielfältigung oder Nachbildung hergestellt sind, zu untersagen⁸⁶. Dieses selbständige urheberrechtliche Verbreitungsrecht erstreckt sich auf jede Art von gewerbemässigem Vertriebe von Exemplaren⁸⁷. Dagegen ergreift es weder die nicht gewerbemässige Verbreitung⁸⁸, noch die Verbreitung, die in anderer Weise als durch Vertrieb von Exemplaren, wie z. B. durch die öffentliche Ausstellung eines Kunstwerkes, bewirkt wird⁸⁹.

⁸⁴ Jedermann kann für seinen eigenen Gebrauch ein Schriftwerk nicht blos abschreiben, sondern auch mechanisch vervielfältigen, übersetzen u. s. w., ein Kunstwerk nicht blos kopiren, sondern auch photographiren u. s. w.

⁸⁵ Nur bei der Handkopie eines Kunstwerkes ist Verwerthungsabsicht erforderlich; oben Anm. 69. Im Uebrigen genügt auch die Absicht, Exemplare unentgeltlich zu vertheilen oder an Freunde zu verschenken (so dafs z. B. der Eigenthümer eines noch geschützten Kunstwerkes es nicht photographiren lassen darf, um die Photographien zu verschenken, Klostermann, Urheberr. S. 228). Ebenso die Absicht, die Reproduktion einer Mehrzahl von Personen vorzulesen, sie für die Aufführung in einem gröfseren Kreise, sei diese auch nicht öffentlich, zu benutzen (z. B. in einem Gesangverein, R.O.H.G. XV 311 ff.), sie auszustellen (R.Ger. in Str. S. II 248) u. s. w. Gleichgültig ist auch, ob die Verbreitung nur im Auslande erfolgen soll; R.Ges. I § 18, R.Ger. in Str. S. IX Nr. 33.

⁸⁶ R.Ges. I § 25, 43, 45, II § 16. Der Oesterr. Entw. II § 23, 31 u. 37 will in den Inhalt des Urheberrechtes bei Werken der Litteratur und der Tonkunst das ausschließliche Recht, „das Werk zu vertreiben“, bei Werken der bildenden Künste das ausschließliche Recht, „Nachbildungen zu vertreiben“, aufnehmen.

⁸⁷ Das R.Ges. I § 25 hebt das Feilhalten und Verkaufen hervor, stellt aber Verbreitung „in sonstiger Weise“ gleich. Darunter fällt insbesondere auch das gewerbemässige Verleihen durch Leihbibliothekare; Klostermann, Urheberr. S. 38, Dambach S. 164, Wächter, Autorr. S. 227, Stobbe III 431. Gleichgültig ist auch hier, ob die Verbreitung im Inlande oder im Auslande erfolgt.

⁸⁸ Also z. B. nicht die unentgeltliche Vertheilung oder das unentgeltliche Ausleihen, aber auch nicht den Verkauf einzelner Exemplare ohne Gewerbeabsicht. Vgl. Wächter, Autorr. S. 225 ff., Urheberr. S. 227 ff.

⁸⁹ Das Recht der öffentlichen Ausstellung ist, sofern es nicht zu unbefugter Veröffentlichung mißbraucht wird (oben Anm. 18), im Eigenthum am Sachkörper enthalten. Der Oesterr. Entw. I § 30 wollte es in den Inhalt des künstlerischen Urheberrechtes aufnehmen; Entw. II hat dies gestrichen. — Auch das Vorlesen von Nachdrucksexemplaren wird nicht getroffen; Dambach S. 164, Klostermann a. a. O. S. 39, Wächter, Autorr. S. 227.

§ 88. Uebertragung des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Ueberhaupt. Das Urheberrecht ist seiner Substanz nach unübertragbar, jedoch der Ausübung nach übertragbar¹. Die Uebertragung der Ausübung erfolgt durch Rechtsgeschäft und kann entweder den ganzen Inhalt des Urheberrechtes oder nur einen Theilinhalt umfassen. Behufs Uebertragung eines Theilinhaltes kann der Inhalt des Urheberrechtes beliebig in einzelne Befugnisse oder Befugnisinbegriffe zerlegt werden. In Folge einer solchen Zerlegung erscheint dann die Uebertragung zugleich als Begründung eines eigenartigen neuen Rechtes, das zu dem Urheberrechte in dem Verhältniß eines Tochterrechtes zu seinem Mutterrechte steht.

Unter gewissen Voraussetzungen geht das Urheberrecht von Rechtswegen auf einen Anderen über. Vollständig geht es, soweit es überhaupt übertragbar ist, auf die Erben des Urhebers über. Desgleichen auf den Besteller eines Porträts oder einer Porträtbüste². In anderen Fällen erstreckt sich der Uebergang kraft Gesetzes nur auf einen Theilinhalt des Urheberrechtes.

II. Veräußerung. Eine Uebertragung des Urheberrechtes kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden vollzogen werden. Ein solches Rechtsgeschäft ist ein Veräußerungsgeschäft. Es kann Kauf, Tausch, Schenkung oder irgend ein anderes entgeltliches oder unentgeltliches Veräußerungsgeschäft sein. Zu einem besonderen rechtsgeschäftlichen Typus ist der Verlagsvertrag ausgebildet, durch den im Normalfalle Urheberrecht gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes übertragen wird³.

Irgend einer Form bedarf die Uebertragungshandlung als solche nicht. Das Urheberrecht geht vielmehr durch jede darauf gerichtete und an sich rechtsgültige Willenserklärung über. Auch eine still-

¹ Vgl. oben § 85 III 7d. Uebereinstimmend Dahn in Behrends Zeitschr. V 5 u. Krit. V.J.Schr. XX 358, Reuling a. a. O. S. 73ff., zum Theil auch Anders S. 120 ff. Ferner Oesterr. Entw. II § 16. — Dagegen lehrt die herrschende Meinung volle Uebertragbarkeit; vgl. bes. Endemann S. 11ff., Wächter, Autorr. S. 107ff. u. Urheber. S. 107ff., Stobbe III § 162 I, Klostermann b. Endemann II 267 ff., Osterrieth S. 94 ff. — Dafs in den deut. R.Ges. I § 3 u. II § 2 die Uebertragbarkeit ohne Vorbehalt ausgesprochen wird, ist gegenüber den sonstigen Bestimmungen, die eine vollkommene Losreißung des Urheberrechtes von der Person des Urhebers ausschließen, bedeutungslos.

² Vgl. oben § 86 Anm 49–51.

³ Von dem Verlagsvertrage und den ihm verwandten Geschäften ist im Obligationenrechte zu handeln.

schweigende Willenserklärung genügt. Eine solche liegt aber noch nicht in der Uebertragung des Eigenthums an der Handschrift eines Schriftwerkes oder Tonwerkes⁴ oder an dem Originale eines Kunstwerkes⁵.

Den Gegenstand der Uebertragung kann nicht nur ein schon begründetes, sondern auch ein erst durch Herstellung eines Werkes zu begründendes Urheberrecht bilden⁶. Als unverbindlich wird jedoch wegen unzulässiger Selbstbeschränkung der Persönlichkeit regelmässig ein Vertrag zu behandeln sein, durch den Jemand im Voraus die Urheberrechte an allen seinen künftigen Werken oder einer ganzen Gattung derselben abtritt⁷.

Die Veräußerung kann den ganzen Inhalt des Urheberrechtes einschliesslich der Verfügung über den inneren Bestand des Geisteswerkes umfassen⁸. Gewöhnlich aber bezieht sie sich nur auf einen Theilinhalt. Der Urheber kann an seinem Werke verschiedenen Personen ungleichartige Befugnissinbegriffe übertragen, indem er z. B. an einem Drama das Vervielfältigungsrecht, das Uebersetzungsrecht und das Aufführungsrecht oder an einem Kunstwerke das Recht der Nachbildung durch Kupferstich, das Recht der Vervielfältigung durch Photographie und das Recht der kunstgewerblichen Verwendung getrennt veräußert. Er kann aber auch mehreren Personen gleichartige Befugnisse einräumen. Der Umfang des übertragenen Rechtes kann

⁴ Vgl. oben § 86 Anm 59. Doch können die begleitenden Umstände die Einsendung eines Manuskriptes und insbesondere dessen Verkauf zu einer Uebertragung von Urheberrecht durch konkludente Handlung stempeln; vgl. Wächter, Autorr. S. 117 ff. Der Oesterr. Entw. II § 17 will bei unentgeltlicher Ueberlassung gegen, bei entgeltlicher für Urheberrechtsübertragung vermuthen. — Ueber Preisschriften vgl. Wächter a. a. O. S. 119.

⁵ R.Ges. II § 8 Abs. 1; ebenso schon Bayr. Ges. Art. 35; vgl. Schweiz. Ges. Art. 5, Oesterr. Entw. II § 18 Abs. 1. Anders vielfach das ältere Recht. Das Oesterr. Pat. § 11 läßt mangels anderer Abrede das Vervielfältigungsrecht übergehen. Das Preuss. Ges. von 1837 § 28 liefs das Urheberrecht erlöschen, falls der Urheber sich vor Beginn einer Vervielfältigung des Eigenthums an seinem Kunstwerke begeben hatte und nicht eine ausdrückliche anderweitige Abrede getroffen und beim Kuratorium der Künste zur Anzeige gebracht war; vgl. dazu R.Ger. in Str. S. V Nr. 24, VIII Nr. 74. — Vgl. Wächter, Verlagsr. S. 228 ff., Urheber. S. 113 ff., Mandry S. 260 ff., Klostermann, Urheber. S. 131.

⁶ Dies kommt bei Verlagsverträgen häufig vor; vgl. auch oben § 86 S. 779; dazu Oesterr. Entw. II § 16 Abs. 2.

⁷ Der Oesterr. Entw. II § 16 Abs. 3 will bei einem solchen Vertrage jedem Theile ein unverzichtbares einjähriges Kündigungsrecht einräumen.

⁸ Der Urheber kann z. B. eine Handschrift einem Verleger zu beliebigem Gebrauche einhändigen, so dafs dieser sie vernichten oder veröffentlichen und im letzteren Falle nach eigenem Ermessen kürzen oder verändern darf.

durch beliebige Mafsbestimmungen, wie z. B. durch Festsetzung der Zahl der Vervielfältigungs- oder Nachbildungsexemplare, beschränkt werden. Ebenso ist eine zeitliche oder räumliche Begrenzung der übertragenen Befugnisse möglich. Fehlt es an einer ausdrücklichen Abrede, so muß der Vertragsinhalt durch Willensauslegung ermittelt werden, bei der vor Allem die Verkehrssitte zu befragen ist⁹.

Das aus dem Urheberrechte abgeleitete Recht kann als absolutes oder relatives Recht gestaltet sein. Ein absolutes Recht geht über, wenn urheberrechtliche Befugnisse mit dem Merkmale der Ausschließlichkeit übertragen werden. Dagegen wird nur ein relatives Recht begründet, wenn die Ermächtigung zur Vornahme einer dem Urheber vorbehaltenen Handlung ohne Ausschließungsbefugnis erteilt wird¹⁰. Insoweit der Gegenstand des Urheberrechtes als unkörperliche Sache erscheint und somit die Kategorien des Vermögensrechtes anwendbar sind, verhalten sich die aus dem Urheberrechte abgeleiteten absoluten Rechte zum Urheberrechte wie die begrenzten dinglichen Rechte zum Eigentum¹¹, während die entsprechenden relativen Rechte den sachenrechtlichen Inhalt des Urheberrechtes ungeschmälert lassen und nur aus seinem personenrechtlichen Inhalte den Stoff zu eigenartigen persönlichen Befugnissen schöpfen¹². Ob und inwieweit eine urheberrechtliche Uebertragung absolut oder relativ wirkt, hängt vom Parteiwillen ab und ist daher in Ermangelung ausdrücklicher Abrede durch Willensauslegung zu ermitteln. Zu den im Zweifel absoluten Rechten gehört namentlich das Verlagsrecht, indem das durch den eigentlichen Verlagsvertrag übertragene Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht innerhalb der ihm gezogenen Grenzen mangels anderer Vereinbarung dem Verleger ausschließlich gebührt¹³. Um-

⁹ Subsidiäre gesetzliche Regeln bestehen hier zum Theil beim Verlagsvertrage.

¹⁰ Manche sehen hierin überhaupt keine Uebertragung von Urheberrecht; so Wächter, Autorr. S. 116, Urheberr. S. 90. Dies wäre richtig, wenn das Urheberrecht ein Eigentum oder ein anderes Sachenrecht wäre. Da es aber ein Persönlichkeitsrecht ist, liegt in jeder Einräumung einer Verfügungsmacht über das gewährleistete Persönlichkeitsgut auch eine partielle Uebertragung.

¹¹ Demgemäß kann zwar nicht an dem Urheberrechte als Ganzem, wohl aber an seinem Gegenstande insoweit, als er Vermögensobjekt ist, auch ein Nießbrauch bestellt werden; Kohler, Autorr. S. 279 ff., Osterrieth S. 95. Ebenso ein Pfandrecht; Endemann S. 10, Kohler S. 283 ff., Osterrieth S. 95; a. M. Wächter, Autorr. S. 110.

¹² Unrichtig will Kohler S. 296 ff. auch ein bloßes „Lizenzrecht“ als „jus in re immateriali“, wenschon als nur persönliches Gebrauchsrecht ohne Ausschließlichkeit, konstruieren.

¹³ Vgl. Klostermann, Geist. Eigth. S. 293 ff., Urheberr. S. 145 ff., b. Endemann III 717 u. 725 ff., Wächter, Verlagsr. S. 241 ff., Autorr. S. 117 ff., Urheberr.

gekehrt entbehrt das vom Urheber übertragene Recht der öffentlichen Aufführung im Zweifel der Ausschließlichkeit, ohne daß es unzulässig wäre, durch besondere Vereinbarung ein ausschließliches Aufführungsrecht zu begründen¹⁴. Aehnlich verhält es sich mit dem Uebersetzungsrechte¹⁵ und mit den einzelnen Gattungen der künstlerischen Nachbildungsrechte¹⁶. Im Allgemeinen wird bei der entgeltlichen Ueberlassung von Urheberrecht die Uebertragung eines absoluten Rechtes anzunehmen sein, wenn ohne Ausschließlichkeit das eingeräumte Recht nicht den entsprechenden Werth hätte. Dagegen ist die unentgeltliche Gestattung einzelner urheberrechtlicher Handlungen regelmäßig als Begründung eines blos relativen Rechtes aufzufassen.

Uebertragenes Urheberrecht ist weiterer Uebertragung an sich zugänglich. Doch kann jedes aus dem Urheberrechte abgeleitete Recht so gut als höchstpersönliches wie als übertragbares Recht begründet und im letzteren Falle an beliebige Schranken der Veräußerung und der Vererbung gebunden werden. Mangels ausdrücklicher Abrede muß auch in dieser Hinsicht bei der Auslegung des Parteiwillens die Verkehrssitte zu Rathe gezogen werden. Im Allgemeinen wird bei ausschließlichen Rechten eher für, bei relativen Rechten gegen Uebertragbarkeit zu vermuthen sein¹⁷. Eine Fülle von Zweifeln

S. 107 ff., Kohler, Autorr. S. 284 ff., Osterrieth S. 103 ff., Voigtländer S. 53. — Das Verlagsrecht ist ein durchaus eigenartiges Recht, indem es einerseits in eigenthümlicher und zwar mannichfach verschiedener Weise beschränkt, andererseits mit Pflichten durchmischt zu sein pflegt. Es ist daher in seiner regelmäßigen Gestalt dinglich-persönlich. Kohler S. 291 vergleicht es insoweit zutreffend mit dem vassalitischen Rechte. Hierauf ist beim Verlagsvertrage zurückzukommen.

¹⁴ Ein ausschließliches Aufführungsrecht kommt namentlich in der Beschränkung auf einen Ort oder für einen bestimmten Zeitraum, aber auch unbeschränkt vor; vgl. Wächter, Autorr. S. 321 Anm. 17, Schuster S. 236 ff.

¹⁵ Aus der bloßen Gestattung einer Uebersetzung folgt nicht, daß der Urheber sich des Rechtes begeben habe, auch andere Uebersetzungen zu autorisiren. Das Gegentheil kann aber nicht nur ausdrücklich bedungen werden, sondern für Uebersetzungen in dieselbe Sprache auch aus den Umständen als bedungen erhellen.

¹⁶ Wer sein Kunstwerk zu kopiren, zu stechen, zu photographiren, an einem gewerblichen Erzeugnisse nachzubilden erlaubt, ist im Zweifel nicht gehindert, Anderen die gleiche Erlaubniß zu geben. Ein Verlagsrecht ist auch hier im Zweifel ausschließlic; doch beschränkt sich die Ausschließlichkeit des Kunstverlagsrechtes regelmäßig auf eine bestimmte Art der Nachbildung, so daß z. B. der Künstler, der sich des photographischen Verlages entäußert hat, Kopien, Kupferstiche, kunstgewerbliche Nachbildungen u. s. w. Anderen gestatten kann.

¹⁷ Das Verlagsrecht ist im Zweifel veräußerlich und vererblich; Endemann S. 13 ff., Wächter, Autorr. S. 110, Urheherr. S. 89, Scheele S. 22 ff., R.Ger. in Str.S. XVII Nr. 69; a. M. Kohler S. 283 ff. u. Schuster S. 209. (Eine andere Frage ist, inwieweit die Pflichten des Verlegers aus dem Verlagsvertrage über-

waltet aber namentlich bei den Aufführungsrechten¹⁸.

Die Substanz des Urheberrechtes bleibt stets beim Urheber zurück. Sobald daher ein von ihm veräußertes Recht erlischt, wachsen die weggegebenen urheberrechtlichen Befugnisse dem Urheber von selbst wiederum zu¹⁹. Niemals werden, so lange das Urheberrecht überhaupt besteht, die von ihm abgesplitterten Bestandtheile Gemeingut²⁰. Vielmehr bewährt sich durch die ihm innewohnende Kraft der Konsolidation das Urheberrecht fort und fort als ein in seinem Kerne an der Person des Urhebers haftendes einheitliches Ganze. Auch der Ausübung nach aber bleibt natürlich das Urheberrecht insoweit, als es nicht übertragen ist, beim Urheber zurück. Für jeden Inhaber von übertragenem Urheberrecht ist das zurückbehaltene Urheberrecht in gleicher Weise fremdes Recht, wie für jeden Dritten. Nimmt er daher urheberrechtliche Handlungen vor, zu denen ihn sein abgeleitetes Recht nicht befugt, so begeht er einen Eingriff in fremdes Urheberrecht²¹. Ob und inwieweit in seinem Ver-

gehen. Hiervon ist beim Verlagsvertrage zu handeln). — Umgekehrt ist die Ermächtigung zu einer Uebersetzung, einer Bearbeitung, einer Nachbildung u. s. w. im Zweifel höchstpersönlich zu verstehen. Wird aber z. B. die Befugniß zu einer photographischen oder gewerblichen Nachbildung dem Inhaber eines Gewerbebetriebes eingeräumt, so ist anzunehmen, daß diese Befugniß mit dem Gewerbebetriebe veräußert und vererbt werden kann.

¹⁸ Vgl. Nissen, Z. f. H.R. XVIII 346 ff., Wächter, Autorr. S. 320 ff., Daude S. 91 ff., Schuster S. 237 ff., Scheele S. 136 ff. u. über die deut. Theaterpraxis R.O.H.H. XII 339 ff. Als Regel ist anzusehen, daß das Aufführungsrecht einem Theaterrichter oder sonstigen Unternehmer von Aufführungen nicht für seine Person, sondern für die von ihm geleitete Anstalt übertragen ist, so daß es einerseits bei einem Wechsel der Direktion auf den neuen Leiter übergeht, andererseits von dem ersten Erwerber nicht auf einer anderen Bühne ausgeübt werden kann. (Ueber die entgegengesetzte Praxis in Oesterreich vgl. Schuster S. 238). Auch ein ausschließliches Aufführungsrecht kann als unveräußerliches Recht gemeint sein, wird aber im Zweifel dahin ausgelegt werden müssen, daß es in seinem Bereiche zur Ertheilung des Aufführungsrechtes an Andere ermächtigt. Der Urheber kann auch das Recht, Aufführungsrechte zu gewähren, als ein besonderes ausschließliches Recht auf einen Anderen (z. B. einen Theateragenten oder einen Verleger) übertragen.

¹⁹ Der Oesterr. Entw. II § 20 will dem Urheber, der sein Werk einem Anderen zur Herausgabe oder öffentlichen Aufführung überlassen hat, ein unverzichtbares Rückfallsrecht an seiner Verfügungsmacht für den Fall gewähren, daß die Herausgabe oder Aufführung ohne seinen Willen und sein Verschulden drei Jahre lang unterbleibt.

²⁰ Auch nicht, wenn ein Verlagsrecht oder ein vererbliches Aufführungsrecht nach R.Ges. I § 17 u. II § 15 als erbloses Gut erlischt; vgl. unten § 90 Anm. 23.

²¹ Nach R.Ges. I § 5 litt. c u. d u. II § 5 Z. 4 u. 5 begeht der Verleger „Nachdruck“ oder „verbotene Nachbildung“, wenn er das Werk vertragswidrig neu

halten zugleich eine Vertragsverletzung liegt, richtet sich nach den Grundsätzen des Obligationenrechts²².

Andrerseits muß auch der Urheber das von ihm übertragene Urheberrecht als fremdes Recht achten. Hat er einem Anderen ein absolutes Recht eingeräumt, so kehrt sich die Ausschließlichkeit dieses verselbständigten Stückes seines Urheberrechtes dergestalt gegen ihn selbst, daß er sogar hinsichtlich seines eignen Geisteswerkes einer Urheberrechtsverletzung schuldig werden kann²³. Dagegen kann er gegenüber einem von ihm übertragenen relativen Rechte immer nur eine Vertragsverletzung begehen.

Dritten gegenüber entfalten die aus dem Urheberrechte abgeleiteten absoluten Rechte eine selbständige dingliche Wirksamkeit, während die bloß relativen Rechte einer solchen entbehren. Somit kann namentlich der Inhaber eines Verlagsrechtes die ihm zu ausschließlicher Vornahme überlassenen Handlungen jedem Dritten untersagen und Eingriffe in den Kreis seiner Befugnisse unabhängig vom Urheber als Urheberrechtsverletzungen verfolgen²⁴. Dieselbe ding-

vervielfältigt oder eine zu große Anzahl von Exemplaren herstellt. Darin liegt keineswegs, wie Gengler § 132 Nr. 13 meint, eine singuläre Hinüberziehung von zwei einzelnen Fällen des Kontraktbruches in das Gebiet des Strafrechtes, sondern eine Anwendung des vorher in R.Ges. I § 4 u. II § 4 ausgesprochenen Prinzips. Schon Runde § 197 c sagt: Zuvielruck ist Nachdruck. Ebenso macht sich der Aufführungsberechtigte einer unbefugten öffentlichen Aufführung im Sinne des R.Ges. I § 54 schuldig, wenn er häufiger oder auf einer anderen Bühne, als ihm gestattet war, aufführt. Urheberrechtsverletzung aber, obschon nicht „Nachdruck“, „verbotene Nachbildung“ oder „unbefugte Aufführung“, liegt auch vor, wenn der Verleger oder Aufführungsberechtigte unbefugt das Werk verändert, umbenennt, übersetzt u. s. w.

²² Zutreffend über die Konkurrenz von Urheberrechtsverletzung und Vertragsverletzung R.Ger. XII Nr. 24.

²³ So nach R.Ges. I § 5 litt. c u. II § 5 Z. 4, wenn er durch vertragswidrige Veranstaltung einer neuen Vervielfältigung in das von ihm begründete Verlagsrecht eingreift. Vgl. Dambach S. 62 ff., Wächter, Autorr. S. 215 ff., Urheherr. S. 218 ff., Scheele S. 34, R.Ger. V Nr. 71. Daß diese Handlung als „Nachdruck“ oder „verbotene Nachbildung“ mit Strafe bedroht ist, folgt nicht ohne Weiteres aus der Natur des Verlagsrechtes, beruht vielmehr auf positiver Satzung. Darum muß z. B. mangels einer ähnlichen positiven Bestimmung in R.Ges. I § 54 angenommen werden, daß der Urheber, der sein Werk unter Verletzung eines von ihm übertragenen ausschließlichen Aufführungsrechtes anderweit aufführen läßt, zwar einen Eingriff in eine fremde urheberrechtliche Befugnis, jedoch nicht das Delikt der unbefugten öffentlichen Aufführung begeht. — Der Oesterr. Entw. II § 21 Abs. 2 will die vertragswidrige Verfügung des Urhebers über sein eignes Werk niemals als Urheberrechtsdelikt behandeln.

²⁴ R.Ges. I § 28 Abs. 1; Wächter, Autorr. S. 269 ff., Urheherr. S. 264 ff., Klostermann b. Endemann III 736 ff. Das Recht des Urhebers, auch seinerseits

liche Kraft wohnt jedem anderen ausschließlichen Rechte urheberrechtlicher Herkunft inne. Sie bewährt sich auch im Verhältniß mehrerer aus demselben Mutterrechte abgeleiteter, mit beschränkter Ausschließlichkeit ausgerüsteter Rechte zu einander²⁵. Insbesondere kann bei einem räumlich getheilten Verlagsrechte der einzelne Verleger dem Mitverleger die Verbreitung von Exemplaren in dem ihm vorbehaltenen Bezirke untersagen²⁶.

III. Vererbung. Das Urheberrecht geht seinem ganzen Inhalte nach und somit nicht nur in seinen vermögensrechtlichen, sondern auch in seinen personenrechtlichen Bestandtheilen auf die Erben über²⁷. Der Erbe hat daher dasselbe ausschließliche Verfügungsrecht über das Geisteswerk, wie dessen Urheber: er hat über Vernichtung oder Erhaltung, Geheimhaltung oder Veröffentlichung nachgelassener Werke, über erneute Herausgabe erschienenen Werke, über Vornahme von Aenderungen, Bearbeitungen, Uebersetzungen u. s. w. zu entscheiden und kann seine Rechte vollständig oder theilweise auf Andere übertragen. Miterben können dieses Verfügungsrecht, da es seinem Wesen nach untheilbar ist, nur gemeinschaftlich ausüben²⁸;

Eingriffe in das Verlagsrecht, die zugleich das im Kerne bei ihm verbliebene Urheberrecht antasten, zu verfolgen, besteht daneben.

²⁵ So kann z. B., wer ein ausschließliches Uebersetzungsrecht erworben hat, dem Verleger die Verbreitung des Werkes in der Uebersetzungssprache verbieten; wer zur ausschließlichen Aufführung eines Werkes an einem Orte befugt ist, kann dem zur Aufführung an einem anderen Orte Befugten die Aufführung in seinem räumlichen Bereiche untersagen; wer den ausschließlichen photographischen Verlag eines Kunstwerkes erworben hat, kann den zur Herausgabe eines Holzschnittes Ermächtigten an photographischer Vervielfältigung hindern.

²⁶ Freilich wird nach dem deut. R.Ges., da die betreffende Bestimmung des § 73 der Regierungsvorlage gestrichen ist, die Verbreitung rechtmäßig hergestellter Exemplare im fremden Verlagsgebiete nicht als Nachdruck verfolgt, während in den Litterarverträgen mit Frankreich, Belgien u. Italien Art. 11 bei musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken die Behandlung der unbefugten Verbreitung der nur für das eine Land bestimmten Exemplare in dem anderen als Nachdruck zugesagt ist. Allein die dingliche Wirkung der räumlichen Theilung des Verlagsrechtes besteht unabhängig von der Strafsanktion. Vgl. über das getheilte Verlagsrecht, das besonders bei Tonwerken üblich ist, Klostermann, Geist. Eigth. S. 353 u. b. Endemann II 293 u. III 731, Volkmann, Z. f. Rechtspf. u. Verw. XIV 110 ff. u. XLV 97 ff., Mandry S. 167 ff., Wächter, Verlagsr. S. 621 ff., Autorr. S. 227 ff. u. 297, Dambach, Der deutsch-französ. Litterarvertr. S. 34 ff., Stobbe III 431 ff., Daude S. 33, Schuster S. 215 ff., Scheele S. 19 ff. u. 91.

²⁷ R.Ger. XII Nr. 12 (oben § 85 Anm. 62). Unrichtig Wächter, Urheberr. S. 91 ff., Anders S. 121 u. 130 ff.

²⁸ Ob dabei Stimmenmehrheit entscheidet, wie Schuster S. 150 allgemein annimmt, richtet sich nach den Regeln über Erbengemeinschaft. Die Miterben

ihre gesonderten Antheile beziehen sich nur auf die aus Nutzbarmachung des Urheberrechtes bereits entstandenen oder später entstehenden vermögensrechtlichen Ansprüche²⁹. Der Urheber kann durch Verfügung von Todeswegen sowohl das Urheberrecht im Ganzen wie jede einzelne in ihm enthaltene Befugniß einem seiner Erben oder einer anderen Person übertragen³⁰. Dagegen kann er das von ihm hinterlassene Urheberrecht nicht mit rechtlicher Wirksamkeit einschränken und somit z. B. die Veröffentlichung eines Werkes durch sein Verbot nicht hindern³¹. Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu erblosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das Urheberrecht und die aus ihm abgeleiteten Rechte nicht statt³².

IV. Ungewollter Uebergang. Abgesehen vom Erb gange unterliegt das Urheberrecht keineswegs in demselben Umfange, in dem es übertragbar ist, auch einem ungewollten Rechtsübergange. Wo vielmehr ein solcher Uebergang stattfindet, erstreckt er sich nur auf die vermögensrechtlichen Ausflüsse, nicht auf den personenrechtlichen Kern des Urheberrechtes³³. Der Urheber kann die Verfügung über sein Geisteserzeugniß einem Anderen anvertrauen, sie kann ihm aber nicht ohne seinen Willen abhanden kommen oder von einem Anderen entwunden werden. In der gleichen Lage befindet sich der Erbe des Urhebers³⁴. Und selbst die einem Dritten vom Urheber oder seinen Erben übertragene Verfügungsmacht kann mit dem Rechte einer weiteren Uebertragung ausgerüstet sein, ohne hiermit dem ungewollten Rechtsübergange zu verfallen³⁵.

können das Verfügungsrecht vollständig einem unter ihnen übertragen. Auch richterliche Adjudikation ist möglich.

²⁹ Ideelle Quoten am Urheberrechte selbst nimmt unrichtig Wächter, Autorr. S. 137 u. Urheber. S. 92, an. Vgl. dagegen Bekker, Pand. § 32 Beil. IV.

³⁰ Er kann also z. B. die Entscheidung über die Veröffentlichung seines litterarischen Nachlasses in die Hand eines Freundes oder eines Testamentsvollstreckers legen, die Bearbeitung einer neuen Auflage einem Schüler übertragen u. s. w.

³¹ Endemann S. 21, Wächter, Autorr. S. 127, Urheber. S. 92 ff.; a. M. Schuster, Wesen S. 48. Natürlich kann er aber die Nichtveröffentlichung in der Form einer Bedingung oder Auflage sichern oder einem Dritten (z. B. auch einem Testamentsvollstreckter) das Recht übertragen, dem Erben die Veröffentlichung zu untersagen.

³² R.Ges. I § 17, II § 15; Oesterr. Pat. § 13, Entw. II § 15.

³³ Eine Ausnahme bildet der Uebergang des Urheberrechts auf den Besteller eines Porträts; vgl. oben Anm. 2.

³⁴ Jedoch abgesehen von dem inneren Verhältniß einer Erbengemeinschaft; oben Anm. 28.

³⁵ Man denke z. B. an ein einem Sprachkundigen mit der Befugniß der Abtretung an geeignete Personen eingeräumtes Uebersetzungsrecht.

Hiernach wird z. B. durch die eheliche Gütergemeinschaft das Verfügungsrecht über das von einem Ehegatten oder dessen Erblasser geschaffene Geisteswerk nicht vergemeinschaftet, während die aus getroffener Verfügung entspringenden nutzbaren Rechte in die Gemeinschaft fallen³⁶.

Ebenso erstreckt sich eine vormundschaftliche Verfügungsmacht über fremdes Vermögen nicht auf personenrechtliche Befugnisse urheberrechtlicher Herkunft³⁷.

Endlich ist das Urheberrecht in seinem personenrechtlichen Inhalte unpfändbar und somit auch dem Beschlagsnahmerechte der Konkursgläubiger entzogen³⁸. Dem Urheber selbst können die Gläubiger nicht nur niemals eine ungewollte Veröffentlichung seines Geisteswerkes abnöthigen³⁹, sondern auch nach erfolgter Veröffentlichung keine erweiterte oder veränderte Veröffentlichung durch Veranstaltung einer neuen Auflage oder Uebersetzung oder durch Ertheilung neuer

³⁶ Gierke, Genossenschaftsth. S. 381 Anm. 2.

³⁷ Der Altersvormund und der Vormund eines Geisteskranken ist kraft seiner zugleich personenrechtlichen Vertretungsmacht an sich auch zur Verfügung über die von seinem Mündel geschaffenen oder ererbten Urheberrechte befugt. Doch wird man auch ihm eine solche Verfügungsmacht versagen müssen, sobald der Minderjährige schon oder der Geisteskranke noch die zu eigener Verfügung erforderliche Einsicht besitzt. Die Ehevogtei, die Vormundschaft über Abwesende und die Vormundschaft über Verschwender gewähren keinerlei Verfügungsmacht über Geisteswerke. Vgl. Bekker, Pand. I 84.

³⁸ Vgl. über die sehr streitige Frage Renouard II 349 ff., Mandry S. 329 ff., Dambach S. 36 ff., Endemann S. 15 ff., Klostermann, Urheherr. S. 140 ff. u. b. Endemann II 269 ff., Wächter, Autorr. S. 111 ff., Urheherr. S. 102 ff., Stobbe III 46, Anders S. 133 ff., Kohler, Autorr. S. 137 ff., Arch. f. c. Pr. LXXXII 228 ff. u. Le droit de l'auteur (oben § 85 Anm. 32) VII 82 ff., Dande S. 36 ff., Bekker, Pand. I § 25 Beil. IV, Wach, Civilproz. I 420 ff., Schuster, Wesen S. 41 ff., Tonkunst S. 132, Osterrieth S. 105, Scheele S. 11 ff. — Die deut. Gesetzgebung schweigt, da über den § 44 der Regierungsvorlage, der die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger grundsätzlich ausschloß, keine Einigung erzielt wurde. Das Bayr. Ges. v. 1865 Art. 50 versagte die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst, der Oesterr. Entw. II § 14 Abs. 2 will sie gegen den Urheber und seine Erben versagen. Vgl. auch Ungar. Ges. § 4, Belg. Art. 9.

³⁹ Hierüber ist man im Wesentlichen einig. Doch halten Kohler u. Osterrieth die Zwangsveröffentlichung nur so lange für unzulässig, bis der Urheber sein Werk erkennbar zur Veröffentlichung bestimmt hat. Der Urheber kann aber vielmehr, ohne daß die Gläubiger widersprechen könnten, bis zur wirklich erfolgten Veröffentlichung seinen Entschluß ändern, den begonnenen Druck einstampfen lassen, das Kunstwerk vernichten u. s. w. — Der Zwangsvollstreckung entzogen ist jede Art von Veröffentlichung, nicht bloß die durch Herausgabe oder Aufführung, sondern auch die durch Ausstellung oder Vorlesen (a. M. Anders S. 144 ff.).

Aufführungsrechte oder Nachbildungsrechte aufzwingen⁴⁰. Im gleichen Umfange sind die Erben des Urhebers gegen Zwangsvollstreckung geschützt⁴¹. Aber auch in der Hand sonstiger Rechtsnachfolger sind die aus dem Urheberrechte abgeleiteten personenrechtlichen Befugnisse nicht nur selbstverständlich insoweit, als sie unübertragbar sind, sondern überhaupt insoweit, als sie nicht bloß unselbständige Bestandtheile eines Vermögensrechtes bilden, der Pfändung entrückt⁴². Dagegen unterliegen alle aus bereits erfolgter Nutzbarmachung des Urheberrechtes entsprungenen vermögensrechtlichen Befugnisse der Zwangsvollstreckung⁴³. Sobald daher der Urheber oder seine Erben eine Veröffentlichung oder eine neue Wiedergabe oder Verbreitung wollen, können sie die ihnen hieraus erwachsenden Vermögensrechte ihren Gläubigern nicht vorenthalten⁴⁴. Und soweit übertragenes Urheberrecht sich als ein selbständiges Vermögensrecht darstellt, ist es der Pfändung unterworfen⁴⁵.

⁴⁰ Harum S. 167, Endemann S. 15, Wächter, Autorr. S. 112 ff. u. Urheherr. S. 103 (anders Verlagsr. S. 318), Dambach S. 37, Stobbe a. a. O. (jedoch mit einer Inkonsequenz in Anm. 12), Anders S. 136, Bekker a. a. O. S. 84, Schuster a. a. O., Scheele S. 13. — Abweichend Klostermann, Urheherr. S. 26 u. 142 u. b. Endemann II 270, u. namentlich Kohler a. a. O. (für neue Auflagen wie neue Aufführungen).

⁴¹ Harum a. a. O., Endemann a. a. O., Dambach S. 36 ff., Stobbe a. a. O., Anders S. 137, Bekker a. a. O., Daude S. 37, Schuster, Wesen S. 47 ff. — Abweichend Wächter, Urheherr. S. 104 (während er Autorr. S. 114 mindestens den Zwang zur ersten Veröffentlichung auch gegen die Erben ausschloß).

⁴² Also z. B. ein unter Lebenden oder von Todeswegen eingeräumtes Bearbeitungsrecht, Uebersetzungsrecht, künstlerisches Nachbildungsrecht (durch Kopie, Stich u. dergleichen) u. s. w., aber auch das Recht zur diskretionären Entscheidung über Veröffentlichung, Veranstaltung einer neuen Auflage u. s. w.; dazu oben Anm. 35. — Unrichtig Wächter, Autorr. S. 114 u. Urheherr. S. 104, u. Bekker a. a. O. S. 83 litt. c.

⁴³ Oesterr. Entw. II § 14 Abs. 2: „alle kraft des Urheberrechts erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche“. Dazu gehören nicht bloß Honorar- oder Tantiemeansprüche aus urheberrechtlichen Verträgen, sondern auch Ansprüche auf Entschädigung oder Buße aus Urheberrechtsverletzungen. — Handschriften, Kunstwerke, Vervielfältigungs- und Nachbildungsexemplare als körperliche Sachen sind natürlich pfändbar (Oesterr. Entw. a. a. O., Dambach S. 38, Stobbe a. a. O.), solche Pfändung überträgt aber kein Urheberrecht.

⁴⁴ Bekker a. a. O. litt. f u. S. 84. — Veräußerungen von Urheberrecht zur Verwerthung als Vermögensobjekt sind vor der Konkurseröffnung aus R.Konk.O. § 22 ff. u. R.Ges. v. 21. Juli 1879 § 3 anfechtbar, nach der Konkurseröffnung durch R.Konk.O. § 6 gebunden.

⁴⁵ Somit namentlich Verlagsrechte und Aufführungsrechte. Der Urheber muß sich hier die von ihm gewollte Veröffentlichung und Wiedergabe auch durch einen ihm nicht genehmen Dritten gefallen lassen, da er die Befugniss zu diesen Hand-

§ 89. Schutz des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Ueberhaupt. Das Urheberrecht ist als absolutes Privatrecht durch eine civilrechtliche Klage auf Anerkennung und auf Beseitigung vorhandener und Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen gegen Jedermann geschützt. Diesen Schutz genießt der Berechtigte auch gegen solche Bedrohungen oder Störungen seines Rechtes, die nicht durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung verboten sind¹. Im Falle schuldhafter Verletzung seines Rechtes kann er nach allgemeinen Grundsätzen auch Ersatz eines ihm zugefügten Schadens fordern. Dagegen ist nach dem Satze „nulla poena sine lege“ jede Straffolge einer nicht ausdrücklich mit Strafe bedrohten Urheberrechtsverletzung ausgeschlossen².

II. Besondere Urheberrechtsdelikte. Der Urheberrechtsschutz ist dadurch verstärkt, daß bestimmte Urheberrechtsverletzungen besonders verboten und zu strafbaren Handlungen gestempelt sind³. Ihre Strafbarkeit hängt freilich von dem Hinzutritt subjektiver Voraussetzungen ab. Immer aber erscheinen sie als vom Gesetze selbst für objektiv rechtswidrig erklärte Handlungen. Solche besonderen Urheberrechtsdelikte sind:

1. Der Nachdruck, d. h. die in Verbreitungsabsicht erfolgte unbefugte mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, einer

lungen einem mindestens unter Umständen übertragbaren Vermögensrechte einverleibt hat. — Soweit das Urheberrecht pfändbar ist, richtet sich die Pfändung nach C.Pr.O. § 754.

¹ So das R.Ger. XII Nr. 4 S. 17 ff., auch XII Nr. 12; vgl. Beseler § 211 II, Kohler, Autorr. S. 304 ff. Unrichtig O.L.G. Frankf. b. Seuff. XLII Nr. 317. — Hierher gehört der schon erwähnte Schutz des Urheberrechtes gegen unbefugte Veröffentlichung durch Vortrag (oben § 87 Anm. 16) und Ausstellung (ib. Anm. 18), gegen Eingriffe des Verlegers oder Aufführungsberechtigten in den inneren Bestand des Werkes (§ 87 Anm. 21–22 u. § 88 Anm. 21), gegen unbefugte Verbreitung bei getheiltem Verlagsrechte (§ 88 Anm. 26), gegen Eingriffe des Urhebers selbst in ein ausschließliches Aufführungsrecht (ib. Anm. 23). Zweifellos kann ferner kraft des Urheberrechtes gegen den, der sich fälschlich die Urheberschaft oder ein aus ihr abgeleitetes Recht anmaßt, auf Feststellung der Nichtberechtigung und folgeweise z. B. auf Löschung eines unrichtigen Eintrags in der Eintragsrolle geklagt werden.

² Dies betont mit Recht Schuster S. 260 ff. u. sonst; er gelangt aber zu unrichtigen Ergebnissen, weil er durchweg „strafbare Urheberrechtsverletzung“ und „Urheberrechtsverletzung“ identifiziert.

³ R.Ges. I § 4–6, 18–25, 43, 45–46, 54–56, II § 5 u. 16. Vgl. dazu Schweiz. Ges. Art. 12–14, Oesterr. Entw. II § 53–55.

wissenschaftlichen oder technischen Abbildung oder eines Tonwerkes⁴. Unter den Begriff des „Nachdruckes“ fällt auch der rechtswidrige Erstdruck einer Handschrift oder eines Vortrages; die Vervielfältigung durch ein dem Druck gleichgestelltes Verfahren und insbesondere auch durch Abschreiben; der vertragswidrige Neudruck des Verlegers oder des Urhebers selbst und der vertragswidrige Zuvielddruck des Verlegers; die rechtswidrige Vervielfältigung einer Uebersetzung oder einer Bearbeitung des Werkes⁵.

2. Die unbefugte öffentliche Aufführung eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes⁶.

3. Die verbotene Nachbildung, d. h. die in Verbreitungsabsicht erfolgte unbefugte Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste⁷.

4. Die gewerbemäßige Verbreitung von rechtswidrig hergestellten Exemplaren eines Werkes⁸.

5. Die Unterlassung der Quellenangabe bei erlaubten Entlehnungen aus einem fremden Werke⁹.

III. Rechtsfolgen der Urheberrechtsdelikte. Die möglichen Folgen eines Urheberrechtsdeliktes sind sowohl strafrechtlicher wie privatrechtlicher Natur¹⁰. Nur die Unterlassung der Quellenangabe zieht immer nur Straffolgen nach sich¹¹.

1. Drei Arten von Rechtsfolgen sind zu unterscheiden.

a. Öffentliche Strafe. Die Urheberrechtsverletzung ist

⁴ R.Ges. I § 4 Abs. 1, § 43 u. § 45 u. dazu oben § 87 Anm. 84–85.

⁵ R.Ges. I § 4 Abs. 2–3, § 5–6 u. § 46; dazu oben § 87 Anm. 8 ff., 24 ff., 30 ff., 42 ff., 47 ff., § 88 Anm. 21 u. 23.

⁶ R.Ges. I § 54; vgl. oben § 87 Anm. 15 u. 52–62.

⁷ R.Ges. II § 5. Unter diesen Begriff fällt auch die nicht mechanische, die mittelbare, die kunstgewerbliche, die partielle, die abändernde, sowie die vom Verleger unter Verletzung des Urheberrechtes oder vom Urheber unter Verletzung des Verlagsrechtes begangene Nachbildung; oben § 87 III 4 u. § 88 Anm. 21 u. 23.

⁸ R.Ges. I § 25 u. II § 16; oben § 87 IV.

⁹ R.Ges. I § 24, 44, 47, II § 6 Z. 4. — Dazu tritt die in R.Ges. II § 6 Z. 1 mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bedrohte Anbringung des Namens oder Monogrammes des Urhebers auf einer erlaubten Einzelkopie, die aber nicht Urheberrechtsverletzung, sondern Namenrechtsverletzung ist; oben § 87 Anm. 70. — Noch andere Delikte, die über den Kreis der Urheberrechtsverletzungen hinausreichen, will der Oesterr. Entw. II § 54 Z. 4 u. § 55 mit Strafe bedrohen.

¹⁰ Ueber die Straffolgen gehört das Nähere ins Strafrecht. Die privatrechtlichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung gehören ins Obligationenrecht, sind aber des Zusammenhanges wegen hier zu erwähnen.

¹¹ R.Ges. I § 24 schließt ausdrücklich jeden Entschädigungsanspruch aus. Vgl. Wächter, Autorr. S. 265 ff.

als Vergehen mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark, die im Unvermögensfalle in eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten umzuwandeln ist, bedroht¹².

b. Entschädigung oder Buße. Der Verletzte hat einen Anspruch auf Schadensersatz¹³. Darüber, ob ihm ein Schade entstanden ist und wie hoch sich dieser beläuft, entscheidet freies richterliches Ermessen¹⁴. Nur bei der unbefugten öffentlichen Aufführung ist der Betrag der Entschädigung gesetzlich auf die gesammte Bruttoeinnahme von jeder Aufführung festgesetzt¹⁵.

Statt der Entschädigung kann dem Verletzten auf sein Verlangen neben einer erkannten Strafe eine Buße bis zum Betrage von 6000 Mark zuerkannt werden, die dann aber jeden weiteren Entschädigungsanspruch ausschließt¹⁶.

c. Einziehung. Die vorrätigen Nachdrucks- oder Nachbildungsexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen unterliegen der Einziehung und sind nach rechtskräftig erkannter Einziehung entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden¹⁷. Hierbei handelt es

¹² R.Ges. I § 18, 25, 54. Wegen Rückfalles findet nach § 23 keine Erhöhung der Strafe über dieses Maß statt. — Auf Unterlassung der Quellenangabe steht nur Geldstrafe bis zu 60 Mark, die nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann. — Vgl. Wächter, Autorr. S. 241 ff., 336, Urheberr. S. 242 ff., Dambach in Holtzendorffs Handb. des Strafr. III 1022 ff., v. Liszt, Strafr. § 124—125.

¹³ R.Ges. I § 18, 20, 25, 43, 45, 54, II § 16.

¹⁴ R.Ges. I § 19. Dies ist nach C.Pr.O. § 260 keine Besonderheit mehr. Vgl. übrigens Wächter, Autorr. S. 236 ff., Urheberr. S. 236 ff.; über das ältere Recht Verlagsr. S. 666 ff. u. Klostermann, Geist. Eigth. S. 425 ff.

¹⁵ R.Ges. I § 55. Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt, so tritt ein verhältnismäßiger Theil der Einnahme an die Stelle. Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, entscheidet auch hier freies richterliches Ermessen. — Vgl. Wächter, Autorr. S. 334 ff., Daude S. 97 ff., Scheele S. 148 ff., R.O.H.G. X 116.

¹⁶ R.Ges. I § 18 Abs. 3—4. Auch im Falle unbefugter öffentlicher Aufführung; R.Ger. in Str.S. I Nr. 158, VI Nr. 131. — Vgl. Wächter, Autorr. S. 248 ff. u. 336 Anm. 32, Urheberr. S. 246 ff., Stobbe III 433 u. 434, Scheele S. 76 ff. — Ueber die Natur dieser Buße ist im Obligationenrecht zu handeln.

¹⁷ R.Ges. I § 21, 25, 43, 45, II § 16. Vgl. Klostermann, Geist. Eigth. S. 415 ff. u. b. Endemann II 249 ff., Wächter, Autorr. S. 255 ff., Urheberr. S. 253 ff., Dambach, Urheberr. S. 151 ff., Endemann S. 50 ff., Stobbe III 433 ff., Daude S. 61 ff., Scheele S. 84 ff., Schuster S. 276 ff. und über das Oesterr. R. S. 264 ff. — Die Einziehung bezieht sich auf Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., nicht aber auf den zerlegbaren gewöhnlichen Drucksatz. — Bei unbefugter öffentlicher Aufführung ist die Einziehung der Vorrichtungen vom Gesetze nicht vorgesehen, hierdurch aber eine Beschlagnahme zur Sicherung nicht ausgeschlossen; Wächter, Autorr. S. 336, Daude S. 99 ff.

sich nicht um eine strafrechtliche Konfiskation, sondern um einen rein privatrechtlichen Anspruch des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf Sicherung¹⁸. Darum darf der Eingriff in das Eigenthum an den gefährdenden Gegenständen nicht weiter erstreckt werden, als dies der Sicherungszweck erheischt¹⁹. Auch ist die Einziehung nur statthaft, so lange sich die Gegenstände im Eigenthum Jemandes befinden, dem sie eine verbotene Vervielfältigung oder Verbreitung ermöglichen²⁰. Andererseits steht es dem Berechtigten frei, die Gegenstände ganz oder theilweise gegen Ersatz der Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden²¹.

2. Verschulden. Strafe wie Entschädigungspflicht treten nur im Falle eines Verschuldens ein. Den gewerbemässigen Verbreiter treffen sie nur bei vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung²². Bei den übrigen Urheberrechtsverletzungen genügt Fahrlässigkeit²³. Doch fällt die Strafe weg, wenn der Thäter auf Grund eines entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat²⁴.

Auch die schuldlose Urheberrechtsverletzung bleibt aber keineswegs ohne Rechtsfolgen. Vielmehr steht dem Verletzten in jedem Falle der Anspruch auf Anerkennung seines Rechtes und auf

¹⁸ A. M. Klostermann a. a. O.; vgl. aber die übrigen in Anm. 17 genannten Schriftsteller, auch R.Ges. I § 26 Abs. 2.

¹⁹ Ist eine Unschädlichmachung ohne Vernichtung ausführbar, so ist sie vorzunehmen; die Gegenstände sind dann dem Eigenthümer zurückzugeben. Bei blos partiellem Nachdruck oder partieller Nachbildung erstreckt sich die Einziehung nur auf den gefährdenden Theil. R.Ges. I § 21 Abs. 1—2.

²⁰ Das R.Ges. I § 21 Abs. 3—4 verordnet die Einziehung gegen den Veranstalter des Nachdrucks, den Veranlasser, den Drucker, den Sortimentsbuchhändler, den gewerbemässigen Verbreiter und die Erben des Veranstalters oder Veranlassers. Keiner Einziehung unterliegen insbesondere die in das Eigenthum von Genießern übergegangenen Exemplare.

²¹ R.Ges. I § 21 Abs. 5. Dies ist ein singuläres Aneignungsrecht, das dem Berechtigten zu seiner Sicherung gewährt ist, aber über seinen Zweck hinausreicht. Man darf es nicht mit Klostermann, Geist. Eigth. S. 415 ff., aus einem kraft Urheberschaft von Rechtswegen eintretenden Eigenthumserwerbe herleiten.

²² R.Ges. I § 25 Abs. 1.

²³ R.Ges. I § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 54, II § 16.

²⁴ R.Ges. I § 18 Abs. 2. Diese Straffreiheit geht im Falle des Rechtsirrthums über das — freilich sehr bestrittene — Mafs hinaus, in dem sonst der Rechtsirrthum von Strafe befreit; mit der Strafe fällt auch die Buße, nicht aber die Entschädigung weg. Vgl. Wächter, Autorr. S. 221, Urheberr. S. 224, Klostermann, Urheberr. S. 37, Dambach S. 136 ff., Daude S. 57; R.Ger. in Str.S. X Nr. 118, XV Nr. 126.

Beseitigung vorhandener und Unterlassung künftiger Störungen zu²⁵. Darum erfolgt die Einziehung der Exemplare und Vorrichtungen auch im Falle schuldloser Urheberrechtsverletzung und gegen schuldlose Eigenthümer²⁶. Ueberdies haftet der Veranstalter eines Nachdruckes oder einer verbotenen Nachbildung, wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden trotzdem bis zur Höhe seiner Bereicherung, der Veranstalter einer unbefugten öffentlichen Aufführung sogar unbedingt auf Höhe seiner Bereicherung²⁷.

3. Thäter. Die Rechtsfolgen der Urheberrechtsverletzung treffen in den Fällen des Nachdruckes, der verbotenen Nachbildung und der unbefugten öffentlichen Aufführung nicht blos den Veranstalter, sondern auch den Veranlasser²⁸. Haben Beide schuldhaft gehandelt, so haften sie dem Berechtigten solidarisch²⁹. Auch die übrigen Theilnehmer an einem Urheberrechtsdelikte sind nach allgemeinen Grundsätzen strafbar und ersatzpflichtig³⁰. Sind mehrere Betheiligte zu einer Buße verurtheilt, so haften sie für die Buße stets als Gesamtschuldner³¹.

4. Versuch. Strafe und Entschädigungspflicht knüpfen sich nur an die vollendete Urheberrechtsverletzung. Der Nachdruck oder die verbotene Nachbildung sind aber bereits vollendet, wenn ein Exemplar im In- oder Auslande rechtswidrig hergestellt ist³². Die

²⁵ Was oben S. 815 unter I gesagt ist, gilt natürlich auch gegenüber allen ausdrücklich verbotenen Eingriffen in das Urheberrecht.

²⁶ R.Ges. I § 21 Abs. 4 u. oben Anm. 20.

²⁷ R.Ges. I § 18 Abs. 6 u. § 55 Abs. 4; dazu R.Ger. XII Nr. 23 (auch wer durch einen nicht von ihm selbst, aber von einem Anderen in seinem Namen und für seine Rechnung veranstalteten Nachdruck bereichert ist, haftet); R.O.H.G. XXII Nr. 80 (Bereicherung aus Aufführung). Vgl. Endemann S. 85, Dambach S. 148, 251, Wächter, Autorr. S. 222, 233, 335 ff., Urheber. S. 232 ff., Schuster S. 276, Scheele S. 77 ff. u. 149.

²⁸ R.Ges. I § 20 Abs. 1 u. § 54 Abs. 2; Wächter, Autorr. S. 232 ff. u. 334, Urheber. S. 232 ff.

²⁹ R.Ges. I § 20 Abs. 2.

³⁰ R.Ges. I § 20 Abs. 3. Hiernach sind Gehülfen und Begünstiger im Falle des Verschuldens ersatzpflichtig und zwar solidarisch. — Der gewerbemäßige Verbreiter haftet nicht als Gehülfe, sondern aus einem eignen Delikte, somit auch nicht solidarisch mit dem Veranstalter oder Veranlasser des Nachdruckes oder der Nachbildung; der Veranstalter und Veranlasser können aber, wenn sie als solche haftfrei sind, als Verbreiter strafbar und entschädigungspflichtig sein; R.Ges. I § 25 Abs. 3.

³¹ R.Ges. I § 18 Abs. 4.

³² R.Ges. I § 22. Es muß aber ein zur Verbreitung geeignetes vollständiges Exemplar hergestellt sein; Endemann S. 53 ff., Wächter, Autorr. S. 223 ff.,

Einziehung der Nachdrucks- oder Nachbildungsvorrichtungen erfolgt auch im Falle des bloßen Versuches³³.

IV. Verfahren³⁴. Die Verfolgung der Urheberrechtsverletzungen findet bei den ordentlichen Gerichten im Wege des Strafprozesses oder des Civilprozesses statt³⁵. Das gerichtliche Strafverfahren wird nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet³⁶. Berechtigt zur Verfolgung ist Jeder, der in seinem Urheberrechte oder seinem aus dem Urheberrechte abgeleiteten ausschließlichen Rechte beeinträchtigt oder gefährdet ist³⁷.

V. Sachverständigenvereine. In allen Staaten des deutschen Reiches bestehen litterarische, musikalische und künstlerische Sachverständigenvereine³⁸, die als öffentlich bestellte Kollegien auf Erfordern des Richters Gutachten über technische Fragen abzugeben haben³⁹ und überdies befugt sind, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung von Exemplaren

Urheherr. S. 225 ff., Dambach S. 157, Stobbe III 431. Unrichtig Klostermann, Urheherr. S. 35: schon die Herstellung eines Druckbogens sei vollendeter partieller Nachdruck. — Ueber Versuch unbefugter Aufführung vgl. Daude S. 99, Scheele S. 146. — Ueber das ältere Recht Wächter, Verlagsr. S. 507, 612 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 400 ff.; über das österr. R. Schuster S. 263 ff.

³³ R.Ges. I § 22 Abs. 2.

³⁴ R.Ges. I § 26–32, 43, 45, 56, II § 16; Wächter, Autorr. S. 267 ff., 337 ff., Daude S. 66 ff., 86 ff., 100 ff., 127 ff. — Das Nähere gehört ins Prozeßrecht.

³⁵ Auf Strafe und auf Buße kann nur der Strafrichter erkennen; wer eine Buße fordert, muß sich gemäß Str.Pr.O. § 443–446 der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen. Auf bloße Entschädigung erkennt der Civilrichter. Die Einziehung kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, wie im Civilrechtswege verfolgt werden; R.Ges. I § 26 Abs. 2.

³⁶ R.Ges. I § 25. Der Antrag kann bis zur Verkündung eines Strafurtheiles zurückgenommen werden. Das Antragsrecht erlischt mit Ablauf von drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem Vergehen und der Person des Thäters; § 35.

³⁷ R.Ges. I § 28 u. dazu oben § 88 Anm. 24–26. Eine Legitimation zum Antrage und zur Klage wird durch die oben § 86 Anm. 76–78 besprochene Legitimation zur Geltendmachung der Urheberrechte begründet.

³⁸ R.Ges. I § 31, 49, II § 16 Abs. 2; Instruktionen des Bundeskanzleramtes v. 12. Dez. 1870 u. des Reichskanzleramtes v. 29. Febr. 1876, mit Abänderungen v. 16. Juli 1879 u. 25. Okt. 1882 (b. Daude S. 72 ff. u. 231 ff.). Den litterarischen Sachverständigenvereinen gehören Gelehrte, Schriftsteller, Buchhändler und andere geeignete Personen, den musikalischen Komponisten, Musikverständige und Musikalienhändler, den künstlerischen Künstler verschiedener Kunstzweige, Kunsthändler, Kunstgewerbtreibende und andere Kunstverständige an.

³⁹ Der Richter braucht ein Gutachten nicht einzuholen und wird durch das Gutachten nicht gebunden; er kann auch andere Sachverständige befragen; R.Ges. I § 30.

oder Vorrichtungen als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden⁴⁰.

VI. Verjährung⁴¹. Die Strafverfolgung der Urheberrechtsverletzungen und die Klagen auf Entschädigung aus solchen mit Einschluss der Bereicherungsklage verjähren in drei Jahren⁴². Der Lauf der Verjährung beginnt bei Nachdruck und verbotener Nachbildung mit dem Tage der ersten Verbreitung, bei unbefugter gewerblicher Verbreitung mit dem Tage der letzten Verbreitung, bei unbefugter öffentlicher Aufführung mit dem Tage der Aufführung⁴³. Ueber die Unterbrechung der Verjährung entscheiden die allgemeinen Rechtsätze⁴⁴. Keiner Verjährung unterliegt der Anspruch auf Einziehung von Exemplaren und Vorrichtungen⁴⁵.

§ 90. Beendigung des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Zeitablauf. Das Urheberrecht hat eine zeitlich begrenzte Lebensdauer¹. Es erlischt daher durch Zeitablauf. Mit ihm erlöschen alle aus ihm abgeleiteten Rechte. Das Geisteswerk, an dem es bestand, wird somit Gemeingut².

1. Regelmäßige Dauer. Der Regel nach besteht das Urheberrecht während der Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode³. Das Todesjahr wird hierbei nicht einge-

⁴⁰ R.Ges. I § 31 Abs. 2.

⁴¹ R.Ges. I § 33–34 u. 37–38, 43, 45, 56, II § 16; Wächter, Autorr. S. 286 ff., Urheberr. S. 269 ff., Daude S. 76 ff., 101, 127, Scheele S. 105 ff.

⁴² Die Strafverfolgung wegen Unterlassung der Quellenangabe verjährt schon in drei Monaten seit dem Tage der ersten Verbreitung des Abdrucks; R.Ges. I § 37.

⁴³ Wegen jeder Aufführung läuft eine besondere Verjährung; R.O.H.G. XXIV 281.

⁴⁴ R.Ges. I § 38. Die Verjährung der Entschädigungsklage wird durch Einleitung des Strafverfahrens und die Verjährung der Strafverfolgung durch Anstellung der Entschädigungsklage nicht unterbrochen.

⁴⁵ R.Ges. I § 36. Der Anspruch erlischt jedoch, sobald das Urheberrecht selbst erlischt.

¹ Oben § 85 III 7 e S. 768. Dazu Wächter, Verlagsr. S. 426 ff., Autorr. S. 138 ff., 297 ff., 327 ff., Urheberr. S. 125 ff.; Klostermann, Geist. Eigth. S. 268 ff., Urheberr. S. 159 ff., b. Endemann II 270 ff.; Harum S. 176 ff.; Dambach S. 99 ff.; Anders S. 262 ff.; Stobbe § 162 II; Daude S. 37 ff., 93 ff., 113 ff.; Osterrieth S. 52 ff. u. 95 ff.; Schuster S. 288 ff.

² Der Urheber selbst, sofern das Urheberrecht ausnahmsweise bei seinen Lebzeiten erlischt, und seine Erben und Rechtsnachfolger üben nunmehr, falls sie solche Handlungen, wie sie ihnen bisher kraft Urheberrechtes zustanden, fernerhin vornehmen, nicht mehr Urheberrecht, sondern die allgemeine Freiheit des Gemeingebrauches aus.

³ R.Ges. I § 8, § 52 Abs. 1, II § 9 Abs. 1. — Uebereinstimmend Oesterr.

rechnet⁴. Im Falle der Miturheberschaft erlischt das zur gesammten Hand erworbene Urheberrecht erst dreißig Jahre nach dem Tode des letztlebenden Miturhebers⁵. Diese regelmäßige Dauer des Urheberrechtes ist unabhängig davon, ob das Werk unveröffentlicht oder ob und wann es veröffentlicht ist. Folgerichtig läßt daher das deutsche Recht auch an posthumen Werken das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers erlöschen⁶. Bei veröffentlichten Werken ist jedoch die regelmäßige Dauer des Urheberrechtes dadurch bedingt, daß das Werk als ein gehörig benanntes Werk veröffentlicht oder rechtzeitig in ein solches umgewandelt ist⁷.

Pat. § 13 u. Entw. II § 43 Abs. 1, Schweiz. Ges. Art. 2 Abs. 1. Dagegen beträgt die regelmäßige Schutzfrist nach Französ. Ges. v. 14. Juli 1866 Art. 1, Ungar. § 11, Dän. Ges. v. 21. Febr. 1868, Schwed. Ges. v. 1877 Art. 7, Norweg. v. 1876 § 7, Russ. § 2, Portug. Gb. Art. 579 u. Belg. Ges. Art. 2 fünfzig und nach Span. Ges. Art. 6 sogar achtzig Jahre nach dem Tode. — Abweichende Systeme gelten nach engl. u. niederländ. R. (Minimalfristen von 42 resp. 50 Jahren seit dem Erscheinen und Verlängerungen im Falle längerer Lebensdauer), amerikan. R. (vgl. Osterrieth S. 53 Anm. 239), Italien. Ges. Art. 9 (40 Jahre oder längere Lebenszeit, dann aber noch 40 Jahre lang Anspruch auf fünf Prozent des Ertrages) und anderen Ges. (vgl. Osterrieth a. a. O.). — Zeitlich unbeschränkt ist das Urheberrecht der Regel nach in Mexiko, Guatemala u. Venezuela (Osterrieth a. a. O. 52 Anm. 231). — Verlängerung der Schutzfrist durch Privileg ist noch nach dem Oesterr. Pat. § 17 zulässig, nach deut. R. unzulässig (vgl. oben § 86 Anm. 90). — Ueber das ältere deut. R. vgl. Wächter, Verlagsr. S. 426 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 268 ff., Anders S. 285 Anm. 100.

⁴ R.Ges. I § 16, II § 13.

⁵ R.Ges. I § 9 Abs. 1 u. dazu oben § 86 Anm. 64 u. Anm. 70. Dagegen erlischt das Miturheberrecht nach dem Oesterr. Pat. § 14 litt. c 30 Jahre (nach Entw. II § 43 Abs. 3 40 Jahre) nach dem Erscheinen. — Gesonderte Urheberrechte an Bestandtheilen desselben Werkes oder an dem Ganzen und den Theilen eines Werkes haben ein jedes seine besondere Dauer; R.Ges. I § 9 Abs. 2, oben § 86 Anm. 69 u. 72.

⁶ R.Ges. I § 12, § 52 Abs. 1 u. 2, II § 11; oben § 86 Anm. 54. Ebenso Oesterr. Entw. II § 43 Abs. 1 (jedoch bei Werken, die in den letzten 5 Jahren der Schutzfrist erschienen sind, erst 5 Jahre nach dem Erscheinen). Vgl. Ungar. Ges. § 14 (50 Jahre nach dem Tode, aber bei Werken, die in den letzten 5 Jahren erschienen sind, noch 5 Jahre). — Anders natürlich die Gesetze, die dem Herausgeber oder dem Eigenthümer von Inedita ein Urheberrecht zuschreiben; vgl. oben § 86 Anm. 55 u. 60. Aber auch Gesetze, die nicht auf diesem Standpunkte stehen, gewähren für posthume Werke eine vom Erscheinen an berechnete Schutzfrist; so ehemals der B.B. v. 19. Juni 1845 u. jetzt das Oesterr. Pat. § 14 litt. d. u. das Schweiz. Ges. Art. 2 (vgl. jedoch Art. 3) eine Frist von 30, das Norweg. Ges. § 10, Schwed. § 8, Russ. § 3 u. Portug. Art. 585 eine Frist von 50 Jahren seit dem Erscheinen. Die deut. Regierungsvorlage v. 1870 § 12 wollte 30 Jahre nach dem Erscheinen, aber nur im Falle des Erscheinens vor Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode schützen.

⁷ Hierüber oben § 86 Anm. 73—75.

2. Verkürzte Dauer. Eine abgekürzte Lebensdauer von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung des Werkes haben die Urheberrechte von Verbandspersonen⁸ und die Urheberrechte an anonymen und pseudonymen Werken⁹. Das Kalenderjahr des ersten Erscheinens wird in diesen Zeitraum nicht eingerechnet¹⁰. Wird ein Werk in mehreren Bänden oder Abtheilungen herausgegeben, so läuft die Frist für jeden Band oder jede Abtheilung besonders; nur wenn das Werk in solchen Theilen eine einzige Aufgabe behandelt und ein in sich zusammenhängendes Ganze bildet, genießt es einer einheitlichen Schutzfrist, die erst von dem Erscheinen des letzten Stückes an berechnet wird; doch wird dieser Zusammenhang durch jede mehr als dreijährige Pause zwischen dem Erscheinen eines Stückes und seiner Fortsetzung unterbrochen¹¹.

3. Verkürzte Dauer einzelner Befugnisse. Im All-

⁸ R.Ges. I § 13. Ebenso Schweiz. Ges. Art. 2 Abs. 2, Ungar. Ges. § 15, Oesterr. Pat. § 15 (jedoch 50 Jahre für gewisse privilegierte Verbandspersonen) u. Entw. II § 46 (ohne diese Verlängerung). Nach norweg., schwed., russ., portug. u. belg. R. gilt eine Schutzfrist von 50 Jahren, nach Ital. Ges. Art. 11 nur eine solche von 20 Jahren. In Frankreich neigt man zur Annahme einer ewigen Dauer; Pouillet Nr. 150 ff.

⁹ R.Ges. I § 11 Abs. 3, § 52 Abs. 1 u. 2, II § 9 Abs. 3. — Erscheint aber ein posthumes Werk anonym oder pseudonym, so kann der Schutz nie länger als 30 Jahre nach dem Tode dauern; Wächter, Autorr. S. 146; unrichtig Endemann S. 35.

¹⁰ R.Ges. I § 16 u. § 52 Abs. 1, II § 13. Doch läuft nach R.Ges. I § 52 Abs. 2 die dreißigjährige Schutzfrist eines zuerst durch Aufführung veröffentlichten anonymen oder pseudonymen Werkes gegen unbefugte Aufführung „vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung“ an. Zweifelhaft bleibt, ob in einem solchen Falle die dreißigjährige Schutzfrist gegen Nachdruck gleichfalls von dem Aufführungstage an laufen oder ob das Werk in dieser Richtung als unveröffentlicht gelten und daher im Falle späterer anonymer oder pseudonymer Herausgabe noch 30 Jahre seit dem Ablaufe des Herausgabejahres geschützt sein soll. Mit Rücksicht auf § 52 Abs. 1 u. 3, auf die im Gesetze beabsichtigte Gleichmachung der Schutzfristen gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung und auf die Natur der öffentlichen Aufführung als „Veröffentlichung“ (oben § 87 Anm. 14) muß man sich für die erste Alternative entscheiden. Anders Wächter, Autorr. S. 327 ff. — Bei einem Werke der bildenden Kunst wird auch durch anonyme oder pseudonyme öffentliche Ausstellung die dreißigjährige Frist in Lauf gesetzt, wofür hier auch der Wortlaut des Gesetzes (§ 9 u. bes. § 13) deutlich spricht. A. M. Klostermann, Urheber. S. 166, Wächter, Urheber. S. 137. Aber soll es denn für immer ungewiß bleiben, ob ein in einem Museum ausgehängtes namenloses Bild, dessen Urheber Niemand kennt, nachgebildet werden darf?

¹¹ R.Ges. I § 14, II § 10; ebenso Oesterr. Pat. § 16 u. Entw. II § 51. Vgl. Wächter, Autorr. S. 148 ff., Urheber. S. 135 ff., Dambach S. 120 ff., Scheele S. 65 ff.

gemeinen bleibt dem Urheberrechte, soweit es nicht durch Veröffentlichung des Geisteswerkes überhaupt abgeschwächt wird oder durch vorbehaltlose Veröffentlichung eine Einbuße erleidet, während der ganzen Dauer seines Bestandes sein voller Inhalt gewahrt. Hiervon bestehen jedoch zwei Ausnahmen, indem einerseits bei veröffentlichten Schriftwerken das ausschließliche Uebersetzungsrecht des Urhebers in kürzerer Frist erlischt¹², andererseits bei Kunstwerken der Urheber sich das ausschließliche Recht der Nachbildung an gewerblichen Erzeugnissen von dem Augenblicke an, in dem er einmal eine solche Nachbildung gestattet hat, nur noch während der für den Muster- und Modellschutz gewährten kürzeren Frist erhalten kann¹³. Im Uebrigen ist die Wiedergabe in jeder Art von Bearbeitung oder Nachbildung, soweit sie überhaupt zum Inhalte des Urheberrechtes gehört, dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger während der ganzen Dauer des Urheberrechtes vorbehalten¹⁴. Insbesondere aber ist die kürzere Dauer des urheberrechtlichen Aufführungsrechtes, das nach dem älteren deutschen Rechte nur zehn Jahre nach dem Tode des Urhebers währte¹⁵, aus dem geltenden deutschen Rechte verschwunden¹⁶.

4. Gesetzliche Abänderung der Dauer. Im Zweifel richtet sich die Dauer jedes Urheberrechtes nach den zur Zeit seiner Begründung geltenden Rechtssätzen. Ziemlich allgemein haben jedoch die neueren Gesetze den von ihnen eingeführten Verlängerungen der Dauer des Urheberrechtes oder einzelner urheberrechtlicher Befugnisse

¹² R.Ges. I § 15—16, Berner Uebereink. Art. 5 u. oben § 87 III 2 S. 797 ff.

¹³ R.Ges. II § 14 u. oben § 87 Anm. 75 S. 802.

¹⁴ Dagegen läßt das Oesterr. R. das ausschließliche Recht des Tondichters auf Herausgabe von Arrangements seines Tonwerkes schon ein Jahr nach Ablauf des Erscheinensjahres der Originalkomposition erlöschen; Pat. § 6. (Entw. II § 48 will eine Schutzfrist von 10 Jahren an die Stelle setzen; Entw. I § 41 Abs. 2 wollte eine Schutzfrist von 5 Jahren seit der rechtmäßigen Herausgabe eines Arrangements einführen und Aehnliches für ein vorbehaltenes Dramatisierungsrecht bestimmen.) Ferner will der Oesterr. Entw. II § 49 das ausschließliche Recht der Nachbildung eines Kunstwerkes „mittels eines Kunstverfahrens“ mit dem Tode des Urhebers erlöschen lassen. — Das Preufs. Ges. v. 1837 § 26—28 gestand dem ausschließlichen Vervielfältigungsrechte an Kunstwerken regelmäßig nur eine zehnjährige Dauer zu.

¹⁵ So nach Preufs. Ges. v. 1837 § 32, Sächs. v. 1846 § 1, Bayr. v. 1867 Art. 42 u. B.B. v. 12. Apr. 1857; der B.B. v. 22. Apr. 1841 Art. 2 hatte das Aufführungsrecht nur für 10 Jahre seit der ersten rechtmäßigen Aufführung gegeben.

¹⁶ Dagegen gilt sie noch nach Oesterr. Pat. § 22; Entw. I § 40 wollte 20 Jahre an die Stelle setzen, Entw. II § 43 will diese Ausnahme von der dreißigjährigen Frist beseitigen.

rückwirkende Kraft beigelegt und hierdurch sogar schon erloschene Urheberrechte wieder ins Leben gerufen¹⁷. Die deutschen Reichsgesetze haben umgekehrt auch die in ihnen enthaltenen Verkürzungen urheberrechtlicher Schutzfristen mit rückwirkender Kraft ausgestattet¹⁸.

II. Sonstige Erlöschungsgründe. Vor der Zeit erlischt das Urheberrecht durch Verzicht¹⁹ und durch erblosen Tod²⁰. In beiden Fällen bleiben jedoch die aus dem Urheberrechte abgeleiteten absoluten Rechte bis zu dem Zeitpunkte bestehen, in dem das Urheberrecht ohne den Dazwischentritt dieser Erlöschungsgründe sein Ende gefunden hätte²¹. Andererseits endigen durch Verzicht und erblosen Tod auch die aus dem Urheberrechte abgeleiteten Rechte²².

¹⁷ Vgl. hierüber und über die daraus entstandene Streitfrage hinsichtlich der Dauer der aus dem Urheberrechte abgeleiteten Aufführungsrechte Dritter oben § 24 Anm. 9.

¹⁸ Vgl. oben § 24 Anm. 8. Hiervon sind insbesondere die Urheberrechte an posthumen Werken betroffen; vgl. R.Ges. I § 12 u. II § 11 mit dem B.B. v. 19. Juni 1845 (oben Anm. 6). Außerdem zum Theil das Uebersetzungsrecht an Schriftwerken, das nach dem früheren preuß., sächs., braunsch. u. weimar. Recht die gleiche Dauer wie das Urheberrecht überhaupt hatte; doch hat in dieser Hinsicht das R.Ges. I § 59 den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förmlichkeiten des Vorbehaltes des Uebersetzungsrechtes und über die für das Erscheinen der ersten Uebersetzung maßgebenden Fristen fortdauernde Anwendung auf früher erschienene Schriftwerke gesichert.

¹⁹ Der Verzicht kann ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden, muß aber, um das Werk zum Gemeingut zu machen, irgendwie zu öffentlicher Kunde gebracht sein. Verzicht auf die Geltendmachung des Urheberrechts gegen bestimmte Personen hat keine dingliche Wirkung. Vgl. Wächter, Autorr. S. 159 ff., Urheherr. S. 152 ff., Scheele S. 23.

²⁰ R.Ges. I § 17, 43, 45, 52 Abs. 1, II § 15. Gleichzustellen ist die Auflösung einer berechtigten Verbandsperson. — Andere Erlöschungsgründe kennt das deutsche Recht nicht. So nicht die Verwirkung durch Nichtgebrauch oder die staatliche Entziehung, wie sie ältere Gesetze und noch jetzt manche ausländische Gesetze kennen; Anders S. 146 ff., Schuster S. 310 ff. Ebenso wenig den Verlust durch vorbehaltlose Veräußerung oder Veröffentlichung eines Kunstwerkes, wie ihn für den ersten Fall das ältere preuß. Recht anordnete (oben § 88 Anm. 5), für den zweiten Fall das österr. Recht bestimmt (oben § 87 Anm. 64). — Der Untergang des Geisteswerkes ist nicht mit Wächter, Autorr. S. 159 u. Urheherr. S. 151, als Erlöschungsgrund aufzuführen. Solange das Geisteswerk trotz Zerstörung seiner Verkörperung in irgend Jemandes Gedächtnis lebt, ist die Reproduktion aus dem Gedächtnis dem Urheber vorbehalten. Ist die Reproduktion unmöglich, so kann das Urheberrecht nicht ausgeübt werden, ist aber an sich nicht erloschen. Richtig Schuster S. 307.

²¹ Die relativen Rechte dagegen erlöschen, da sie kein selbständiges Dasein haben; die Handlungen, zu denen sie befugten, kann jetzt Jedermann vornehmen.

²² Für den Fall des erblosen Todes folgt dies aus den in Anm. 20 angeführten Gesetzesbestimmungen.

Sie fallen indefs, so lange das Urheberrecht besteht, niemals ins Freie, sondern an ihr Mutterrecht zurück²³.

§ 91. Das photographische Urheberrecht¹.

I. Ueberhaupt. Die photographische Aufnahme ist kein künstlerisches, sondern ein technisches Verfahren. Eine Photographie kann daher zwar unter Umständen vermöge einer ihre Herstellung begleitenden künstlerischen Thätigkeit, wie sie sich namentlich in dem zu Grunde liegenden Arrangement offenbaren kann, als ein Werk der bildenden Künste erscheinen. Regelmäßig aber sind Photographien keine originalen geistigen Schöpfungen, sondern gewerbliche Erzeugnisse, die ein auf mechanischem Wege hergestelltes Abbild eines Naturgegenstandes oder eines Menschenwerkes darbieten.

Mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung entsteht somit durch eine photographische Aufnahme ausnahmsweise ein künstlerisches Urheberrecht, regelmäßig dagegen überhaupt kein Urheberrecht. In diesem Sinne entschied sich ausdrücklich das Bayrische Gesetz vom 28. Juni 1865². Da jedoch einerseits die Grenze zwischen beiden Gattungen von Photographien unsicher ist³, andererseits auch Photographien ohne eignen künstlerischen Gehalt des Schutzes fähige und oft würdige individuelle Schöpfungen sind⁴, haben neuere Gesetze ein

²³ A. M. für den Fall einer vollständigen Uebertragung des Urheberrechtes Dambach S. 127 u. sogar für den Fall der Uebertragung einzelner Befugnissinbegriffe Schuster, Wesen S. 30 ff., Tonkunst S. 308 ff. Vgl. dagegen Klostermann, Urheber. S. 52, Wächter, Autorr. S. 163, Urheber. S. 160. Aus der richtigen Auffassung der Uebertragung folgt der Rückfall von selbst; oben § 88 S. 809.

¹ Klostermann, Urheberrecht S. 78 ff. u. b. Endemann II 304 ff.; Wächter, Urheber. S. 273 ff.; Daude S. 186 ff.; Scheele S. 215 ff.

² Art. 28 schützt Photographien, wenn sie als Werke der Kunst zu betrachten sind, in gleichem Umfange wie andere Kunstwerke; vgl. Mandry, Urheber. S. 209 ff.

³ In Frankreich werden Photographien im weitesten Umfange als artistische Erzeugnisse anerkannt. In England (Zusammenstellung v. 1878 Art. 21) und Amerika genießen sie kraft Gesetzes durchweg volles Kunstwerksrecht.

⁴ Die Photographie eignet sich zum Persönlichkeitsgut, weil ihr der Verrichter durch die Auswahl des Gegenstandes, durch dessen Aufnahme von dieser oder jener Seite oder in dieser oder jener Beleuchtung oder Entfernung und durch die Art der Erregung, Leitung und Ergänzung des chemisch-physikalischen Prozesses individuelle Züge aufprägt. Außerdem kommt in Betracht, dafs auf die Originalaufnahme vielfach Mühe und Kosten verwandt werden, durch deren Ersparung ein Nachbildner einen unbilligen Vortheil im Wettbewerbe hätte. Man denke z. B. an die Aufnahme von entlegenen Landschaften, Strafsenszenen, schwer zugänglichen Kunstwerken u. s. w.

einheitliches und eigenartiges photographisches Urheberrecht eingeführt. Zum Theil wird dasselbe als eine Abart des künstlerischen Urheberrechtes behandelt⁵. In Deutschland dagegen ist es durch das Reichsgesetz v. 10. Januar 1876 als ein besonderes Urheberrecht ausgestaltet, das zwar dem künstlerischen Urheberrechte nachgebildet ist, überwiegend jedoch als ein gewerbliches Urheberrecht von wesentlich abweichender Art erscheint⁶.

II. Begründung.

1. Objektive Voraussetzungen. Erforderlich ist ein durch Photographie hergestelltes Werk⁷. Der Photographie steht jedoch jedes ihr ähnliche Verfahren gleich⁸. Ob das Werk die Merkmale eines Kunstwerkes trägt oder nicht, ist gleichgültig⁹. Auch kommt nichts darauf an, ob es ästhetische, wissenschaftliche oder praktische Bedürfnisse befriedigen soll. Ebenso macht es keinen Unterschied, ob die Photographie nach der Natur oder nach einem Geisteswerke aufgenommen ist. Doch entsteht aus der Photographie eines Werkes, an dem noch ein Urheberrecht besteht, niemals ein selbständiges Urheberrecht¹⁰. Vielmehr genießt eine solche Photographie nur desjenigen Schutzes, den ihr ein aus dem Urheberrechte am Originale abgeleitetes Recht verschafft¹¹.

⁵ So im Schweizer. Ges. v. 23. Apr. 1883 Art. 9; vgl. Orelli S. 67 ff.

⁶ Aehnlich ein Dän. Ges. v. 24. März 1865 u. ein Norweg. Ges. v. 12. Mai 1877. Das Ungar. Ges. v. 1884 handelt in einem bes. Kap. VI vom Schutz der Photographien. Der Oesterr. Entw. I u. II will zwar das photographische Urheberrecht in Verbindung mit dem litterarischen und künstlerischen regeln, ihm aber (schon in der Ueberschrift) die Stellung einer besonderen Urheberrechtsart anweisen und in der Sache meist dem deutschen Vorbilde folgen.

⁷ R.Ges. § 1. Nach § 12 findet aber das Gesetz auf eine vor dem 1. Juli 1876 angefertigte photographische Aufnahme nur Anwendung, wenn die erste rechtmäßige Vervielfältigung erst nach diesem Tage erschienen ist.

⁸ R.Ges. § 11. Dieses ist jedes technische Verfahren, das durch Einwirkung des Lichtes ein Abbild hervorbringt. Vgl. Scheele S. 234 ff. Dazu Oesterr. Entw. II § 4 Abs. 2.

⁹ Auch im ersteren Falle entsteht also ein photographisches, kein künstlerisches Urheberrecht. Doch ist für Bayern gemäß R.Ges. § 12 Abs. 2 das auf Grund des Bayr. Ges. v. 1865 (oben Anm. 2) vor dem 1. Juli 1876 begründete künstlerische Urheberrecht an Werken der Photographie in Kraft geblieben.

¹⁰ R.Ges. § 1 Abs. 2; Scheele S. 219 ff.

¹¹ Somit eines Schutzes gegen Dritte nur, sofern ihrem Verfertiger ein aus dem Urheberrechte am Originale abgeleitetes absolutes Recht übertragen ist. Dagegen ist der Photograph nicht nur dann, wenn er die Photographie unbefugt, sondern auch dann, wenn er sie kraft eines bloß relativen Rechtes angefertigt hat, gegen Nachbildung seines Werkes ungeschützt; Schutz kann ihm im letzteren Falle nur der Urheber des Originalen verschaffen. Vgl. Wächter a. a. O. S. 278 ff. —

2. Subjektive Voraussetzungen. Auch dieses Urheberrecht kommt in der Person des Schöpfers des Werkes und nur in ihr zur Entstehung¹². Bei photographischen Bildnissen geht es in gleicher Weise wie bei künstlerischen Porträts auch ohne Vertrag auf den Besteller über¹³. Der Verfertiger des photographischen Werkes muß jedoch, um ein vom deutschen Rechte anerkanntes photographisches Urheberrecht zu erwerben, Inländer sein¹⁴. Photographische Erzeugnisse von Ausländern werden nur auf Grund völkerrechtlicher Verträge geschützt. Solche Verträge hat jedoch das Deutsche Reich bisher nicht abgeschlossen¹⁵.

3. Begründungsakt. Das photographische Urheberrecht wird durch die Verfertigung einer photographischen Aufnahme begründet, besteht jedoch nur fort, wenn jede rechtmäßige photo-

Angemessener will der Oesterr. Entw. II § 42 nur bestimmen, daß insoweit, als Werke der Photographie ohnehin als Nachbildungen von Werken der Litteratur oder Kunst oder als Bestandtheile litterarischer Werke geschützt sind, die besonderen Bestimmungen über den photographischen Urheberrechtsschutz keine Anwendung finden.

¹² R.Ges. § 1. Zweifellos reicht indeß die Möglichkeit, sich zur Verfertigung von photographischen Aufnahmen eines Gehülfen zu bedienen, sehr viel weiter, als die entsprechende Möglichkeit bei der Herstellung von Kunstwerken. In Anbetracht der gewerblichen Natur des photographischen Urheberrechtes wird man als geltendes deutsches Recht anzusehen haben, was der Oesterr. Entw. II § 12 ausdrücklich bestimmen will: „Bei gewerbsmäßig hergestellten Photographien stehen die Rechte des Urhebers dem Inhaber des Gewerbes zu“.

¹³ R.Ges. § 7; R.Ger. in Str.S. II Nr. 246, XV Nr. 77. Die Bestimmung erreicht ihren Zweck hier bei der bloß fünfjährigen Dauer des Urheberrechts in noch unvollkommenerem Maße, wie bei Kunstwerken; vgl. oben § 86 Anm. 49—51, Daude S. 192—193. — Der Oesterr. Entw. II § 13 will die gleiche Bestimmung durch den Zusatz ergänzen, daß außerdem bei Photographieporträts die Ausübung des Urheberrechtes stets an die Zustimmung der dargestellten Person gebunden sein soll (ausgenommen Photographien zu amtlichen Zwecken).

¹⁴ R.Ges. § 9 mit der Verweisung auf R.Ges. v. 11. Juni 1870 § 61 Abs. 1. Inländischer Verlag verschafft hier dem ausländischen Urheber keinen Schutz. (Ueber eine Ausnahme auf Grund des Bayr. Ges. v. 1865 Art. 66 vgl. Wächter S. 285 ff.). — Der Oesterr. Entw. II § 1—2 behandelt ausländische photographische Urheberrechte wie ausländische künstlerische Urheberrechte.

¹⁵ Dambach in Holtzendorffs Völkerr. III 594 ff., Daude S. 190 ff., Scheele S. 222 ff. In dem Schlußprotokoll zur Berner Uebereinkunft v. 1886 Z. 1 haben nur diejenigen Verbandsstaaten, die den photographischen Werken den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung zu entsprechendem Schutze fremder photographischer Werke übernommen. Außerdem ist den rechtmäßigen Photographien geschützter Kunstwerke während der Dauer des Urheberrechtes am Originale gegenseitiger Schutz „in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge“ zugesagt; vgl. dazu oben Anm. 11.

graphische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme auf der Abbildung selbst oder dem Karton den Namen und Wohnort des Verfertigers oder Verlegers und das Kalenderjahr des ersten Erscheinens angiebt¹⁶.

III. Inhalt und Umfang. Das photographische Urheberrecht gewährt die ausschließliche Befugniß, das Werk zu veröffentlichen¹⁷, es ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden¹⁸ und Nachbildungsexemplare gewerbemäßig zu verbreiten¹⁹. Im Gegensatze zum künstlerischen Urheberrechte enthält also das photographische Urheberrecht kein Verbotungsrecht gegen Nachbildung des Werkes durch ein Kunstverfahren²⁰. Auch bietet es keinen Schutz gegen solche Nachbildungen, die sich an gewerblichen Erzeugnissen befinden²¹. Im Uebrigen entspricht sein Inhalt dem des künstlerischen Urheberrechtes²².

IV. Uebertragung. Die Uebertragung des photographischen Urheberrechtes untersteht gleichen Regeln, wie sie für die Uebertragung anderer Urheberrechte gelten²³.

V. Schutz. Auch der Schutz des photographischen Urheber-

¹⁶ R.Ges. § 5. — Ebenso Ungar. Ges. § 69. Aehnlich Oesterr. Entw. II § 40 Abs. 2, aber nur für „erschienene“ Werke und mit Ausnahme der Porträts; „erscheinen“ kann nach § 6 ein photographisches Werk durch Herausgabe oder öffentliche Ausstellung; vgl. dazu auch § 10 Abs. 2 u. 4. — Das Schweiz. Ges. Art. 9 verlangt die Einschreibung in ein Register. — Vgl. auch Dän. Ges. § 1, Norweg. § 2.

¹⁷ Dies folgt aus seiner Natur als Urheberrecht; der Oesterr. Entw. II § 40 will es ausdrücklich sagen.

¹⁸ R.Ges. § 1. Der Oesterr. Entw. II § 40 sagt „auf photographischem Wege“.

¹⁹ R.Ges. § 9 mit R.Ges. v. 11. Juni 1870 § 25; Oesterr. Entw. II § 40.

²⁰ Die Nachbildung einer Photographie durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst steht nicht nur Jedermann frei, sondern erzeugt für ihren Schöpfer ein künstlerisches Urheberrecht; R.Ges. § 8.

²¹ R.Ges. § 4. Vgl. Wächter S. 293 ff.

²² Die mechanische Nachbildung ist daher auch dann ohne Genehmigung des Urhebers unzulässig, wenn sie durch ein anderes Verfahren oder mittelbar erfolgt; wenn nur eine Einzelkopie in Verbreitungsabsicht angefertigt wird; wenn die Wiedergabe sich auf einen Theil des Werkes beschränkt oder das Werk mit Abänderungen reproduziert; R.Ges. § 3, Wächter S. 290 ff., Daude S. 193 ff. Erlaubt dagegen ist die freie Benutzung einer Photographie zur Hervorbringung eines neuen Werkes; R.Ges. § 2. Erlaubt auch die Entlehnung einzelner erschienenener photographischer Abbildungen, wenn sie unter Quellenangabe in ein Schriftwerk behufs Erläuterung des Textes aufgenommen werden; R.Ges. § 9 mit der Verweisung auf § 44 des R.Ges. v. 1. Juni 1870; vgl. Oesterr. Entw. II § 41 Z. 2.

²³ R.Ges. § 7 (übereinstimmend mit R.Ges. v. 9. Jan. 1876 § 2).

rechtes richtet sich nach den für das litterarische und künstlerische Urheberrecht maßgebenden Grundsätzen²⁴. Besondere Urheberrechtsdelikte sind hier die in Verbreitungsabsicht hergestellte mechanische Nachbildung²⁵, die gewerbemäßige Verbreitung rechtswidrig angefertigter Nachbildungsexemplare²⁶ und die Unterlassung der Quellenangabe bei der erlaubten Entlehnung photographischer Abbildungen²⁷. Die Rechtsfolgen der Urheberrechtsverletzungen, das Verfahren bei ihrer Verfolgung und die Verjährung sind durchweg nach den für das litterarische und künstlerische Urheberrecht geltenden Bestimmungen geregelt. Zur Abgabe von Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen bestehen besondere photographische Sachverständigenvereine²⁸.

VI. Beendigung. Ein Hauptunterschied des photographischen Urheberrechtes vom litterarischen und künstlerischen Urheberrecht besteht in seiner sehr viel kürzeren Lebensdauer. Diese beträgt nur fünf Jahre seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in dem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind²⁹. Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, erlischt das Urheberrecht fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist³⁰. Wird also eine photographische Aufnahme später als fünf Jahre nach Ablauf des Jahres ihrer Entstehung veröffentlicht, so tritt sie sofort als Gemeingut in die Erscheinung; dagegen ist sie, wenn ihre Veröffentlichung innerhalb

²⁴ R.Ges. § 9 verweist auf die §§ 18—38 des R.Ges. v. 11. Juni 1870. Es gilt aber auch das oben § 89 I Gesagte.

²⁵ R.Ges. § 3. Dafs die Verbreitungsabsicht schon in der Absicht des öffentlichen Aushanges (zur Reklame) liegt (oben § 87 Anm 85), hat gerade für Photographien das R.Ger. Str.S. II Nr. 102 festgestellt.

²⁶ R.Ges. § 9 mit § 25 des R.Ges. v. 11. Juni 1870.

²⁷ R.Ges. § 9 mit § 24 des R.Ges. v. 11. Juni 1870. — Der Oesterr. Entw. II § 54 Z. 3 fügt als eine besondere Art der „Uebertretung“ die urheberrechtliche Verfügung über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben hinzu.

²⁸ R.Ges. § 10 u. Best. des Reichskanzlers v. 16. Juli 1879 u. 25. Oktober 1882. — Diese Vereine bestehen aus Künstlern, Kunsthändlern, anderen Kunstverständigen und Photographen. Im Uebrigen (auch hinsichtlich des Schiedsrichtersamtes) gilt für sie das oben § 89 V S. 820 Gesagte.

²⁹ R.Ges. § 6 Abs. 1. Erscheint das Werk in mehreren Abtheilungen oder Bänden, so gelten nach Abs. 3 die Regeln des § 14 des R.Ges. v. 11. Juni 1870 (vgl. oben § 90 S. 823).

³⁰ R.Ges. § 6 Abs. 2.

dieser fünf Jahre, sei es auch noch so kurz vor deren Ablaufe, erfolgt, noch volle fünf Jahre gegen Nachbildung geschützt³¹.

§ 92. Das kunstgewerbliche Urheberrecht¹.

I. Ueberhaupt. Schon seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts entwickelte sich in den Gebieten des englisch-amerikanischen und des französischen Rechtes in Anlehnung theils an das Erfinderrecht theils an das künstlerische Urheberrecht ein besonderer Musterschutz, kraft dessen den Schöpfern von Mustern oder Modellen für Industrieerzeugnisse die Verwerthung ihrer Vorbilder während eines bestimmten Zeitraumes vorbehalten wurde. Im Laufe unseres Jahrhunderts wurde der Musterschutz durch die ausländische Gesetzgebung eifrig fortgebildet². Auch in Oesterreich wurde unterm 7. Dezember 1858 ein Musterschutzgesetz erlassen³. Dem deutschen Rechte blieb, soweit nicht das französische Recht eingriff, der Musterschutz fremd, bis ihn das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen einführte⁴.

Das deutsche Gesetz geht von dem Begriffe eines durch die Er-

³¹ Klostermann, Urheherr. S. 170; Wächter S. 288; Scheele S. 228 ff. — Mit dem deut. R. stimmte das Ungar. Ges. § 70, das Dän. § 1 und das Norweg. § 3 überein. Das Schweiz. Ges. Art. 9 litt. b schützt 5 Jahre seit der Einschreibung. Der Oesterr. Entw. II § 50—52 schließt sich an das deutsche System an, verlängert aber sowohl die erste (seit „dem Bestehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize“ laufende), wie die zweite (seit dem „Erscheinen“ binnen der ersten Frist laufende) Frist auf 10 Jahre.

¹ Klostermann, Patentgesetzgebung S. 380 ff., Urheherr. S. 100 ff., b. Endemann II 298 ff.; Dambach, Das Musterschutzgesetz v. 11. Jan. 1876, Berl. 1876; Wächter, Urheherr. S. 297 ff.; Daude S. 199 ff.; E. Meier in Holtzendorffs Rechtslex. II 826 ff.; Dernburg, Preufs. P.R. II § 307; Kohler b. Schönberg a. a. O. (oben § 84 Anm. 36) S. 795 ff.; Haufs im Handwörterb. der Staatswiss. IV 1262 ff.

² Ueber die engl. Gesetzgebung vgl. Z. f. H.R. XXX 576 ff. u. XXXVII 149 ff.; die Gesetze von 1842, 1843, 1850, 1861 u. 1875 wurden durch die Patents Designs and Trade Marks Act v. 25. Aug. 1883 (von Mustern Th. III) aufgehoben; Abänderungen vom 24. Dez. 1888. Nordamerikan. Ges. v. 8. Juli 1870 (an Stelle älterer Gesetze, bes. v. 1842 u. 1861) sect. 71—76 ib. XVI 437. Ueber das französ. Dekr. v. 18. März 1806 und die Weiterbildung durch die Praxis O. Mayer ib. XXVI 427 ff. Ital. Ges. v. 30. Aug. 1868 ib. XIV 380. Schweiz. Ges. v. 21. Dez. 1888 ib. XXXVI 479 ff. Russ. Ges. v. 11. Juli 1864.

³ Abgedruckt mit den durch Ges. v. 23. Mai 1865 verfügten Abänderungen b. Schröder, C. j. c. S. 87 ff.

⁴ Nach § 12 in Kraft seit dem 1. April 1876; auf vorher angefertigte Muster nur anwendbar, soweit nicht schon ein Nachbildungserzeugniß verbreitet war; jedoch mit Aufrechthaltung eines älteren landesgesetzlichen Schutzes (nur für die Gebiete des französ. R. bedeutungsvoll).

zeugung von Mustern oder Modellen begründeten Urheberrechtes aus⁵. Es bezieht sich nur auf sogenannte „Geschmacksmuster“⁶ und behandelt daher das von ihm geregelte Recht als ein dem künstlerischen Urheberrechte verwandtes, jedoch um der gewerblichen Zweckbestimmung willen eigenartig ausgestaltetes kunstgewerbliches Urheberrecht.

II. Begründung.

1. Objektive Voraussetzungen. Zur Entstehung eines kunstgewerblichen Urheberrechtes gehört das äußere Dasein eines „gewerblichen Musters oder Modelles“, d. h. eines Vorbildes, das eine zur Uebertragung auf ein gewerbliches Erzeugniß geeignete Form darbietet. Das Muster oder Modell kann diese Form graphisch oder plastisch versinnlichen; es kann in einem bloßen Formbilde oder in einem vollständig hergestellten Probeexemplare bestehen; es kann auf Vervielfältigung durch Handfertigkeit oder durch ein mechanisches Verfahren berechnet sein; es kann sich zur Verwendung nur in einem Gewerbszweige oder in mehreren Gewerbszweigen (z. B. für gewebte Stoffe und Tapeten) eignen. Immer aber muß es drei Eigenschaften aufweisen:

a. Es muß neu sein. Neu ist es nicht, wenn es in seiner wesentlichen Erscheinung schon vorhanden und im Verkehre war⁷.

b. Es muß eigenthümlich sein. Eigenthümlich ist es nur, wenn sich in ihm eine aus originaler Bethätigung formenschöpferischer

⁵ Ebenso die meisten ausländischen Gesetze (auch das englische, das von copyright spricht). Dagegen behandeln das nordamerik. R. u. das Ital. Ges. v. 1868 das Musterrecht als Abart des Erfinderrechts und machen daher seinen Schutz von Musterpatenten abhängig, deren Ertheilung in Amerika für 3 1/2, 7 oder 14 Jahre, in Italien nur für zwei Jahre verlangt werden kann.

⁶ Dies nahm auf Grund der Entstehungsgeschichte des Gesetzes mit Dambach S. 15 ff. gegen Klostermann, Urheherr. S. 100, Stobbe III 37 u. Kohler, Patentr. S. 54 u. b. Schönberg S. 796, die Praxis an; vgl. R.O.H.G. XXIV 10, R.Ger. XIV 46 ff. Seit Erlaß des besonderen Gesetzes über den Schutz von Gebrauchsmustern (unten § 93) ist die Streitfrage erledigt. Auch in Frankreich bezieht man den Musterschutz nur auf Geschmacksmuster. In Oesterreich und der Schweiz steht der Wortlaut der Gesetze ihrer Erstreckung auf Gebrauchsmuster nicht entgegen. Die vom Begriff des Erfinderrechts ausgehenden Musterschutzgesetze machen zwischen Geschmacks- und Gebrauchsmustern keinen Unterschied.

⁷ R.Ges. § 1; Dambach S. 20, Daude S. 202 Anm. 6. Der Urheber selbst kann nach § 7 Abs. 2 an einem Muster, das bereits vor der gehörigen Anmeldung in den Verkehr gekommen war, kein ausschließliches Recht mehr erwerben. Ebenso wenig entsteht ein Urheberrecht, wenn Jemand unbewußt eine von einem Andern schon früher ersonnene und verbreitete Form wieder hervorbringt. (Diese Möglichkeit ist hier nicht, wie bei Kunstwerken, völlig ausgeschlossen). — Vgl. Schweiz. Ges. Art. 7 Z. 1.

Kraft entsprungene individuelle Form als gewerbliches Vorbild darbietet. Aus der Nachbildung eines Werkes der bildenden Kunst oder eines etwa neu aufgefundenen alterthümlichen Gegenstandes oder eines Naturgegenstandes entsteht kein kunstgewerbliches Urheberrecht. Liegt aber eine individuelle geistige Schöpfung vor, so wird die Eigenthümlichkeit des Musters dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei seiner Hervorbringung die Motive und Formelemente, die ein Kunstwerk oder ein älteres gewerbliches Erzeugniß oder die Natur enthält, in freier Weise benutzt sind⁸.

c. Es muß ein Geschmacksmuster sein. Ein solches liegt vor, wenn die neue und eigenthümliche Form sich an das ästhetische Gefühl wendet⁹. Ob die Formgebung einem geläuterten Geschmacke entspricht und in Wahrheit den Schönheitssinn befriedigt oder ob sie nur dem wechselnden Geschmacke der Mode huldigt und vielleicht einem entarteten Formensinne schmeichelt, ist unerheblich¹⁰. Auch kann dasselbe Formerzeugniß mit der Eigenschaft eines Geschmacksmusters die eines Gebrauchsmusters oder einer Erfindung verbinden¹¹.

2. Subjektive Voraussetzungen. Das Urheberrecht an einem Geschmacksmuster entsteht in der Person seines Schöpfers. Hierbei gelten im Ganzen gleiche Grundsätze wie beim künstlerischen Urheberrechte. Nur in drei Punkten begegnen Abweichungen.

a. Urheberrecht des Geschäftsherrn. Wird ein Muster oder Modell von einem in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichner, Maler, Bildhauer u. s. w. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der Anstalt angefertigt, so gilt mangels anderer Abrede der Eigenthümer der Anstalt als Urheber¹². Hier erwirbt also der Geschäftsherr auch dann, wenn der Verfertiger keineswegs nur als sein Gehülfe, sondern als alleiniger Urheber thätig war, aus fremder Urheberschaft ein originäres Urheberrecht. Diese Bestimmung ist durchaus singulärer Natur. Ihre Erklärung muß in einer freilich sehr weit erstreckten Wirksamkeit der durch den Eintritt in ein Geschäft begründeten personenrechtlichen Gemeinschaft gesucht werden. Nach der Annahme des Gesetzes kann ein Ange-

⁸ Vgl. R.Ges. § 1, Dambach S. 20 ff., Wächter S. 303 ff.

⁹ R.Ger. b. Seuff. XLII Nr. 317; Dambach S. 15 ff. Die Form kann sehr einfacher Art sein, so daß z. B. neue und eigenthümliche Buchstabenformen auf Patrizen, Matrizen oder Typen schutzfähig sind; R.Ger. XIV Nr. 15 S. 47.

¹⁰ R.Ger. XIV Nr. 15 S. 46.

¹¹ Dann kann der Urheber gleichzeitig den Gebrauchsmusterschutz oder ein Erfindungspatent erwerben.

¹² R.Ges. § 2 (aus dem Russ. Ges. v. 11. Juli 1864).

Binding, Handbuch. II. 3. 1: Gierke, Deutsches Privatrecht. I.

stellter seine Persönlichkeit dergestalt in den Dienst eines gewerblichen Unternehmens stellen und hat sie im Zweifel dergestalt in diesen Dienst gestellt, daß seine geistigen Schöpfungen auf kunstgewerblichem Gebiete als Hervorbringungen des gewerblichen Verbandes und demgemäß als Persönlichkeitsgüter des zum alleinigen Träger dieses Verbandes berufenen Geschäftsherrn erscheinen¹³. In jedem anderen Verhältnisse kann auch an Mustern oder Modellen der bloße Besteller oder der stoffliche Eigenthümer niemals ein originäres, sondern immer nur ein abgeleitetes Urheberrecht erwerben¹⁴.

b. Vermuthung für Urheberschaft. Wer ein Muster oder Modell gehörig zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt kraft einer Rechtsvermuthung bis zum Gegenbeweise als Urheber¹⁵.

c. Ausländische Urheberrechte. Das deutsche Gesetz findet auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber und solcher ausländischer Urheber, die im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben, Anwendung; jedoch bei Inländern wie bei Ausländern nur insofern, als die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande gefertigt sind, mag nun ihre Verbreitung im Inlande oder im Auslande erfolgen¹⁶. Darüber hinaus ist durch völkerrechtliche Verträge des Deutschen Reiches mit zahlreichen Staaten ein gegenseitiger Musterschutz auch für ausländische Urheber, die in dem Gebiete des anderen Staates keine gewerbliche Niederlassung haben, vereinbart worden¹⁷.

¹³ Vgl. oben § 80a S. 699 ff. — Wächter S. 307 ff. u. Gareis, Encykl. § 21 V, sprechen von einer gesetzlichen Fiktion; Dahn, Deut. Rechtsbuch S. 125, meint, es könne eigentlich nur von einem Uebergange der Ausübung des Urheberrechts die Rede sein.

¹⁴ So erwirbt auch der Zeichner, der in einem Geschäft nicht angestellt ist, sondern nur einzelne Aufgaben für dieses vertragsmäßig zu lösen übernommen hat, das Urheberrecht für sich. Ebenso der Angestellte, der außerhalb seines Anstellungsbereiches Muster oder Modelle anfertigt. Dambach S. 26, Wächter S. 309, Daude S. 214 u. 215. — Zum Uebergange des Urheberrechts auf den Besteller bedarf es eines besonderen Uebertragungsvertrages; R.Ger. in Str.S. XII Nr. 71.

¹⁵ R.Ges. § 13; ebenso Oesterr. Ges. § 8. Der Gegenbeweis kann sich auf eigene Urheberschaft, aber auch darauf, daß das Muster nicht neu, nicht eigenthümlich oder kein Geschmacksmuster sei, richten; Dambach S. 20, Wächter S. 306 ff., Daude S. 203 u. 215, R.Ger. VIII Nr. 16.

¹⁶ R.Ges. § 16; Dambach S. 79 ff., Wächter S. 320 ff., Klostermann b. Endemann II 300, Daude S. 215 ff. — Vgl. auch R.Ges. § 2 oben Anm. 12.

¹⁷ Nachweisungen b. Daude S. 216 ff. u. Sehling a. a. O. S. 152 Anm. 1. Die oben § 84 Anm. 95 angeführten Verträge mit Oesterreich, Italien u. der Schweiz

3. Begründungsakt. Ungleich dem künstlerischen Urheberrechte bedarf das kunstgewerbliche Urheberrecht, um den Schutz gegen Nachbildung zu gewinnen, einer öffentlichen Konstatierung seiner Begründung durch Anmeldung des Musters oder Modelles zum Musterregister und durch Niederlegung eines Exemplares oder einer Abbildung des Musters oder Modelles bei der Registerbehörde¹⁸.

Die Musterregister werden von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichten geführt¹⁹. Sie sind öffentlich²⁰. Die Muster und Modelle selbst können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden²¹. Doch erfolgt die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster spätestens drei Jahre nach der Anmeldung und kann in Streitfällen über die Schutzberechtigung eines Musters zur Herbeiführung der Entscheidung von der Registerbehörde auch früher angeordnet werden²². Die auf die Eintragung bezüglichen Schriftstücke sind stempelfrei; für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packetes werden aber Gebühren

regeln den gegenseitigen Musterschutz gleichzeitig mit dem Patent- und Markenschutz, der Vertrag mit Serbien gleichzeitig mit dem Markenschutz. In den Verträgen werden die Ausländer regelmässig den Inländern gleichgestellt, können aber nicht mehr Recht gewinnen, als die Inländer. Sie müssen daher ihre Muster und Modelle in Deutschland gehörig anmelden und erlangen den Musterschutz bei uns nur für die in Deutschland gefertigten Erzeugnisse und höchstens für die deutsche Schutzfrist, während eine frühere Beendigung ihres Musterrechtes nach dessen Heimathsgesetz auch bei uns beendigend wirken mufs. Die neuesten Verträge gewähren hier wie bei den Marken (oben § 84 Anm. 95) auf Grund der in einem Vertragsstaate erfolgten Anmeldung ein dreimonatliches Prioritätsrecht für die Anmeldung in dem anderen Vertragsstaate. — Die internationale Union v. 1883, der das Deutsche Reich nicht angehört, bezieht sich auch auf Muster und Modelle.

¹⁸ R.Ges. § 7. — Ein ähnliches System gilt nach allen ausländischen Musterschutzgesetzen; vgl. Oesterr. Ges. § 5 ff., Schweiz. Art. 9 ff. Das englische und das russische Recht fordern aber ausserdem, dafs jedes einzelne Nachbildungserzeugnifs mit einer Registrirungsmarke versehen werde.

¹⁹ R.Ges. § 9; dazu Bestimmungen des Reichskanzlers über Führung des Musterregisters v. 29. Februar 1876 (b. Daude S. 208 ff.) nebst Bekanntmachungen v. 23. Juli 1876, 12. Nov. 1883 u. 23. Dez. 1886.

²⁰ Bekanntmachungen der Einträge auf Kosten des Anmeldenden im Reichsanzeiger; R.Ges. § 9 Abs. 6. Recht auf Einsichtnahme und Ertheilung beglaubigter Auszüge für Jedermann; § 11.

²¹ R.Ges. § 9 Abs. 4. Doch keine Packete mit mehr als 50 Mustern oder Modellen und mit mehr als 10 Kilogramm Gewicht.

²² R.Ges. § 9 Abs. 5 u. § 11. Im Uebrigen kann Niemand die Eröffnung versiegelter Muster verlangen, auch nicht, um sich zu überzeugen, ob ein bestimmtes Muster niedergelegt und somit geschützt ist. Ueber das Bedenkliche dieses Zustandes vgl. Klostermann b. Endemann II 301.

erhoben, deren Betrag sich nach der Länge der beanspruchten Schutzfrist abstuft²³.

Von der gehörigen Anmeldung und Niederlegung des Musters hängt der Schutz des Urhebers gegen Nachbildung ab²⁴. Gehörig ist die Anmeldung und Niederlegung nur, wenn sie erfolgt, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugniß verbreitet ist²⁵. Sie muß ferner bei dem zuständigen Gerichte bewirkt sein²⁶. Auch ist die Angabe erforderlich, ob das angemeldete Muster für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist²⁷. Mit dem Augenblicke der gehörigen Anmeldung und Niederlegung, nicht erst mit dem der Eintragung, tritt der Urheberrechtsschutz in Kraft²⁸.

Anmeldung und Niederlegung haben jedoch nur deklaratorische Bedeutung. Konstitutiv ist auch für dieses Urheberrecht die geistige Schöpfungsthat. Somit entsteht einerseits aus der Erzeugung des Musters oder Modelles bereits ein Recht des Urhebers, das sich nicht nur in dem Anspruche auf Erwerb eines ausschließlichen Nachbildungsrechtes durch Anmeldung und Niederlegung, sondern auch in der Befugniß, jedem Anderen die Anmaßung eines Urheberrechtes

²³ R.Ges. § 12. Die Gebühren betragen für jedes der drei ersten Jahre je 1 Mark, für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre je 2 Mark, für jedes Jahr vom elften bis zum fünfzehnten je 3 Mark; außerdem je 1 Mark für jeden Eintragungsschein oder sonstigen Auszug.

²⁴ Auch der Inhaber eines künstlerischen Urheberrechts, der einmal die Nachbildung des Kunstwerkes an einem gewerblichen Erzeugnisse gestattet hat, erlangt den Schutz gegen fernere derartige Nachbildungen (oben § 87 Anm. 75) nur durch Anmeldung und Niederlegung des Werkes als Muster oder Modell; R.Ger. XXIII Nr. 20.

²⁵ R.Ges. § 7 Abs. 2. Auch eine Verbreitung durch Gebrauchsüberlassung oder durch Mittheilung zur Kenntnißnahme, sowie eine ohne Wissen des Urhebers durch einen Andern bewirkte Verbreitung schneidet den Erwerb des Urheberrechts ab; R.Ger. IV 110. Nicht aber eine nur behufs Anregung oder Kontrolle von Bestellungen an Kunden erfolgte Mittheilung oder Versendung von Musterproben; R.Ger. in Str.S. V 351.

²⁶ Zuständig ist das Gericht der Hauptniederlassung oder in Ermangelung einer eingetragenen Firma das Gericht des Wohnortes; bei Urhebern, die im Deutschen Reiche weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, das Handelsgericht in Leipzig; R.Ges. § 9 Abs. 2—3. Eine Anmeldung bei einer unzuständigen Behörde ist wirkungslos; Dambach S. 61, Wächter S. 314, Daude S. 204.

²⁷ Bekanntm. des Reichskanzlers v. 29. Apr. 1876 § 6. Eine Anmeldung desselben Musters für Flächenerzeugnisse und plastische Erzeugnisse ist unzulässig. Somit können z. B. nun Buchstabenformen entweder nur als Muster für Flächenerzeugnisse zum Schutze gegen Nachbildung durch Druckereien oder als Muster für plastische Erzeugnisse zum Schutze gegen Herstellung gleicher Typen durch Schriftgießereien angemeldet werden; R.Ger. XIV Nr. 15.

²⁸ R.Ges. § 7 Abs. 1.

an dem Muster oder Modelle zu untersagen, äußert²⁹. Andererseits wird durch Anmeldung und Niederlegung niemals ein kunstgewerbliches Urheberrecht begründet, wenn nicht die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für ein solches erfüllt sind. Darum erfolgen zwar die Eintragungen in das Musterregister ohne vorherige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers und die Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen³⁰. Allein jede materiell unbegründete Eintragung ist wirkungslos³¹. Der angebliche Urheber kann aus ihr keine Rechte geltend machen. Umgekehrt kann, wer durch die Eintragung in einem Rechte verletzt oder bedroht wird, eine Klage auf Feststellung ihrer Nichtigkeit und auf Herbeiführung der Löschung anstellen³². Nur trifft freilich in Folge der schon erwähnten Vermuthung für das Urheberrecht dessen, der ein Muster oder Modell gehörig angemeldet und niedergelegt hat, den Gegner stets die Beweislast.

III. Inhalt und Umfang. Das kunstgewerbliche Urheberrecht gewährt die ausschließliche Befugniss, das Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden³³. Wie bei dem künstlerischen Urheberrechte ist auch hier ohne Genehmigung des Berechtigten so gut die nichtmechanische wie die mechanische, die theilweise wie die völlige, die mittelbare wie die unmittelbare und die veränderte wie

²⁹ Vgl. R.Ger. VIII Nr. 4 S. 19. Auch der Urheber, der für sich keinen Urheberrechtsschutz in Anspruch nimmt oder ihn durch Verbreitung vor der Anmeldung verwirkt oder durch Ablauf der Schutzfrist verloren hat, kann jeden Anderen an dem Erwerbe eines ausschließlichen Nachbildungsrechtes an seinem Muster hindern. Zweifellos hat ferner der Urheber im Falle der Entwerthung seines Urheberrechts durch unbefugte Veröffentlichung (oben Anm. 25) einen Ersatzanspruch; vgl. unten § 93 Anm. 21.

³⁰ R.Ges. § 10.

³¹ So auch die Eintragung eines Gebrauchsmusters; R.Ger. b. Seuff. XLII Nr. 317.

³² Dies wird vom R.Ger. b. Seuff. XLII Nr. 317 grundsätzlich anerkannt. Trotzdem wird hier dem wahren Urheber eines in das Musterregister eingetragenen Gebrauchsmusters ein derartiges Klagerecht versagt, weil die ohnehin wirkungslose Eintragung ihn nicht beeinträchtigt. Mit Unrecht! Denn immerhin liegt auf Seiten des Gegners die Annahme eines fremden Urheberrechtes vor, die zu beseitigen er dem wahren Urheber gegenüber verpflichtet ist. — Näher geregelt ist die Nichtigkeitsklage im Schweiz. Ges. Art. 7. Vgl. auch Oesterr. Ges. § 10.

³³ R.Ges. § 1 Abs. 1. Dazu tritt auch hier nach § 14 mit der Verweisung auf § 25 des R.Ges. v. 11. Juni 1870 ein besonderes Recht der ausschließlichen gewerbemäßigen Verbreitung. Dagegen wird das Veröffentlichungsrecht des Urhebers hier durch die Anmeldung und Niederlegung insoweit aufgezehrt, als nicht ein Rest desselben in der dem Urheber für eine gewisse Zeit vorbehaltenen Verfügung über die Eröffnung versiegelter Muster fortbesteht.

die unveränderte Nachbildung unzulässig³⁴. Insbesondere wird eine Nachbildung dadurch nicht erlaubt, daß sie durch ein anderes als das bei dem Originalwerke angewandte Verfahren hervorgebracht oder für einen anderen Gewerbszweig bestimmt oder in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt oder mit Abänderungen, die nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, versehen ist³⁵. Erlaubt ist dagegen die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modelles zur Herstellung eines neuen Musters oder Modelles³⁶. Erlaubt jede Nachbildung ohne Verbreitungsabsicht³⁷ und die nichtmechanische Einzelnachbildung schon dann, wenn nicht ihre gewerbemäßige Verbreitung und Verwerthung beabsichtigt wird³⁸. Erlaubt die Nachbildung der für Flächenerzeugnisse bestimmten Muster durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt³⁹. Erlaubt endlich die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk⁴⁰.

IV. Uebertragung. Das kunstgewerbliche Urheberrecht ist in gleichem Maße wie andere Urheberrechte veräußerlich und vererblich⁴¹. Auch vor der Anmeldung und Niederlegung kann das Recht des Urhebers ganz oder theilweise übertragen werden und geht auf die Erben über. Dem ungewollten Uebergange aber unterliegt auch dieses Urheberrecht nur, soweit es zum Vermögensrechte entfaltet ist. Darum kann zwar das durch Anmeldung und Niederlegung erworbene ausschließliche Nachbildungsrecht gepfändet, keineswegs aber der Urheber oder sein Erbe im Wege der Zwangsvollstreckung zur Anmeldung und Niederlegung eines Musters genöthigt werden.

V. Schutz. Der Schutz des kunstgewerblichen Urheberrechts

³⁴ R.Ges. § 5; Dambach S. 29 ff. u. 34 ff., Wächter S. 327 ff., Daude S. 221 ff.; R.O.H.G. XXIV 401.

³⁵ R.Ges. § 5 Z. 1 u. 2.

³⁶ R.Ges. § 4.

³⁷ R.Ges. § 5. Also namentlich die Anfertigung von Nachbildungserzeugnissen zu eigem Gebrauch. Dagegen liegt in jeder Mittheilung oder Zugänglichmachung eines Nachbildungserzeugnisses an Andere eine Verbreitung, mag sie auch unentgeltlich oder durch bloße Ausstellung im Schaufenster oder Laden oder durch Zusendung zur Ansicht erfolgen; Dambach S. 37, R.Ger. in Str.S. V 351.

³⁸ R.Ges. § 6 Z. 1; Dambach S. 40.

³⁹ R.Ges. § 6 Z. 2; Dambach S. 43 ff., Wächter S. 331 ff., oben Anm. 27.

⁴⁰ R.Ges. § 6 Z. 3. Die im Ges. v. 9. Januar 1876 § 6 Z. 4 gezogenen Schranken der Entlehnungsfreiheit bestehen hier nicht; unerlaubt aber bleibt die Herausgabe einer bloßen Sammlung fremder Muster; Dambach S. 45.

⁴¹ R.Ges. § 3 (wörtlich wie § 2 des Ges. v. 9. Jan. 1876). — Das Schweiz. Ges. Art. 4 fordert zur Wirksamkeit jeder Uebertragung Dritten gegenüber die Registrirung.

richtet sich nach den für das künstlerische Urheberrecht geltenden Rechtssätzen⁴². Nur werden hier die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen im Falle ihrer Einziehung nicht vernichtet, sondern nach Wahl des Eigenthümers auf seine Kosten entweder ihrer gefährdenden Eigenschaft entkleidet oder bis zum Ablaufe der Schutzfrist amtlich aufbewahrt⁴³. Auch bestehen besondere gewerbliche Sachverständigenvereine, die aus Künstlern, Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbezweige und anderen mit dem Muster- und Modellwesen vertrauten Personen zusammengesetzt sind⁴⁴.

VI. Beendigung. Das kunstgewerbliche Urheberrecht hat nur eine kurze Lebensdauer, die mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre seit der Anmeldung währt⁴⁵. Der Berechtigte hat bei der Anmeldung nach eigener Wahl die Schutzfrist für sein Urheberrecht innerhalb dieser Zeitgrenzen zu bestimmen; er kann aber, wenn er eine Schutzfrist unter drei Jahren gewählt hat, zu jeder Zeit deren Verlängerung bis zu drei Jahren und überdies stets bei Ablauf der dreijährigen und ebenso bei Ablauf der etwa erworbenen zehnjährigen Schutzfrist deren Verlängerung bis zu fünfzehn Jahren anmelden⁴⁶. Die Schutzfrist beginnt mit dem Tage der Anmeldung und endet mit dem Ablaufe des entsprechenden Kalendertages⁴⁷. Mit diesem Augenblicke wird das Muster oder Modell Gemeingut⁴⁸.

Hinsichtlich der sonstigen Erlöschungsgründe gilt für das kunst-

⁴² R.Ges. § 14 verweist auf die §§ 18—36 u. 38 des R.Ges. v. 11. Juni 1870. Besondere Urheberrechtsdelikte sind hier nur die verbotene Nachbildung in Verbreitungsabsicht und die gewerbemäßige Verbreitung.

⁴³ R.Ges. § 14 Abs. 1. — Somit kommt hier auch das Aneignungsrecht des Verletzten (oben § 89 Anm. 21) in Wegfall; Klostermann b. Endemann II 303. A. M. Dambach S. 102.

⁴⁴ R.Ges. § 14 Abs. 2 u. dazu die Bestimmungen des Reichskanzleramts v. 29. Febr. 1876 mit Abänderungen v. 16. Juli 1879 (b. Daude S. 231 ff.).

⁴⁵ R.Ges. § 8. — Nach dem Oesterr. Ges. § 4 kann der Urheber nur eine Schutzfrist bis zu 3 Jahren, nach dem Schweiz. Art. 5 eine solche von 2, 5, 10 oder 15 Jahren erwerben. In England dauert die Schutzfrist 5 Jahre. Ueber die Schutzfristen in Nordamerika u. Italien vgl. oben Anm. 5.

⁴⁶ R.Ges. § 8. Natürlich gegen Zahlung der erhöhten Gebühren; vgl. oben Anm. 23. Die Verlängerung wird in das Musterregister eingetragen und durch den Reichsanzeiger auf Kosten des Anmeldenden bekannt gemacht; § 9 Abs. 6.

⁴⁷ Vgl. oben § 35 II 2.

⁴⁸ Selbstverständlich aber nur in dem Sinne, daß Jedermann es nachbilden darf, nicht in dem Sinne, daß ein Anderer es sich aneignen könnte; vgl. oben Anm. 29. — Durch den nach drei Jahren eintretenden Verlust des Rechtes auf Geheimhaltung versiegelter Muster (oben Anm. 22) wird das ausschließliche Nachbildungsrecht nicht berührt.

gewerbliche Urheberrecht nach deutschem Rechte nichts Besonderes. Unbekannt ist dem deutschem Rechte namentlich die Verwirkung des Musterschutzes durch Nichtgebrauch⁴⁹ und durch Verzug mit der Gebührenzahlung⁵⁰.

§ 93. Das Urheberrecht an Gebrauchsmustern¹.

I. Ueberhaupt. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, hat ein besonderes Gebrauchsmusterrecht geschaffen². Bis dahin konnte, da das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, wie wir gesehen haben, sich nur auf Geschmacksmuster bezieht, der Schöpfer eines Gebrauchsmusters in Deutschland einen Schutz nur erwerben, wenn seine Schöpfung zugleich die Merkmale einer Erfindung trug und er kraft seines Erfinderrechtes ein Patent nahm³.

Das Gebrauchsmusterrecht ist ein gewerbliches Urheberrecht⁴. In seiner gesetzlichen Ausgestaltung erscheint es freilich als ein Zwischengebilde zwischen dem Urheberrechte und dem Erfinder-

⁴⁹ Dagegen muß nach dem Oesterr. Ges. der Berechtigte binnen einem Jahre nach der Hinterlegung das Muster im Inlande auf Industrieerzeugnisse anwenden und diese in Verkehr bringen (§ 9), widrigenfalls sein Recht erlischt (§ 11 litt. a). Ueberdies verwirkt der Hinterleger sein Recht auch durch Einführung von Waaren, die im Auslande nach dem Muster verfertigt sind (§ 11 litt. b). Im Falle der Einfuhr aus Deutschland fällt nach dem Vertrage v. 6. Dez. 1891 Art. 6 dieser Rechtsnachtheil weg. — Nach dem Schweiz. Ges. Art. 6 Z. 2 verliert das Musterrecht, wer das Muster im Inlande nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Auslande angefertigte Erzeugnisse desselben Musters eingeführt werden. Im Verhältniß zum Deutschen Reiche treten aber diese Rechtsnachtheile nach dem Vertrage v. 13. April 1892 Art. 5 nicht ein.

⁵⁰ Das Schweiz. Ges. Art. 6 Z. 1 läßt das Recht durch zweimonatlichen Gebührenverzug verloren gehen.

¹ Laß, Das Urheberrecht an Gebrauchsmustern, Marburg 1892. Seligsohn, Das Patentgesetz u. das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Berl. 1892, S. 271 ff. Haufs a. a. O. (oben § 92 Anm. 1) S. 1266 ff. Landgraf im Wörterb. des deut. Verwaltungsr. Suppl. I 35 ff.

² Dazu Ausführungsverordnung v. 11. Juli 1891 u. v. 30. Juni 1894 § 9.

³ So noch jetzt nach französ. R., während in Amerika u. Italien Musterpatente in gleicher Weise für Gebrauchs- und Geschmacksmuster ertheilt werden; vgl. oben § 92 Anm. 6. In England wurde, während das Ges. v. 10. Aug. 1842 nur Geschmacksmuster schützte, durch ein besonderes Gesetz v. 22. Aug. 1843 der Schutz auf Nützlichkeitsmuster ausgedehnt; das Ges. v. 25. Aug. 1883 behandelt beide Arten von Mustern, hält aber Unterschiede fest. In Oesterreich ist ein Entwurf eines Gesetzes zum Schutze von Gebrauchsmustern veröffentlicht, der im Wesentlichen dem deutschen Vorbilde folgt

⁴ Das Gesetz vermeidet die Ausdrücke „Urheberrecht“ und „Urheber“ und

rechte und nähert sich in vielen Punkten sogar mehr diesem als jenem an. Allein seinem rechtlichen Wesen nach ist es kein Erfinderrecht, sondern ein Urheberrecht. Entscheidend hierfür ist, daß es nicht an einer Idee als solcher, sondern nur an einem aus der Verbindung von Idee und Form hervorgegangenen Geisteswerke bestehen kann. Allerdings kann ein Geisteserzeugniß gleichzeitig Gebrauchsmuster und Erfindung sein. Dann hat der Schöpfer die Wahl, ob er den billigeren, aber schwächeren Gebrauchsmusterschutz oder den kostspieligeren, aber kräftigeren Patentschutz oder etwa beiderlei Schutz nebeneinander erwerben will. Jenachdem er aber den einen oder den anderen Weg einschlägt, bringt er verschiedene Seiten seines Geisteserzeugnisses zur Geltung: als Urheber die aus der Idee geborne zweckmäßige Form, als Erfinder die in der Form ausgedrückte nutzbare Idee. Und keineswegs immer decken sich Gebrauchsmuster und Erfindung. Vielmehr kann die einem Gebrauchsmuster zu Grunde liegende neue und eigenthümliche Idee sich in einer reinen Formidee erschöpfen, die nicht über eine sinnreiche Kombination von Formelementen hinausreicht und darum eine Erfindung nicht enthält. Erfindungen aber brauchen sich überhaupt nicht in einer äußeren Form zu verkörpern und sind namentlich in allen Fällen, in denen sie ein Verfahren als solches zum Gegenstande haben, dem Gebrauchsmusterrechte unzugänglich.

II. Begründung.

1. Objektive Voraussetzungen. Zur Entstehung eines Gebrauchsmusterrechtes gehört das äußere Dasein eines Geisteswerkes, das in der Erinnerung einer neuen zweckmäßigen Form für körperliche Sachen besteht. Das Gesetz nennt ein solches Geisteswerk „Modell“.

Ein Modell ist äußerlich vorhanden, sobald es in sinnlich wahrnehmbarer Weise dargestellt ist. Die Herstellung eines Probe-exemplares oder eines Modelles im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches ist nicht nothwendig; vielmehr genügt eine Abbildung auf der Fläche oder auch eine bloße Beschreibung, sofern nur aus ihr die ersonnene körperliche Form deutlich erhellt⁵.

Das Modell ist aber nur dann ein Gebrauchsmuster, wenn es sich auf Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenstände oder Theile von solchen bezieht und wenn es durch neue Gestaltung,

geht überhaupt jeder Bezeichnung des subjektiven Rechtes, dessen „Schutz“ beabsichtigt ist, aus dem Wege; vgl. Lafs S. 10.

⁵ Lafs S. 5.

Anordnung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll⁶.

Endlich muß, damit ein Urheberrecht entstehe, das Modell neu sein. Hier wie bei allen Urheberrechten ist eine originale geistige Schöpfung erforderlich. Allein einerseits gilt hier als ausschließliches Kennzeichen einer solchen die Neuheit des hervorgebrachten Werkes⁷. Andererseits entspringt hier auch der originalen geistigen Schöpfung kein Urheberrecht, falls dem Werke die Neuheit fehlt⁸. Nach gesetzlicher Vorschrift gilt aber ein Modell insoweit nicht als neu, als es zur Zeit seiner Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften des In- oder Auslandes beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt ist⁹.

2. Subjektive Voraussetzungen. Auch dieses Urheberrecht entsteht in der Person des Urhebers. Haben jedoch mehrere Personen unabhängig von einander dasselbe Modell geschaffen, so erwirbt den gesetzlichen Urheberrechtsschutz nicht der frühere Schöpfer, sondern der frühere Anmelder¹⁰. Ueberdies wird durch die Eintragung eines Gebrauchsmusters eine bis zur Löschung wirksame Legitimation

⁶ R.Ges. § 1 Abs. 1; Lafs S. 5 ff. Arbeitsgeräthschaften sind Werkzeuge jeder Art; zu den Gebrauchsgegenständen gehören auch Spielsachen und ähnliche Gegenstände. — Vorausgesetzt wird nach R.Ges. § 4 Abs. 1 gewerbliche Verwerthbarkeit, nach allgemeinen Grundsätzen ein nicht unsittlicher oder ungesetzlicher Gebrauchszweck; Seligsohn S. 282.

⁷ Bei dem kunstgewerblichen Urheberrechte wird außerdem gefordert, daß das Werk „eigenthümlich“ sei; oben § 92 II 1 b; bei den übrigen Urheberrechten versteht sich, wenn das Werk original ist, die Neuheit von selbst, während aus bloßer Neuheit noch nicht die Originalität folgt. Hier ist dagegen in der Neuheit stets auch die Eigenthümlichkeit enthalten, weil jede neue Nützlichkeitsform eine selbständige Bedeutung hat.

⁸ Hier wie beim kunstgewerblichen Urheberrecht (oben § 92 II 1 a) entsteht also kein Urheberrecht, wenn entweder das Werk vor der Anmeldung in den Verkehr gebracht oder bereits von einem Anderen das gleiche Werk erzeugt und veröffentlicht ist. Bei dem litterarischen und künstlerischen Urheberrecht fällt die erste Möglichkeit weg, weil es keiner Anmeldung bedarf, die zweite, weil die originale Wiedererzeugung eines schon vorhandenen Schrift-, Ton- oder Kunstwerkes nicht vorkommen kann. Dagegen wächst bei Gebrauchsmustern, die durch Nachdenken, durch Versuche und selbst durch Zufall gefunden werden können, die schon bei Geschmacksmustern nicht ausgeschlossene Möglichkeit, daß Mehrere original dasselbe Werk hervorbringen. Immerhin ist die Wahrscheinlichkeit hierfür geringer, als bei Erfindungen; vgl. unten § 94 III S. 854 u. § 95 III 2 a S. 870.

⁹ R.Ges. § 1 Abs. 2; Lafs S. 20 ff., Seligsohn S. 283 ff.

¹⁰ Lafs S. 37. — Natürlich nur, wenn nicht vorher einer von ihnen das Modell in den Verkehr gebracht hatte; denn dann kann, da das Modell nicht mehr neu ist, keiner von ihnen mehr den Urheberrechtsschutz erwerben.

der eingetragenen Person als Urheber oder Rechtsnachfolger des Urhebers erzeugt¹¹.

Das deutsche Gebrauchsmusterrecht ist Inländern und Ausländern in gleicher Weise zugänglich. Wer aber im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann den Schutz des deutschen Gesetzes nur erwerben, wenn in dem Staate seines Wohnsitzes oder seiner Niederlassung nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster geschützt werden¹². Auch muß er gleichzeitig mit der Anmeldung seines Gebrauchsmusters einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen¹³.

3. Begründungsakt. Das Gebrauchsmusterrecht wird zwar durch geistige Schöpfung begründet, jedoch nur durch eine öffentliche Feststellung zu einem ausschließlichen Rechte erhoben.

Dieser Feststellung dient die von dem Patentamte zu Berlin für das ganze Deutsche Reich geführte Rolle für Gebrauchsmuster¹⁴. Wer für ein Modell den Schutz als Gebrauchsmuster verlangt, muß dasselbe schriftlich unter Beifügung einer Nach- oder Abbildung des Modelles und unter Angabe der dem Modelle beizulegenden Bezeichnung und der neuen Gestaltung oder Vorrichtung, die dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll, beim Patentamte anmelden¹⁵. Gleichzeitig ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen¹⁶. Das Patentamt verfügt, sobald eine formell ordnungsmäßige Anmeldung vorliegt, ohne materielle Prüfung die Eintragung

¹¹ R.Ges. § 4 Abs. 1 u. 3 u. § 6 Abs. 2. Dazu unten Anm. 30.

¹² R.Ges. § 13 Abs. 1, Seligsohn S. 309 ff. Dazu die oben § 92 Anm. 17 angeführten Verträge, von denen die neueren auch für Gebrauchsmuster das gegenseitige dreimonatliche Prioritätsrecht begründen.

¹³ R.Ges. § 13 Abs. 2. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in Prozessen und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort seines Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der C.Pr.O. als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet und somit der Gerichtsstand wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den Auswärtigen begründet ist.

¹⁴ Für die Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes besteht eine besondere Abtheilung des Patentamtes, die „Anmeldestelle für Gebrauchsmuster“, gegen deren Verfügungen die Entscheidung des Präsidenten des Patentamtes angerufen werden kann; Ver. v. 11. Juli 1891 § 19–21, Lafs S. 37 ff.

¹⁵ R.Ges. § 2 Abs. 1–3. Das Patentamt kann nach Abs. 4 weitere Erfordernisse aufstellen; vgl. die von ihm unterm 31. August 1891 veröffentlichten Bestimmungen b. Seligsohn S. 284 ff. Ueber Anmeldungen durch Bevollmächtigte vgl. Ver. v. 11. Juli 1891 § 28. Dazu Lafs S. 40 ff.

¹⁶ R.Ges. § 2 Abs. 5; Lafs S. 33 ff. u. 42.

in die Rolle¹⁷. Die Eintragung muß den Namen und Wohnsitz des Anmelders und die Zeit der Anmeldung angeben¹⁸. Sie wird durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht¹⁹. Die Rolle und die den Einträgen zu Grunde liegenden Anmeldungen stehen für Jedermann zur Einsicht offen²⁰.

Für die Begründung des Urheberrechtes an Gebrauchsmustern kommen hiernach drei Handlungen in Betracht, an deren jede sich besondere Rechtswirkungen knüpfen:

a. Die Schöpfungsthat. Schon vor der Anmeldung entsteht aus der Erschaffung eines Gebrauchsmusters ein Recht des Urhebers, das sich nicht bloß in dem Anspruche auf Erwerb der Schutzberechtigung, sondern auch in urheberrechtlichen Befugnissen gegen Jedermann äußert. Der Urheber hat zweifellos das ausschließliche Recht der Veröffentlichung seines Modelles und kann daher gegen den, der unbefugt durch eine Veröffentlichung, die dem Werke die Neuheit entzieht, sein Recht entwerthet, einen Ersatzanspruch geltend machen²¹. Er hat aber ferner das Recht, jedem Dritten die Anmaßung der Urheberschaft zu untersagen. Läßt Jemand für sich ein Gebrauchsmuster eintragen, dessen wesentlicher Inhalt fremden Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen ohne Einwilligung des Berechtigten entnommen ist, so gewährt das Gesetz ausdrücklich dem wahren Urheber einen zwiefachen Schutz. Erstens versagt es dem eingetragenen Rechte die Wirksamkeit gegenüber dem wahren Rechte, so daß der Verletzte den Eingetragenen, falls dieser gegen ihn auftritt, mit einer Einrede zurückschlagen kann²². Zweitens gesteht es dem Verletzten einen Anspruch auf Löschung zu, so daß der wahre Berechtigte im Wege der Klage die Nichtigkeitserklärung des eingetragenen Scheinrechtes durchzusetzen vermag²³.

¹⁷ R.Ges. § 3 Abs. 1. Es kann also, wenn die Anmeldung formell mangelhaft ist, entweder sie sofort zurückweisen oder die Beseitigung des Mangels anheingeben. Ob aber das angemeldete Modell ein Muster für Arbeitsgeräthe oder Gebrauchsgegenstände, ob es neu und ob der Anmelder sein Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ist, hat das Patentamt nicht zu prüfen. Hier gilt also das reine Anmeldesystem; das Patentamt ist in Gebrauchsmustersachen bloße Registerbehörde. Lafs S. 43 ff., Seligsohn S. 288 ff.

¹⁸ R.Ges. § 3 Abs. 2. — Der Eingetragene erhält eine Ausfertigung des Eintragungsvermerkes; Ver. v. 11. Juli 1891 § 23.

¹⁹ R.Ges. § 3 Abs. 3; dazu Seligsohn S. 290 ff.

²⁰ R.Ges. § 3 Abs. 4. — Das Patentamt kann auch nach seinem Ermessen Abschriften und Auszüge ertheilen; Ver. v. 11. Juli 1891 § 29.

²¹ Dies folgt, wenn auch das Gesetz schweigt, aus allgemeinen Grundsätzen. Vgl. auch Lafs S. 23.

²² R.Ges. § 4 Abs. 3; Seligsohn S. 298.

²³ R.Ges. § 6 Abs. 2; Seligsohn S. 303.

b. Die Anmeldung. Durch gehörige Anmeldung sichert sich der Berechtigte die Priorität seines Urheberrechtes gegenüber später angemeldeten Urheber- und Erfinderrechten²⁴. Ein anderer Urheber desselben Modelles kann nun überhaupt kein Recht mehr erwerben²⁵. Wenn dagegen ein später angemeldetes Gebrauchsmusterrecht oder Erfinderrecht mit dem früher angemeldeten Gebrauchsmusterrecht nur kollidiert, so ist das jüngere Recht zwar an sich rechtsbeständig, darf aber insoweit, als es in das ältere Recht eingreift, ohne Erlaubnis des kraft früherer Anmeldung Besserberechtigten nicht ausgeübt werden²⁶.

c. Die Eintragung. Durch die Eintragung wird das Gebrauchsmusterrecht zu einem vollkommen geschützten ausschließlichen Rechte erhoben²⁷. Diese Wirkung tritt jedoch in Folge der bloß deklarativen Bedeutung der Eintragung nur insoweit ein, als die materiellen Erfordernisse des Gebrauchsmusterrechtes vorhanden sind. Mangelt es an den objektiven Voraussetzungen, so hat Jedermann gegen den Eingetragenen einen Anspruch auf Löschung²⁸. Ist der Eingetragene nicht der wahre Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, so kann der in seinem Rechte Verletzte die Löschung fordern²⁹. In beiden Fällen wird durch die Löschung nicht die Beendigung, sondern die Nichtentstehung des Rechtes konstatiert und somit nur der Schein eines Rechtes zerstört³⁰.

III. Inhalt und Umfang.

1. Veröffentlichung. Den primären Inhalt des Urheber-

²⁴ Von zwei an demselben Tage eingegangenen Anmeldungen gilt im Zweifel diejenige als frühere, die die niedrigere Geschäftsnummer trägt; Ver. v. 11. Juli 1891 § 27.

²⁵ Vgl. oben Anm. 10.

²⁶ R.Ges. § 4 Abs. 2 u. § 5 Abs. 2. Gleiches gilt zu Gunsten eines früher angemeldeten Patents gegenüber einem später angemeldeten Modelle; § 5 Abs. 1. — Das jüngere Recht kann sich nach Beendigung des älteren Rechtes frei entfalten und bleibt inzwischen vererblich und veräußerlich; Dritte können sich auf das Verbotsrecht des Besserberechtigten, mit dessen Erlaubnis ja das jüngere Recht stets ausgeübt werden kann, nicht berufen; vgl. Lafs S. 35 ff., Seligsohn S. 296 ff. u. 299 ff.

²⁷ R.Ges. § 4 Abs. 1.

²⁸ R.Ges. § 6 Abs. 1. Die Klage ist eine Art von Popularklage, die sich daraus erklärt, daß die Annahmung eines Gemeingutes abgewehrt werden soll.

²⁹ R.Ges. § 6 Abs. 2; oben Anm. 23.

³⁰ Mit Unrecht nimmt dies Lafs S. 30 ff. nur für den ersten, nicht für den zweiten Fall an. Allerdings aber liegt im ersten Falle eine absolute, im zweiten nur eine relative Nichtigkeit vor. Auch kann natürlich die bis zur Löschung vorhandenen gewesene Legitimation des Eingetragenen zur Rechtsausübung (oben Anm. 11) nicht nachträglich aus der Welt geschafft werden; vgl. unten § 95 S. 879 ff.

rechtes bildet auch hier die ausschließliche Befugniß zur Veröffentlichung des Werkes. Diese Befugniß spielt aber hier lediglich vor dem Erwerbe des vollen Urheberrechtsschutzes die schon besprochene Rolle³¹. Denn damit der volle Urheberrechtsschutz eintrete, muß die Veröffentlichung in Gestalt der Anmeldung und Eintragung erfolgt sein. Durch jede andere Art der Veröffentlichung aber wird die Entfaltung dieses Urheberrechtes überhaupt abgeschnitten³².

2. Wiedergabe. Nach der gehörigen Veröffentlichung des Werkes durch Eintragung enthält das Gebrauchsmusterrecht die ausschließliche Befugniß zur gewerbsmäßigen Nachbildung des Modelles³³. Verboten ist ohne Genehmigung des Berechtigten auch die Nachbildung eines Theiles des Modelles, die Herstellung einer Nachbildung auf einem neu erfundenen Wege, die mittelbare Nachbildung und die Nachbildung mit unwesentlichen Veränderungen³⁴. Verboten ist jedoch nur die gewerbsmäßige Nachbildung³⁵.

3. Verbreitung. In dem Gebrauchsmusterrecht liegt ferner die ausschließliche Befugniß zur gewerbsmäßigen Verbreitung der durch Nachbildung hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände, die daher Niemand ohne Genehmigung des Berechtigten in Verkehr bringen oder feilhalten darf³⁶. Ob die Nachbildung selbst rechtswidrig war oder nicht, kommt hierbei nicht in Betracht³⁷.

4. Gebrauch. Endlich enthält das Gebrauchsmusterrecht die ausschließliche Befugniß zum gewerbsmäßigen Gebrauche der durch Nachbildung hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände³⁸. Auch hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Nachbildung selbst verboten oder erlaubt war. Doch ist nur gewerblicher, nicht häuslicher Gebrauch ohne Genehmigung des Berechtigten unzulässig. Ein derartiges ausschließliches Gebrauchsrecht begegnet bei keinem anderen Urheberrechte, wohl aber beim Erfinderrechte.

IV. Uebertragung. Das Gebrauchsmusterrecht ist in jedem

³¹ Oben S. 844.

³² Oben S. 842.

³³ R.Ges. § 4 Abs. 1; Seligsohn S. 294 ff.

³⁴ Vgl. Lafs S. 14 ff. — Erlaubt ist die freie Benutzung zur Herstellung eines neuen Modelles.

³⁵ Also nicht die Nachbildung zum eignen Gebrauche. Dagegen ist die gewerbsmäßige Nachbildung auch verboten, wenn die Verwerthung der Gegenstände erst nach Ablauf der Schutzfrist beabsichtigt wird. Vgl. Lafs S. 14 u. 16.

³⁶ R.Ges. § 4 Abs. 1. Vgl. unten § 96 II 2 S. 883.

³⁷ Somit ist es auch verboten, nicht gewerbemäßig hergestellte oder dem Berechtigten abhanden gekommene oder im Auslande angefertigte Nachbildungserzeugnisse in Deutschland gewerbemäßig in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

³⁸ R.Ges. § 4 Abs. 1. Vgl. unten § 96 II 3 S. 883.

Stadium seiner Entwicklung veräußerlich und vererblich³⁹. Die Uebertragung ist an eine Form nicht gebunden⁴⁰. Doch werden Aenderungen in der Person des Berechtigten auf Antrag in der Rolle für Gebrauchsmuster vermerkt⁴¹. Durch Veräußerung können aus dem Gebrauchsmusterrechte absolute und relative Rechte abgeleitet werden⁴². Das eingetragene Gebrauchsmusterrecht unterliegt als gewerbliches Vermögensrecht der Pfändung; dagegen ist das Recht des Urhebers, bevor der Urheber selbst oder sein Erbe es zur Verwerthung bestimmt hat, der Zwangsvollstreckung entzogen⁴³.

V. Schutz. Gleich allen Urheberrechten ist das Gebrauchsmusterrecht durch eine civilrechtliche Klage auf Anerkennung des Rechtes und Unterlassung von Störungen gegen Jedermann geschützt⁴⁴.

Dagegen gewährt das Gesetz einen Entschädigungsanspruch wegen Verletzung dieses Urheberrechtes nur gegen den, der wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit einen im Gesetze ausdrücklich verbotenen Eingriff in das eingetragene Gebrauchsmusterrecht begangen hat⁴⁵.

Strafbar ist ein solcher Eingriff nur, wenn er wissentlich begangen ist⁴⁶. In diesem Falle kann statt der Entschädigung neben einer erkannten Strafe dem Beschädigten auf sein Verlangen eine Buße bis zu zehntausend Mark zuerkannt werden, die dann aber jeden weiteren Entschädigungsanspruch ausschließt⁴⁷. Auch hat der Verletzte, wenn auf Strafe erkannt ist, die Befugniss, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen⁴⁸.

³⁹ Das R.Ges. § 7 sagt nur von dem eingetragenen Rechte, daß es auf die Erben übergehe und beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden könne. Gleiches aber gilt von dem Rechte des Urhebers vor der Eintragung; vgl. Lafs S. 24, der jedoch mit Unrecht die Vererbung ausschließt.

⁴⁰ In der Uebertragung des Eigenthums an Nachbildungserzeugnissen liegt im Zweifel keine Veräußerung des Nachbildungsrechtes, wohl aber die Ermächtigung zu Gebrauch und Verbreitung.

⁴¹ R.Ges. § 3 Abs. 4. Bekanntmachung findet nicht statt.

⁴² Vgl. Lafs S. 25 ff. Zu den am Gebrauchsmuster möglichen absoluten Rechten gehören auch Pfandrecht und Nießbrauch. Relative Rechte entstehen namentlich aus Lizenztheilungen, von denen beim Erfinderrecht zu reden ist. Ein Lizenzzwang besteht hier nicht.

⁴³ Richtig Lafs S. 24.

⁴⁴ Das Gesetz erwähnt diesen Anspruch als selbstverständlich nicht. Vgl. Lafs S. 16 ff.

⁴⁵ R.Ges. § 9 Abs. 1; Lafs S. 17 u. 49 ff.

⁴⁶ R.Ges. § 10. Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder Gefängniß bis zu 1 Jahre; Strafverfolgung nur auf Antrag.

⁴⁷ R.Ges. § 11.

⁴⁸ R.Ges. § 10 Abs. 3. — Weitere Ansprüche gewährt das Gesetz dem Ver-

Das Verfahren in Gebrauchsmusterstreitigkeiten ist der ordentliche Civil- oder Strafprozeß⁴⁹.

Die civilrechtlichen Klagen wegen Verletzung des eingetragenen Gebrauchsmusterrechtes verjähren hinsichtlich jeder einzelnen sie begründenden Handlung in drei Jahren⁵⁰.

VI. Beendigung. Das Gebrauchsmusterrecht erlischt mit dem Ablaufe der Schutzfrist, die nur drei Jahre seit dem Beginne des auf die Anmeldung folgenden Tages beträgt, jedoch gegen Zahlung einer weiteren Gebühr von sechszig Mark vor ihrem Ablaufe um drei Jahre verlängert wird⁵¹. Vor Ablauf der Frist erlischt das Gebrauchsmusterrecht durch einen dem Patentamte gegenüber erklärten Verzicht des Berechtigten und die auf Grund des Verzichtes erfolgte Löschung der Eintragung⁵². Eine Verwirkung des Gebrauchsmusterrechtes durch Gebührenverzug oder durch Nichtgebrauch findet nicht statt. Mit dem Gebrauchsmusterrechte erlöschen zugleich alle aus ihm abgeleiteten Rechte⁵³. Das Modell wird Gemeingut⁵⁴.

Vierter Titel.

Das Erfinderrecht.

§ 94. Das Erfinderrecht überhaupt¹.

I. Begriff. Erfinderrecht ist das ausschließliche Recht des Schöpfers einer Erfindung, über deren Veröffentlichung und gewerb-

letzten nicht. Somit auch nicht den bei den übrigen Urheberrechten anerkannten Bereicherungsanspruch. Ebenso wenig den Anspruch auf Einziehung von Nachbildungsvorrichtungen und Nachbildungserzeugnissen zur Sicherheit (strafrechtliche Einziehung bleibt möglich, La fs S. 57).

⁴⁹ Höchste Instanz ist das Reichsgericht; R.Ges. § 12. — Das Patentamt hat auf diesem Gebiete keinerlei richterliche Funktion. Ueber Abgabe von Gutachten durch das Patentamt vgl. V. v. 30. Juni 1894 § 9.

⁵⁰ R.Ges. § 9 Abs. 2. — Die Strafverfolgung verjährt erst in 5 Jahren; bis dahin bleibt auch der Anspruch auf Buße zulässig; La fs S. 5.

⁵¹ R.Ges. § 8 Abs. 1. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Weder die Verlängerung noch die nach Ablauf der Schutzfrist erfolgende Löschung werden bekannt gemacht.

⁵² R.Ges. § 8 Abs. 2. Diese Löschung sowie die Löschungen in Folge siegreicher Nichtigkeitsklagen (oben Anm. 28–30) werden bekannt gemacht; Abs. 3.

⁵³ Dies gilt hier auch im Falle des Verzichtes; der durch vertragswidrigen Verzicht des Eingetragenen geschädigte Rechtsnachfolger hat nur Ersatzansprüche gegen den Verzichtenden; La fs S. 32.

⁵⁴ Die mit der Anmeldung überreichten Modelle können zurückverlangt werden; über Modelle, deren Rückgabe nicht binnen 4 Jahren nach Ablauf der Schutzfrist beantragt ist, verfügt der Präsident des Patentamts; V. v. 11. Juli 1891 § 24.

¹ Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl., Berlin 1876

liche Benutzung zu verfügen. Erfindung ist ein neuer Gedanke, der durch eine bisher unbekannte Kombination der Naturkräfte einen wesentlichen Fortschritt der Technik schafft.

II. Geschichte. Dem Mittelalter war ein besonderes Erfinderrecht unbekannt. Bei der vorwaltenden genossenschaftlichen Organisation des Gewerbewesens wurden die Bedürfnisse, denen das Erfinderrecht dient, durch die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Gilden und Zünfte gedeckt. Die technischen Fortschritte vollzogen sich im

(1. Aufl. 1869); Das Patentgesetz für das Deutsche Reich, Berlin 1877; Das Recht des Erfinders, Busch Arch. XXXV 11 ff.; Das Patentrecht, in Endemanns Handb. des Handelsr. II 307 ff. — Dambach, Das Patentgesetz für das Deutsche Reich, Berlin 1877. — Landgraf, Das deutsche Reichsges. betr. den Schutz von Erfindungspatenten, Stuttgart 1877; Das Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Berlin 1891; auch in Stengels Wörterb. des Verwaltungsrechts II 207 ff. u. Suppl. I 67 ff. — Gareis, Das deutsche Patentgesetz v. 25. Mai 1877, Berlin 1877. — Grothe, Das Patentgesetz f. das Deutsche Reich, Berlin 1877. — Kohler, Deutsches Patentrecht, Mannheim und Straßburg 1878; Jahrb. f. D. XXVI 414 ff.; Forschungen aus dem Patentrecht, Mannheim 1888; Aus dem Patent- und Industrie-recht, I u. II, Mannheim 1889 u. 1891; Patentschutz b. Schönberg a. a. O. (oben § 84 Anm. 36) S. 779 ff. — F. Dahn, Das Reichspatentgesetz u. seine Litteratur, Krit. V.J.Schr. XX 345 ff. u. 541 ff. — Rosenthal, Das Patentgesetz, Erlangen 1881. — E. Meier, Erfindungspatente, in Holtzendorffs Rechtslex. I 715 ff. — Daude, Lehrb. des Urheberrechts S. 334 ff. — v. Bojanowski, Ueber die Entwicklung des deutschen Patentwesens, Leipzig 1890. — Hartig, Studien in der Praxis des Kais. Patentamts, Leipzig 1890. — Robolski, Theorie u. Praxis des deutschen Patentrechts, Berlin 1890; Patentrecht, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V 125 ff. — Meili, Die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes, Zürich 1890. — Bolze, Der Entwurf einer Patentnovelle, Leipzig 1890. — Seligsohn, Das Patentgesetz u. das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Berlin 1892. — v. Beck-Mannagetta, Oesterr. Patentrecht, Berlin 1893. — Fr. Zoll jun., Privatrechtliche Studien aus dem Patentrecht, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XXI 533 ff. u. 642 ff. — Mittermaier, D.P.R. II § 296; Beseler § 214; Dahn, Grundr. S. 52 ff.; Franklin, Grundr. § 198; Stobbe III § 160 VII, § 161 III, § 162 I 4 u. II 7; Gengler § 133; Franken S. 429 ff. — Dernburg, Preuß. P.R. II 308 ff. — Thöl, H.R. § 208. — Laband, Staatsr. II 221 ff.; G. Meyer, Verwaltungsr. I § 139. — Patentblatt, herausg. von dem Kais. Patentamt; Berlin seit 1877. — Gareis, Die patentamtlichen u. gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen, Berlin seit 1881. — Zeitschr. f. gewerbli. Rechtsschutz (oben § 84 Anm. 36).

Von der ausländischen Litt. hervorzuheben: Renouard, Traité des brevets d'invention, 3. éd., Paris 1865. Pouillet, Traité théorique et pratique des brevets d'invention et de la contrefaçon, 3. éd., Paris 1888. Edmunds, The law and practice of Letters Patent for Invention, London 1890.

Weitere Litteraturnachweise b. Klostermann, Patentgesetzgebung S. 108 ff. (ältere Litt.) u. in Endemanns Handb. II 319, Kohler, Patentrecht S. CXIII ff. u. Krit. V.J.Schr. XXI 189 ff. u. 491 ff., Dahn, Krit. V.J.Schr. a. a. O., Laband Z. f. H.R. XXIII 616 ff., Beck-Mannagetta S. 78—85.

Rahmen des genossenschaftlichen Lebens; was der einzelne Meister an Verbesserungen erfand, wurde zu genossenschaftlichem Gemeingut, das von der Genossenschaft eifrig gehütet und womöglich geheim gehalten wurde. In ihrer ausschließlichen Gewerbeberechtigung aber besaß jede Genossenschaft das Mittel, den ererbten geistigen Schatz fortdauernd nutzbar zu machen.

Als das Zunftwesen erstarrte, als große technische Verbesserungen mehr außerhalb als innerhalb der gewerblichen Körperschaften erfunden wurden, als das Individuum dem körperschaftlichen Verbande entwuchs, als so die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen alter Art aus Hebeln zu Hindernissen des gewerblichen Fortschrittes wurden, entstand das Bedürfnis eines besonderen Erfinderschutzes. Gleich dem Urheberrechte brach sich auch dieses neue Recht zuerst in der Form von Privilegien Bahn. Unter Durchbrechung der Zunftschranken wurden seit dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert einzelnen Personen Privilegien erteilt, die für den Berechtigten ein zeitlich begrenztes Recht zur ausschließlichen gewerblichen Verwerthung einer Erfindung begründeten und Eingriffe in dieses Recht mit Strafe bedrohten. Solche Privilegien aber gewährte man nicht bloß den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern, sondern auch Anderen, die etwa eine neue Art gewerblicher Thätigkeit einführen oder auch eine längst bekannte Erfindung ausschließlich ausnützen wollten. Die erfinderrechtlichen Privilegien waren daher längere Zeit hindurch von allen möglichen Handels- und Gewerbemonopolen durch keine scharfe Grenze geschieden. Auch hieng ihre Verleihung wie ihre Zurücknahme von Willkür ab und wurde vielfach als Finanzquelle ausgebeutet.

Gerade die Mißbräuche des Privilegienwesens zeitigten ein Rechtsempfinden, das sich einerseits gegen die Monopole auflehnte, andererseits dem wirklichen Erfinder einen Anspruch auf ein ihn für bestimmte Zeit schützendes Privileg zugestand. Zuerst in England errang sich der so geborne Gedanke des Erfinderrechts die gesetzliche Anerkennung. Eine Parlamentsakte von 1623 sprach ein allgemeines Verbot der Monopole aus, machte aber eine Ausnahme zu Gunsten der für neue Erfindungen auf 14 Jahre oder darunter erteilten Privilegien, die dann gültig sein sollten, wenn sie dem wahren und ersten Erfinder verliehen würden². Ein festes Recht auf Gewährung des Privilegs war hiermit freilich dem Erfinder noch nicht eingeräumt. Allein in

² Die Monopolakte (21 James I ch. 3) will mit dieser Ausnahme (Abschn. VI), wie sie ausdrücklich hinzufügt, kein neues Recht schaffen, sondern den Erfindungsprivilegien nur ihre vom früheren Recht anerkannte Geltung sichern.

der Praxis gelangte mehr und mehr der Grundsatz zur Anerkennung, daß das nachgesuchte „Patent“, wie das Erfindungsprivileg immer allgemeiner genannt wurde, nur aus gerechten Ursachen versagt werden dürfe³. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in die das englische Recht übergegangen war, sicherte die Verfassungs-urkunde vom 17. September 1787, indem sie den Erfindungsschutz der Bundesgesetzgebung überwies, zugleich ausdrücklich den Erfindern ein zeitlich begrenztes ausschließliches Recht auf Benutzung ihrer Erfindungen zu⁴. Und mit voller Entschiedenheit legte in Frankreich das Gesetz vom 7. Januar 1791 den Erfindungspatenten ein dem Erfinder an seiner geistigen Schöpfung gebührendes Recht zu Grunde⁵.

Seither drang der Gedanke des Erfinderrechtes in allen Kultur-ländern durch. Ueberall wurden Patentgesetze erlassen, die zwar in sehr wesentlichen Punkten auseinandergehen, jedoch in der Anerkennung eines Erfinderrechtes übereinstimmen. Sie halten freilich sämtlich daran fest, daß der Erfinder ein gegen Dritte geschütztes ausschließliches Recht erst durch den Erwerb eines besonderen Erfindungspatentes erlangt. Allein sie gewähren dem Erfinder im Falle der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen einen gesicherten Rechtsanspruch auf ein Patent. Die Erfindungspatente haben daher, obwohl sie die Spuren ihrer Herkunft aus Privilegien vielfach noch an sich tragen⁶, doch die rechtliche Natur von Privilegien abgestreift. Die staatliche Ertheilung eines Patenten ist nicht mehr eine willkürliche Vergünstigung, sondern die öffentliche Konstatirung eines vorhandenen Privatrechts. Sie hat statt ihrer einstigen konstitutiven mehr und

³ Das Ges. v. 1623 blieb bis zu der Kodifikation v. 1883 (unten S. 853) die Grundlage des englischen Patentrechtes und wurde nur durch Gesetze über das Verfahren bei der Patentertheilung (v. 1835, 1839 u. bes. 1852) ergänzt.

⁴ Art. I sect. 8 § 8. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung ergingen die Ges. v. 10. Apr. 1790, 21. Febr. 1793 u. 17. Apr. 1800, denen dann bis zu der Kodifikation v. 1870 (unten S. 853) noch 25 weitere Gesetze folgten. Vgl. Reuling, Z. f. H.R. XVI 428 ff.

⁵ Vorher war in Frankreich die Ertheilung von Erfindungsprivilegien dem Ermessen des Königs überlassen und nur durch Ordonnanz v. 24. Dez. 1762 das Recht der Privilegieninhaber in einigen Punkten allgemein geordnet. Das Ges. v. 7. Jan. 1791 stellt in Art. 1 den Satz an die Spitze: „Toute découverte ou nouvelle invention dans tous les genres d'industrie est la propriété de son auteur“. In dem Ges. v. 5. Juli 1844 (unten S. 853) Art. 1 ist der Ausdruck *propriété* durch „le droit exclusif d'exploiter“ ersetzt.

⁶ In Oesterreich ist ihnen sogar bis heute der Name „Privilegien“ verblieben. Doch haben sie auch hier nicht mehr, wie freilich noch Unger I 592 ff. u. Pfaff u. Hoffmann, Exkurse S. 422, annehmen, die Natur von Privilegien; vgl. Beck-Mannagetta S. 26, Zoll a. a. O. S. 540 Anm. 2.

mehr eine bloß deklarative Bedeutung angenommen und erscheint unter allen Umständen nicht mehr als Schaffung eines singulären Rechtssatzes für den einzelnen Fall.

Diese Entwicklung vollzog sich nicht ohne Kampf. Eine starke und wohlorganisirte „Antipatentbewegung“ verlangte statt der Verallgemeinerung vielmehr die Abschaffung der Erfindungspatente, die sie mit den Argumenten der abstrakten wirthschaftlichen Schule als schädliche Monopole bekämpfte⁷. Das moderne Erfinderrecht ist aus diesem Kampfe als Sieger hervorgegangen und hat bereits so tiefe Wurzeln im allgemeinen Rechtsbewußtsein geschlagen, daß es neue Anfechtungen nicht mehr zu fürchten braucht.

In Deutschland hat es den endgültigen Sieg erst verhältnißmäßig spät errungen. Zu den Zeiten des alten Bundes beruhte der Erfinderschutz auf verschiedenem Landesrecht, das zum Theil sehr unvollkommen ausgebildet war und überdies jenseits der Landesgrenzen versagte⁸. Nur geringe Abhülfe gewährte die Vereinbarung einiger gemeinsamer Grundsätze über Erfindungspatente unter den Staaten des Zollvereins⁹. Es war daher von großer Wichtigkeit, daß in der Verfassungsurkunde des norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs (Art. 4 Z. 5) die Erfindungspatente unter die der Reichsgesetzgebung unterworfenen Gegenstände aufgenommen wurden. Doch kam erst nach langen Schwankungen und umfassenden Vorarbeiten unterm 25. Mai 1877 ein Reichspatentgesetz zu Stande¹⁰. Dieses Gesetz entfaltete alsbald

⁷ Ihren Höhepunkt erreichte diese in Frankreich, England und Deutschland eingeleitete Bewegung seit Anfang der sechziger Jahre unseres Jahrhunderts. In Deutschland, wo sie namentlich im volkswirtschaftlichen Kongreß ein rühriges Organ fand (insbesondere seit dessen patentfeindlichem Dresdner Beschlusse v. 1863), gewann sie die Regierungskreise Preussens u. des norddeutschen Bundes und zunächst auch des Reiches für sich. Von der anderen Seite her wirkten der Patentschutzverein und der Verein deutscher Ingenieure für den seit Ueberwindung der einseitig freihändlerischen Richtung sich vollziehenden Umschwung.

⁸ In Preußen wurde das System der in jedem einzelnen Fall besonders normirten königlichen Gnadenakte durch die Bekanntmachung v. 14. Okt. 1815 verlassen, die allgemeine Normen über Erfindungspatente aufstellte (eingeführt in Schleswig-Holstein durch V. v. 24. Juni 1867). In Bayern wurden unterm 11. Sept. 1825, in Württemberg unterm 5. Aug. 1836, in Sachsen unterm 11. Juli 1843 u. 20. Juni 1853 allgemeine Vorschriften über Patente erlassen. — In Oesterreich brach schon das Ges. v. 16. Jan. 1810 mit dem bis dahin herrschenden System der reinen Privilegien; es folgten Privilegiengesetze v. 1820 und v. 1832, an deren Stelle dann das Privilegiengesetz v. 15. Aug. 1852 trat; vgl. die eingehende quellenmäßige Darstellung der Geschichte des Erfindungsschutzes in Oesterreich-Ungarn b. Beck-Mannagetta S. 86 ff.

⁹ Uebereinkunft v. 21. Sept. 1842; bestätigt im Zollvereinsvertrage v. 8. Juli 1867.

¹⁰ Dazu Ausführungsverordn. v. 18. Juni 1877 u. 1. Mai 1878.

eine höchst umfangreiche Wirksamkeit¹¹. In seinen Grundzügen bewährte es sich. Allein in einzelnen Punkten erschien es als verbesserungsbedürftig und wurde daher nach erfolgter Revision durch das jetzt geltende Patentgesetz vom 7. April 1891 ersetzt¹².

In Oesterreich gilt noch das Privilegiengesetz vom 15. August 1852; in der Schweiz das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888; in Frankreich das Gesetz vom 5. Juli 1844 mit Zusatzgesetz vom 31. Mai 1856; in England ist das Erfinderrecht in dem Patent-, Muster- und Markengesetz vom 25. August 1883 neu geordnet; in der amerikanischen Union ist ein neues Patentgesetz am 8. Juli 1870 ergangen und mit einigen Aenderungen in die Kodifikation der Bundesstatuten vom 22. Juni 1874 aufgenommen¹³.

Eine Erweiterung des Schutzes der Erfinderrechte durch internationale Verträge hat später und in geringerem Umfange als bei den Urheberrechten stattgefunden. Der schon beim Marken- und Musterrechte erwähnten internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883, die sich in erster Linie auch auf Erfindungen bezieht, ist das Deutsche Reich nicht beigetreten; dagegen hat es besondere Verträge, die einen umfassenden gegenseitigen Patent-, Marken- und Musterschutz begründen, am 6. Dezember 1891 mit Oesterreich-Ungarn, am 18. Januar 1892 mit Italien und am 13. April 1892 mit der Schweiz abgeschlossen¹⁴.

¹¹ Unter seiner Herrschaft sind über 60 000 Patente ertheilt!

¹² Dazu Ausführungsverordn. v. 11. Juli 1891. — In Kraft geblieben sind die inzwischen im Wesentlichen erledigten Uebergangsbestimmungen der §§ 42 ff. des Ges. v. 25. Mai 1877, die den älteren Landespatenten unter Verbot der Verlängerung ihrer Dauer den Fortbestand sicherten, zugleich aber unter bestimmten Voraussetzungen die Umwandlung in Reichspatente ermöglichten; vgl. hierzu Kohler, Patentr. S. 689 ff., Alexander-Katz, Ueber sog. Umwandlungspatente, Patentblatt 1881 S. 159 ff., Klostermann b. Endemann II 334 ff.

¹³ Hervorzuheben sind außerdem von ausländischen Patentgesetzen das Belg. v. 24. Mai 1854 u. 27. März 1857, Ital. v. 30. Okt. 1859 u. 31. Jan. 1864, Span. v. 30. Juli 1878, Russ. v. 22. Nov. 1883, Schwed. v. 16. Mai 1884, Norweg. v. 16. Juli 1885 u. das Portugies. Civilgesetzb. Art. 613 ff. — Sammlung der wichtigeren Patentgesetze, Ausführungsvorschriften, Verordnungen, welche gegenwärtig in Geltung stehen, herausg. v. Gareis, fortgesetzt v. A. Werner, Berlin seit 1880 (5 Bde.). Das Oesterr. Privilegienges. nebst Ausführungsvorschriften u. späterem Gesetzgebungsmaterial auch b. Beck-Mannagetta S. 548 ff. Das Schweizer. Ges. in der Z. f. H.R. XXXVI 469 ff. Ueber das engl. Recht vgl. auch oben § 84 Anm. 38, § 92 Anm. 2 u. § 93 Anm. 3, über das amerik. u. ital. oben § 92 Anm. 2 u. 5. — In Oesterreich ist der Entwurf eines neuen Patentgesetzes veröffentlicht, der sich im Wesentlichen an das deutsche Patentgesetz anlehnt.

¹⁴ Vgl. oben § 84 Anm. 95 u. § 92 Anm. 17. Dazu Vertrag mit Spanien v. 12. Juli 1883. — Eine besondere Patentunion ist unter den Staaten Südamerikas am

III. Wesen. Das Erfinderrecht ist gleich dem Urheberrechte ein aus geistiger Schöpfung fließendes Recht an einem Geisteserzeugnisse. Es ist daher dem Urheberrechte nahe verwandt.

Gleichwohl darf es nicht, wie neuerdings meist geschieht, als eine Unterart des Urheberrechtes aufgefaßt werden¹⁵. Vielmehr besteht zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht ein Wesensunterschied, der in der ungleichartigen Beschaffenheit ihres Gegenstandes wurzelt¹⁶.

Das Geisteserzeugniß, das den Gegenstand des Erfinderrechtes bildet, ist nicht ein durch Verbindung von Idee und Form individualisiertes Geisteswerk, sondern eine Idee als solche. Ein dem technischen Fortschritte dienender und gewerblich verwertbarer neuer Gedanke ist es, der als Erfindung geschützt wird. Auf dem Gebiete des Urheberrechtes ist die Idee als solche schutzlos: wer eine neue wissenschaftliche Methode erdenkt, eine geschichtliche oder naturwissenschaftliche Hypothese aufstellt, eine juristische Konstruktion oder einen mathematischen Lehrsatz findet, einen dichterischen Plan ersinnt oder von einem künstlerischen Gedanken inspiriert wird, erwirbt daran kein ausschließliches Recht¹⁷. Dem Erfinder dagegen soll in der That an einer Idee, die er zuerst gehabt hat, ein ausschließliches Recht gewährt werden, um ihm gewisse aus der Verwirklichung dieser Idee erwartete Vortheile zu sichern. Der wissenschaftliche oder künstlerische Prioritätsstreit kann in einem Prozesse über das Urheberrecht nicht ausgefochten werden¹⁸. Dagegen spielt der Streit über die Priorität einer Erfindung sich im Prozesse über

16. Jan. 1889 geschlossen. (Patentblatt 1889 Nr. 37.) Ueber den gegenwärtigen Stand des internationalen Patentrechts überhaupt vgl. Beck-Mannagetta S. 52 ff.

¹⁵ So insbesondere Dahn, Krit. V.J.Schr. XX 354 ff., 359, Beseler § 210 Anm. 6 u. § 214, Stobbe III 34, Kärger, Zwangsrechte S. 123 ff., Mandry, Civilr. Inh. § 53 IV, Dernburg a. a. O., Beck-Mannagetta S. 7.

¹⁶ Vgl. Klostermann, Geist. Eigenth. S. 237 u. 307, Patentrecht b. Endemann II 307 ff.; Randa, Das Eigenthumsrecht (2. Aufl.) I 56 Anm. 45; auch Schuster, Wesen des Urheberrechts S. 14 u. 19 (der aber unrichtiger Weise das Erfinderrecht für ein Recht ohne Objekt erklärt). — Kohler, der beim Erfinderrecht die Beschaffenheit des Gegenstandes als einer bloßen Idee scharf hervorhebt, nähert doch von der anderen Seite her das Urheberrecht dem Erfinderrechte dadurch an, daß er auch dessen Gegenstand zu einer Idee — dem „imaginären Ideenbilde“ — verflüchtigt; Arch. f. c. Pr. LXXXII 157.

¹⁷ Vgl. oben § 86 Anm. 10.

¹⁸ Man denke an den Prioritätsstreit über die Entdeckung der Differentialrechnung oder des Gesetzes der Erhaltung der Kraft. — Ein juristischer Prioritätsstreit im Gebiete des litterarischen oder künstlerischen Urheberrechts kann überhaupt nicht vorkommen, da er nur stattfinden könnte, wenn es denkbar wäre, daß Mehrere unabhängig von einander ein im Wesentlichen identisches Buch, Gedicht, Tonstück, Gemälde u. s. w. erzeugen. Dagegen ist er im Gebiete des Muster-

das Erfinderrecht ab. Selbst gegen das Plagiat der Idee versagt das Urheberrecht¹⁹. Das Erfinderrecht dagegen sucht einen Schutz gegen das Ideenplagiat zu begründen. Demgemäß schränkt auch das Erfinderrecht in ganz anderem Maße als das Urheberrecht die wirtschaftliche Freiheit ein. Während das Urheberrecht sich nur gegen ihren Mißbrauch wendet, zieht das Erfinderrecht auch ihrem Gebrauche Schranken. Insoweit erscheint dieses Recht als eine wirkliche Verkehrsfessel. Doch ist es darum nicht minder ein gutes Recht. Seine Legitimation liegt in unserem geschichtlich entwickelten Rechtsbewußtsein, das gebieterisch die Anerkennung einer ausschließlichen Berechtigung verlangt, durch deren Vorbehalt dem Erfinder, wenn er durch Hingabe einer in seiner Persönlichkeit entsprungenen Idee an die Gemeinschaft das wirtschaftliche Leben befruchtet und mit neuen Werthen bereichert, ein äußerer Vortheil aus seiner geistigen Schöpfung gesichert wird. Eine Einrichtung, die so als Forderung der Gerechtigkeit empfunden wird, bedarf nicht erst der Rechtfertigung durch Zweckmäßigkeitserwägungen. Denn es ist die Aufgabe der Rechtsordnung, dem Individuum zu geben, was ihm gebührt. Das Erfinderrecht hat sich aber auch als eine dem Gemeinwohl förderliche Einrichtung bewährt. Die Erfahrung aller Länder hat gelehrt, daß ein wohlgeordnetes Patentrecht in wirksamster Weise den technischen Fortschritt unterstützt und die Blüthe der Industrie zeitigt, während der Mangel eines ausreichenden Erfindungsschutzes einerseits den Erfindungsgeist lähmt, andererseits der Geheimhaltung wichtiger Erfindungen Vorschub leistet. Um so weniger vermag dieses Recht durch Berufung auf die wirtschaftliche Freiheit erschüttert zu werden. Denn die wirtschaftliche Freiheit ist kein unantastbares Heiligthum: ihr Reich endet, wo eine bindende Ordnung gerecht und nützlich ist. Nur bedarf eben das Erfinderrecht um seiner Eigenart willen einer anderen rechtlichen Ausgestaltung, als sie das Urheberrecht fordert. Als Recht an einer Idee kann es nicht gleich dem Rechte an einem schon durch seinen Bestand individualisirten Geisteswerke unmittelbar mit der Hervorbringung seines Gegenstandes fertig ins Leben treten, sondern erheischt eine besondere Individualisirung dieses Gegenstandes durch öffentlich festgestellte Ausscheidung und Umgrenzung des Erfindungsgedankens. Bei seiner Anerkennung und weiteren Entwicklung muß die wirtschaftliche Verwerthbarkeit der Erfindung eine entscheidende

schutzes möglich, da eine zufällige Uebereinstimmung nicht bloß der Idee, sondern auch der Form bei Geschmacksmustern nicht ausgeschlossen ist, bei Gebrauchsmustern sogar häufig begegnet; vgl. oben § 92 Anm. 7 u. § 93 Anm. 8.

¹⁹ Oben § 86 Anm. 10.

Rolle spielen. Nach Inhalt und Umfang muß es sich mit einem geringeren Maße von Ausschließlichkeit als das Urheberrecht begnügen und eine festere und kräftigere Einschränkung durch Gemeinschaftsrecht dulden. Eine kürzere Lebensdauer ist ihm angemessen. Ueberall ist hierbei dem gesetzgeberischen Ermessen ein breiter Spielraum eröffnet, weshalb denn auch die Patentgesetze der Kulturvölker weit größere Verschiedenheiten als ihre Urheberrechtsgesetze aufweisen. In allen diesen Punkten tritt freilich der Gegensatz zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht in voller Schärfe nur bei der Vergleichung des Erfinderrechtes mit dem reinen Urheberrecht hervor²⁰. Zum Theil bilden sogar dem litterarischen und künstlerischen Urheberrechte gegenüber die gewerblichen Urheberrechte zusammen mit dem Erfinderrechte eine gemeinsame Gruppe²¹. Allein auch die Zwischengebilde, die hier wie so oft im Rechtsleben die begriffliche Kluft thatsächlich überbrücken, werden doch durch die ihnen vom positiven Rechte verliehene Struktur der einen oder der anderen Gattung von Rechten zugetheilt²².

Mag nun aber das Erfinderrecht dem Urheberrechte ein- oder nebengeordnet werden, so gehört es jedenfalls gleich ihm zu den Rechten an der eignen Person. Es ist ein Persönlichkeitsrecht, durch das ein Geisteserzeugniß als Bestandtheil einer bestimmten Persönlichkeitssphäre anerkannt und deren Träger eine Herrschaft über diesen Bestandtheil seiner Persönlichkeitssphäre gewährt wird. Hierüber besteht unter den Anhängern einer gleichen Auffassung des

²⁰ Auch innerhalb des Erfinderrechtes besteht in dieser Richtung ein Unterschied, indem das Wesen des Erfinderrechtes am reinsten hervortritt und folgeweise von dem des Urheberrechtes sich am schärfsten abhebt, wo ein Verfahren als solches patentirt wird, während bei der Patentirung eines den Erfindungsgedanken verkörpernden Gegenstandes eine Annäherung an urheberrechtliche Grundsätze stattfindet.

²¹ Gleichwohl darf man nicht mit Beck-Mannagetta S. 5 ff. die Urheberrechte an Mustern und das Erfinderrecht als „gewerbliches Urheberrecht“ zusammenfassen und dem „geistigen Urheberrecht“ gegenüberstellen. — Dafs in Gesetzen (wie im engl. Ges. v. 1883) und Verträgen (oben S. 853) eine solche Zusammenfassung begegnet, ist hierfür um so weniger entscheidend, als dabei auch das doch sicher anders geartete Recht an Waarenzeichen eingeschlossen wird. Allen diesen Rechten sind eben neben den allgemeinen Merkmalen der Persönlichkeitsrechte besondere Merkmale gemeinsam, die in ihrer gewerblichen Natur wurzeln. Der Begriff des „gewerblichen Eigenthums“ aber ist kein Rechtsbegriff.

²² Dies geschieht freilich in den verschiedenen Gesetzgebungen auf verschiedene Weise (vgl. oben § 92 Anm. 5 u. § 93 Anm. 3), so dafs auch nach den Verträgen mit Oesterreich, Italien u. der Schweiz ein dort als Erfinderrecht angemeldetes Recht in Deutschland als urheberrechtliches Gebrauchsmusterrecht angemeldet werden kann und umgekehrt (Art. 4 litt. d).

Urheberrechtes kein Streit²³. Im Uebrigen dagegen wiederholen sich hier die Kämpfe, die über das Wesen des Urheberrechtes geführt werden. Doch gewinnen sie in mehrfacher Hinsicht durch die Eigenart des Erfinderrechts eine besondere Färbung.

Zunächst bietet die in der Patentertheilung gipfelnde staatliche Mitwirkung bei der Begründung des Erfinderrechtes hier einen selbständigen Stützpunkt für alle Konstruktionen, die an die alten Erfindungsprivilegien anknüpfen. Seitdem indess ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes anerkannt ist, haben die Ansichten, nach denen hier überhaupt kein subjektives Recht oder nur ein aus Gunst oder um der Billigkeit willen verliehenes singuläres Recht vorliegt, nur scheinbar einen festeren Boden als beim Urheberrechte unter sich²⁴. Aber auch die Versuche, den Begriff eines durch eine besondere staatliche Willensaktion geschaffenen Rechtes mit dem Gedanken eines aus der geistigen Schöpfung selbst entspringenden Rechtes zu verbinden, haben jede Berechtigung verloren²⁵. Denn durch die Ertheilung des Patentes wird heute überhaupt nicht ein neues Recht geschaffen, sondern ein vorhandenes Recht festgestellt und mit der ihm entsprechenden Wirksamkeit bekleidet: das Erfinderrecht wird mit der Erfindung geboren und empfängt im Patentrechte nur den ihm durch die Rechtsordnung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zugesicherten Schutz²⁶.

²³ Vgl. von den oben § 85 Anm. 65 angef. Schriftstellern bes. Dahn (dazu Krit. V.J.Schr. XX 354 ff.), Gareis u. Beseler; auch Gierke, Z. f. H.R. XXIX 271 u. 274 ff.

²⁴ Ueber die namentlich von Laband für das Erfinderrecht durchgeführte Annahme, daß kein subjektives Recht vorliege, vgl. oben § 85 Anm. 35–36. Die Theorie des reinen Privilegs herrscht in der älteren Litteratur; dabei wird häufig ein Billigkeitsanspruch des Erfinders auf Lohn für seine erfolgreiche Arbeit zu Grunde gelegt; vgl. bes. Renouard a. a. O. (oben Anm. 1) S. 22 ff., Mittermaier II § 296, Schäffle a. a. O. (oben § 85 Anm. 37) S. 259. Gegen die Lohntheorie vgl. Kohler, Patentr. S. 10 ff., Beck-Mannagetta S. 22 ff.

²⁵ Einen solchen Versuch stellt namentlich die früher verbreitete, aber auch noch in den Vorberathungen des deutschen Patentgesetzes von 1877 zum Ausdruck gekommene u. von Daude a. a. O. S. 235 u. Gengler § 133 vorgetragene Theorie dar, nach der das Patent auf einem Vertragsverhältnisse zwischen dem Erfinder, der seine Erfindung im Interesse Aller der Oeffentlichkeit preisgibt, und dem Staate, der ihm dafür ein ausschließliches Benutzungsrecht gewährt, beruhen soll. Vgl. hiergegen Kohler, Patentr. S. 16 Anm., Beck-Mannagetta S. 11 ff., Schanze, Arch. f. öff. R. IX 184 ff.

²⁶ Vgl. bes. Kohler, Patentr. S. 77 ff., Robolski, Theorie u. Praxis S. 48 ff. u. Handwörterb. der Staatswiss. V 129, Bolze S. 159, vortrefflich auch R.Ger. XXIX Nr. 16 S. 55 ff. — Dagegen meint Stobbe III 34, daß die Erfindung noch kein Recht, sondern erst eine Rechtshoffnung begründe; ein Recht erstehe erst

Sodann leistet die gewerberechtliche Ausgestaltung des Erfinderrechtes hier den Theorien Vorschub, die von dem Begriffe des Monopoles oder des Bannrechtes oder irgend einer verwandten ausschließlichen Gewerbeberechtigung ausgehen²⁷. Gewiß hat das Erfinderrecht einen Theil seines Inhaltes mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen gemein. Auch steht es ihnen nicht nur sehr viel näher, als das litterarische und künstlerische Urheberrecht, sondern auch näher, als die gewerblichen Urheberrechte. Allein diese Uebereinstimmung trifft doch immer nur theilweise zu und erstreckt sich jedenfalls nur auf die im Erfinderrechte enthaltenen negativen Befugnisse. Das Erfinderrecht erschöpft sich aber nicht in den gegen die Vornahme gewisser gewerblicher Handlungen durch Andere gerichteten Untersagungsbefugnissen²⁸. Vielmehr hat es vor Allem einen positiven Inhalt. Es gewährt seinem Subjekte in der Herrschaft über das von ihm geschaffene Geisteserzeugniß eine positive Befugniß, die Erfindung zu benutzen und über sie zu verfügen²⁹. Nur um das aus geistiger Schöpfung erworbene Recht am eignen Persönlichkeitsgute ungehindert genießen zu können, empfängt überhaupt der Erfinder seine Verbotsrechte gegen Dritte. In diesem seinem positiven Kerne aber hat das Erfinderrecht offenbar nichts gemein mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, deren positiver Inhalt in einem ihrem Subjekte von außen her zugewiesenen Thätigkeitsbereiche besteht³⁰.

Ferner gewährt die vermögensrechtliche Ausprägung

durch die Ertheilung des Patents, die hier dasselbe sei, was bei einem litterarischen Werke die Form. Auch Mandry, *Civilr. Inh.* S. 502, Laband, *Staatsr.* II 234, G. Meyer, *Verwaltungs.* I 446 ff., u. Seligsohn S. 34 ff. erkennen kein Erfinderrecht vor der Patentirung an.

²⁷ Vgl. die oben § 85 Anm. 27 genannten Vertreter der Monopoltheorie (in der Anwendung auf das Patentrecht bes. Renouard, Schäffle, Laband, Roguin und Randa). Zu den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen zählen auch Klostermann b. Endemann II 308 ff., Kärger a. a. O. u. Dernburg a. a. O. das Erfinderrecht. Schuster a. a. O. S. 19 hält es für ein objektloses Zwangsrecht.

²⁸ Wird schon das Urheberrecht vielfach als bloßes Untersagungsrecht konstruirt (oben § 85 S. 758), so fand beim Patentrechte eine derartige Auffassung in der negativen Fassung des § 4 des deut. Patentges. v. 1877 einen starken Anhalt. Auch das R.Ger. IX Nr. 28 schloß sich ihr auf Grund des Wortlautes des § 4 an. Vgl. ferner Gareis, *Patentges.* S. 18 u. 82; Robolski, *Theorie* S. 193 ff. u. 232; Randa a. a. O. S. 56.

²⁹ Vgl. die jetzige positive Fassung des § 4 des Patentgesetzes. Ferner namentlich Kohler, *Patentr.* S. 97 ff., *Forsch.* S. 108, Seligsohn S. 51, Beck-Mannagetta S. 149 ff., Zoll a. a. O. S. 553 ff.

³⁰ Vgl. oben § 82 V S. 715 ff.

des Patentrechtes hier einen besonderen Anhalt für alle Auffassungen, die das Erfinderrecht vom Vermögensrechte her zu begreifen suchen. Doch stößt zunächst die Theorie des geistigen Eigenthums, sobald sie mehr als eine Zugehörigkeit der Erfindung zur Rechtssphäre des Erfinders aussagen will, hier auf noch größere Schwierigkeiten als beim Urheberrechte³¹. Denn in noch höherem Maße als das Geisteswerk entzieht sich der Erfindungsgedanke jeder mit dem körperlichen Eigenthum vergleichbaren Herrschaft; und noch unerträglicher wären hier die Folgen, wenn das Recht am Geisteserzeugnisse dem Vorbilde des Sacheigenthums in Umfang und Dauer nacheifern wollte³². Ebenso vermag die Theorie des Immaterialgüterrechts dem Erfindungsgedanken noch weniger als dem Geisteswerke jene gegenständliche Selbständigkeit und Abgeschlossenheit zu verschaffen, deren es bedürfte, um das Erfinderrecht lediglich aus dem Gesichtspunkte einer sachenrechtlich angelegten Herrschaft an dem unleiblichen Gute oder der unkörperlichen Sache erklären und begrenzen zu können³³. Aber auch die Theorien, die unter Vermeidung jeder sachenrechtlichen Analogie das Erfinderrecht dem Begriffe eines eigenartigen absoluten Vermögensrechtes unterstellen, setzen den Theil für das Ganze³⁴. Denn das Erfinderrecht ist in seinem Kerne überhaupt kein Vermögensrecht. Sobald es sich freilich zum Patentrechte entfaltet hat, erscheint es als ein überwiegend vermögensrechtliches Gebilde. Geboren aber wird es als reines Personenrecht. Als solches springt es aus der vollendeten Erfindungsthat hervor. Seinen ursprünglichen Inhalt bildet wie den des Urheberrechtes die alleinige Befugniß, über das Ob, Wann und Wie der Veröffentlichung des eigenen Geisteserzeugnisses

³¹ Die Anwendung der Theorie des geistigen Eigenthums auf die Erfindung begegnet schon in dem französ. Ges. v. 1791 (oben Anm. 5). Ebenso bei den meisten Schriftstellern, die ihr für das Urheberrecht huldigen; vgl. oben § 85 Anm. 50. Vgl. ferner die Nachweisungen b. Beck-Mannagetta S. 14 Anm. 3. — Dagegen die oben § 85 Anm. 52 Genannten, sowie speziell Beck-Mannagetta S. 15 ff.

³² Die beim Urheberrechte erhobene Forderung ewiger Dauer ist denn auch hier kaum jemals laut geworden.

³³ Die Theorie des Immaterialgüterrechts ist von Kohler gerade für das Erfinderrecht zuerst entwickelt (vgl. oben § 85 Anm. 53) und auch von Stobbe zugleich mit für dasselbe aufgestellt. Sie billigen Robolski, Theorie S. 49, u. Zoll a. a. O. S. 537 ff. Auch Bekkers, Heuslers und Frankens Theorien der Rechte an unkörperlichen Sachen, sowie die Theorie Klöppels beziehen sich zugleich auf das Erfinderrecht; vgl. oben § 85 Anm. 53.

³⁴ Hierher gehören die Theorien von Klostermann in Busch Arch. XXX 12 ff. u. b. Endemann II 308 ff., Mandry, Civilr. Inh. § 53 IV, Randa a. a. O. S. 56, Beck-Mannagetta S. 24.

zu entscheiden. Von dieser Entscheidung hängt es ab, ob das Erfinderrecht einen vermögensrechtlichen Inhalt entwickelt. Der Erfinder kann seine Erfindung vorläufig oder dauernd geheim halten, ohne hierdurch sein Erfinderrecht einzubüßen. In diesem Falle kann er möglicher Weise auf die Nutzbarmachung seiner Idee zur Zeit oder endgültig verzichten. Er kann aber auch das Geheimniß gerade deshalb wählen, um unter dessen Schutz seine Erfindung selbst oder durch Andere in möglichst großem Umfange und für möglichst lange Zeit auszunutzen. Dann vermag die Erfindung, insoweit die Wahrung des Geheimnisses gelingt, thatsächlich einen hohen Vermögenswerth zu gewinnen, ohne daß doch in das Erfinderrecht als solches ein vermögensrechtlicher Inhalt einträte. Will der Erfinder seine Erfindung veröffentlichen, so kann er wieder einen doppelten Weg einschlagen. Er kann unter Verzicht auf ein eignes ausschließliches Nutzungsrecht die Erfindung in beliebiger Weise offenkundig machen und damit dem Gemeingebrauche preisgeben. Geschieht dies, so ist die Entfaltung des Erfinderrechtes zum Vermögensrechte für immer abgeschnitten, ohne daß doch alsbald jede rechtliche Wirkung des Erfinderrechtes wegfiel. Der Erfinder kann aber endlich auch, indem er sein Recht auf ein Patent geltend macht, seine Erfindung in einer besonderen gesetzlichen Form veröffentlichen, um das ihm unter dieser Voraussetzung vorbehaltene, inhaltlich und zeitlich beschränkte ausschließliche Nutzungsrecht zu erwerben. Dann und nur dann entfaltet sich das Erfinderrecht zu einem Vermögensrechte. Sein personenrechtlicher Kern bleibt auch jetzt unversehrt. Das Recht als Ganzes aber wird in umfassendem Maße vermögensrechtlichen Schicksalen zugänglich. Bei dieser Sachlage darf auch hier der primäre personenrechtliche Gehalt nicht zum sekundären Ausflusse eines Vermögensrechtes umgedeutet werden³⁵. Ebensowenig ist es zulässig, das Erfinderrecht in ein Recht an der eignen Person und ein reines Vermögensrecht zu zerlegen³⁶. Vielmehr ist das Erfinderrecht ein einheitliches Recht, das seinem inneren Wesen nach ein Persönlichkeitsrecht bleibt, wenschon es in seiner vollen Entfaltung zugleich ein Vermögensrecht ist und überwiegend durch seine vermögensrechtlichen Ausstrahlungen bestimmt wird.

Schließlich hat die Fülle von besonderem öffentlichem Recht, das die Patentgesetze behufs Verwirklichung und Einschränkung des

³⁵ Dies geschieht auch hier auf den oben § 85 Anm. 45—46 u. 55 angegebenen Wegen.

³⁶ So verfährt auch hier Kohler; vgl. oben § 81 Anm. 15 u. § 85 Anm. 56. Zustimmend Regelsberger § 50 VI.

Erfinderrechtes geschaffen haben, Zweifel an der rein privatrechtlichen Natur des Erfinderrechtes erweckt³⁷. Allein das Erfinderrecht ist so gut wie das Urheberrecht ein reines Privatrecht. Sein privatrechtliches Wesen wird dadurch nicht berührt, daß der Anspruch auf die zu seiner vollen Entfaltung erforderliche staatliche Mitwirkung ein öffentlichrechtlicher Anspruch ist³⁸. Auch daß dieser Anspruch nicht im ordentlichen Rechtswege durchgesetzt werden kann, ist für die Natur des ihm zu Grunde liegenden Persönlichkeitsrechtes gleichgültig³⁹. Am wenigsten aber wird das privatrechtliche Wesen des Erfinderrechts durch die ihm vom öffentlichen Rechte her auferlegten Einschränkungen und Verpflichtungen irgendwie verändert⁴⁰.

§. 95. Begründung des Erfinderrechts.

I. Ueberhaupt. Das Erfinderrecht entsteht durch die Schöpfung einer Erfindung, entfaltet sich aber zu einem ausschließlichen Rechte erst durch einen besonderen staatlichen Feststellungsakt. Dieser erfolgt durch die Ertheilung eines „Patentes“ (in Oesterreich „Privileg“, in Frankreich „brevet“ genannt).

Für das Patentwesen besteht in Deutschland eine besondere Reichsbehörde¹. Sie führt den Namen „Patentamt“, hat ihren Sitz zu Berlin und setzt sich aus einem Präsidenten und aus rechtskundigen und technischen Mitgliedern zusammen². Dem Patentamte sind zugleich die staatlichen Funktionen hinsichtlich der öffentlichen Feststellung der Rechte an Gebrauchsmustern und an Waarenzeichen überwiesen³. Für Patentsachen sind in ihm besondere Abtheilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabtheilungen), eine Abtheilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabtheilung) und Abtheilungen für die Be-

³⁷ Einen theils privatrechtlichen, theils öffentlichrechtlichen Inhalt schreiben dem Erfinderrechte z. B. Haenel, Staatsr. I § 129, u. Beck-Mannagetta S. 25 zu.

³⁸ Dies betont Haenel a. a. O. Aber auch der Anspruch auf Eintragung des Eigenthums oder eines dinglichen Rechtes in das Grundbuch ist öffentlichrechtlich.

³⁹ Vgl. oben § 4 S. 32.

⁴⁰ Sonst wäre auch das Grundeigenthum kein Privatrecht. Richtig Zoll a. a. O. S. 549.

¹ Aehnliche Spezialbehörden bestehen in England, den Vereinigten Staaten und der Schweiz. Anderswo erfolgt die Patentirung durch die Ministerien für Handel und Gewerbe; vgl. über Oesterreich u. Ungarn Beck-Mannagetta S. 251 ff.

² R.Ges. § 13. Das Nähere über die Organisation dieser Behörde gehört ins öffentliche Recht; vgl. Laband II 224 ff., Robolski, Theorie S. 59 ff., und über die durch das Ges. v. 1891 getroffenen wichtigen Aenderungen Seligsohn S. 120 ff.

³ Oben § 93 S. 843 ff. u. § 84 IV S. 732 ff.

schwerden (Beschwerdeabtheilungen) gebildet⁴. Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, in die Gegenstand und Dauer der ertheilten Patente nebst Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer etwa bestellten Vertreter, Anfang, Ablauf, Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme von Patenten, sowie Aenderungen in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eingetragen werden. Die Patentrolle ist öffentlich. Die Einsicht der Rolle und der den Patentertheilungen zu Grunde liegenden Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke steht Jedermann frei. Gleichzeitig mit der Eintragung werden die den Bestand der Patente betreffenden Thatfachen im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Außerdem erscheint ein amtliches Patentblatt, durch das die Beschreibungen und Zeichnungen veröffentlicht und die Bekanntmachungen des Reichsanzeigers wiederholt werden⁵. Ausgenommen von der Oeffentlichkeit sind allein die vom Reiche für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenen Patente⁶.

Bei der Patentertheilung gilt in Deutschland das Prüfungsverfahren, das die Behörde zu einer Prüfung der materiellen Voraussetzungen des Patentbesitzes beruft⁷. Das Prüfungsverfahren ist auch in einigen anderen Ländern durchgeführt⁸. In den meisten Ländern dagegen gilt das Anmeldeverfahren, bei dem die Behörde nur die formellen Voraussetzungen der Patentanmeldung prüft, während die Entscheidung über die sachlichen Erfordernisse des Patentbesitzes lediglich den ordentlichen Gerichten in den nachträglich etwa eintretenden Streitfällen zusteht⁹. Mit dem Prüfungsverfahren verbindet sich in Deutschland ein Aufgebotsverfahren, das die Beteiligten, indem es zur Erhebung und Erledigung von Einsprüchen gegen die Patentertheilung Gelegenheit giebt, zur Mitwirkung bei der amtlichen

⁴ R.Ges. § 14—17 u. Ausführungsv. v. 11. Juli 1891 § 1—11. Die Neuerungen in der Einrichtung der Abtheilungen sind von besonderer Erheblichkeit.

⁵ R.Ges. § 19; über das Patentblatt und die zugehörigen Patentschriften Seligsohn S. 145 ff.

⁶ R.Ges. § 19 Abs. 3—4, § 23 Abs. 5.

⁷ So auch bei den Eintragungen in die Zeichenrolle (oben § 84 S. 737), während bei den Eintragungen in die Rolle für Gebrauchsmuster das Anmeldeverfahren gilt (oben § 93 Anm. 17).

⁸ Insbesondere in den Vereinigten Staaten u. in Rußland; in beschränkterem Umfange auch nach Schwed. Ges. v. 1884 u. Norweg. Ges. v. 1885.

⁹ So mit freilich ungleicher Abgrenzung der zu prüfenden formellen Erfordernisse in Oesterreich (seit 1832), Frankreich, Belgien, England, Italien, Portugal u. s. w.; desgleichen in der Schweiz, hier jedoch modifizirt durch das System des Rückziehungsrathschlages (avis préalable), wobei die Behörde die Neuheit der Erfindung prüft und ein ungünstiges Ergebniss dem Anmelder mittheilt, diesem aber anheimstellt, ob er trotzdem das Patent nehmen will.

Prüfung heranzuziehen sucht¹⁰. Durch das Prüfungsverfahren wird die rechtliche Natur der Patentertheilung als eines bloßen Feststellungsaktes nicht verändert. Wohl aber wird durch dasselbe in die Hände des Patentamtes zugleich eine richterliche Entscheidung über das Dasein oder Nichtdasein eines Erfinderrechtes gelegt. Diese Entscheidung ist nach deutschem Rechte hinsichtlich des Rechtes auf Ertheilung des Patents endgültig¹¹, während gegen die Entscheidung des Patentamtes über die Nichtigkeit oder Zurücknahme eines einmal erworbenen Patentes eine Berufung an das Reichsgericht offen steht. Das Patentamt ist also gleichzeitig Verwaltungsbehörde und Gerichtshof¹². Außerdem ist es zur Abgabe von Obergutachten in Civil- und Strafprozessen über Patente berufen¹³.

II. Objektive Voraussetzungen.

1. Damit ein Erfinderrecht entstehe, muß eine Erfindung vorliegen. Erfindung ist ein Gedankengebilde, das durch eine bisher unbekannte Kombination von Naturkräften einen wesentlichen technischen Fortschritt schafft¹⁴. Keine Erfindung ist die Entdeckung, die nicht Neues hervorbringt, sondern Vorhandenes enthüllt¹⁵. Keine Erfindung ist eine Neuerung in der wirthschaftlichen Verwendung

¹⁰ Ebenso in Schweden u. Norwegen. Natürlich läßt sich ein Aufgebotsverfahren auch mit dem Anmeldesystem verbinden; eine solche Verbindung findet in England statt, wo indeß nur Einsprüche auf Grund älterer Patentrechte, nicht sonstige Einsprüche gegen die Patentfähigkeit zulässig sind. — Ueber die verschiedenen Systeme, ihre Vorzüge und Nachtheile und ihre Kombinationen vgl. Kohler, Patentr. S. 321 ff. u. b. Schönberg S. 783 ff., Klostermann a. a. O. S. 336 ff., Robolski, Theorie S. 64 ff., Beck-Mannagetta S. 37 ff.

¹¹ Anders in Amerika, wo eine Berufung an den obersten Gerichtshof in Columbia, aber auch eine gerichtliche Klage auf Anerkennung zulässig ist. De lege ferenda spricht sich für Zulassung der Klage Bolze S. 31 ff., 159 ff. aus.

¹² Ebenso bei Waarenzeichen; vgl. oben § 84 Anm. 42. Als Gericht verhandelt das Patentamt in den Formen des Verwaltungsstreitverfahrens; inhaltlich aber ist seine Gerichtsbarkeit eine Privatrechtsjurisdiktion.

¹³ R.Ges. § 18. Ebenso in Prozessen über Waarenzeichen und Geschmacksmuster; vgl. oben § 84 Anm. 42 u. § 93 Anm. 49.

¹⁴ Ueber den Begriff der Erfindung vgl. bes. Kohler, Patentr. S. 32 ff., Forsch. S. 3 ff., Klostermann, Patentges. S. 112 u. b. Endemann II 320 ff., Dambach, Patentges. S. 2 ff., Gareis, Patentges. S. 27 ff., Hartig a. a. O. S. 30, Robolski, Theorie S. 3 ff. u. Handwörterb. V 127, Seligsohn, S. 7 ff., G. Meyer I 447, Beck-Mannagetta S. 134.

¹⁵ Somit auch nicht die Entdeckung eines in der Natur vorhandenen Stoffes (z. B. eines chemischen Elementes), einer Naturkraft, einer bisher unbekannten Wirkung eines bekannten Gegenstandes. Vgl. bes. Kohler, Forsch. S. 20 ff., Robolski, Theorie S. 21 ff., Beck-Mannagetta S. 132 ff., R.Ges. C. S. XX Nr. 10 u. Patentbl. 1889 S. 209 ff.

menschlicher Kräfte¹⁶. Keine Erfindung ist ein neuer Gedanke ohne technisches Ergebniss¹⁷. Keine Erfindung liegt vor, wenn das technische Ergebniss nicht einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Stande der Technik darstellt. Nicht patentfähig sind Formveränderungen bekannter Gegenstände ohne einen wesentlich neuen technischen Effekt¹⁸, Summirungen bekannter Elemente ohne wesentliche Veränderung ihrer Wirkung¹⁹, Vertauschungen des Stoffes oder der Mittel bei der Lösung einer technischen Aufgabe, wenn dadurch nur ein gleichwerthiger Erfolg, wie durch eine bereits bekannte Lösung in einem anderen Stoffe oder mit einem anderen Mittel, herbeigeführt wird²⁰. Die Erfindung muß einen ihr eigenthümlichen geistigen Gehalt haben, durch den sie die menschliche Herrschaft über die Naturkräfte erweitert²¹.

2. Die Erfindung muß neu sein. Nach der Bestimmung des Patentgesetzes ist sie nicht neu, wenn sie zur Zeit ihrer Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint²². Diese Bestimmung erschöpft die Fälle, in denen eine Er-

¹⁶ Z. B. eine neue Methode des Ackerbaues, des Bergbaues, der Buchführung, ein Finanzplan, ein Plan für ein Handelsunternehmen u. s. w.; Motive zum Patentges. v. 1877 S. 17.

¹⁷ Z. B. eine bloße spekulative Idee, der noch die zur praktischen Durchführung erforderliche Ausgestaltung fehlt, Kohler, Forsch. S. 33 ff.; oder eine überhaupt unausführbare Idee, R.Ger. XXII Nr. 24.

¹⁸ Vgl. über die Grenzen zwischen Erfindung und „Konstruktion“ Kohler, Forsch. S. 29 ff., Robolski, Theorie S. 3, Seligsohn S. 10.

¹⁹ Kohler, Patentr. S. 48 ff., Forsch. S. 45 ff., Robolski, Theorie S. 9, Seligsohn S. 12.

²⁰ Vgl. über die Lehre von den „Aequivalenten“ Kohler, Jahrb. f. D. XXVI 414 ff., 424 ff., Forsch. S. 55 ff., Robolski, Theorie S. 217 ff., Seligsohn S. 11.

²¹ Kohler, Forsch. S. 41 ff., Robolski, Handwörterb. V 127.

²² R.Ges. § 2 Abs. 1. Zu Gunsten dessen, der ein Patent für eine von ihm oder seinem Rechtsvorgänger bereits im Auslande angemeldete Erfindung nachsucht, sollen nach Abs. 2 die amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen derjenigen fremden Staaten, in denen die Gegenseitigkeit verbürgt ist, bis zum Ablaufe von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe nicht als öffentliche Druckschriften angesehen werden. — Näheres über die im Einzelnen vielfach streitigen Voraussetzungen für die gesetzliche Verneinung der Neuheit vgl. b. Kohler, Patentr. S. 32 ff., Forsch. S. 73 ff., Robolski, Theorie S. 27 ff., Seligsohn S. 21 ff.; über den Begriff der Offenkundigkeit auch R.Ger. I Nr. 90, III Nr. 25. — Ueber das im Wesentlichen übereinstimmende österreichische R. vgl. Beck-Mannagetta S. 139 ff. — Ueber Spezialgesetze zum Schutze der auf öffentlichen Ausstellungen kundgemachten Erfindungen vgl. Beck-Mannagetta S. 245 ff.

findung als nicht neu der Patentfähigkeit entbehrt²³. Somit wird z. B. einer Erfindung die Neuheit dadurch nicht entzogen, daß sie vor der Anmeldung in einem öffentlichen Vortrage dargelegt oder schon in einem mehr als hundert Jahre alten Buche beschrieben oder im Auslande offenkundig angewandt oder ausgestellt ist. Dagegen ist es für den Verlust der Neuheit gleichgültig, ob der Erfinder selbst oder ein Anderer, sei es auch widerrechtlich, die Erfindung veröffentlicht hat.

3. Die Erfindung muß gewerblich verwerthbar sein. Sie muß sich also nicht bloß als ein ideales, sondern als ein wirtschaftliches Gut ausweisen. Doch genügt die Möglichkeit gewerblicher Verwerthung. Ob die Erfindung wirklich praktisch brauchbar ist, ob sie den angestrebten Erfolg vollständig erreicht, ob ihre Ausbeutung lohnenden Gewinn verspricht, ist nicht zu untersuchen²⁴.

4. Zur Entstehung des Erfinderrechts gehört das äußere Dasein der Erfindung. Der Erfindungsgedanke muß in seiner vollständigen Entwicklung nicht nur gedacht, sondern auch dergestalt geäußert sein, daß auf Grund dieser objektiven Erscheinung das gewonnene technische Ergebnis wiederholt hervorgebracht werden kann. Eine solche Äußerung kann durch Niederschrift einer Beschreibung, durch Herstellung einer Zeichnung, einer Abbildung oder eines Modelles, durch eine Probeausführung, durch mündliche Darlegung oder Demonstration erfolgt sein.

5. Verschiedene Arten der Erfindung ergeben sich daraus, daß der Erfindungsgedanke sich entweder in einer neuen Form körperlicher Gegenstände oder in einem neuen Verfahren zur Erreichung eines Erfolges ausdrückt.

Im ersten Falle wird der körperliche Gegenstand zugleich als Gegenstand der Erfindung bezeichnet und patentirt. In Wahrheit ist der einzelne körperliche Gegenstand niemals Objekt des Erfinderrechts, sondern nur ein Darstellungsmittel des Erfindungsge-

²³ Kohler, Patentr. S. 35 ff., Dambach S. 10 ff., Dahn a. a. O. S. 373 ff., Stobbe § 160 Anm. 42, Robolski, Theorie S. 27 ff., Seligsohn S. 13, Entsch. des Pat.A. im Patentbl. 1882 S. 41 ff. — Andere meinen, in § 2 seien nur Beispiele der Nichtneuheit aufgeführt; so Landgraf S. 15 ff., Klostermann, Komm. S. 123 ff. u. b. Endemann II 322 ff., Gareis S. 56 ff., Rosenthal S. 60 ff., Dernburg § 308 Anm. 10, Laband II 229, G. Meyer § 139 Anm. 14.

²⁴ Kohler, Patentr. S. 64 ff., Aus dem Patent- und Industrierecht II 57, Robolski, Theorie S. 36 ff., Seligsohn S. 14 ff. — Der Begriff des „Gewerblichen“ ist hierbei im weitesten Sinne zu nehmen und schließt die Urproduktion ein; der Widerspruch von Landgraf, Komm. zum Ges. v. 1877 S. 3 ff., ist vereinzelt geblieben. — Ueber das österr. R. vgl. Beck-Mannagetta S. 146 ff.

dankens, an dem das Erfinderrecht besteht²⁵. Auch die neue typische Form als solche bildet hier nicht wie beim Musterschutze ein Objekt ausschließlicher Berechtigung. Wohl aber wird sie insoweit vom Erfinderrechte mitergriffen, als sie Ausfluß des Erfindungsgedankens ist. Somit erstreckt sich hier das Erfinderrecht auf alle denselben Erfindungsgedanken offenbarenden Gegenstände von gleicher Art, durch welches Verfahren immer sie hergestellt sein mögen²⁶. Im Uebrigen kann der körperliche Gegenstand der Erfindung wieder entweder ein unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienendes Arbeitserzeugniß (Konsumtionsgegenstand, Fabrikat, Waare) oder ein der Erzeugung von Gütern dienendes Arbeitsmittel (Produktionsmittel, Maschine, Werkzeug, Geräth) sein²⁷.

Ist ein Verfahren Gegenstand der Erfindung, so reicht das Erfinderrecht so weit, wie sich der in diesem Verfahren verwirklichte Erfindungsgedanke erstreckt. Es bezieht sich daher nicht auf die Erreichung desselben Ergebnisses durch ein anderes Verfahren. Wohl aber ergreift es zugleich die durch das erfundene Verfahren unmittelbar hergestellten körperlichen Gegenstände, weil sie Erzeugnisse des Erfindungsgedankens sind²⁸.

6. An gewissen Erfindungen entsteht niemals ein Erfinderrecht. Hierzu gehören erstens Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde²⁹. Zweitens sind kraft posi-

²⁵ Kohler, Aus dem Patent- u. Industrierecht II 8 ff., Forsch. S. 41 ff.; Seligsohn S. 9.

²⁶ R.Ger. XIV Nr. 17. Hier wird sogar die Patentirung eines Fabrikates mit der Beschränkung, daß nur dessen Herstellung durch ein bestimmtes Verfahren geschützt sei, für unzulässig erklärt.

²⁷ Das Erfinderrecht an einem Arbeitserzeugnisse ergreift dessen Herstellung mit jedem beliebigen Arbeitsmittel, so daß z. B. der Inhaber eines älteren Patentes auf ein Fabrikat dem Inhaber eines jüngeren Patentes auf eine zur Erzeugung dieses Fabrikats neu erfundene Maschine die gewerbemäßige Herstellung und Verbreitung des Fabrikates untersagen kann; R.Ger. IX Nr. 28. Dagegen erstreckt sich das Erfinderrecht an einem Arbeitsmittel nicht auf das Arbeitserzeugniß, falls dasselbe durch ein anderes Arbeitsmittel hergestellt wird.

²⁸ So bestimmt jetzt ausdrücklich das R.Ges. § 4. Mit Recht hat aber schon unter der Herrschaft des R.Ges. v. 1877 das R.Ger. XXII Nr. 3 u. Str. S. XXI Nr. 76 in gleichem Sinne entschieden; vgl. auch Kohler, Aus dem Patent- u. Industrierecht I 22 ff. Anders O.L.G. Dresden ib. S. 17 ff. — Abweichend von allen anderen Patentgesetzen läßt das Schweiz. Ges. v. 1888, indem es Darstellbarkeit der Erfindung durch ein Modell verlangt, die Patentirung eines Verfahrens überhaupt nicht zu.

²⁹ R.Ges. § 1 Abs. 2 Z. 1. Der Satz würde auch ohne Gesetzesbestimmung gelten; unrichtig begründet ihn Laband II 229 Anm. 2. Er gilt jedoch nur für Erfindungen, die für einen rechtswidrigen oder unsittlichen Zweck entweder aus-

tiver Gesetzesbestimmung Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, dem Erfinderrechte entzogen³⁰. Dagegen wird durch die Erfindung eines bestimmten Verfahrens zur Herstellung solcher Gegenstände ein Erfinderrecht begründet³¹.

7. Besonderheiten gelten bei Gesamterfindungen³². Eine Gesamterfindung liegt vor, wenn durch eine neue Kombination einzelner Elemente zu einem Ganzen ein technisches Ergebnis erzielt wird, das über die Wirkung einer bloßen Summierung dieser Elemente hinausreicht³³. In einem solchen Falle steckt in der Kombination als solcher ein selbständiger Erfindungsgedanke, der ein zu einem sogenannten „Kombinationspatente“ berechtigendes Erfinderrecht erzeugt. Die einzelnen Elemente können bekannt oder aus einem anderen Grunde nicht patentfähig sein. Dann sind sie für sich gemeinfrei. Sie können aber auch einen Theil des Erfindungsgedankens in sich tragen. Dann werden sie insoweit, als sie dem Zwecke der Kombination dienen, von dem Erfinderrechte an der Gesamterfindung mitumspannt³⁴. Endlich können sie sich auch als selbständige Er-

schließlich geeignet oder ausdrücklich bestimmt sind; die Möglichkeit des Mißbrauches macht eine Erfindung noch nicht patentunfähig, so daß z. B. Gifte oder Sprengstoffe patentirt werden können. Vgl. Kohler, Patentr. S. 70, Aus dem Patent- u. Industrierecht II 61, Robolski, Theorie S. 40, Seligsohn S. 16. — Daß die Erfindung einem positiven Kulturzwecke diene, ist nicht erforderlich; auch Spielereien, Luxusgegenstände u. s. w. sind patentfähig; Robolski a. a. O. S. 36.

³⁰ R.Ges. § 1 Abs. 2 Z. 2. Insoweit es sich um eine bloße Entdeckung eines in der Natur vorhandenen Stoffes handelt, würde auch ohne diese Gesetzesbestimmung ein Erfinderrecht nicht entstehen. Die Ausnahme bezieht sich aber auch auf wirkliche Erfindungen, wie sie in neuen künstlichen Stoffverbindungen liegen. Ueber die vielfach zweifelhaften Grenzen der Ausnahme vgl. Dambach S. 5 ff., Gareis S. 40 ff., Klostermann, Komm. S. 117 ff., Rosenthal S. 49 ff., Kohler, Patentr. S. 71 ff., Robolski a. a. O. S. 40 ff., Seligsohn S. 16 ff.

³¹ Hier wird daher das oben Anm. 28 Bemerkte besonders wichtig. — So lange kein anderes als das vom Entdecker oder Erfinder eines Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittels oder eines chemischen Erzeugnisses erfundene Verfahren zur Herstellung des Gegenstandes bekannt oder gangbar ist, bleibt hiernach thatsächlich auch die Monopolisirung des Gegenstandes selbst möglich.

³² Vgl. Kohler, Forsch. S. 43 ff., 98 ff., 102 ff., Robolski, Theorie S. 215 ff., Handwörterb. V 128, Seligsohn S. 12 ff., 169, 173 u. 174.

³³ Ueber bloße Summierung vgl. oben Anm. 19.

³⁴ Vgl. Kohler S. 49 ff., der in diesem Falle von einer „Totalitätserfindung“ und einem „Totalitätspatente“ spricht; Robolski, Theorie S. 216, Seligsohn S. 13. Während das Patentamt dem Kombinationspatente vielfach jede Schutzwirkung für einzelne Bestandtheile der Kombination versagt hat, nimmt das Reichs-

findungen darstellen. Dann entstehen neben einander Erfinderrechte an der Kombination und an den Elementen, so daß der Erfinder gleichzeitig mit dem Kombinationspatente auch Einzelpatente erwerben kann³⁵.

8. Ist eine Erfindung nur unter Benutzung einer noch geschützten älteren Erfindung verwerthbar, so ist sie eine abhängige Erfindung³⁶. Eine solche Erfindung erzeugt ein selbständiges Erfinderrecht, das jedoch durch das ältere Erfinderrecht an der von ihr vorausgesetzten Erfindung beschränkt wird. Man bezeichnet daher das für sie ertheilte Patent als ein „Abhängigkeitspatent“³⁷.

Zu den abhängigen Erfindungen gehört die unmittelbar auf Weiterbildung einer noch geschützten Erfindung gerichtete Verbesserungserfindung. Treffen die Erfinderrechte an der Verbesserungserfindung und der verbesserten Erfindung in derselben Person zusammen, so kann der Patentinhaber für die neue Erfindung ein bloßes „Zusatzpatent“ erwerben, durch das sie in ein rechtliches Zugehörigkeitsverhältniß zu der früheren Erfindung gesetzt wird³⁸. Er

gerichtet in beständiger Praxis an, daß die Bestandtheile insoweit, als sie Erfindungscharakter haben, durch das Kombinationspatent mitgeschützt werden.

³⁵ Er kann sich natürlich auch mit einem Kombinationspatente, das dann als Totalitätspatent wirkt (oben Anm. 34), begnügen. — Steht an den Elementen einem Anderen als dem Erfinder der Kombination ein Erfinderrecht zu, so ist die Gesamtfindung zugleich eine Abhängigkeitserfindung.

³⁶ Kohler, Forsch. S. 64 ff.; Robolski, Theorie S. 111 ff., Handwörterb. V 128 ff.; Seligsohn S. 40 ff.; vgl. auch Beck-Mannagetta S. 215 ff.

³⁷ Die Abhängigkeit kann im Patent ausgedrückt werden; doch steht eine richterliche Entscheidung über Abhängigkeit und Nichtabhängigkeit nicht dem Patentamte, sondern ausschließlich den ordentlichen Gerichten zu; R.-Ger. XII Nr. 27, Patentbl. 1885 S. 19 u. 20, Kohler, Forsch. S. 111 ff., Seligsohn S. 42. A. M. mit dem Patentamte selbst Robolski S. 114 ff., Hartig S. 259 ff. Die Novelle v. 1891 hat die Frage, obwohl man sie durch § 3 Abs. 1 zu Gunsten der Zuständigkeit des Patentamtes zu lösen beabsichtigte, in Wirklichkeit nicht gelöst; Seligsohn S. 42 ff.

³⁸ R.Ges. § 7; Kohler, Patentr. S. 253 ff., Forsch. S. 67 ff.; Hartig S. 244 ff.; Reuling im Patentbl. 1883 S. 451 ff.; Robolski, Theorie S. 118 ff., Handwörterb. V 129; Seligsohn S. 83 ff. — Die Pertinenzqualität des Zusatzpatentes äußert sich besonders in der Beschränkung seiner Lebensdauer auf die des Hauptpatentes und bei der Gebührenberechnung. Im Falle der Nichtigkeitserklärung des Hauptpatentes aber und bei vorzeitiger Beendigung desselben durch Verzicht wird das Zusatzpatent für den Rest seiner Lebensdauer zum selbständigen Patent. — Auf eine abhängige Erfindung anderer Art kann ein Zusatzpatent nicht genommen werden. — Die Einrichtung der Zusatzpatente ist auch dem engl., französ., belg., ital. R. u. s. w. bekannt, dagegen z. B. dem österr. R. fremd; Beck-Mannagetta S. 152.

kann jedoch auch so gut wie ein anderer Erfinder für die Verbesserungserfindung ein selbständiges Patent nehmen („Verbesserungspatent“)³⁹.

III. Subjektive Voraussetzungen.

1. Das Erfinderrecht entsteht in der Person des Schöpfers der Erfindung und nur in ihr⁴⁰. Schöpfer ist, wer den Erfindungsgedanken durch geistige Thätigkeit originär hervorgebracht hat. Haben Mehrere eine Erfindung gemeinschaftlich geschaffen, so erwerben sie ein Miterfinderrecht⁴¹. Einer Verbandsperson erwächst ein ursprüngliches Erfinderrecht, wenn die Erfindung aus einer verfassungsmäßig dem Verbandsleben angehörigen Thätigkeit von Organen entsprungen ist⁴².

Kein Erfinderrecht erwirbt der bloße Gehülfe fremder geistiger Schöpfungsthat⁴³. Kein Erfinderrecht entsteht umgekehrt in der Person des Geschäftsherrn aus der geistigen Schöpfungsthat seines Beamten, Angestellten oder Arbeiters⁴⁴. Doch kann durch Vertrag im Voraus wirksam bedungen werden, daß das Erfinderrecht an allen oder gewissen Erfindungen einer Person sofort mit seiner Entstehung auf eine andere Person zur Ausübung übergehen soll⁴⁵. Und bei

³⁹ Wo Zusatzpatente unbekannt sind, hat er nur diesen Weg; so in Oesterreich, Privilegienges. § 23. Der andere Erfinder kann immer nur ein Verbesserungspatent fordern. — Das Französische Ges. Art. 18 gewährt dem Patentinhaber für alle Verbesserungserfindungen zu seiner Erfindung während eines Jahres ein jeder fremden Anmeldung vorgehendes ausschließliches Recht auf ein Patent. Aehnlich Ital. Ges. Art. 26 u. 57, Norweg. Art. 4. Dem deut. R. ist dieses Vorrecht fremd.

⁴⁰ Stellvertretung ist ausgeschlossen; a. M. Kohler, Patentr. S. 59 ff. u. Forsch. S. 4, dazu oben § 86 Anm. 83.

⁴¹ Dasselbe ist gleich dem Miturheberrechte (oben § 86 S. 782 ff.) ein Gemeinschaftsrecht zur gesamten Hand, über das nur gemeinsam und einheitlich verfügt werden kann. Vgl. Kohler, Patentr. S. 57, Forsch. S. 8 ff., Klostermann b. Endemann II 324, Patentbl. v. 1879 S. 411.

⁴² Dies trifft z. B. regelmäßig bei Erfindungen in Staatsanstalten für militärische Versuchs- oder Konstruktionszwecke zu. Vgl. auch Kohler, Patentr. S. 61, Seligsohn S. 46, Robolski, Theorie S. 58.

⁴³ Kohler, Patentr. S. 56 ff., Forsch. S. 7. — Ebensowenig, wer als Organ erfindet; vorige Anm.

⁴⁴ Einen originären Erwerb des Erfinderrechts durch Beauftragte und Angestellte nehmen Kohler, Patentr. S. 61 u. Forsch. S. 4 ff., u. Seligsohn S. 46 an. Allein da hier eine gesetzliche Bestimmung, wie sie bei Geschmacksmustern getroffen ist (oben § 92 II 2a), fehlt, eine solche Bestimmung aber zwar möglich, jedoch keineswegs notwendig ist, kann die Erstreckung der dienstlichen Unterordnung auf die geistig schaffende Persönlichkeit nicht für geltendes Recht erachtet werden.

⁴⁵ Solche Verträge sind zwischen Geschäftsherrn und Angestellten (z. B. in chemischen Fabriken) sehr häufig, können aber auch sonst vorkommen. Dahin

gewerblichen Unternehmungen ist sogar regelmässig ein abgeleitetes Erfinderrecht des Geschäftsherrn an Erfindungen, die von ständig angestellten Technikern in ihrer dienstlichen Thätigkeit gemacht werden, ohne Weiteres als vereinbart anzunehmen⁴⁶.

2. Das Recht auf Entfaltung des Erfinderrechtes zum Patentrechte wird vom deutschen Gesetze nicht dem Erfinder, sondern dem ersten Anmelder gewährt⁴⁷. Damit ist indess das Patentrecht keineswegs vom ursprünglichen Erfinderrechte losgerissen⁴⁸. Vielmehr hat das Recht des ersten Anmelders eine doppelte Bedeutung.

a. Die Anmeldung begründet ein Prioritätsrecht an der Erfindung, so daß, wenn Mehrere dieselbe Erfindung unabhängig von einander gemacht haben, nicht das früher entstandene, sondern das früher angemeldete Erfinderrecht vorgeht⁴⁹. Wer eine Erfindung zuerst anmeldet, schneidet jedem anderen Erfinderrechte an der gleichen Erfindung die Möglichkeit der Erhebung zum Patentrechte ab⁵⁰. Gleichwohl geht das vorher begründete Erfinderrecht als solches nicht unter⁵¹. Ja insoweit, als ihm bereits vor der fremden Anmeldung

gehört auch Ertheilung und Annahme eines Auftrages zu einer bestimmten Erfindung; R.Ger. im Patentbl. 1889 S. 117. — Immer aber bleibt genau wie bei nachträglicher Veräußerung das ursprüngliche Erfinderrecht mit seinem idealen Werthe und seiner Ehre beim Erfinder zurück; vgl. unten § 97.

⁴⁶ Vgl. Dambach S. 14 ff., Kohler, Patentr. S. 60 ff., Forsch. S. 5 ff., Gareis, Ueber das Erfinderrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern, Berl. 1879, Rosenthal S. 82 ff., Klostermann a. a. O. S. 324 ff., Robolski, Theorie S. 54 ff., Seligsohn S. 44 ff. — Aehnlich verhält es sich mit Erfindungen von Gesellschaftern im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Thätigkeit; Seligsohn S. 47.

⁴⁷ R.Ges. § 3 Abs. 1. Ebenso nach den meisten ausländ. Gesetzen, insbesondere nach österr., französ., belg., ital., span. R.; dagegen wird im amerikan. u. engl. R. eine (in Amerika eidliche) Versicherung des Anmelders, daß er sich für den ersten Erfinder halte, verlangt. Vgl. Klostermann a. a. O. S. 324, Beck-Mannagetta S. 137.

⁴⁸ Vgl. bes. Kohler, Patentr. S. 33 ff., 90 ff., Forsch. S. 86 ff., Robolski, Theorie S. 48 ff.

⁴⁹ Kohler, Patentr. S. 81, Forsch. S. 87 ff. Dagegen entscheidet nach amerikan. R. die Priorität der Erfindung.

⁵⁰ R.Ges. § 3 Abs. 1: „Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung theilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Ertheilung eines Patentes in entsprechender Beschränkung“. Das Patentamt hat die Deckungsfrage von Amtswegen zu prüfen; § 21 Abs. 3 u. § 22 Abs. 1. Ein versehentlich trotzdem über den Gegenstand einer älteren Anmeldung ertheiltes Patent ist ganz oder theilweise nichtig; § 10 Abs. 1 Z. 2, Abs. 3. Diese Nichtigkeit ist eine absolute, die Jedermann rügen kann; § 28. Vgl. Seligsohn S. 38 ff., unten Anm. 104.

⁵¹ Zum Mindesten die Ehre muß ihm bleiben.

ein Nutzungsbesitz zur Seite getreten ist, kann es vermöge der gesetzlichen Bestimmung, nach der die Wirkung des Patenten einem älteren Nutzungsbesitze gegenüber nicht eintritt, auch fernerhin ausgeübt werden⁵².

b. Die Anmeldung bewirkt ferner für den Anmelder eine Legitimation zur Ausübung des Erfinderrechtes durch Geltendmachung des Rechtes auf ein Patent⁵³. Der Anmelder braucht den Rechtsgrund seines Anspruches nicht aufzudecken. Ob er sich auf ursprüngliches oder abgeleitetes Erfinderrecht stützt und welche Beziehungen im letzteren Falle zwischen ihm und dem Erfinder bestehen, kann er im Dunkeln lassen. Die Anmeldung kann für eine Einzelperson oder eine Verbandsperson oder eine Personenmehrheit erfolgen, ohne daß eine entsprechende Zuständigkeit des Erfinderrechtes darzuthun wäre⁵⁴. Aber auch der etwaige völlige Mangel einer subjektiven Berechtigung wird durch die Legitimation des Anmelders zunächst gedeckt und tritt dann, wenn der wahrhaft Berechtigte schweigt, überhaupt niemals in die Erscheinung⁵⁵. Immer jedoch handelt es sich um eine bloße Legitimation, deren Wirkung der wahre Erfinder oder sein Rechtsnachfolger durch Aufdeckung des Sachverhaltes zerstören kann. Denn das Gesetz gewährt dem Erfinderrechte gegen unbefugte Anmaßung durch fremde Anmeldung einen doppelten Schutz⁵⁶. Wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeich-

⁵² R.Ges. § 5 Abs. 1. Diese in § 96 III 1 (unten S. 884 ff.) noch zu behandelnde Bestimmung schützt freilich nicht bloß den Erfinder und seine Rechtsnachfolger, sondern jeden thatächlichen Vorbenutzer. Allein hier wie überall wird der Besitz um des normaler Weise hinter ihm stehenden Rechtes willen geschützt. Man darf daher nicht mit Rosenthal S. 78 u. Seligsohn S. 35 die Bedeutung dieses Schutzes für die Anerkennung des Erfinderrechtes als solchen leugnen.

⁵³ Vgl. bes. Laband II 225 ff., auch Rosenthal S. 77, Robolski S. 50, Seligsohn S. 34. Irrig ist die Behauptung, der Anmelder werde als Erfinder präsumirt (so Gareis S. 72) oder gar fingirt (so Klostermann a. a. O. S. 324).

⁵⁴ Ueber Anmeldungen durch Verbandspersonen und durch mehrere Personen vgl. Seligsohn S. 37 ff.

⁵⁵ Der Berechtigte gilt dann als einwilligend. Darum hat das Patentamt das subjektive Recht des Anmelders von Amtswegen nicht zu prüfen; R.Ges. § 21–22. Und ein Anderer als der Verletzte kann weder Einspruch gegen die Patentirung erheben (§ 24 Abs. 2) noch das ertheilte Patent als nichtig anfechten (§ 28 Abs. 2). Dagegen läßt das amerik. R. auch hier die Anfechtung durch Jedermann zu.

⁵⁶ Dieser Schutz kommt nicht bloß dem ursprünglichen, sondern auch dem abgeleiteten Erfinderrechte und zwar auch dem letzteren gegen das erstere zu; darum kann, wenn ein Erfinder das von ihm mit der Entstehung (oben Anm. 45–46) oder später zur Ausübung abgetretene Erfinderrecht anmeldet, der Ausübungsberechtigte gegen die Ertheilung des Patenten Einspruch erheben und das ertheilte Patent als nichtig anfechten; Robolski, Theorie S. 53 ff., Seligsohn S. 44 u. 103.

nungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewandten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen ist, so kann dieser Andere sowohl gegen die Ertheilung des Patentes Einspruch erheben, wie auch die Nichtigkeitserklärung des ertheilten Patentes beantragen⁵⁷. Hat der Einspruch Erfolg, so kann der Einsprechende durch Anmeldung der Erfindung binnen einem Monate seit Empfang der Mittheilung das Patent sich selbst sichern, indem er verlangen kann, daß als Tag einer solchen Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde⁵⁸. Dagegen erzielt er, wenn der Antrag auf Nichtigkeitserklärung Erfolg hat, immer nur den Wegfall des fremden Patents, da er selbst die Erfindung, weil sie nicht mehr neu ist, nicht mehr anmelden kann⁵⁹.

3. Ausländer sind hinsichtlich des Erfinderrechts den Inländern gleichgestellt, falls nicht kraft einer mit Zustimmung des Bundesraths erlassenen Anordnung des Reichskanzlers gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird. Wer jedoch nicht im Inlande wohnt, kann sowohl das Recht auf ein Patent wie die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat⁶⁰.

IV. Begründungsakt.

1. Schöpfungsthat. Das Erfinderrecht entsteht durch die vollendete Schöpfungsthat⁶¹. Die Schöpfungsthat fordert als geistigen Inhalt die Erkenntniß, daß die angewandten Mittel den beabsichtigten

⁵⁷ R.Ges. § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Z. 3 u. Abs. 2. Auch hier genügt Besitz an der entlehnten Erfindung, um als „Verletzter“ aufzutreten; R.Ger. II Nr. 36, Robolski S. 53 ff. Man darf aber hier so wenig wie in dem oben Anm. 52 erwähnten Verhältniß mit Rosenthal S. 78 u. Seligsohn S. 35 dem Besitzschutze die Bedeutung des Erfinderrechtsschutzes abstreiten. — Das Recht auf das Patent wird durch jede objektiv widerrechtliche Entlehnung des Gegenstandes ausgeschlossen, auch für den gutgläubigen Rechtsnachfolger; R.Ger. II Nr. 36, Patentamt im Patentbl. 1882 S. 27, Robolski a. a. O. S. 54, Seligsohn S. 43.

⁵⁸ R.Ges. § 3 Abs. 2. Hierdurch wird der mangels einer solchen Bestimmung im Ges. v. 1877 bisher den Einsprechenden bedrohenden Gefahr vorgebeugt, daß seine eigne Patentanmeldung an dem Untergange der Neuheit der Erfindung oder dem durch eine Zwischenanmeldung begründeten Prioritätsrechte eines Dritten scheitere. Vgl. Robolski S. 51, Seligsohn S. 48 ff.

⁵⁹ Ueber Abhülfe mit den ordentlichen Schutzmitteln der Privatrechte unten Anm. 69.

⁶⁰ R.Ges. § 12; Seligsohn S. 111 ff. Prozeßvollmacht des Vertreters und Erweiterung des Gerichtsstandes wie bei Gebrauchsmustern; oben § 93 Anm. 13.

⁶¹ Oben § 94 S. 857. Die Schöpfungsthat ist jedoch nicht, wie Kohler, Patentr. S. 57 ff. u. Forsch. S. 4, meint, ein Rechtsgeschäft; vgl. oben § 86 Anm. 84.

Erfolg haben⁶². Ob diese Erkenntnis durch Nachsinnen oder durch Eingebung, durch mühsame Versuche oder durch Zufall, mit oder ohne Einsicht in den tieferen naturgesetzlichen Zusammenhang gewonnen wurde, ist gleichgültig⁶³. Vollendet ist die Schöpfungsthat, sobald die Erfindung zum ersten Male den beabsichtigten Erfolg zeigt und der Erfinder anzugeben vermag, auf welchem Wege sich derselbe wiederholen läßt⁶⁴.

Mit diesem Augenblicke ist die Erfindung ein rechtlich anerkanntes Persönlichkeitsgut des Erfinders geworden. Das an ihr begründete Recht, das der Vererbung und Veräußerung unterliegt⁶⁵, äußert sich vor Allem in dem Anspruche auf Ertheilung eines Patents. Es erschöpft sich aber keineswegs in diesem Anspruche, enthält vielmehr eine Reihe von Befugnissen, die von seiner Anmeldung unabhängig sind.

a. Es gewährt zunächst die Befugnis, über die Erfindung durch Veröffentlichung zu verfügen⁶⁶. Der Erfinder kann jedem Anderen die Veröffentlichung untersagen. Wer unbefugter Weise einer Erfindung durch Veröffentlichung die Neuheit und damit die Patentfähigkeit entzieht, ist dem Verletzten zum Schadensersatz verpflichtet⁶⁷.

b. Sodann liegt in dem unangemeldeten Erfinderrechte die Befugnis zur Benutzung der Erfindung. Die Benutzung kann stattfinden, ohne die Erfindung der Öffentlichkeit preiszugeben und hiermit zum Gegenstande des Gemeingebrauches zu machen. Mit einem Untersagungsrechte gegen die Benutzung durch Andere ist dieses Benutzungsrecht gleichwohl nicht verbunden. Es verfestigt sich aber gegenüber einem durch Patent mit einem Untersagungsrechte versehenen fremden Erfinderrechte insoweit zu einem besonderen und eigenthümlichen Rechte, als bereits vor der Anmeldung des Patentbesitzes ein Nutzungsbesitz begründet war⁶⁸.

c. Endlich theilt das unangemeldete Erfinderrecht mit allen Persönlichkeitsrechten den allgemeinen Anspruch auf Anerkennung, kraft dessen sein Träger von Jedermann verlangen kann, daß er das fremde Persönlichkeitsgut als solches achte und sich nicht als das seine anmaße. Gegen unbefugte Anmaßung des Erfinderrechtes durch

⁶² Kohler, Forsch. S. 10 ff. Willensinhalt ist nicht erforderlich. Daher bedarf es auch keiner Handlungsfähigkeit; Kohler, Patentr. S. 149 ff.

⁶³ Kohler, Forsch. S. 39 ff., Robolski, Theorie S. 19 ff.

⁶⁴ Robolski, Handwörterb. V 129.

⁶⁵ Unten § 97 S. 888.

⁶⁶ Oben § 94 III S. 859 ff.

⁶⁷ Seligsohn S. 29. Vgl. oben § 92 Anm. 29 u. § 93 Anm. 21.

⁶⁸ Oben Anm. 52 u. unten § 96 III 1 S. 884 ff.

Anmeldung besteht der schon erwähnte patentrechtliche Schutz. Außerdem aber darf dem Erfinderrecht der allgemeine Schutz der Privatrechte im ordentlichen Rechtswege nicht versagt werden. Darum kann der Berechtigte, dem ein Anderer die Erfindung durch Patentnahme vertragswidrig oder arglistig entrissen hat, gegen diesen mit der Vertragsklage oder Deliktsklage nicht nur einen Anspruch auf Schadensersatz, sondern auch einen Anspruch auf Uebertragung des erschlichenen Patentes durchsetzen⁶⁹.

2. Anmeldung. Zur vollen Entfaltung des Erfinderrechtes bedarf es der gehörigen Anmeldung beim Patentamt, die in schriftlicher Form erfolgen muß, nur Eine Erfindung zum Gegenstande haben darf und in einer Anlage eine so genaue Beschreibung der Erfindung enthalten muß, daß danach deren Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint⁷⁰. Abänderungen der Anmeldung sind bis zum Beschlusse über ihre Bekanntmachung zulässig⁷¹.

Die gehörige Anmeldung bewirkt die Legitimation zur Geltendmachung des Anspruches auf das Patent. Sie sichert ferner dem an-

⁶⁹ Dies ist hinsichtlich der Vertragsklage ziemlich allgemein anerkannt; vgl. R.Ger. im Patentbl. 1889 S. 119. Mit Recht aber bejaht das R.Ger. XXIX Nr. 16 den gleichen Anspruch im Falle der Deliktsklage. Ebenso Kohler, Patentr. S. 87 ff. u. Forsch. S. 89, Robolski, Theorie S. 52 ff., auch die franz. u. belg. Praxis. A. M. Seligsohn S. 49 ff. Der Verletzte hat einen Anspruch auf Rückerstattung des entzogenen Persönlichkeitsgutes, der nur auf dem Wege der Patentabtretung befriedigt werden kann, da durch die Nichtigkeitserklärung jenes Persönlichkeitsgut entwerthet würde. Die relative Nichtigkeit des Patentes wird dabei durch die Zustimmung des Berechtigten geheilt. — Eine noch weiter tragende Quasivindikation des Patentes ist nach deut. Recht nicht zu konstruieren, wohl aber auf Grund des Oesterr. Ges. § 46 zulässig; Beck-Mannagetta S. 138 ff. — Die inzwischen aus dem erschlichenen Patentrechte abgeleiteten Rechte gutgläubiger Dritter muß der Erstreiter des Patentes anerkennen.

⁷⁰ R.Ges. § 20. Die Anmeldung muß einen unter genauer Bezeichnung des zu schützenden Gegenstandes formulirten Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten, die Anlage am Schlusse der Beschreibung dasjenige angeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen. Ueber die sonstigen Erfordernisse bestimmt das Patentamt; vgl. solche Bestimmungen b. Seligsohn S. 162 ff. u. 177 ff. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind zwanzig Mark für die Kosten des Verfahrens einzuzahlen. — Ueber die Erfindungseinheit vgl. Kohler, Patentr. S. 338 ff. u. Forsch. S. 100 ff., Hartig S. 155 ff., Robolski, Theorie S. 74 ff., Seligsohn S. 168 ff. Ueber die Erfordernisse der Beschreibung Reulaux, Patentbl. 1877 S. 9 ff., Hartig S. 136 ff., 170 ff., 206 ff., Robolski S. 71 ff., Stercken, Die Formulirung von Patentansprüchen u. die Anfertigung von Patentbeschreibungen und -Zeichnungen, Berl. 1890, Seligsohn S. 171 ff. — Zur Anmeldung ist Handlungsfähigkeit erforderlich; Gareis S. 73, Seligsohn S. 36.

⁷¹ R.Ges. § 20 Abs. 3.

gemeldeten Anspruch den Vorrang vor allen später angemeldeten Ansprüchen⁷² und schneidet die Zerstörung der Neuheit der Erfindung durch spätere Vorgänge ab⁷³. Als entscheidender Zeitpunkt muß hierbei auch dann, wenn eine Verbesserung oder Ergänzung der Anmeldung erforderlich ist, der Augenblick der ersten Anmeldung gelten, falls nur die Beseitigung der Mängel innerhalb der dafür gesetzten Frist erfolgt und der wesentliche Inhalt der Anmeldung nicht geändert wird⁷⁴.

3. Patentertheilung. Die Patentertheilung erfolgt auf Grund eines mehrgliedrigen Verfahrens⁷⁵, das den richterlichen Spruch des Patentamtes über die Begründetheit des Patentanspruches in sich schließt und darum zur Ladung und Anhörung der Beteiligten, zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zur Vornahme sonstiger Ermittlungen und zu kontradiktorischer Verhandlung führen kann⁷⁶.

a. Das Verfahren beginnt mit einer Vorprüfung der Anmeldung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung. Die Vorprüfung erstreckt sich sowohl auf die Erfordernisse der Anmeldung wie auf

⁷² Oben Anm. 50. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat jeder Anmelder einen selbständigen Patentanspruch; Kohler, Patentr. S. 83 ff., Rosenthal S. 97. A. M. Staub, Patentrbl. 1888 S. 74 ff., u. Seligsohn S. 33, die ein gemeinsames Patent geben wollen. Zunächst entscheidet jedoch die in der Ausführungsver. v. 11. Juli 1891 § 27 (oben § 93 Anm. 24) aufgestellte Vermuthung.

⁷³ Oben S. 864 Anm. 22.

⁷⁴ Vgl. Kohler, Patentr. S. 82 ff., Forsch. S. 91 ff., Robolski S. 81 ff. Seligsohn S. 21 ff. A. M. mit den Motiven zum Ges. v. 1877 S. 32 Dambach S. 56, Grothe S. 105, Gareis S. 61, Rosenthal S. 61 u. 97. — Hinsichtlich der Neuheit kommt es nur auf den Tag, hinsichtlich der Priorität auf Stunde und Minute des Einganges an; Seligsohn S. 23 u. 36. — Eine Zurückdatirung der Anmeldung findet außer dem oben Anm. 58 erwähnten Falle nach den Verträgen mit Oesterreich, Italien und der Schweiz Art. 3 u. 4 kraft des dreimonatlichen Prioritätsrechtes statt, das den in einem dieser Länder anerkannten Erfinderrechten im Falle ihrer Anmeldung in Deutschland seit dem Ablaufe des Tages der fremden Patentertheilung eingeräumt ist; vgl. dazu oben § 84 Anm. 95 u. § 92 Anm. 17. — Unbekannt ist dem deutschen Rechte eine vorläufige Anmeldung zur Sicherung des Patentanspruches, wie sie das amerikan. R. als „Caveat“, das schweizer. Ges. Art. 16 als Anmeldung eines auf zwei Jahre wirksamen „provisorischen Patentes“ kennt.

⁷⁵ R.Ges. § 21–27 nebst Ausführungsver. § 1–18. Dazu Seligsohn S. 180 ff. Ueber das Ertheilungsverfahren nach dem Ges. v. 1877 vgl. Kohler, Patentr. S. 321 ff., Robolski S. 83 ff. Ueber das österr. Verfahren Beck-Mannagetta S. 297 ff.

⁷⁶ R.Ges. § 25 u. 26 Abs. 3; Ausführungsver. § 12–13. Die Gerichte sind zur Rechtshülfe verpflichtet; R.Ges. § 32. Geschäftssprache ist die Gerichtssprache; Eingaben müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein; R.Ges. § 34.

die von Amtswegen zu prüfenden Voraussetzungen einer patentfähigen Erfindung, zu denen außer den objektiven Voraussetzungen auch die Voraussetzung der Nichtidentität mit einer früher angemeldeten Erfindung gehört. Ergeben sich Anstände, so theilt sie der Vorprüfer dem Patentsucher durch einen Vorbescheid mit der Aufforderung mit, Mängel der Anmeldung in bestimmter Frist zu beseitigen, über Bedenken gegen die Patentfähigkeit der Erfindung aber sich in bestimmter Frist zu äußern. Erklärt sich der Patentsucher hierauf nicht rechtzeitig, so gilt seine Anmeldung als zurückgenommen. Andernfalls faßt die Anmeldeabtheilung Beschlufs⁷⁷.

b. Der Vorprüfung folgt die Prüfung durch die Anmeldeabtheilung. Sie erstreckt sich auf die gleichen Punkte wie die Vorprüfung. Ergiebt sie, daß der Anspruch auf ein Patent nicht begründet ist, so erfolgt die Zurückweisung der Anmeldung durch Beschlufs. Gegen diesen Beschlufs kann der Patentsucher binnen Monatsfrist nach der Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdeabtheilung einlegen. Wird die Beschwerde versäumt oder verworfen, so ist der Anspruch auf das Patent rechtskräftig abgewiesen⁷⁸. Erachtet dagegen das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patents für nicht ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung⁷⁹. Auf Antrag des Patentsuchers ist die Aussetzung der Bekanntmachung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten gestattet und bis zu drei Monaten geboten⁸⁰. Ohne jede Bekanntmachung wird dem Reiche auf seinen Antrag ein für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent ertheilt⁸¹.

c. Mit der Bekanntmachung beginnt das Aufgebotsverfahren. Sie erfolgt durch Veröffentlichung des Namens des Patentsuchers und des wesentlichen Inhaltes seines Antrages im Reichsanzeiger unter gleichzeitiger öffentlicher Auslegung der Anmeldung mit sämtlichen Anlagen beim Patentamte⁸². Mit der Veröffentlichung treten die

⁷⁷ R.Ges. § 21. Das Vorprüfungsverfahren war dem Ges. v. 1877 fremd.

⁷⁸ R.Ges. § 22, 16 u. 26. Die erneute Anmeldung der gleichen Erfindung ist jedoch nicht abgeschnitten, da es sich nur um formelle Rechtskraft handelt; Schanze, Arch. f. öff. R. IX 198.

⁷⁹ R.Ges. § 23 Abs. 1.

⁸⁰ R.Ges. § 23 Abs. 4. Diese Einrichtung bezweckt, der Erfindung behufs Anmeldung in solchen fremden Ländern, in denen die deutsche Bekanntmachung als Zerstörung der Neuheit gilt und den in Deutschland patentirten Erfindungen ein Prioritätsrecht nicht eingeräumt ist, die Neuheit erhalten zu können.

⁸¹ R.Ges. § 23 Abs. 5; vgl. oben Anm. 6.

⁸² R.Ges. § 23 Abs. 2—3. Die im Verordnungswege zulässige Anordnung

Wirkungen des Patentbesitzes zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen ein⁸³. Zugleich aber läuft nun eine zweimonatliche Frist. Innerhalb dieser Frist muß der Patentsucher die erste Jahresgebühr zahlen, widrigenfalls seine Anmeldung als zurückgenommen gilt⁸⁴. Vor Allem aber kann bis zu ihrem Ablaufe gegen die Ertheilung des Patentbesitzes Einspruch erhoben werden. Der Einspruch, der schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein muß, kann sich sowohl auf den Mangel einer patentfähigen Erfindung wie auf den Mangel der subjektiven Berechtigung des Patentsuchers stützen. Insoweit die von Amtswegen zu prüfenden Erfordernisse des Patentbesitzes in Frage stehen, ist Jedermann zum Einspruch befugt. Dagegen kann aus dem Grunde unbefugter Entlehnung der Erfindung nur der Verletzte Einspruch erheben. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentbesitzes Beschlufs zu fassen⁸⁵. Gegen den Beschlufs der Anmeldeabtheilung steht im Falle der Versagung des Patentbesitzes dem Patentsucher, im Falle der Ertheilung dem Einsprechenden die Beschwerde an die Beschwerdeabtheilung offen⁸⁶. Wird das Patent versagt, so ist wiederum, entgegen der vorläufigen Annahme, das Dasein des Rechtes auf ein Patent rechtskräftig verneint. Mithin gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes nun als niemals eingetreten. Dies wird durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht. Auch wird die eingezahlte Jahresgebühr zurückerstattet. Gleiche Folgen, wie an die Versagung, knüpfen sich an eine nach der Veröffentlichung erfolgte Zurücknahme der Anmeldung⁸⁷.

d. Wird die Ertheilung des Patentbesitzes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger, fertigt für den Patentinhaber eine Urkunde (Patenturkunde) aus und verfügt die Eintragung in die Patentrolle⁸⁸. Die Ertheilung des Patentbesitzes wird indeß nicht erst durch diese Handlungen, sondern schon durch die Zuerkennung des Patentbesitzes seitens des Patentamtes vollendet. Mit dem Augenblicke der Rechtskraft des Ertheilungsbeschlusses ver-

einer Auslegung auch außerhalb Berlins ist durch § 16 der Ausführungsver. der näheren Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

⁸³ R.Ges. § 23 Abs. 1. Nach Abs. 2 ist der Eintritt des einstweiligen Schutzes im Reichsanzeiger mitanzuzeigen. Auch das Recht auf Anmeldung eines Zusatzpatentes (oben Anm. 38) ist hiermit einstweilen begründet; Seligsohn S. 83 ff.

⁸⁴ R.Ges. § 24 Abs. 1. Vgl. unten § 96 S. 886.

⁸⁵ R.Ges. § 24 Abs. 2—3.

⁸⁶ R.Ges. § 16 u. 26.

⁸⁷ R.Ges. § 27 Abs. 2. Dazu oben Anm. 84.

⁸⁸ R.Ges. § 27 Abs. 1 u. § 19 (oben S. 862).

wandelt sich daher das einstweilen anerkannte Patentrecht in ein endgültig anerkanntes Patentrecht⁸⁹.

e. Die Wirkung der Patentertheilung ist die eines rechtskräftigen Feststellungsaktes, an den sich kraft eines allgemeinen Rechtssatzes die Entfaltung des Erfinderrechtes zu einem ausschließlichen und voll geschützten Rechte knüpft⁹⁰. Da die Patentertheilung kein neues Recht schafft, sondern ein vorhandenes Recht entwickelt, kommt durch sie das Patentrecht nur zu Stande, wenn die Voraussetzung des Daseins eines Erfinderrechtes erfüllt ist. Durch die Patentertheilung ist rechtskräftig festgestellt, daß ein zur Gewährung des staatlichen Schutzes hinreichender Grund für die Annahme der Erfüllung jener Voraussetzung vorliegt. Diese Feststellung muß so lange, bis sie durch die rechtskräftige Feststellung des Nichtdaseins eines Erfinderrechtes entkräftet ist, die ihr entsprechenden Wirkungen äußern. Dagegen ist in ihr eine rechtskräftige Feststellung des wirklichen Daseins eines Erfinderrechtes nicht enthalten. Mithin wird durch die Patentertheilung das Patent nicht unbedingt, sondern unter

⁸⁹ Somit, wenn gegen den Beschluß eine Beschwerde statthaft war, mit dem Ablaufe der Beschwerdefrist, sonst bereits mit der Zustellung des Beschlusses; Robolski S. 106 ff., Seligsohn S. 203 ff. — Die Bekanntmachung ist für den Fristenlauf bei der Verschweigung der Anfechtungsrechte (unten Anm. 95) und bei der Patentverwirkung (unten § 96 Anm. 20–21) bedeutungsvoll; die Eintragung in die Patentrolle bewirkt für die als Patentinhaber eingetragene Person eine subjektive Legitimation (unten § 97 Anm. 9); die Ausfertigung der Patenturkunde entbehrt überhaupt der privatrechtlichen Bedeutung.

⁹⁰ Ueber das Wesen der Patentertheilung handelt ausführlich Schanze, Arch. f. öff. R. IX 173 ff. Die Patentertheilung ist nicht, wie Laband II 224 u. 234, G. Meyer I 446 ff., Seligsohn S. 5 ff. u. das R.Ger. b. Gareis Entsch. IV 275 annehmen, ein „konstitutiver Verwaltungsakt“, sondern ein Rechtsanwendungsakt; vgl. Schanze S. 181 ff. u. 186 ff. Dabei verbindet sich eine Rechtsentscheidung (vgl. Kohler, Autorr. S. 117, Bojanowski S. 34 ff., Schanze S. 175) mit Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kohler, Patentr. S. 279 ff., Forsch. S. 86, v. Sarwey, Das öffentliche Recht S. 348, Schanze S. 179 ff.). Dieser Rechtsanwendungsakt hat nicht, wie auch Dernburg II 963, Mandry S. 502, Meili S. 23 ff. und (unter Vergleichung mit dem Theilungsurtheile) Schanze S. 183 ff. behaupten, konstitutive Bedeutung, sondern deklarirt ein vorhandenes Recht, das freilich hierdurch erst perfizirt, aber darum so wenig geschaffen wird, wie das dingliche Recht durch den Grundbucheintrag oder die Persönlichkeit der Aktiengesellschaft durch die Eintragung ins Handelsregister; vgl. Kohler, Patentr. S. 77 ff., 95, Forsch. S. 86 ff., Sarwey S. 348, Pouillet Nr. 2, Zoll S. 552 ff., 571 Anm. 59. In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zwischen dem Prüfungsverfahren und dem Anmeldeverfahren, wie Schanze S. 175 Anm. 5a meint. Denn die Einschiebung einer Rechtsentscheidung kann am wenigsten dem deklarativen Wesen der Patentertheilung Abbruch thun.

der auflösenden Bedingung des Nichtdaseins eines Erfinderrechtes zuerkannt.

f. Demgemäß ist das Patent nichtig, wenn ein Erfinderrecht, das sich durch die Patentertheilung zum Patentrechte hätte entfalten können, in Wirklichkeit nicht vorhanden war, mag nun eine der objektiven Voraussetzungen einer patentfähigen Erfindung gefehlt oder dem Patentinhaber ein Recht auf das Patent nicht zugestanden haben⁹¹. Trifft einer der Mängel nur theilweise zu, so ist das Patent nur theilweise nichtig⁹². Die Nichtigkeit ist im Falle der Entlehnung der Erfindung aus fremdem Erfindungsbesitz eine bloß relative, wird daher durch nachträgliche Einwilligung des Verletzten geheilt⁹³. In den übrigen Fällen ist die Nichtigkeit eine absolute⁹⁴. Die absolute Nichtigkeit ist im Falle der Deckung mit einem älteren Patentrechte unheilbar. Dagegen wird sie dann, wenn sie auf dem Mangel einer objektiven Voraussetzung des Erfinderrechtes beruht, vermöge einer eigenthümlich gearteten Verschweigung dadurch geheilt, daß bis zum Ablaufe von fünf Jahren seit dem Tage der Bekanntmachung der Patentertheilung Niemand sie durch Erhebung der Nichtigkeitsklage gerügt hat⁹⁵.

Aus dem nichtigen Patente entsteht nur der Schein eines Patentrechtes⁹⁶. Dieses Scheinrecht vermag freilich bis zur Feststellung seiner Nichtigkeit alle Wirkungen eines wirklichen Rechtes zu äußern. Der Inhaber des Scheinpatentes befindet sich in einem ihm durch staatliche Erklärung zugetheilten und öffentlich anerkannten Besitze des Patentrechtes, der bis auf Weiteres gegen Jedermann geschützt

⁹¹ R.Ges. § 10 Abs. 1. Die Nichtigkeitsgründe decken sich mit den Einspruchsgründen. Sonstige Mängel, wie z. B. Formwidrigkeit der Anmeldung, Fehler der Beschreibung u. s. w., begründen keine Nichtigkeit. Vgl. Robolski S. 150 ff., Seligsohn S. 101 ff.

⁹² R.Ges. § 10 Abs. 2. Die Nichtigkeitserklärung erfolgt hier in der Form einer entsprechenden Beschränkung des Patents. Dazu gehört aber niemals die Erklärung der Abhängigkeit eines Patentes von einem anderen Patente (oben Anm. 37), die daher im Wege der Nichtigkeitsklage nicht durchgesetzt werden kann; R.Ger. XII Nr. 27. Vgl. Kohler, Forsch. S. 109 ff., Robolski S. 154 ff. u. 171 ff., Seligsohn S. 105 ff.

⁹³ R.Ges. § 28 Abs. 2. Vgl. Kohler, Patentr. S. 245 ff.

⁹⁴ Kohler, Patentr. S. 232 ff.

⁹⁵ R.Ges. § 28 Abs. 3. Auf ältere Patente findet diese im Ges. v. 1891 neu eingeführte Verschweigung der Anfechtungsrechte nach Art. II mit der Maßgabe Anwendung, daß die Nichtigkeitsklage mindestens bis zum Ablaufe von 3 Jahren seit dem 1. Okt. 1891 statthaft blieb.

⁹⁶ Kohler, Patentr. S. 232 ff., Forsch. S. 105 ff., Robolski S. 172 ff., Zoll S. 571 Anm. 59.

wird⁹⁷. Allein wenn die Feststellung der Nichtigkeit erfolgt, wird durch sie eben nur ein falscher Schein zerstört und somit nicht ein vorhandenes Patentrecht beendet, sondern mit rückwirkender Kraft deklariert, daß ein Patentrecht niemals vorhanden war⁹⁸. Die Wirkungen des Patentrechtes gelten daher als nicht eingetreten⁹⁹. Nur müssen, da die Thatsache des inzwischen anerkannt gewesenen Besitzstandes nicht ungeschehen gemacht werden kann, die lediglich aus dem Besitze als solchem entsprungenen Wirkungen bestehen bleiben¹⁰⁰.

Die Nichtigkeitserklärung erfolgt in einem besonderen Verfahren beim Patentamte¹⁰¹. Bis zur rechtskräftigen Nichtigkeitserklärung steht zwar nicht die Gültigkeit des Patentbesitzes, wohl aber der äußere Schein seiner Gültigkeit rechtskräftig für und wider Jedermann fest¹⁰². Das Nichtigkeitsverfahren wird nur auf Antrag

⁹⁷ Vgl. Zoll S. 553 u. 570 ff., dem das Verdienst gebührt, den Begriff des Patentbesitzes ausführlich entwickelt und als maßgebend für die Würdigung der Wirkungen nichtiger Patente erwiesen zu haben.

⁹⁸ Darum kann auch die Nichtigkeitserklärung schon erloschener Patente erfolgen; Kohler, Patentr. S. 237, Klostermann a. a. O. S. 333 Anm. 10, Dahn S. 556, Laband II 237 Anm. 5, Seligsohn S. 101, R.O.H.R. XXV 110. — Die Vertheidiger der konstitutiven Natur der Patentertheilung müssen natürlich auch der Nichtigkeitserklärung konstitutive (deletorische) Kraft zuschreiben und sie somit für eine Rückwärtsvernichtung eines bestehenden Rechtes erklären; vgl. z. B. Laband II 237, G. Meyer I 453, Seligsohn S. 104 ff. u. bes. Schanze S. 200 (wo in Anm. 75 das Nichtigkeitsverfahren in wenig glücklicher Weise dem Wiederaufnahmeverfahren im Civil- und Strafprozesse gleichgestellt wird).

⁹⁹ Insbesondere stellen sich daher frühere Eingriffe nun als Handlungen heraus, die keine Rechtsverletzungen waren und somit weder Ersatzpflichten noch Straffolgen erzeugten; R.Ger. in Str.S. VII Nr. 46, XIV Nr. 66, Seligsohn S. 245 u. 255.

¹⁰⁰ Darum können auch Verträge des Inhabers des Scheinpatentes über entgeltliche Uebertragung von Patentrecht nicht, wie Kohler, Patentrecht S. 178 ff., u. Staub, Pat.Bl. 1888 S. 55 ff., wollen, einfach rückwärts rescindirt, sondern müssen für die Vergangenheit insoweit als wirksam behandelt werden, als sie eine Uebertragung von Patentbesitz zur Folge hatten; vgl. R.O.H.G. XIX 404 ff., R.Ger. XVII Nr. 12 S. 55 ff., XX Nr. 29, Klostermann b. Busch XXXV 84 ff., Rosenthal S. 143 ff., Robolski S. 173 ff., Seligsohn S. 104 ff. Ebenso ist trotz der Gegenausführungen von Kohler, Patentr. S. 245 u. Forsch. S. 105 ff., die der beständigen Praxis entsprechende Nichtrückzahlung der während des Patentbesitzes bezahlten Gebühren gerechtfertigt; Gareis S. 148, Rosenthal S. 171, Robolski S. 176, Seligsohn S. 104 ff.

¹⁰¹ R.Ges. § 28—31; Kohler, Patentr. S. 371 ff., Klostermann b. Endemann II 347 ff., Robolski S. 159 ff., Seligsohn S. 207 ff.

¹⁰² Darum können auch die Gerichte im ordentlichen Prozesse die Nichtigkeit des Patentbesitzes nicht nur nicht als Gegenstand des Urtheils, sondern auch nicht als Praejudizialpunkt für das Urtheil feststellen, müssen vielmehr, wenn Nichtigkeit in Frage kommt, die Entscheidung bis zur Entscheidung im patentrechtlichen Nichtig-

eingeleitet¹⁰³. Zur Erhebung der Nichtigkeitsklage ist auf Grund der Entlehnung nur der Verletzte, sonst Jedermann befugt. Die Nichtigkeitsklage auf Grund des Nichtvorhandenseins einer patentfähigen Erfindung ist also eine Popularklage, bei der das allgemeine Interesse daran, daß ein Gemeingut nicht angeeignet werde, den Nachweis eines besonderen Interesses des Klägers ersetzt¹⁰⁴. Nach vorausgegangener Verhandlung entscheidet die Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes¹⁰⁵. Gegen die Entscheidung des Patentamtes ist die Berufung an das Reichsgericht zulässig¹⁰⁶.

§ 96. Inhalt und Umfang des Erfinderrechts.

I. Ueberhaupt. In dem ursprünglichen Erfinderrecht ist, wie schon gezeigt ist, das ausschließliche Recht zur Verfügung über die Erfindung durch Veröffentlichung, die Befugniß zur Benutzung der Erfindung und der Anspruch auf Achtung des durch die Erfindung erworbenen Persönlichkeitsgutes enthalten¹. Dieser Inhalt wird durch die Entfaltung des Erfinderrechts zum Patentrecht theils aufgezehrt theils gesteigert. Aufgezehrt wird das Veröffentlichungsrecht, da die

keitsverfahren aussetzen; R.Ger. in Str.S. III Nr. 95, VII Nr. 46; Laband II 237; Schanze S. 200. A. M. hinsichtlich der Praejudizialfrage Kohler, Patentr. S. 239, Forsch. S. 114 ff., Seligsohn S. 99 ff.

¹⁰³ R.Ges. § 28. Ueber die Erfordernisse des Antrages vgl. auch Robolski S. 161 ff., Seligsohn S. 211 ff.

¹⁰⁴ Vgl. Gareis S. 232, Dambach S. 34, Rosenthal S. 337, Klostermann a. a. O. S. 348 Anm. 2, Seligsohn S. 207 ff. Dagegen fordert Kohler, Patentr. S. 215, ein besonderes Interesse. — Auch die Nichtigkeit wegen Deckung mit einem früher angemeldeten Patent, die bis zur Novelle von 1891 nach der Annahme der Praxis überhaupt nicht im Wege des patentrechtlichen Nichtigkeitsverfahrens festgestellt werden konnte (R.Ger. VII Nr. 30, Klostermann im Pat.Bl. 1882 S. 17 ff., Robolski S. 154, Seligsohn S. 99), kann jetzt Jedermann beim Patentamte geltend machen. In der That liegt auch hier ein allgemeines Interesse vor, weil das nichtige Patent den Gebrauch der Erfindung durch eine zweite Fessel binden und vielleicht ihre Verwandlung in Gemeingut verzögern würde. Vgl. Kohler, Forsch. S. 90 ff., Robolski S. 158.

¹⁰⁵ R.Ges. § 29–31. Die Verhandlung ist kontradiktorisch; nur wenn der Patentinhaber sich binnen Monatsfrist auf den ihm mitgetheilten Antrag des Nichtigkeitsklägers nicht erklärt, kann ohne Verhandlung entschieden werden. — Gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabtheilung, die nicht die Endentscheidung enthalten, ist eine Beschwerde an die Beschwerdeabtheilung zulässig; R.Ges. § 16, Robolski S. 166.

¹⁰⁶ R.Ges. § 33. Die Berufung ist binnen 6 Wochen nach der Zustellung beim Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen. Das Verfahren beim Reichsgericht richtet sich nach der Ver. v. 1. Mai 1878.

¹ Vgl. oben § 94 III S. 857 ff. u. § 95 IV 1 S. 873 ff.

Veröffentlichung in bestimmter Form Voraussetzung der Patentertheilung ist². Dafür wird das Benutzungsrecht zum ausschließlichen Rechte gesteigert. Zugleich empfängt der Anspruch auf Achtung des Persönlichkeitsgutes durch besonderen staatlichen Schutz eine erhöhte Sanktion³. Das so ausgestattete Erfinderrecht wird aber nicht nur bestimmten Einschränkungen unterworfen, sondern auch mit Pflichten durchmischt.

II. Das ausschließliche Benutzungsrecht. Das aus dem Patente fließende ausschließliche Benutzungsrecht ergreift die Erfindung sowohl im Ganzen wie in ihren Bestandtheilen⁴. Es ist aber einerseits kraft des die Patentgesetzgebung beherrschenden Territorialitätsprinzips streng auf die Benutzung im Inlande beschränkt, so daß, wer sich auch gegen die Benutzung im Auslande sichern will, ein ausländisches Patent hinzuerwerben muß. Andererseits ist wegen der gewerblichen Natur des Patentrechts dem Berechtigten nur die gewerbsmäßige Benutzung der Erfindung vorbehalten, während ihre Benutzung für häusliche oder Studienzwecke Niemandem verwehrt ist. Mit diesen Maßgaben erstreckt sich das Patentrecht auf Nutzungshandlungen von dreifacher Art⁵.

1. Herstellung. Der Patentinhaber ist, falls ein körperlicher Gegenstand als Gegenstand der Erfindung patentirt ist, ausschließlich zur gewerbsmäßigen Herstellung dieses Gegenstandes im Inlande befugt⁶.

² Selbstverständlich mit der oben § 95 Anm. 6 u. 81 erwähnten Ausnahme.

³ Davon unten § 98. Erledigt wird natürlich durch das Patentrecht das Recht auf das Patent; zu dem besonderen Inhalte des Patentrechtes gehört aber das Recht auf ein Zusatzpatent; oben § 95 Anm. 38—39.

⁴ Darum sind bei einem geschützten Gegenstande auch dessen einzelne Theile und bei einem geschützten Verfahren dessen einzelne Abschnitte insoweit, als sie einen für den Gesamterfolg wesentlichen Theil des Erfindungsgedankens in sich tragen, durch das Patent geschützt; vgl. Pat. Bl. 1881 S. 253, 1884 S. 225. So auch bei Kombinationspatenten; oben § 95 Anm. 34. Ebenso wird eine vom Patentinhaber nicht bewilligte Benutzung nicht durch die Einfügung eines äquivalenten Stoffes oder Mittels (oben § 95 Anm. 20) erlaubt; R.Ger. b. Seuff. XLVII Nr. 148. — Dagegen schützt ein Patent auf einen bestimmten Gegenstand nicht gegen die Herstellung solcher Gegenstände, die zwar für die Nutzbarmachung der Erfindung unentbehrlich, jedoch keine Theile des patentirten Gegenstandes sind; vgl. R.Ger. XXXII Nr. 14 (ein Patent auf einen neuen Flaschenverschluss schützt nicht gegen fremde Herstellung der zu dessen Anbringung geeigneten Flaschen).

⁵ R.Ges. § 4. Hier werden die vier Befugnisse, „herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen“, koordinirt; das Feilhalten ist aber nur eine Unterart des Inverkehrbringens.

⁶ Auch die Herstellung zur Verbreitung im Auslande kann er untersagen; R.Ger. in Str.S. X Nr. 104, Kohler, Aus dem Patent- u. Industrierecht I 12 ff.

2. Verbreitung. Er ist ferner ausschließlich befugt, den Gegenstand der Erfindung im Inlande gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen oder feil zu halten. Dieses Recht bezieht sich, wenn ein körperlicher Gegenstand patentirt ist, auf jeden irgendwie hergestellten Gegenstand solcher Art, wenn dagegen ein Verfahren patentirt ist, nur auf jeden unmittelbar durch ein derartiges Verfahren hergestellten körperlichen Gegenstand⁷. In beiden Fällen ergreift es auch die im Auslande hergestellten Gegenstände⁸.

3. Gebrauch. Der Patentinhaber ist endlich ausschließlich befugt, den Gegenstand der Erfindung im Inlande gewerbsmäßig zu gebrauchen. Dieses Recht umfaßt jede gewerbliche Verwendung eines patentirten oder unmittelbar durch ein patentirtes Verfahren hergestellten körperlichen Gegenstandes und jede gewerbliche Anwendung eines patentirten Verfahrens. Hinsichtlich des Gebrauches körperlicher Gegenstände macht dabei das geltende deutsche Recht zwischen Arbeitsmitteln und Arbeitserzeugnissen keinen Unterschied⁹.

III. Einschränkungen. Jedes Patentrecht findet seine Schranke an entgegenstehenden Rechten Anderer.

Das Benutzungsrecht des Patentinhabers kann insoweit nicht ausgeübt werden, als ihm ein fremdes Untersagungsrecht entgegensteht. Insbesondere ist, falls an dem Gegenstande der Erfindung ein dem

Dagegen ist die Herstellung im Auslande erlaubt, wenn auch die Einführung ins Inland, aber nur zu privatem Gebrauche, erfolgen soll; R.Ger. a. a. O.

⁷ Vgl. oben § 95 S. 866 Anm. 28.

⁸ R.Ger. XIII Nr. 117, XXII Nr. 3. — Ein Inverkehrbringen im Inlande liegt auch in der Ausfuhr ins Ausland; Klostermann, Komm. S. 156, Gareis S. 97, Rosenthal S. 124, Seligsohn S. 56, R.Ger. in Str.S. X Nr. 104, XXI Nr. 76; a. M. Kohler, Patentr. S. 111. Desgleichen in der durch gewerbliche Veräußerungsgeschäfte veranlaßten Durchfuhr; Klostermann a. a. O., Gareis S. 98, Rosenthal a. a. O., Seligsohn a. a. O., R.Ger. in Str.S. XXI Nr. 76; a. M. Kohler a. a. O., sowie Aus dem Patent- u. Industrierecht I 16, Dambach S. 23, Laband II 234 Anm. 7, Robolski S. 214. — Dagegen ist der Vertrieb der im Auslande durch ein in Deutschland patentirtes Verfahren hergestellten Erzeugnisse im Auslande auch dem Inländer gestattet, somit auch ein in Deutschland darüber geschlossener Vertrag zulässig; R.Ger. XXX Nr. 16.

⁹ Anders das Ges. v. 1877 § 4 Abs. 2, das dem Patentinhaber nur den Gebrauch patentirter Arbeitsmittel, diesen aber ohne ausdrückliche Einschränkung auf den gewerblichen Gebrauch vorbehielt. Ob der nicht gewerbliche Gebrauch trotzdem gemeinfrei sei, war bestritten; dafür Klostermann a. a. O. S. 143 ff., Kohler, Patentr. S. 106 ff., Laband II 234 Anm. 5, Robolski S. 203; dawider Dambach S. 19, Gareis S. 89, Rosenthal S. 111 ff. Jetzt ist ausdrücklich nur der gewerbliche Gebrauch, dieser aber auch bei Gebrauchsgegenständen (z. B. Flaschenverschlüssen, Speisegeräthen, Automaten u. s. w.) ohne Einwilligung des Patentinhabers untersagt.

Patentrechte vorgehendes ausschließliches Benutzungsrecht eines Anderen, wie z. B. ein älteres Patentrecht oder ein Gebrauchsmusterrecht, besteht, jede in dieses fremde Benutzungsrecht eingreifende Nutzungshandlung an die Bewilligung des Anderen gebunden¹⁰.

Das aus der Ausschließlichkeit des Benutzungsrechtes folgende Untersagungsrecht fällt insoweit weg, als einem Anderen ein eignes Benutzungsrecht an der Erfindung zusteht. In dieser Richtung zieht das Gesetz selbst dem Patentrechte eine dreifache Schranke.

1. Es gewährt dem Vorbenutzer, der zur Zeit der Anmeldung des Patentbesitzes bereits im Inlande dieselbe Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte, ein dem Patent gegenüber wirksames eignes Benutzungsrecht¹¹. Vorausgesetzt wird hierbei ein Nutzungsbesitz, der aus einer anderen als der angemeldeten Erfindungsthat stammt¹². Dagegen kommt das Verhältniß dieses Erfindungsbesitzes zu dem fremden Erfinderrechte dem Patentrechte gegenüber nicht in Betracht¹³. Das Benutzungsrecht des Vorbesitzers besteht nicht bloß in dem Umfange des früheren Besitzstandes, sondern reicht so weit, wie sich die Möglichkeit der Fortentwicklung des einmal begründeten Nutzungs-

¹⁰ So beim Abhängigkeitspatente; vgl. oben § 95 S. 868 Anm. 36–37 mit S. 866 Anm. 27. Den Fall der Kollision zwischen Patent und Gebrauchsmuster regelt § 5 des R.Ges. v. 1. Juni 1891; vgl. oben § 93 S. 845 Anm. 26. Unbedingt geht dem Patentrechte ein staatliches Monopolrecht vor.

¹¹ R.Ges. § 5 Abs. 1, dazu oben § 95 S. 871 Anm. 52 u. S. 873 Anm. 68. Die Benutzung braucht keineswegs eine offenkundige gewesen zu sein. Ebenso wenig eine gewerbliche; R.Ger. in Str.S. V Nr. 124. Hinsichtlich der Zeit der Anmeldung gilt auch hier das oben § 95 S. 875 Gesagte; abweichend R.Ger. in Str.S. VII Nr. 127. Ueber das Maß der „erforderlichen Veranstaltungen“ vgl. R.Ger. X Nr. 25, XXX Nr. 20, Str.S. XVI Nr. 126. — Vgl. über das Recht des Vorbenutzers überhaupt insbes. Kohler, Patentr. S. 92 ff. u. 137 ff., Alexander-Katz im Pat.Bl. 1879 S. 368 ff., Robolski S. 221 ff., Seligsohn S. 65 ff.; dazu Pouillet Nr. 428, Zoll S. 562 ff.

¹² Es muß also der Fall einer Doppelerfindung vorliegen; R.Ger. XXVI Nr. 14, Robolski S. 233 ff. Der Patentirte selbst oder sein Rechtsnachfolger kann sich einem späteren Patentinhaber gegenüber niemals auf § 5 Abs. 1 berufen; R.Ger. im Pat. Bl. 1882 S. 101 u. 1885 S. 177. Ebenso wenig, wer seinen Erfindungsbesitz kraft seiner dienstlichen Stellung oder kraft heimlicher Entlehnung aus der Erfindung des Patentinhabers geschöpft hatte; R.Ger. im Pat.Bl. 1885 S. 177, Kohler, Jahrb. f. D. XVIII 246, Robolski S. 224, Seligsohn S. 66; a. M. Alexander-Katz S. 369, Gareis S. 102.

¹³ Ob der Vorbenutzer die Erfindung geschaffen oder rechtmäßig erworben oder ob er sie sich rechtswidrig angeeignet hat, geht den Patentinhaber nichts an; seine Berufung auf unredlichen Besitz des Gegners wäre ein Einwand aus dem Rechte eines Dritten; richtig Robolski S. 224.

besitzes für die Bedürfnisse des eignen Betriebes erstreckt¹⁴. Es kann nur im Ganzen und zusammen mit dem Betriebe vererbt und veräußert werden¹⁵. Konkurrierende Benutzungsrechte Anderer lassen sich daher aus ihm nicht ableiten. Innerhalb dieser Grenzen aber ist es ein selbständiges erfinderrechtliches Benutzungsrecht, das mit dem vollen Inhalte des Patentrechtes ausgestattet ist und sich von diesem nur durch den Mangel der Ausschließlichkeit unterscheidet¹⁶.

2. Das Gesetz ermächtigt ferner das Reich und jeden deutschen Einzelstaat, im Wege der Zwangsenteignung sich oder Anderen ein für das Heer oder die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt erforderliches Benutzungsrecht an der Erfindung zu verschaffen. Ueber das Dasein des Enteignungsfalles entscheidet ausschließlich und endgültig der Reichskanzler. Die Höhe der Vergütung, die dem Patentinhaber vom Reiche oder dem in seinem besonderen Interesse die Enteignung betreibenden Einzelstaate zu zahlen ist, wird mangels einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt. Das Patentrecht als Ganzes kann nicht enteignet werden. Vielmehr ist immer nur die Begründung eines Benutzungsrechtes zulässig, das dem Untersagungsrechte des Patentinhabers Schranken setzt, selbst aber mit einem Untersagungsrechte nicht verbunden ist¹⁷.

3. Endlich sind Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend in das Inland gelangen, der Wirkung des Patentes entzogen¹⁸.

IV. Pflichten. Das Patentrecht ist mit Pflichten durchmischt,

¹⁴ Das Ges. v. 1891 hat die schon vorher in diesem Sinne geübte Praxis (vgl. R.Ger. VII Nr. 19, Str.S. VI Nr. 39, Alexander-Katz S. 370, Robolski S. 225), gegen die sich Klostermann, Komm. S. 153, u. Kohler, Patentr. S. 137 ff., erklärten, ausdrücklich bestätigt; vgl. Seligsohn S. 66 ff.

¹⁵ R.Ges. § 5 Abs. 1. Bisher war, da das Ges. v. 1877 schwieg, über die Uebertragbarkeit viel Streit; für dieselbe z. B. Dambach S. 22, Kohler, Patentr. S. 139, Robolski S. 226, gegen dieselbe Gareis S. 104, Klostermann S. 153.

¹⁶ So mit Recht das R.Ger. XXVI Nr. 14, auch schon Str.S. V Nr. 124, VI Nr. 6 u. 39. Der Benutzungsberechtigte kann also den Gegenstand der Erfindung herstellen, in Verkehr bringen und gebrauchen, und die von ihm veräußerten körperlichen Gegenstände sind insoweit, als sie in seine Erfinderrechtssphäre fallen, auch in der Hand dritter Personen von der Wirkung des Patentes befreit. Dagegen ist mit diesem Benutzungsrechte keinerlei Untersagungsrecht gegen dritte Benutzer verbunden. — Zoll a. a. O. will dieses Recht als eine Dienstbarkeit an dem Patentobjekte konstruieren; allein der Gegenstand ist nicht dasselbe, sondern ein anderes Geisteserzeugniß. Laband II 235 Anm. 4 bestreitet das Dasein eines subjektiven Rechtes überhaupt.

¹⁷ R.Ges. § 5 Abs. 2. Robolski S. 227. Nicht ganz zutreffend Seligsohn S. 70 ff. — Ein volles Expropriationsrecht gilt nach Schweiz. Ges. Art. 13.

¹⁸ R.Ges. § 5 Abs. 3.

deren Erfüllung jedoch nicht unmittelbar erzwingbar ist, sondern nur mittelbar durch Androhung des Rechtsverlustes gesichert wird.

1. *Gebührenpflicht.* Für jedes Patent ist vor der Ertheilung eine erste Jahresgebühr von dreißig Mark und sodann für jedes folgende Jahr eine weitere Jahresgebühr zu entrichten, die für das zweite Jahr fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark wächst. Zusatzpatente sind von der Jahresgebühr mit Ausnahme der Ertheilungsgebühr befreit¹⁹. Die weiteren Jahresgebühren werden mit Beginn des Patentjahres fällig und sind binnen sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten; nach Ablauf der Frist kann die Zahlung noch sechs Wochen lang unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark nachgeholt werden. Einem bedürftigen Patentinhaber können die erste und zweite Jahresgebühr bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden. Die verfrühte Zahlung der Gebühren ist zulässig; für den Fall der Nichtigkeitserklärung oder vorzeitigen Beendigung des Patents erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren. Durch Beschluß des Bundesraths kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden. Sind die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamtes oder zur Ueberweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Reichsgebiete eingezahlt, so erlischt das Patent²⁰.

2. *Ausführungspflicht.* Der Patentinhaber ist verpflichtet, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen. Er soll die Erfindung, an der ihm ein ausschließliches Ausbeutungsrecht eingeräumt ist, nicht brach liegen lassen, damit nicht das in ihr enthaltene wirtschaftliche Gut zum Schaden der Allgemeinheit ungenützt bleibe. Er soll aber auch sein Recht, das den inländischen Verkehr beschränkt, nicht dergestalt ausüben, daß

¹⁹ Wird das Zusatzpatent selbständig (oben § 95 Anm. 38), so bestimmt sich zwar der Fälligkeitstag der Gebühren auch fernerhin nach dem Anfangstage des Hauptpatents, dagegen ihr Jahresbetrag nach dem Anfangstage des Zusatzpatents.

²⁰ R.Ges. § 8—9. — Ueber die Natur der Jahresgebühren vgl. Kohler, Patentr. S. 141 ff., Robolski S. 137 ff. u. Seligsohn S. 89, die in ihnen Ertragssteuern sehen. Von anderen Steuern unterscheiden sie sich jedenfalls dadurch, daß hier von der Leistung einer öffentlichen Abgabe der Fortbestand eines Privatrechtes abhängt. — Eine ganz andere Natur haben die echten Gebühren, die für die Kosten des Verfahrens bei der Anmeldung des Patents (oben § 95 Anm. 70), der Einlegung der Beschwerde (zwanzig Mark nach R.Ges. § 26) und dem Antrage auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme (fünfzig Mark nach R.Ges. § 28 Abs. 4) einzuzahlen sind, widrigenfalls die Anmeldung nicht als gehörig erfolgt, die Beschwerde überhaupt nicht als eingelegt und der Antrag überhaupt nicht als gestellt gilt.

davon ausschließlich oder überwiegend der ausländische Gewerbleiß Vortheil zöge. Wenn er es schuldhafter Weise unterläßt, die Ausführungspflicht zu erfüllen oder doch Alles zu thun, was zur Sicherung der Ausführung erforderlich ist, so verwirkt er sein Patent. Dasselbe kann daher zurückgenommen werden. Doch ist die Zurücknahme erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung der Patenterteilung zulässig²¹.

3. Lizenzpflicht. Der Patentinhaber ist endlich verpflichtet, die Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung insoweit an Andere zu erteilen, als dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Durch die Verweigerung der Lizenz verwirkt er gleichfalls sein Recht. Darum kann auch in diesem Falle das Patent nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden²².

§ 97. Uebertragung des Erfinderrechts.

I. Ueberhaupt. Gleich dem Urheberrechte kann das Erfinderrecht aus der Persönlichkeitssphäre, in der es entsprungen ist, mit seiner Wurzel nicht herausgerissen werden¹. Allein der Aus-

²¹ R.Ges. § 11. Dazu Kohler, Patentr. S. 132 ff., 206 ff., Robolski S. 183 ff., Seligsohn S. 107 ff. Die Ausführungspflicht bezieht sich nur auf das Wesentliche der Erfindung; Pat.Bl. 1884 S. 321 ff. Eine gehörige Sicherung der Ausführung kann im Abschlusse von Lizenzverträgen liegen; Pat.Bl. 1881 S. 167 ff. Der Ausführungspflicht wird weder durch Ausübung des Patentrechtes im Auslande noch durch Einfuhr aus dem Auslande genügt; Pat.Bl. 1884 S. 321 ff., 1887 S. 169, 1889 S. 25, R.Ger. b. Seuff. XLVI Nr. 215. In den Verträgen mit Oesterreich, Italien u. der Schweiz ist jedoch in beiderlei Hinsicht die volle gegenseitige Gleichstellung des fremden Staatsgebietes mit dem Inlande vereinbart (Art. 5). Ueber die Zurücknahme vgl. unten § 99 S. 896. — Die Ausführungspflicht ist auch den fremden Patentgesetzen bekannt; unter der Herrschaft des Anmeldesystems knüpft sich an ihre Nichterfüllung unmittelbar das Erlöschen des Patents; vgl. Schweiz. Ges. Art. 9 Z. 3, Oesterr. Ges. § 39 Z. 2 a u. Beck-Mannagetta S. 156 ff. u. 429 ff. — Das Französ. Ges. Art. 33 verbietet überdies dem Patentinhaber bei Verlust seines Rechtes jede Einfuhr des patentirten Gegenstandes aus dem Auslande. Nach dem Schweiz. Ges. Art. 9 Z. 4 verwirkt er das Patent durch Einfuhr aus dem Auslande dann, wenn er gleichzeitig billige schweizerische Lizenzbegehren abgelehnt hat.

²² R.Ges. § 11 Z. 2; Kohler, Patentr. S. 133 ff., 212 ff., Robolski S. 188 ff.; über die Zurücknahme unten § 99 S. 896. — Fremde Gesetze kennen zum Theil einen stärkeren Lizenzzwang; vgl. über das engl. R. Kohler b. Schönberg S. 794 u. Robolski im Handwörterb. VI 135. Das schweiz. Ges. Art. 12 statuirt neben der schon erwähnten Lizenzpflicht im Falle des Art. 9 Z. 4 (oben Anm. 21) eine gegenseitige Lizenzpflicht zwischen den Inhabern von Haupt- und Abhängigkeitspatenten.

¹ Ein Erk. des Obst. Gerichtsh. zu Wien v. 21. Nov. 1866 b. Glaser Nr. 3225 nimmt freilich an, dafs die Ehre der Erfindung gegen Entgelt abgetreten werden

übung nach ist schon das ursprüngliche Erfinderrecht übertragbar². Uebertragbar ist daher vor Allem auch das aus dem Erfinderrechte fließende Recht auf ein Patent³. Ist vollends das Erfinderrecht zum Patentrechte entfaltet, so unterliegt es kraft seiner gewerblichen Ausgestaltung allen Schicksalen der Vermögensrechte⁴.

II. Veräußerung. Das Erfinderrecht kann unbeschränkt oder beschränkt veräußert werden. Da hierbei das aus dem Persönlichkeitsrechte entsprungene absolute Recht an einer unkörperlichen Sache in Frage steht, tragen die Veräußerungsgeschäfte ein sachenrechtliches Gepräge⁵.

1. Translative Veräußerung. Eine Veräußerung des Vollrechtes an der Erfindung ist in jedem Stadium des Erfinderrechtes möglich. Sie liegt auch in der Vergemeinschaftung oder Entgemeinschaft des Erfinderrechtes⁶. Ausgeschlossen ist nur wegen der Untheilbarkeit des Gegenstandes jede Substanztheilung⁷. Die Veräußerung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, das Veräußerungsgeschäft sich als Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. darstellen⁸. Der Uebergang des Rechtes vollzieht sich bis zur Patentertheilung durch den Vertragsschluss; nach der Patentertheilung tritt zwar mit dem Vertragsschlusse der Uebergang des Rechtes im Verhältnisse der Vertragsschließenden zu einander, allein erst mit der Eintragung der Subjekt-

könne; vgl. Zoll S. 567 Anm. 57. Allein diese Ehre ist Ausfluß der schlechthin unübertragbaren Eigenschaft als Erfinder.

² Vgl. oben § 95 Anm. 45—46 u. § 96 Anm. 15; Beck-Mannagetta S. 201.

³ R.Ges. § 6. Daß der öffentlichrechtliche „Anspruch auf Ertheilung des Patentes“, der durch die Anmeldung nicht erst (wie Seligsohn S. 72 meint) erzeugt, sondern nur geltend gemacht wird (Schanze S. 196), rechtsgeschäftlicher Verfügung unterliegt, ist die Folge seiner Zugehörigkeit zu einem Privatrechte; vgl. Jellinek, System der subj. öff. R. S. 328 Anm. 1.

⁴ R.Ges. § 6; R.Ger. XXXI Nr. 11 S. 57.

⁵ Vgl. bes. R.Ger. XXXI Nr. 67 („eine Herrschaft sachenrechtlicher Art über das geistige Produkt der Erfindung“), sowie Nr. 11 (Anwendung der preussisch-rechtlichen Regeln über das Recht zur Sache).

⁶ Kohler, Patentr. S. 151 ff.

⁷ Eine Auseinandersetzung unter Gemeinern muß daher durch Nutztheilung oder Veräußerung geschehen; Kohler S. 153 ff.

⁸ Unrichtig ist die Meinung Klostermanns, Komm. S. 159 ff. u. b. Endemann II 328 ff., es liege „Cession“ vor. Vgl. für die Natur der entgeltlichen Uebertragung als Verkauf R.Ger. im J.M.Bl. von 1887 S. 53, bei Gruchot XXXV 962, C.S. XXVIII 253 u. XXXI 299. — Ueber die Gewährleistungspflicht vgl. Z. f. H.R. XXV 252, R.Ger. XX Nr. 18, Seuff. XLI. Nr. 216, Rosenthal S. 142 ff., Seligsohn S. 73 ff.

veränderung in die Patentrolle die Wirksamkeit des Rechtsüberganges Dritten gegenüber ein⁹.

2. Konstitutive Veräußerung. Durch Veräußerung eines Theilrechtes an der Erfindung können mannichfache aus dem Erfinderrechte abgeleitete Rechte begründet werden. Diese Rechte können absolut oder relativ sein.

a. Absolute Rechte lassen sich bereits von dem ursprünglichen Erfinderrechte im Bereiche seiner absoluten Wirkungen abspalten¹⁰, werden aber vorzugsweise erst aus dem Patentrechte geschöpft. Der Patentinhaber kann an der ihm gebührenden ausschließlichen Nutzung der Erfindung einen Nießbrauch oder ein Pfandrecht einräumen¹¹. Er kann aber auch durch Uebertragung eines ausschließlichen Benutzungsrechtes an der Erfindung in bestimmten örtlichen oder zeitlichen Grenzen oder in bestimmter sachlicher Beschränkung eigenthümliche erfinderrechtliche Nutzungsrechte mit Wirkung gegen Jedermann begründen¹².

⁹ R.Ges. § 19 Abs. 2; R.Ger. XXXI 56. Die Eintragung spielt eine ähnliche Rolle, wie bei körperlichen beweglichen Sachen die Besitzübertragung; vgl. Zoll S. 578 Anm. 73. In Ermangelung eines rechtsgültigen Titels überträgt sie kein Recht, schafft aber eine bis zum Gegenbeweise wirksame Legitimation, die auch dritten gutgläubigen Erwerbern, die ihr vertraut haben, zu Gute kommen muß. So im Wesentlichen übereinstimmend Kohler, Patentr. S. 185 ff. 488, Klostermann, Komm. S. 159 ff., Rosenthal S. 236 ff. Eine beschränktere Wirkung legt André im Pat.Bl. 1879 S. 354 ff. der Eintragung bei. Robolski S. 130 ff., Seligsohn S. 142 u. das R.Ger. in St. S. XI 266 ff. schreiben ihr lediglich die Bedeutung einer Legitimation gegenüber dem Patentamte zu. Dambach zu § 6 Nr. 4 sieht in ihr nur einen nachrichtlichen Vermerk. — Gleiche Wirkung legt das R.Ges. § 19 Abs. 2 der Eintragung einer Veränderung in der Person eines angemeldeten Vertreters bei. Diese beiden Verhältnisse sind die einzigen, bei denen die Eintragung in die Rolle eine privatrechtliche Wirkung hat. — Ueber die Registrirung der Privilegiumsübertragungen nach österr. R. vgl. Oesterr. Ges. § 36–37 u. dazu Beck-Mannagetta S. 202 ff., Zoll S. 577 ff.

¹⁰ Schon das ursprüngliche Veröffentlichungsrecht kann für sich ganz oder theilweise übertragen, das Recht auf das Patent kann verpfändet werden u. s. w.

¹¹ Vgl. über Nießbrauch Kohler, Patentr. S. 155 ff., über Pfandrecht ib. S. 166 ff. Auch ein gesellschaftliches Nutzungsrecht an einem von einem Gesellschafter quoad usum eingebrachten Patente ist möglich, ib. S. 156 ff. — Daß in solchen Fällen die Eintragung in die Patentrolle erforderlich sei, läßt sich nicht mit Kohler S. 190 behaupten; vgl. Robolski S. 135, Seligsohn S. 139.

¹² Klostermann b. Endemann II 328 ff., Robolski S. 230 ff., Seligsohn S. 74 ff.; R.Ger. XXXI Nr. 67 S. 300 ff. Das übertragene ausschließliche Benutzungsrecht wirkt in seinem Bereiche auch gegen den Patentinhaber selbst und die von ihm etwa nachträglich an Andere gegebenen Lizenzen. Es ist im Zweifel vererblich und veräußerlich. — Einer Eintragung in die Patentrolle be-

b. Relative Rechte entstehen durch Uebertragung erfinderrechtlicher Befugnisse ohne Mitübertragung eines gegen Jedermann wirksamen Untersagungsrechtes. Hinsichtlich der Benutzung der Erfindung sind aus dem ursprünglichen Erfinderrechte, da in diesem ein Untersagungsrecht gegen fremde Benutzung nicht enthalten ist, überhaupt nur relative Rechte ableitbar¹³. Aus dem Patentrechte abgeleitete relative Nutzungsrechte werden durch Lizenzerteilungen begründet¹⁴. Der Lizenzvertrag hat nicht einen bloß obligationenrechtlichen Inhalt¹⁵. Er bewirkt vielmehr zugleich einen Uebergang von Erfinderrecht auf den Lizenzträger¹⁶. Darum besteht das gehörig begründete Lizenzrecht auch gegenüber jedem späteren Patentinhaber, der das Patentrecht nur insoweit erwerben konnte, als es nicht schon auf Andere übertragen war¹⁷. Das Lizenzrecht entbehrt jedoch der

darf es nicht; Klostermann a. a. O. S. 329 Anm. 3, Robolski S. 135; a. M. Rosenthal S. 236.

¹³ Vgl. oben § 95 IV 1b S. 873. Solche aus einem nicht patentirten Erfinderrechte abgeleiteten Nutzungsrechte bleiben, wenn die Erfindung patentirt wird, dem Patentrechte gegenüber nach Maßgabe ihres Rechtstitels in Kraft. Stammen sie dagegen aus einer anderen als der patentirten Erfindung, so verfestigen sie sich dem Patentrechte gegenüber nach Maßgabe eines vor dessen Anmeldung begründeten Nutzungsbesitzes zu selbständigen relativen Nutzungsrechten mit beschränkter Uebertragbarkeit (oben § 96 III 1), während sie insoweit, als sie noch nicht in Besitz genommen waren, erlöschen.

¹⁴ Die Lizenzerteilung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen; die Vergütung kann in einer einmaligen oder periodischen Zahlung bestehen; besonders häufig besteht sie in einer festen Lizenzgebühr, die für jedes mit dem patentirten Arbeitsmittel oder dem patentirten Verfahren hergestellte Stück oder für jedes verkaufte patentirte Erzeugniß zu zahlen ist. — Der Lizenzvertrag ist ein eigenthümlicher Vertrag, der weder nach Analogie der Servitutenbestellung (so Kohler, Patentr. S. 157 ff.) noch nach Analogie des Pachtvertrages (so Seligsohn S. 77 ff.) behandelt werden darf. Solche Analogien werden schon durch die Unerschöpflichkeit der Erfindung, an der beliebig viele Lizenzen erteilt werden können, ausgeschlossen. Aus dem Wesen der Erfindung folgt, daß der Lizenzerteiler im Zweifel dem Lizenzträger zwar für das Dasein, nicht aber für die gewerbliche Verwerthbarkeit der patentirten Erfindung haftet, der Lizenzträger vielmehr das Risiko der praktischen Brauchbarkeit übernimmt; R.Ger. b. Seu ff. XLIX Nr. 190. — Ueber Lizenzverträge auf Grund nichtiger Patente vgl. oben § 95 Anm. 100.

¹⁵ Die herrschende Meinung konstruirt die Lizenzerteilung als einen bloßen Verzicht auf das Untersagungsrecht und legt ihr daher nur obligationenrechtliche Wirkung bei; vgl. Klostermann b. Endemann II 329, Robolski S. 232 ff., R.O.H.G. XIV 403 ff., R.Ger. XVII Nr. 12, XXXI Nr. 11 S. 301, Seu ff. XLII Nr. 246.

¹⁶ So bes. Kohler, Patentr. S. 159 ff., Seligsohn S. 77 ff., Bolze b. Gruchot XXXVIII 75 ff. u. XXXIX 1 ff.

¹⁷ Hierdurch wird indeß das Lizenzrecht noch nicht, wie Kohler, Seligsohn u. Bolze annehmen, zu einem „absoluten“ Rechte. Die Wirkung der erfolgten Veräußerung wider den Rechtsnachfolger des Veräußerers besteht auch bei relativen Rechten.

Wirksamkeit gegen Dritte; es ist mit keinerlei Untersagungsrecht gegen Benutzung der Erfindung durch Andere verknüpft¹⁸. Der Umfang des Lizenzrechtes richtet sich nach dem Vertrage; das Lizenzrecht kann örtlich oder zeitlich begrenzt oder auf eine bestimmte Art der Erfindungsbenutzung beschränkt sein¹⁹. In vielen Fällen ist eine stillschweigende Linzenzertheilung anzunehmen; insbesondere liegt regelmäßig in dem Verkaufe eines patentirten Gegenstandes die Gestattung sowohl des Gebrauches wie der Inverkehrsetzung²⁰. Das Lizenzrecht ist mangels anderer Abrede vererblich und veräußerlich²¹. Lizenzrechte können nicht nur vom Patentinhaber selbst, sondern auch von jedem Träger eines abgeleiteten absoluten Rechts im Bereiche seines Nutzungsrechtes und von jedem Lizenzträger nach Maßgabe der ihm ausdrücklich oder stillschweigend ertheilten Ermächtigung begründet werden²².

III. Vererbung. Das Erfinderrecht ist in jedem Stadium seiner Entwicklung vererblich; es geht auf die Erben über und kann durch Verfügung von Todeswegen ganz oder theilweise auf Andere übertragen werden²³. Die beim litterarischen und künstlerischen Ur-

¹⁸ Auch wenn der Linzenzertheiler dem Lizenzträger vertragsmäßig verpflichtet ist, weitere Lizenzen nicht oder nur beschränkt zu ertheilen, kann der Lizenzträger vertragswidrig ertheilte Lizenzen nicht anfechten, sondern nur seinen Vertragsanspruch gegen den Linzenzertheiler geltend machen. Ebenso verhält es sich, wenn der Linzenzertheiler einer von ihm übernommenen Pflicht zur Verfolgung von Patentverletzungen nicht nachkommt.

¹⁹ Die Lizenz kann die Herstellung, das Inverkehrsetzen oder den Gebrauch betreffen; in der Gestattung der Herstellung wird aber regelmäßig auch die Gestattung der beiden anderen Benutzungsarten enthalten sein.

²⁰ Kohler, Patentr. S. 160 ff., Robolski S. 234, Seligsohn S. 76 ff. Dagegen entsteht an einer dem Berechtigten abhanden gekommenen Sache auch beim gutgläubigen Erwerber, selbst wenn er das Eigenthum erlangt, kein dem Patentrechte widerstrebendes Recht.

²¹ Kohler a. a. O. S. 158 ff., Robolski S. 233, Seligsohn S. 75 ff.; a. M. Klostermann, Komm. S. 163 u. b. Busch XXXV 85. Meist wird jedoch die Lizenz an ein bestimmtes Etablissement geknüpft und ist dann nur mit diesem übertragbar. — Ueber Verpfändung von Lizenzen Kohler S. 163 ff.

²² Ueber Linzenzertheilungen von Lizenzträgern vgl. Kohler a. a. O. S. 165 ff. Stillschweigende Ermächtigungen zu weiteren Linzenzertheilungen sind z. B. in den Lizenzen zum Verkaufe hinsichtlich des Gebrauches und des Weiterverkaufes enthalten.

²³ R.Ges. § 6. Neben dem „Recht aus dem Patent“ wird hier ausdrücklich nur der „Anspruch auf Ertheilung des Patents“ (vgl. oben Anm. 3) genannt; zweifellos gilt jedoch Gleiches für das ursprüngliche Erfinderrecht in allen seinen Lebensäußerungen. — Auch die aus dem Erfinderrecht abgeleiteten Rechte sind im Zweifel vererblich; vgl. oben Anm. 21. — Ueber die gesetzliche Einschränkung der Vererblichkeit des erfinderrechtlichen Vorbenutzungsrechtes vgl. oben § 96 Anm. 15.

heberrecht angeordnete Ausschließung des fiskalischen Heimfallsrechtes ist auf das Erfinderrecht nicht zu erstrecken²⁴.

IV. Ungewollter Uebergang. Dem ungewollten Uebergange unter Lebenden ist das Erfinderrecht nur unterworfen, wenn und insoweit es zum Vermögensrechte entfaltet ist. Während es daher nach seiner Erhebung zum Patentrechte in jeder Hinsicht den das Vermögen seines Subjektes treffenden Rechtsschicksalen folgt²⁵ und dem Zugriffe der Gläubiger offen steht²⁶, kann vor diesem Zeitpunkte dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger die Entscheidung über das Ob und Wie der Veröffentlichung der Erfindung nicht ohne seinen Willen entwunden werden²⁷. Denn in diesem seinem ursprünglichen Kerne ist das Erfinderrecht kein Vermögensbestandtheil, sondern ein Bestandtheil der Persönlichkeitssphäre: Niemand kann den Erfinder hindern, seine Erfindung geheim zu halten oder auch zum Gemeingut zu machen, Niemand ihn zwingen, für sie ein Patent zu erwerben. Selbst nach erfolgter Anmeldung bleibt das Recht auf das Patent so lange der ungewollten Uebertragung auf Andere entzogen, bis durch die Bekanntmachung der Anmeldung der Entschluß des Berechtigten, das Erfinderrecht in ein Vermögensrecht überzuführen, für wie wider Dritte wirksam geworden ist²⁸.

§ 98. Schutz des Erfinderrechts.

I. Ueberhaupt. Das Erfinderrecht genießt als absolutes Privatrecht des allgemeinen Privatrechtsschutzes gegen Jedermann. Mithin kann im Wege einer civilrechtlichen Klage die Anerkennung seines Bestandes, die Beseitigung und künftige Unterlassung von Störungen und im Falle schuldhafter Verletzung auch die Wiederherstellung oder Ersatzleistung durchgesetzt werden. Dem ursprüng-

²⁴ Seligsohn S. 72 ff. A. M. Kohler S. 183 ff., Gareis S. 117 ff.

²⁵ Das Patentrecht fällt daher z. B. in die eheliche Gütergemeinschaft und unterliegt der vormundschaftlichen Verfügungsmacht über das Vermögen.

²⁶ Das Patentrecht unterliegt der Pfändung und der gerichtlichen Zwangsveräußerung und ist Bestandtheil der Konkursmasse; R.O.H.G. XXII Nr. 78; R.Ger. in Str. S. VII Nr. 121; Kohler S. 168 ff.; Bekker, Pand. I 83; Wach, Civilproz. I 420 ff.; Robolski, Theorie S. 231 ff.; Seligsohn S. 80 ff.; Schanze a. a. O. S. 197; Beck-Mannagetta S. 209 ff.

²⁷ A. M. Beck-Mannagetta a. a. O., der schon die fertig gestellte Erfindung der Zwangsvollstreckung unterwirft.

²⁸ A. M. Kohler S. 79 u. Seligsohn a. a. O., die bereits durch die Anmeldung ein pfändbares Vermögensrecht entstehen lassen. Vgl. aber Bekker u. Schanze a. a. O.

lichen Erfinderrechte steht lediglich der allgemeine Privatrechtsschutz, dieser aber, soweit es eben überhaupt wirksam ist, unverkürzt zur Seite¹. Dem zum Patentrechte entwickelten Erfinderrechte wird überdies ein besonderer privatrechtlicher und strafrechtlicher Schutz gegen gewisse Eingriffe gewährt. Doch gebührt auch ihm vor und neben diesem besonderen Schutze der allgemeine Privatrechtsschutz². Nur innerhalb des von ihm geordneten Bereiches zehrt der besondere Schutz den hierdurch theilweise verkürzten allgemeinen Schutz auf³.

II. Besondere Patentverletzungen. Als Patentverletzungen sind durch besondere gesetzliche Bestimmung alle Handlungen verboten, die einen rechtswidrigen Eingriff in ein fremdes ausschließliches Benutzungsrecht an einer Erfindung enthalten. Eine Patentverletzung begeht daher, wer unbefugt den Gegenstand einer patentirten Erfindung gewerbsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feil hält oder gebraucht⁴. Die Patentverletzung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß nur ein wesentlicher Theil der fremden Erfindung in Benutzung genommen ist⁵.

Verletzter kann nicht nur der Patentinhaber, sondern auch jeder Träger eines aus dem Patentrechte abgeleiteten ausschließlichen Benutzungsrechtes, nicht dagegen ein bloßer Lizenzträger sein.

¹ Vgl. oben § 95 IV 1 a u. c; über den Schutz des Benutzungsrechtes aus Vorbenutzung Seligsohn S. 66.

² Der Patentinhaber hat daher bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 231 der C.P.O. eine Feststellungsklage auf das Bestehen seines Rechts; R.Ger. in Jurist. Wochenschr. 1889 S. 367. Er hat ferner eine Klage auf Beseitigung und Unterlassung von Störungen seines Rechtes, mögen diese auch nicht unter die vom Patentgesetze verbotenen Handlungen fallen; R.Ger. III N. 47. Diese Klagen stehen ihm unabhängig vom guten oder bösen Glauben des Gegners zu. Vgl. Kohler, Patentr. S. 430 ff., Robolski, Theorie S. 235 ff., Seligsohn S. 59 ff. — Umgekehrt ist gegen Anmaßung eines Patentrechtes eine negative Feststellungsklage zulässig; Kohler b. Busch XLVII 335 ff., Seligsohn S. 62 ff. — Aehnliches gilt für die aus dem Patentrechte abgeleiteten Rechte.

³ Darum kann aus den im Patentgesetze behandelten Patentverletzungen ein Anspruch auf Schadensersatz, falls die dafür vom Patentgesetz aufgestellten Erfordernisse (vgl. unten Anm. 7) nicht erfüllt sind, überhaupt nicht geltend gemacht werden. Auch wegen verschuldeter Eingriffe solcher Art hat daher der Patentinhaber keinerlei Ersatzanspruch, wenn nicht grobe, sondern nur gewöhnliche Fahrlässigkeit vorliegt; ja, bis zur Novelle hatte er einen solchen Anspruch nicht einmal bei einem groben Verschulden des Gegners. Vgl. R.Ger. XXI Nr. 13; Kohler, Patentrecht. S. 456 ff., Seligsohn S. 252.

⁴ R.Ges. § 35 ff. mit § 4–5; dazu oben § 96 S. 882 ff. Ueber das österr. R. Beck-Mannagetta S. 319 ff.

⁵ Vgl. oben § 96 Anm. 4.

Aus jeder Patentverletzung erwächst dem Verletzten eine Klage auf Beseitigung der Störungen seines Rechtes und auf Unterlassung fernerer Eingriffe⁶.

Ist die Patentverletzung wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangen, so hat der Verletzte außerdem einen Anspruch auf Entschädigung⁷.

Die wissentliche Patentverletzung ist überdies mit Strafe (Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre) bedroht⁸. Doch tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Auch kann in diesem Falle dem Beschädigten auf seinen Antrag statt der Entschädigung eine Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark zuerkannt werden⁹.

III. Verfahren. Die Verfolgung der Patentverletzungen findet vor den ordentlichen Gerichten im Wege des Civilprozesses oder des Strafprozesses statt¹⁰. Handelt es sich um eine Erfindung, die ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande hat, so wird der Verletzte, wenn er Entschädigung fordert, hinsichtlich der Beweisführung durch eine gesetzliche Vermuthung begünstigt, kraft welcher bis zum Beweise des Gegentheils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt gilt¹¹.

IV. Verjährung. Die Klagen wegen Verletzung des Patent-

⁶ Oben Anm. 2. — Ein Privatrecht auf Einziehung zur Sicherung, wie beim Urheberrecht (oben § 89 III 1 c), ist hier nicht anerkannt; nur strafrechtliche Einziehung nach Str.G.B. § 40 ist möglich; Kohler, Patentr. S. 575 ff., Robolski, Theorie S. 252 ff.

⁷ R.Ges. § 35. Das R.Ges. v. 25. Mai 1877 § 34 liefs die civilrechtliche wie die strafrechtliche Haftung nur bei wissentlicher Patentverletzung eintreten.

⁸ R.Ges. § 36. Oeffentliche Strafen für Patentverletzungen kennt auch das österr., schweiz., französ. u. ital. Recht; unbekannt sind sie dem engl., belg. u. russ. Recht.

⁹ R.Ges. § 37. Für die Buße gelten gleiche Regeln wie bei Urheberrechtsverletzungen; oben § 89 Anm. 16 u. 31.

¹⁰ Der Civilrichter kann nur auf Entschädigung erkennen; Strafe und Buße kann nur der Strafrichter verhängen, der aber, wenn er eine Strafe ausspricht, auch Entschädigung zuerkennen kann. Die Entscheidung letzter Instanz gebührt in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen des Patentgesetzes geltend gemacht wird, dem Reichsgericht (§ 38). — Ueber das Verfahren im Eingriffsstreit nach österr. R. vgl. Beck-Mannagetta S. 360 ff.

¹¹ R.Ges. § 35 Abs. 2 u. dazu oben § 95 Anm. 28.

rechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren¹².

V. Patentberührung. Das Patentgesetz enthält eine Bestimmung, nach der mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft wird, wer einen durch ein Reichspatent nicht geschützten Gegenstand mit einer Bezeichnung versieht oder öffentlich anpreist, die geeignet ist, den Irrthum zu erregen, als sei der Gegenstand durch ein Reichspatent geschützt. Mit dem Schutze des Erfinderrechts hat diese Strafandrohung nichts zu thun. Sie richtet sich vielmehr gegen eine besondere Form der Täuschung des Publikums¹³.

§ 99. Beendigung des Erfinderrechts.

I. Zeitablauf. Das ursprüngliche Erfinderrecht ist unbefristet¹. Dagegen hat das Patentrecht eine begrenzte Lebensdauer, die nach deutschem Rechte fünfzehn Jahre, also ein halbes Menschenalter, beträgt². Der Lauf dieser Zeit beginnt nicht erst mit dem Eintritt des Patentschutzes, sondern schon mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage³. Durch die Lebensgrenze eines Hauptpatents wird zugleich die Dauer jedes von ihm abhängigen Zusatzpatentes begrenzt⁴.

¹² R.Ges. § 39. Diese Verjährung bezieht sich nicht auf die Strafverfolgung; sie beginnt mit der Verletzung zu laufen und wird durch Antrag auf Buße im Strafverfahren nicht unterbrochen; R.Ger. XVI Nr. 3.

¹³ R.Ges. § 40; v. Liszt, Strafr. § 125 V 2; Kohler, Patentr. S. 681 ff.; Seligsohn S. 264 ff.

¹ Das Recht auf ein Patent geht, so lange die Erfindung nicht veröffentlicht ist, durch ihr noch so hohes Alter nicht unter. Auch der Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung der Erfindung und gegen ihre Entwendung behufs Patentschleichung ist unbefristet.

² R.Ges. § 7. Dieselbe Frist gilt nach vielen ausländischen Gesetzen; so nach österr., schweizer., ital. u. skandinav. R.; ebenso nach französ. R., das aber auch eine Patentirung auf 5 oder 10 Jahre kennt. In Rußland kann ein Patent auf 3, 5 oder 10 Jahre genommen werden. In England beträgt die Patentdauer 14 Jahre, in den Vereinigten Staaten 17 Jahre, in Belgien und Spanien 20 Jahre. — Eine Verlängerung des Patentes wäre in Deutschland nur durch Spezialgesetz möglich. In Oesterreich kann sie durch landesherrlichen Gnadenakt erfolgen; Privilegienges. § 9 litt. c, Beck-Mannagetta S. 200. Das Engl. Ges. v. 25. Aug. 1883 § 25 kennt eine Verlängerung um 7 und ausnahmsweise 14 Jahre im Verwaltungswege, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfindung dem Publikum erheblich genützt, dem Erfinder aber bisher angemessenen Gewinn nicht gebracht hat.

³ R.Ges. § 7; dazu Kohler, Patentr. S. 192 ff., Seligsohn S. 83.

⁴ Vgl. oben § 95 Anm. 38. Ist daher das Zusatzpatent durch Nichtigkeits-

II. Sonstige Beendigungsgründe. Vorzeitig erlischt das Patentrecht durch Verzicht des Patentinhabers⁵. Außerdem geht es vorzeitig unter, wenn die Erfüllung der patentrechtlichen Pflichten unterbleibt. Dieser Untergang tritt im Falle nicht rechtzeitiger Gebührenzahlung von Rechtswegen ein⁶. Dagegen wird das Patentrecht wegen Verwirkung durch Nichtgebrauch oder durch Lizenzverweigerung nur verloren, wenn die in jedem dieser Fälle nach Ablauf von drei Jahren zulässige Zurücknahme des Patentbesitzes erfolgt⁷. Das Verfahren wegen Zurücknahme des Patentbesitzes findet beim Patentamt statt und folgt im Allgemeinen den für das Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung geltenden Regeln⁸. Zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme ist Jedermann befugt⁹. Soll die Zurücknahme wegen Lizenzverweigerung ausgesprochen werden, so muß ihr eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen¹⁰. Gegen die Entscheidung des Patentamtes ist auch hier die Berufung an das Reichsgericht zulässig. Die Zurücknahme stellt sich als richterliche Aberkennung des verwirkten Patentrechtes dar¹¹. Das Patentrecht erlischt mit dem Ein-

klärung des Hauptpatentes zu einem selbständigen Patent geworden, so erlischt es gleichwohl fünfzehn Jahre nach dem auf die Anmeldung des Hauptpatentes folgenden Tage; R.Ges. § 7 Abs. 2.

⁵ R.Ges. § 9. Der Verzicht ist formlos und einer Erklärung an eine bestimmte Person oder einer Annahme nicht bedürftig. Vgl. Kohler, Patentr. S. 224 ff., Robolski S. 199 ff. Der Verzichtende muß Verfügungsfähig und Verfügungsbefugt sein. Steht die Patentinhaberschaft einer Mehrheit von Personen zu, so erlischt das Patentrecht nur durch Verzicht Aller, während im Uebrigen Anwachsung eintritt. Vgl. Kohler S. 225 ff. Ein Verzicht auf einen Theil des Patentbesitzes ist nicht zulässig. Vgl. Robolski S. 200. A. M. Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht II 22.

⁶ R.Ges. § 9; dazu oben § 96 Anm. 20. Die Mehrzahl der Patente erlischt auf diesem Wege. Da die Nichtzahlung der Gebühren das einfachste Mittel ist, ein nicht lohnendes Patent fallen zu lassen, sind Verzichte selten.

⁷ R.Ges. § 11; dazu oben § 96 Anm. 21—22, wo auch bereits erwähnt ist, daß der von ausländischen Gesetzen angedrohte Verlust des Patentrechtes durch Einfuhr ausländischer Erzeugnisse dem deutschen Recht unbekannt ist.

⁸ R.Ges. § 28—31; dazu oben § 95 S. 880 ff. Vgl. Kohler, Patentr. S. 206 ff., Robolski S. 189 ff.

⁹ Seligsohn S. 208. Der Antragsteller braucht daher ein eignes Interesse an der Zurücknahme nicht nachzuweisen; wohl aber muß er im Falle der Lizenzverweigerung das spezielle öffentliche Interesse darthun, das eine Lizenzerteilung gebietet; R.Ger. IX Nr. 29.

¹⁰ R.Ges. § 30 Abs. 3.

¹¹ Sie darf nur ausgesprochen werden, wenn einerseits ein öffentliches Interesse an der Zurücknahme besteht, andererseits ein Verschulden des Patentinhabers

tritte der Rechtskraft des Urtheils¹².

III. Rechtsfolgen der Beendigung. Die Beendigung des Patentrechtes wird in die Patentrolle eingetragen und veröffentlicht, ohne daß jedoch hiervon ihre Wirksamkeit abhänge¹³. Soweit eine Erfindung Gegenstand eines Patentrechtes gewesen ist, wird sie durch dessen Beendigung zum Gemeingut. Mit dem Patentrechte erlöschen daher zugleich alle aus ihm abgeleiteten Rechte.

vorliegt. Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles kann auch dann, wenn eine Zurücknahme zulässig wäre, die Zurücknahme unterbleiben, während die Nichtigkeitserklärung, sobald ihre Voraussetzungen verwirklicht sind, erfolgen muß. Vgl. R.Ges. § 11 mit § 10 u. dazu Seligsohn S. 107.

¹² Kohler, Patentr. S. 222 u. 410 ff. — Die Zurücknahme beendet also mit konstitutiver Kraft ein bestehendes Recht, während die Nichtigkeitserklärung nur das Nichtdasein eines Rechtes deklariert und somit überhaupt nicht zu den Beendigungsgründen gehört.

¹³ R.Ges. § 19.







